AMTSBLATT DER REGIERUNG ZU DANZIG: 1863

Danzig (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
40 25/1863

Mr. Bastard.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

Bayerische Staats-Bibliothek Stuttgart
Abgegeben v. d. Bibliothek d. Auswärtigen Amts.

Jahrgang 1863.

Danzig.
Druck der Schroth'schen Offizin, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Chronologisches Register

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

I. Gesetze, Verordnungen und Allerhöchste Cabinets-Ordres.

Datum.	Inhalt.	Seite
1863.		
22. Januar.	Betreffend die Veränderung in den Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken der Mitglieder der uniformirten Militair-Begräbnißvereine	26
5. April.	Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit in Betreff der zu Ehren der Krieger von 1813—1815 angeordneten Feier des 17. März	49
20. —	Ausdehnung der Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Kommunikationsabgaben auf die im 5. Nachtrage verzeichneten Straßen	95
28. Sept.	Genehmigung der anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin	173

II. Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien und sonstiger höherer Staats-Behörden.

1862.		
29. Decbr.	Aufforderung zur Einreichung der zum 1. Oktober 1862 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. 1850 und 1852	1
1863.		
2. Januar.	Einberufung der beiden Häuser des Landtages zum 14. Januar 1863	1
8. —	Liste der aufgerufenen und der Kontrolle der Staatspapiere im Jahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	11
17. —	Eintragung der Anleihescheine in die Stammbücher der Königl. Bank	9
21. —	Wegen gestohlener Staatspapiere	9
26. —	Bezeichnung des Feingehalts, den die nach Rußland und dem Königreich Polen einzuführenden Gold- und Silbersachen haben müssen	13
6. Februar.	Ausreichung der Zinscoupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	17
9. —	Herabsetzung des Belgischen Portos für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien	17
9. —	Daß Geldsendungen nach Polen, wegen der Insurrektion in diesem Lande, von den Postanstalten bis auf Weiteres nicht angenommen werden	18
11. —	Aufforderung zur Deklaration des Geld- und Werth-Inhalts von Briefen, welche der Post übergeben werden	19
12. —	Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition über die Grenze gegen Rußland und Polen	19
13. —	Instruktion für das Berg-Eichungsamt im Bezirk des Oberbergamts zu Breslau	38
17. —	Einberufung einer ordentlichen General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank	21
17. —	Aufforderung zur Einreichung der Meldungen zum Eintritt in die Königl. Bau-Akademie	22
19. —	Daß Briefe an die im Dienste der vereinigten Staaten von Nord-Amerika stehenden Soldaten und Seeleute frankirt abzusenden sind	25

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite
20. Februar.	Reglement für die Prüfung behufs Erlangung der Qualifikation als Kreis-Physikus	30
24. —	Abänderung des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen	30
3. März	Unterricht in der mit dem Königl. Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule	37
5. —	Abänderung der Vorschriften über Material und Form der Gefäße zum Abmessen von Steinkohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, Eisenstein oder andern Erzen	41
16. —	Berichtigung eines Druckfehlers in der neuen Ausgabe der Pharmacopöa borussica	37
16. —	Eine stattgefundene Verloosung von Staatsschuldverschreibungen	37
27. —	Vorschriften für Packet- und Geldsendungen nach Großbritanien und Irland	45
30. —	Verbot der Zeitschriften: „Süddeutsche Zeitung", „Wochenschrift des Nationalvereins", „Reform" und „Bund"	45
30. —	Veränderung in den Porto-Sätzen der Großbritanischen Regierung für mehrere überseeische Correspondenzzweige	46
9. April.	Post-Dampfschiffsfahrten zwischen Stettin und Stockholm und zwischen Stralsund und Ystadt	59
14. —	Unterricht in der Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyßig	63
14. —	desgl. in dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	67
21. April.	Aufforderung zur Einreichung der Kassen-Anweisungen von 1835 und der Darlehnskassenscheine von 1848	69
26. —	Postdampfschiffsfahrt zwischen Stralsund und Ystadt	72
2. Mai.	Aufforderung zur Einreichung der alten Banknoten à 25 und 10 Thaler	69
18. —	Ausreichung der Zinscoupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1859	79
19. —	Beginn eines Cursus in der Central-Turnanstalt zu Berlin	79
22. —	Anzeige der Hauptverwaltung der Staatsschulden, daß derjenige, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preuß. Kassenanweisungen oder Banknoten nachweist, eine Belohnung bis zu 500 Thlr. erhält	89
1. Juni.	Ausreichung der Zinscoupons Serie VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen	89
16. —	Erscheinen einer amtlichen Ausgabe der allgemeinen deutschen Wechselordnung	110
17. —	Abschluß eines Additional-Postvertrages mit der Belgischen Regierung	110
18. —	Achte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und zweite Verloosung von 1859	101
3. Juli.	Verordnung, betreffend die Maaßregeln gegen die Einschleppung der orientalischen Pest durch den Schiffsverkehr	128
12. August.	Ausreichung der Zinscoupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1855 A. und Serie II. zu den Schuldverschreibungen der 2. Staatsanleihe von 1859	135
27. —	Beginn eines neuen Cursus im Königl. Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffsbauer	138
28. —	Abänderung des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für Creditirung von Porte	139
5. Septbr.	Bestimmungen zur Ausführung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst	147
10. —	Abänderung der Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif	165
15. —	Neunte Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855	143
15. —	Verloosung von Schuldverschreibungen mehrerer Staatsanleihen	143
1. Oktober.	Zulassung junger Leute zum Besuch der Kriegsschulen, nach einer vorher abzuleistenden fünfmonatlichen Minimal-Dienstzeit bei den Truppen, die rechtzeitig anzutreten ist	182
12. —	Ausreichung neuer Zinscoupons zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen	167

Digitized by Google

Inhalt.

Datum.		Seite
3. Novbr.	Wegen des Zusammentritts der beiden Häuser des Landtages	175
4. —	Verbot der Verbreitung mehrerer in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften	185
11. —	Postdampfschifffahrt zwischen Stettin und Stockholm	185
14. —	Verbot der Zeitschriften: „Herrmann", „Aera" und „Fortschritt"	190
26. —	Dreijähriger Schluß der Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt	193
27. —	Anzeige, daß auf gewissen Strecken wieder Geldsendungen nach Polen durch die Post gemacht werden können	193
28. —	Ausreichung neuer Zinscoupons und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856	199
11. Decbr.	Bestimmungen, welche der mit der Königlichen niederländischen Regierung geschlossene Postvertrag enthält	201
11. —	Neunte Verloosung der Staatsanleihe von 1856 und dritte Verloosung der 5procentigen Anleihe von 1859	201
14. —	Verbot der Zeitschrift „Gartenlaube"	204
23. —	Betreffend den Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten preußischen Truppentheilen	205

Anzeigen über ertheilte und aufgehobene Erfindungs-Patente befinden sich Seite 5, 10, 12, 15, 20, 33, 36, 44, 48, 66, 68, 82, 84, 96, 100, 113, 116, 121, 124, 126, 131, 134, 145, 146, 157, 164, 169, 198.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidii zu Königsberg.

28. Febr.	Abänderung des Statuts der Provinzial-Hülfskasse de conf. 27. September 1852	30
20. März.	Publikation des Reglements für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Angerburg und Marienburg, der Instruktion für den Director der Schullehrer-Seminare zu Angerburg und Marienburg in Bezug auf die dortigen Taubstummen-Anstalten und der Instruktion für die Vorsteher und ersten Lehrer der Letztern	49
28. Juni.	Publikation des Erlasses Sr. königl. Hoheit des Kronprintzen vom 26. Juni c. in Betreff der Reise durch die Provinz Preußen	109
6. Octbr.	Instruction wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern und Vagabonden	206

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Consistorii und des Provinzial-Schul-Collegii.

28. Jan.	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner von Grenzdorf A. zur evangelischen Kirche in Tiegenort	125
13. Febr.	Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Marienburg	22
19. März.	desgl. im katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz	41
26. Mai.	Ansetzung eines Termins für die Candidaten der Theologie zur Prüfung pro ministerio	83
29. Juni	Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner der Güter Artschau, Borrenczyn, Bangschin, Rexin, Prangschin und Straschin zur evangelischen Kirche in Gischkau	193
25. Novbr.	Ansetzung eines Termins für die Candidaten der Theologie zur Prüfung pro ministerio	193

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Marienwerder.

6. März.	Anzeige über die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahr 1862	35
1. Mai.	Die Einlieferung von Geldern ꝛc. an die gerichtlichen Depositorien muß in Gegenwart der drei bestellten Verwalter erfolgen	71

Digitized by Google

Datum. **Inhalt.** Seite

18. Juni. Dauer der Ernte-Ferien 112
28. Novbr. Die Landräthe und Magistrate werden zur Einreichung der Geschäftsnachweisungen der Schiedsmänner pro 1862 aufgefordert 194

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats zu Danzig.

24. Jan. Daß die Waaren-Controlle im Binnenlande, welche bisher im Regierungsbezirk Münster für Kaffee bestanden hat, aufgehoben ist 12
4. Febr. Bestimmungen wegen Erhebung der Abgaben, welche für das Befahren des Canals von der Weichsel zum Frischen Haff mit Holzflößen, zu entrichten ist 14
18. — Abänderung mehrerer Bestimmungen wegen der Verabreichung von Viehsalz 23
13. April. Bedingungen für die zollfreie Wiedereinlassung derjenigen Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten ꝛc. zu der Ausstellung in Hamburg in der Zeit vom 14.—20. Juli 1863 gesandt haben 61
25. — Aufhebung der Binnen-Controlle für Kaffee in den Hauptamts-Bezirken Northorn und Leer in Hannover 68
4. Mai. Regulativ für die Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Marienburg; außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 22 . . . . —
6. Juni. Aufforderung zur Anmeldung der steuerpflichtigen Tabakspflanzungen 96
11. August. Dem Buchhändler Schlömp in Elbing wird eine Stempel-Materialien-Distribution übertragen 134
22. Septbr. Errichtung einer Zollabfertigungs-Stelle auf dem Bahnhofe zu Danzig 148
9. Novbr. Erhebung von Chausseegeld bei der Hebestelle in Rheda für die zwischen Rheda und Putzig coursirenden Fuhrwerke 182

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direktion zu Danzig.

16. Jan. Einrichtung einer täglichen Cariolpost zwischen Carthaus und Schönberg 2
22. Febr. Gang der Posten zwischen Altfelde und Rosenberg über Christburg 27
4. März. Veränderung im Gange der Posten zwischen Dirschau resp. Pelplin und Pr. Stargardt 32
30. — Betrifft die Personenpost zwischen Marienburg und Tiegenhof 47
11. April. In den Orten Langfuhr, Oliva, Zoppot und Neufahrwasser sollen den Adressaten die mit den Posten ankommenden Packete ohne Werth-Deklaration durch die Briefträger zugetragen werden 58
15. — Aufforderung zur Angabe des Werth-Inhalts von Briefsendungen 62
23. — Veränderungen in dem Abgange mehrer Posten 68
24. — Errichtung von Post-Expeditionen in Altmünsterberg und in Pieckel 65
24. Juni. Haltestelle der Danzig-Stettiner Post vor dem Gasthause in Grabau 112
14. Juli. Verlegung der in Sagoroz bestandenen Post-Expedition nach Rheda 121
23. — Haltepunkte für die Personenpost zwischen Rheda und Putzig 124
14. August. Aufforderung zum Deklariren von Geld- und Werthsendungen 134
7. Sept. Haltepunkt der Danzig-Berenter Post zwischen Kowal und Bankau 141
10. — Veränderung im Gange der Berent-Konitzer Personenpost 141
22. — Veränderungen im Gange der Danzig-Berenter und der Pr. Stargardt-Neukruger Personenpost 148
29. — Haltepunkte der zwischen Dirschau und Schöneck coursirenden Personenpost 157
15. Octbr. Ausdehnung der Danzig-Carthauser Personenpost bis Stolp 168
22. — Einrichtung einer zweiten Personenpost zwischen Berent und Bütow 172
29. — Erleichterungen beim Verkauf der Freimarken und Franco-Couverts 182
7. Novbr. Haltepunkte der Konitz-Pelpliner Post 182
7. — Aufhebung der Cariolpost zwischen Danzig und Neufahrwasser 182

Digitized by Google

Datum. **Inhalt.** Seite

VIII. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Danzig.

1862.
20. Dezbr. Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche als einjährige Freiwillige im Heere dienen wollen . . . 1
23. — Preis des St. Ubes-Salzes im Jahre 1863 . . . 3
23. — Wegen eines der St. Bartholomäi-Kirche in Danzig zu deren Heizung gemachten Geschenks . . . 2
24. — Veränderungen der Arznei-Taxe . . . 2
31. — Erinnerung an die Vorschriften, welche von den Medicinal-Beamten bei der Ausstellung ärztlicher Atteste zu beachten sind . . . 5

1863.
2. Januar. Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen im Jahre 1863 . . . 5
3. — Ernennung des Bürgermeisters Thomale und des Stadt-Baurathes Giebe in Elbing zu Mitgliedern von Kreis-Prüfungs-Commissionen . . . 1
3. — Martini-Marktpreise im Jahre 1862 . . . 2
3. — Veranlagung der Gebäudesteuer im Dorfe St. Georgendamm bei Elbing . . . 2
10. — Polizeiliche Bestimmungen nebst einer Belehrung in Betreff der sogenannten granulösen Augenentzündung . . . 7
13. — Aufforderung zur Einreichung der zum Umtausch bestimmten Anhalt-Dessauischen Staats-Kassenscheine à 1 Thlr. . . . 9
16. — Einpfarrungs-Decret für die evangelischen Bewohner von Grenzdorf A. zur evangelischen Kirche in Tiegenort . . . 125
23. — Bericht über die Wirksamkeit der Nationalbank-Stiftung im Jahre 1861 . . . 11
26. — Polizei-Verordnung, betreffend die Empfangnahme, Aufbewahrung und Versendung von Feuerwerk, Pulver oder anderen explodirenden Stoffen, sowie von Waffen und Munition . . . 12
26. — Erinnerung an die Einrichtung, daß Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden . . . 12
2. Februar. Entstehung des Abbaues Wilhelmshöhe auf der Feldmark von Borreck . . . 14
6. — Desgleichen des Vorwerks Lapinerfelde auf der Feldmark des Rittergutes Sykorczyn . . . 18
7. — Erscheinen einer neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe . . . 19
10. — Empfehlung der Schrift: Die menschlichen Parasiten und die von ihnen herrührenden Krankheiten, von Dr. Leuckart . . . 19
12. — Daß Anträge auf Genehmigung öffentlicher Ausspielungen gewerblicher Erzeugnisse in Verbindung mit Gewerbe-Ausstellungen nicht statthaft sind . . . 23
16. — Betreffend die Ehen der Juden . . . 22
18. — Verlegung eines Jahrmarkts in Neuteich . . . 23
21. — Polizei-Verordnung wegen des Transports, der Lagerung und der Bearbeitung des Petroleums . . . 25
24. — Wegen der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine . . . 26
26. — Ansetzung eines Prüfungs-Termins im Seminar zu Marienburg für diejenigen evangelischen Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erlangt haben . . . 28
27. — Empfehlung der Schrift von Walter über Wege-Baumpflanzungen . . . 32
3. März. Publikation des Reglements für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreis-Physikus . . . 30
7. — Verlegung eines Jahrmarkts in Kölln . . . 32
7. — Betreffend das in Islington entführte Mädchen Betty Hunter . . . 35
11. — Ausreichung von Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien . . . 38

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite
14. März.	Polizei-Verordnung wegen der Holzlagerungen auf der Mottlau oberhalb der Steinschleuse	58
16. —	Anzeige über die Feuersicherheit der in der Fabrik von Schottler in Lappin gefertigten Dachpappen	42
18. —	Vorschriften wegen des Schiffsverkehrs auf dem Elbingfluß	38
19. —	Abhalten ein s Pferde- und Viehmarktes in Straschin an jedem ersten Dienstage des Monats November	42
26. —	Betrifft die Erhöhung der Invaliden-Pensionen der Krieger aus den Feldzügen von 1813—1815 und von 1806—1807 und 1812	42
28. —	Taxpreis der Blutegel	47
31. —	Provokationssache des Röhrig wegen Senkung des Wasserspiegels der Mirchauer und Bonczer Seen	57
7. April.	Bezeichnung der Normalstädte für die Einschätzung der außer den Wohngebäuden der Gebäudesteuer unterliegenden, im §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 ad No. 1 und 2 bezeichneten Gebäude in den ländlichen Ortschaften rc.	46
10. —	Polizei-Verordnung behufs Abwendung der Explosionsgefahr bei dem Betriebe der Fabriken von künstlichen Mineral-Wassern und andern kohlensauren Getränken, im richtigen Abdruck	64
13. —	Wirksamkeit der Regierung als Auseinandersetzungsbehörde im Jahre 1862	64
27. —	Druckfehler in der Polizei-Verordnung vom 10 April c. wegen des Betriebes der Fabriken von künstlichen Mineralwassern und andern kohlensauren Getränken	64
27. —	Anzeige über die Resultate der Populationslisten von 1862	69
28. —	Anordnungen für die interimistische Verwaltung des türkischen General-Consulats in Danzig	68
11. Mai.	Die Geschosse, welche aus gezogenen Geschützen abgefeuert werden, müssen, nebst der Bleiumhüllung, gegen die bestimmte Vergütigung, an die Artillerie-Depots abgeliefert werden	73
15. —	Aufforderung zur Einreichung der Meldungen um die Aufnahme in das Gewerbe-Institut mit dem Staats-Stipendium	73
15. —	Zuschlagung einer von Hochredau abgezweigten Landparzelle zum Gutsbezirke von Kl.-Katz	80
21. —	Anzeige über die stattgefundenen Besoldungs-Verbesserungen der Lehrer	83
22. —	Ausreichung der Quittungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse über bezahlte Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien	84
22. —	Verlegung des Polizei-Amts von Jäckniz nach Pollenczyn	84
26. —	Abhaltung des Departements-Ersatz-Geschäfts	83
28. —	Verkauf der übrigen Exemplare des Ortschaftsverzeichnisses	91
1. Juni.	Publikation des Allerhöchsten Erlasses vom 26. Mai c. an das Haus der Abgeordneten und der vom Minister-Präsidenten beim Schluß der Landtags-Session gehaltenen Rede	85
3. —	Wegen Zahlung der nach dem Gesetz vom 10. März c. erhöheten Invaliden-Pensionen	91
3. —	Weitere Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig	91
9. —	Abänderung der Strom-Polizei-Ordnung für Elbing	98
12. —	Erwerbung der Versorgungsberechtigung in der Flotten-Stamm-Division und bei den Schiffsjungen	98
15. —	Einpfarrung der Evangelischen in Artschau, Borrenczyn, Bangschin, Rexin, Prangschin und Straschin zur Kirche in Gischkau	193
17. —	Wegen der der Bank in Warschau gestohlenen Pfandbriefe	103
18. —	Zweite Ausgabe des Werkes: „Das Preußische Medicinal-Wesen" von Horn	112
19. —	Ernennung des J. D. Sturz in Stettin zum General-Consul der Republik Uruguay	112
20. —	Republikation der ältern Anordnungen über den Leinwand-Verkauf auf den Märkten	111

Digitized by Google

Datum. **Inhalt.** Seite

27. Juni. Neue Ausgabe der Arznei-Taxe 115
29. — Termin zur Prüfung derjenigen katholischen Schulamtsbewerber, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erlangt haben, im Schullehrer Seminar zu Graudenz 115
7. Juli. Lehrerinnen-Prüfung in Danzig 117
11 — Berichtigung von Fehlern in der neuen Ausgabe der Arzneitaxe 120
13. — Wegen der Dampf-Apparate in den Apotheken 120
20. — Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Grenzdorf A. zur evangelischen Kirche in Tiegenort 125
30. — Aufhebung des bei der Lieferung von dispensieten Arzneien zu bewilligen gewesenen Rabatts 130
31. — Bezeichnung der Einfahrt zum Putziger Wyk 131
4. August. Publikation der Verordnung, betreffend die Maaßregeln gegen die Einschleppung der orientalischen Pest durch den Schiffsverkehr vom 3. Juli c. 130
11. — Ausreichung der Quittungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse über bezahlte Kaufgelder und Ablösungs Capitalien 134
18. — Aufforderung zu den Meldungen behufs Erlangung von Gewerbescheinen für das Jahr 1864 136
18. — Vereinigung zweier Forstparzellen vom Revier Königsbruch mit dem Gemeindebezirk von Kl.-Krowno 136
20. — Verlegung eines Jahrmarkts in Sullenczyn 136
21. — Polizei-Verordnung, betreffend die Bestrafung derjenigen, welche ohne triftigen Grund ihre im Wege der öffentlichen Impfung vaccinirten Angehörigen zu den Revisionsterminen nicht gestellen 138
25. — Anstellung eines besonderen Kreis-Thier-Arztes für den Kreis Berent 138
26. — Bestellung des General-Consul Dauzet-Dembarriere zum Kaiserlich Französischen Consul in Danzig 138
2. Septbr. Empfehlung der Schrift: „Statistische Mittheilungen über den Regierungsbezirk Danzig" vom Regierungs-Rath Oelrichs 141
3. — Die der Domainen- und Forstverwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Capitalien sind an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern 139
7. — Verlegung eines Jahrmarkts in Krockow 141
9. — Veränderung der Gemeindebezirke von Czerzonken und Sianowo 141
11. — Prüfung evangelischer Schulamtsaspiranten im Seminar zu Marienburg 142
11. — Befriedigendes Ergebniß der Schutzpocken-Impfung im Jahr 1862 143
14. — Polizei-Verordnung, nach welcher die Polizei-Verordnung vom 20. Februar 1863 nur auf das rohe Petroleum Anwendung findet 144
17. — Wegen der Uebereinkunft mit Belgien zum Schutze der Rechte von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst 147
19. — Erscheinen eines neuen Reglements über die Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern im Postdienst 144
21. — Preis der Blutegel 148
22. — Concessionirung der Kaufleute Mühlenbrock und Meyer in Bremen als Auswanderungs-Agenten 148
22. — Empfehlung der Schrift: „Die Kranken- und Invaliden-Versicherung", von Dr. Heyn 157
24. — Wegen eines im Revier Okonin stattgefundenen großen Waldbrandes 157
30. — Concessionirung des Kaufmanns Slomann in Hamburg als Auswanderungs-Agent . 163
3. Octbr. Bestimmung der Termine zur Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten und Verzeichniß der Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten 149
6. — Verlegung eines Jahrmarkts in Oliva 157
6. — Verlegung eines Jahrmarkts in Neustadt 163

Digitized by Google

Datum. **Inhalt.** Seite

7. October. Wegen der von Militairpflichtigen bei einem Wohnortswechsel zu führenden Ausweise über die Erfüllung der Militairpflicht 162

9. — Zuschlagung einer Forstparzelle zum Gemeinde-Bezirke von Kossowo 168

10. — Publikation der Belgischen Ausführungs-Verordnung zur Uebereinkunft vom 28. März 1863, zum Schutze der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst 159

10. — Veränderung des Gemeindebezirks von Cissau 168

20. — Preisverzeichniß der Landesbaumschule in Potsdam 175

21. — Erhebung der Gebäudesteuer in mehreren Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethen benutzt wird 172

27. — Einstweilige Verwaltung des kaiserlich Französischen Consulats in Danzig durch den Consul Grafen Mejan 175

7. Novbr. Wegen der zur Ausschmückung der evangelischen Kirche in Ohra gemachten freiwilligen Leistungen 182

11. Novbr. Publikation der von Sr. Majestät dem Könige bei der Eröffnung des Landtages gehaltenen Thronrede 177

14. — Ausreichung von Quittungen der Staatsschulden-Tilgungskasse über bezahlte Kaufgelder und Ablösungs-Capitalien 186

19. — Einpfarrung der Evangelischen in Artschau, Borrenczyn, Bangschin, Rexin, Prangschin und Straschin zur Kirche in Gischkau 193

20. — Aufforderung zur Einreichung der Listen von den Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, im Jahr 1863 190

23. — Verlegung des Sitzes des Polizei-Amts Schönberg von Pollenczyn nach Schönberg . . 190

24. — Die polizeiobrigkeitliche Gewalt über den Abbau Grabowin ist dem Rittergute Seelau bleibend übertragen 194

25. — Kirchenglocken gehören zu denjenigen Monumenten, deren möglichste Erhaltung sich im Interesse der Conservirung der Kunstdenkmäler empfiehlt 194

1. Dezbr. Unterricht im Königl. Musik-Inst tut zu Berlin 200

2. — Daß fernerhin eingehende anonyme Denunciationen gegen Beamte unberücksichtiget bleiben werden 200

9. — Nachweisung der Martini-Marktpreise und der 24-jährigen Durchschnitts-Marktpreise pro 1840–63 203

12. — Publikation der Instruktion wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern und Vagabunden 206

14. — Preis des St. Ubes-Salzes 203

15. — Dem Amtsblatt ist das neue Reglement für die telegraphische Correspondenz innerhalb des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins beigefügt 203

17. — Anzeige, daß die projectirte preußische Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin die erforderliche Genehmigung des Staats noch nicht erhalten hat 205

19. — Die Medicinalbeamten werden an die Beachtung der Vorschriften für die Ausstellung ärztlicher Atteste erinnert 205

IX. Bekanntmachungen verschiedener Behörden, Corporationen 2c.

15. Decbr. Curatorium des National-Danks für Veteranen: Bericht über die Wirksamkeit im Jahr 1861 11

1862.

27. Decbr. Königl. Oberberg-Amt zu Halle: Personal-Veränderungen 9

1863.

1. März. Akademischer Senat in Königsberg: Immatrikulation der Studirenden für das Sommer-Semester 1863 32

3. — Landrath Parey in Marienburg, wegen Erbauung eines neuen Strombeiches 43

Digitized by Google

Datum. **Inhalt.** Seite

10. März. Königl. Oberberg-Amt zu Breslau: Publikation der Instruktion für das Berg-Eichungsamt in Breslau 38
30. — General-Landschafts-Direktion in Marienwerder. Aufruf von Westpreuß. Pfandbriefen 47
23. April Regierung in Cöslin: Einrichtung eines Fohlenmarktes in Stolp 118
30. — Westpreuß. Feuer-Societäts-Direktion in Marienwerder: Jahres-Rechnung pro 1862 75
12. Mai. Direktion der Rentenbank in Königsberg: Kündigung von Rentenbriefen 73
29. — Regierungs-Präsident v. Blumenthal: Anzeige über seine Versetzung 83
29. — Telegraphen-Direktion in Berlin: Einrichtung einer Telegraphen-Station in Pr. Stargardt 83
29. — Regierung in Marienwerder: Denkschrift über den Zustand des Westpreuß. Landarmen-Fonds und der Besserungs-Anstalt zu Graudenz pro 1862 93
10. Juni. Charité-Direktion in Berlin: Erhöhung der Kur- und Verpflegungskostensätze vom 1. Juli 1863 ab 98
13. Juni. Regierung zu Bromberg: Zulassung größerer Fahrzeuge zum Befahren des bromberger Schleusen-Canals 98
6. Juli. Regierungs-Präsident v. Prittwitz: Uebernahme des Präsidiums der Königl. Regierung 115
9. — Derselbe zeigt seine Ernennung zum Vorsitzenden der klassificirten Einkommensteuer an 117
22. August. Magistrat in Danzig: Kündigung von Danziger Stadt-Obligationen 138
25. — Direktion der neuen Westpreuß. Landschaft: Abänderung des §. 5 des Tax-Regulativs der neuen Westpreuß. Landschaft 140
27. — Geh. Ober-Bau-Rath Nottebohm: Unterricht in der mit dem Gewerbe-Institut verbundenen Muster-Zeichnenschule 141
30. — Geh. Ober-Bau-Rath Busse: Wegen der Meldungen zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie zu Berlin 139
1. Septbr. Akademischer Senat in Königsberg: Immatrikulation der Studirenden für das Winter-Semester 1863/1864 139
26. — Controlle der Staatspapiere: Wegen einer wieder zum Vorschein gekommenen Staatsschuld-verschreibung, die dem Peter Collas in Danzig verloren gegangen war . . . 155
6. Oktbr. Direktion der Ostbahn: Beschwerden, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, sind zunächst bei dem Obergüter-Verwalter Perrin anzubringen 168
13. — Direktion der Ostbahn: Veränderung in dem Gange des Güterzuges No. VIII . . . 169
21 — Direktion der Rentenbank in Königsberg: Bezeichnung der Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, bei denen die Gebäude auf rentenpflichtigen Grundstücken zu versichern gestattet ist 170
31 — Telegraphen-Direktion in Berlin: Bestrafung der Beschädigungen an den Telegraphen-Leitungen 185
1. Novbr. Westpreuß. General-Landschafts-Direktion in Marienwerder: Kündigung von Westpreuß. Pfandbriefen 179
12. — Direktion der Rentenbank in Königsberg: Kündigung von Rentenbriefen 186
25. — Direktion der Ostbahn: zeigt an, daß jetzt die Anstellung der Portiers, Weichensteller, Bahnwärter und Nachtwächter durch die Betriebs-Inspektoren erfolgt, an welche auch Beschwerden wegen dieser Beamten zu richten sind 194
11. Dezbr. Ober-Commando der Marine: Einberufung der Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27. Lebensjahre 199
12. — Magistrat zu Danzig: Kündigung von Stadt-Obligationen der Anleihe für die Gas-Anstalt 203

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1. Danzig, den 7. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Unter Bezugnahme auf die in No. 42 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung im Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3) und im Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, und wird daselbst jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 2. Januar 1863. Der Minister des Innern.

2) **Bekanntmachung,**

betreffend die zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852.

Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger No. 71, 86 und 94, vom 3. September d. J., Staats-Anzeiger No. 206, und vom 1. November d. J., Staats-Anzeiger No. 260, die Einreichung der zum 1. Oktober d. J. gekündigten, nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852 behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrags, in Erinnerung zu bringen, und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. Oktober d. J. aufgehört hat.

Berlin, den 29. Dezember 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 126 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen jungen Leute, welche als einjährige Freiwillige im Heere dienen wollen, hierzu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung theilzunehmen, verknüpfte Berechtigung bei der hiesigen Königl. Departements-Prüfungs-Commission nachzusuchen haben. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132 der Ersatzinstruktion) geführt sein.

Danzig, den 20. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

4) Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 5. Januar 1850, die Kreis-Prüfungs-Commissionen betreffend, bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß zu Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission zu Elbing für die Gold- und Silberarbeiter, Uhrmacher, Bergolder, Gürtler und Gelbgießer, Zinngießer, Müller, Bäcker, Conditoren, Fleischer, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Schwerdfeger und Messerschmiede, Seilenhauer, Nadler und Siebmacher: der Stadtbaurath Giebe, und für die Weber und Züchner, Kürschner und Mützenmacher, Tuchmacher und Tuchscheerer, Posamentiere und Knopfmacher, Tischler und Stuhlmacher, Rad- und Stellmacher, Böttcher, Drechsler, Kammmacher, Korbmacher, Färber, Licht- und Seifensieder, Bürstenbinder, Seiler und Reifschläger und Bechler: der Bürgermeister Thomale ernannt worden sind.

Danzig, den 30. Januar 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

5) Die Martini-Marktpreise und die 24jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1839—1862, nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow werden durch die nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Normal-Marktort	für das Jahr	Martini-Marktpreis 1862.					24jähriger Martini-Durchschnittspreis nach den Marktpreisen pro 1839/62 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.				
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
		pro Scheffel									
		tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.
Danzig	1863	2 21 —	1 24 3	1 12 6	— 29 2	2 — 4	2 14 7	1 19 —	1 9 6	— 25 6	1 28 8
Elbing		2 19 3	1 24 3	1 9 6	— 26 6	1 25 —	2 13 9	1 18 9	1 8 7	— 23 6	1 22 2
Marienburg		2 20 —	1 26 —	1 7 —	— 27 6	1 23 —	2 13 5	1 17 4	1 6 2	— 24 8	1 20 1
Dirschau		2 21 —	1 3 2	1 10 6	— 27 —	1 22 2	2 13 —	1 16 7	1 8 2	— 26 10	1 22 1
Bütow		3 1 —	1 18 7	1 1 9	— 23 3	1 27 5	— — —	1 18 3	1 8 4	— 25 5	— — —

Danzig, den 29. December 1862. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

6) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreisen der betreffenden Arzeneimittel, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in der Voraussicht, daß die siebente Ausgabe der Pharmacopoea Borussica mit dem 1. Juli k. J. in Kraft treten und daher von diesem Zeitpunkte ab die Emanation einer vollständig umgearbeiteten Arzeneitaxe erfolgen wird, vorläufig eine Zusammenstellung der Veränderungen der Königl. Preußischen Arzeneitaxe für 1863 ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tritt.

Die Veränderungen sind zu dem Preise von 2 Silbergroschen durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen.

Danzig, den 24. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

7) Von einem Mitgliede der Altargemeinde der hiesigen evangelischen St. Bartholomäi-Kirche ist im November d. J. die heizbare Einrichtung dieser Kirche durch sechs eiserne Oefen aus der Ofenfabrik von T. Ch. Feilner in Berlin für eigene Rechnung, mit einem Kosten-Aufwande von ungefähr 2000 Thlrn., bewirkt worden.

Diese von einem besonders regen kirchlichen Sinne zeugende Handlung wird hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 23. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

8) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, außer der in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. v. M. bezeichneten Ortschaft Pangritz-Colonie, im Elbinger Kreise, noch das Dorf St. Georgendamm zu denjenigen ländlichen Ortschaften gehört, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, und in denen daher der Ertragswerth der Grundstücke behufs Einschätzung der Gebäudesteuer gleich wie in den Städten nach dem zehnjährigen Durchschnitte der erzielten Miethspreise berechnet wird.

Danzig, den 3. Januar 1863. Königl. Regierung. Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

9) Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach höherer Bestimmung für das Jahr 1863 den Heringssalzern, wie bisher, die Tonne verpackten St. Ubes-Salzes à 378$^{24}/_{25}$ Pfd. zu 2 Thlr. 16 Sgr. zum Heringssalzen überlassen werden wird.

Danzig, den 23. Dezember 1862. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

10) Das 42. Stück der Gesetzsammlung pro 1862, welches am 30. Dezember v. J. ausgegeben ist, enthält unter:

Nr. 5632. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 22. Dezember 1862.; unter

Nr. 5633. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Allendorf an der Hülsten-Rönkhausser Staatsstraße, im Kreise Arnsberg, nach Leinschede an der Lenne-Straße, im Kreise Altena; unter

Nr. 5634. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Wetzlar-Herborner Staatsstraße bei Hermansstein, nördlich über Blasbach, Hohensolms und Mudersbach nach der Herborn-Gladenbacher Straße, bei Nieder-Weidbach, im Kreise Wetzlar; unter

Nr. 5635. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1862, betreffend die für Benutzung der Oberschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau von Stammholzflößen zu entrichtenden Abgaben; unter

Nr. 5636. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Denklingen an der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Köln, nach Morsbach, an der im Bau begriffenen Wisserthalstraße, und einer Zweig-Chaussee von Hülstert nach Bozberg an der Wiehlmünden-Rother Straße, an die Gemeinden Denklingen, Waldbroel und Morsbach; unter

Nr. 5637. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend die Bestätigung eines Nachtrages zum Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft; und unter

Nr. 5638. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Königl. Würtembergischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 21. Dez. 1862.

Personal-Chronik.

Für das Jahr 1863 ist die wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu Königsberg, Seitens des Königl Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in folgender Art zusammengesetzt worden:

als Direktor: Provinzial-Schulrath Dr. Schrader;

als Mitglieder: Professor Dr. Rosenkranz, Professor Dr. Richelot, Professor Dr. Nitzsch, Professor Dr. Sommer, Professor Dr. Zaddach, Privatdocent Dr. Herbst, Professor Dr. Thiel am Lyceum Hosianum zu Braunsberg.

Durch den im November 1862 zu Königsberg versammelt gewesenen Provinzial-Landtag sind:

I. zu Mitgliedern der Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer:

1. der Geheime Regierungsrath von Platen auf Kamlau,
2. der Gutsbesitzer Rüff auf Rüffhof,
3. der Rittergutsbesitzer v. Tiedemann auf Russoczin,
4. der Gutsbesitzer Wunderlich zu Königsdorf,
5. der Gutsbesitzer Mix zu Kriefkohl,
6. der Kommerzienrath Otto zu Danzig,
7. der Stadtrath Mix II. zu Danzig,
8. der Kaufmann Regier zu Marienburg,
9. der Stadtrath und Kommerzienrath Rogge zu Elbing;

II. zu Stellvertretern derselben:

1. der Landrath Engler in Berent,
2. der Rittergutsbesitzer von Zelewski auf Barlomin,
3. der Rittergutsbesitzer Albrecht auf Succemin,

Digitized by Google

4. der Kaufmann Preuss in Dirschau,
5. der Stadtrath R. Wendt in Danzig,
6. der Gutsbesitzer Napromski in Wernersdorf,

gewählt und ist diese Wahl von denselben angenommen worden.

Der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Stelter ist zum Regierungs-Sekretair befördert.

Der Domainen-Rentmeister Brussatis zu Marienburg ist zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Theil des Marienburgers Gerichtsbezirk (mit Ausschluß des Forstbelaufs Montau, für welchen der p. Brussatis nach Seite 248 des Amtsblatts pro 1862 zum Stellvertreter des Polizeianwalts, Oberförsters Geltemann bestellt ist) widerruflich ernannt worden.

Der bisherige Predigt-Amts-Candidat Johann Rudolf Eduard Lingenberg ist zum Pfarrverweser an der neugegründeten evangelischen Kirche zu Mirchau im Kreise Carthaus ernannt worden.

Der seitherige Lehrer an der Tiepolt'schen Stiftsschule und Hülfsprediger zu Königsberg, Carl Julius Zimmermann ist zum Pfarrverweser für die zu Sullenczyn, im Kreise Carthaus neuzubegründende evangelische Kirchengemeine bestellt worden.

Dem bisherigen Sardinischen und Neapolitanischen Vice-Consul Kaufmann Andersch in Königsberg ist zu seiner erfolgten Ernennung als Italienischer Consul in der Provinz Preußen, mit dem Wohnsitze in Königsberg, die diesseitige Anerkennung zu Theil geworden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Karl Ludwig Meyer zu Gr.-Montau, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Martin Bichowski zu Putziger Heisternest, Kreises Neustadt, ist definitiv bestätigt worden.

Dem Fräulein Charlotte Molière ist, auf Grund ihrer Führungszeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2. Danzig, den 14. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

12) Indem wir die hierunter befindliche Nachweisung, aus welcher sich ersehen läßt, wie die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen in den zu unserem Verwaltungsbezirke gehörigen Garnisonorten für das Jahr 1863 mit Genehmigung des Königl. Kriegsministeriums von der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps sicher gestellt worden ist, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß den Unternehmern der Fourageslieferungen zugleich contractlich die Verpflichtung obliegt, auch die durch die betreffenden Garnisonstädte und deren Umgegend in einer Entfernung von drei Meilen marschirenden Truppen mit Fourage zu versehen, bei Durchmärschen durch die Umgegend jedoch nur in dem Falle, wenn die Quartierstände den Bedarf aus eigenen Erzeugnissen herzugeben nicht im Stande sind, sowie unter der Bedingung, daß sie alsdann denselben aus den Magazinen der Lieferungsunternehmer abholen lassen.

Die Orts-Vorstände fordern wir auf, von diesen Anordnungen Kenntniß zu nehmen, und genau darauf zu achten, aus welchen Magazinen sie die Fourage für durchmarschirende Truppen abzuholen haben, falls die Naturalien von den Einsaßen selbst nicht sollten hergegeben werden können.

Uebersicht,

in welcher Art in den nachgenannten Garnison-Orten ꝛc. die Brod- und Fourage-Verpflegung der Truppen pro 1863 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums sichergestellt worden ist.

№	Garnison-Ort.	Der Lieferungs-Unternehmer.		Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	
1	Danzig.	C. Regierungs-Bezirk	Danzig.	
2	Marienburg.			ad 1—4 der Brod- und Fourage-Bedarf wird aus Königlichen Magazinen verabreicht.
3	Elbing.			
4	Pr. Stagarrdt.			

Danzig, den 2. Januar. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

13) Höherer Anordnung gemäß bringen wir den Medicinal-Beamten unseres Departements die genaue Beachtung der unterm 9. Februar 1853 mitgetheilten Circular-Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 in Betreff, der bei Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften hiermit wiederholt in Erinnerung.

Danzig, den 31. Dezember 1862. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

Patent-Verleihungen.

14) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Januar 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Signal-Apparat zum nächtlichen Telegraphiren, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

15) Das dem Techniker H. Walz in Berlin unter dem 11. Oktober 1861 ertheilte Patent:

auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Nachdem die von der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vollzogene Wahl des seitherigen vortragenden Raths im Königl. Ministerio des Innern, Geheimen Regierungsraths Leopold v. Winter, zum ersten Bürgermeister der Stadtgemeinde Danzig, von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 8. Dezember v. J. für die gesetzliche Amtsdauer von 12 Jahren, vom 1. Januar 1863 an, bestätigt, demselben auch für dieses neue Amt das Prädikat „Oberbürgermeister" und die Befugniß zur Anlegung der goldenen Amtskette beigelegt worden, ist der Oberbürgermeister v. Winter am 6. Januar c. in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung in sein Amt eingeführt und vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Richter zu Danzig ist gestorben.

Der Bureau-Assistent Meinke ist zum Sekretair bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Wogan zu Dirschau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Flatow resp. dessen Kommission zu Zempelburg versetzt worden.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Louis von Zelewski zu Zarnewitz als Schiedsmann für das Kirchspiel Zarnowitz gewählt und bestätigt worden.

Im Bereiche der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps haben die Intendantur-Secretaire Gühne und Baltzer den Character als Rechnungs-Räthe erhalten; befördert sind: der Intendantur-Referendarius Goburech zum überzähligen Intendantur-Assessor, der Montirungs-Depot-Controlleur Hintz in Graudenz zum provisorischen Magazin-Rendanten, der Depot-Magazin-Verwalter Selle in Görz zum Proviant-Amts-Controleur in Thorn; versetzt sind: die Intendantur-Sekretaire Thaeder und Kranz zur Intendantur resp. des 2. und 6. Armee-Corps, der Proviant-Amts-Controleur Langner von Thorn nach Münster, der Proviant-Amts-Assistent Eisermann von Pillau als Depot-Magazin-Verwalter nach Beeskow, der Proviant-Amts-Assistent Hörning von Wesel nach Pillau, der Montirungs-Depot-Controleur Stentzler von Breslau nach Graudenz, der Montirungs-Depot-Rendant Jaenicke von Graudenz nach Breslau, der Kasernen-Inspektor Hilpert von Lötzen nach Stettin und der Kasernen-Inspektor Ortel von Stettin nach Lötzen.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Berent sind der bisherige Rathmann Gastwirth Ignatz Sawitzki und der Kaufmann Itzig Jakobson auf eine sechsjährige Amtsdauer, vom 1. Januar 1863 bis dahin 1869, zu unbesoldeten Mitgliedern des Magistrats wieder resp. neu gewählt, und diese Wahlen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Bei dem Königl. Oberbergamte zu Breslau sind der Oberbergamts-Assistent Erbe und der Hütten-Eleve Volksdorf gestorben; der Bergexspectant Maaß ist zum Bergreferendar, die Bergexspectanten Halama und Sabarth sind zu Bergeleven und die Hütten-Exspektanten Walter und Lobe zu Hütteneleven ernannt worden; der Bergamts-Assessor, Markscheider Giehne in Tarnowitz, ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und ihm dabei der Titel Bergrath verliehen worden.

Bei der Berginspektion zu Zabrze ist der Berggeschworne von Gellhorn zum Berginspektor ernannt worden. Bei dem Hüttenamte zu Königshütte ist der frühere Bergamts-Calculator Laßke als Calculator zugetreten.

Bei dem Hüttenamt zu Gleiwitz ist der Produkturendant, Hüttenfaktor Kube gestorben und an seine Stelle der Produkturendant Bannerih, früher in Malapane, unter Ernennung zum Hüttenfaktor getreten; der Hüttenmeister Martini ist in die Klasse der Faktoren befördert worden; der Bauinspektor Schwarz ist von Dortmund nach Gleiwitz versetzt und mit der Wahrnehmung der Baubeamtengeschäfte auf der Gleiwitzerhütte, den Hüttenwerken bei Rybnik, der Friedrichshütte und Friedrichsgrube bei Tarnowitz und der Königin Louise-Grube bei Zabrze betraut worden.

Der pensionirte Förster Mertens ist als Chausseegeld-Erheber in Sierakowitz und der pensionirte berittene Gensd'arm Kaiser als Chausseegeld-Erheber in Gowidlino angestellt worden.

Der Thorkontroleur Lade zu Thorn ist in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig und der berittene Grenz-Aufseher Bock zu Zlotterie nach Mirocezyn versetzt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 27.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3. Danzig, den 21. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

17) Da auch in unserem Verwaltungsbezirke im Laufe der letztverflossenen Jahre mehrfach Fälle von sogenannter granulöser Augenentzündung vorgekommen sind, bei welchen sich der Verdacht der Ansteckung und Uebertragung von einem Individuum auf das andere herausgestellt hat, so sehen wir uns veranlaßt, unter Hinweisung auf die betreffenden Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835, §§. 62—64, hiermit Folgendes zu bestimmen:

1. die Ortspolizeibehörden haben anhaltend dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Personen ermittelt werden, welche an akuten, verdächtigen Augenentzündungen leiden;
2. die von derartigen Augenentzündungen Befallenen sind sobald als möglich der Behandlung eines approbirten Arztes oder einer geeigneten Heilanstalt zu überweisen;
3. die Ortspolizeibehörden resp. die Landräthe haben ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Ursprungsquelle des Uebels entdeckt und von dieser aus der Weiterverbreitung sofort ein Ziel gesetzt werde;
4. bei der Ausführung dieser Maaßregeln sind in der Regel Kosten verursachende Untersuchungen zu vermeiden.

Indem wir den Polizeibehörden und Medizinalbeamten unseres Bezirks die sorgfältige Befolgung der vorstehenden, im höhern Auftrage erlassenen Bestimmungen zur Pflicht machen, lassen wir hierunter eine kurze Belehrung über die characteristischen Zeichen der granulösen Augenentzündung, sowie über die Wege ihrer Verbreitung und die Mittel, letztere zu verhüten, folgen, welche wir der Beachtung des Publikums dringend empfehlen.

Danzig, den 10. Januar 1863. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Die sogenannte granulöse Augenentzündung, welche auch die kontagiöse oder ägyptische genannt wird und seit der Zeit der napoleonischen Feldzüge besonders unter den Truppen der meisten europäischen Staaten in starker Verbreitung aufgetreten ist, hat sich in den letztverflossenen Decennien mehrfach auch unter der Civilbevölkerung, namentlich in Hospitälern, Waisen-, Arbeits- und Armenhäusern, in Schulen und Pensions-Anstalten, außerdem aber auch vereinzelt oder verbreitet in überfüllten, unsauberen und schlecht ventilirten Wohnungen auf dem Lande und in den Städten gezeigt. Da dieselbe erfahrungsgemäß sowohl durch den Dunstkreis enger und von vielen Menschen dicht besetzter Wohnungsräume als auch besonders durch die dabei leicht vorkommende gemeinschaftliche Benutzung des Waschwassers, der Waschnäpfe, der Schwämme, der Bett- und Leibwäsche, der Handtücher und Taschentücher von einem Individuum auf das andere übertragbar ist, auch in ihren Folgen zu einer erheblichen Verminderung des Sehens und selbst zur völligen Erblindung führen kann, so erscheint es von besonderer Wichtigkeit, daß nicht bloß die oben bezeichneten Wege der Ansteckung möglichst verhütet, sondern auch die Anfänge des Uebels rechtzeitig erkannt und durch angemessene Mittel beseitigt werden. Es ist dies um so nothwendiger, als gerade die Anfänge der Krankheit öfters so versteckt auftreten, daß sie lange verkannt bleiben und erst beachtet werden, nachdem das Leiden bereits eine gefahrdrohende Höhe erreicht hat. Es gilt dies vornehmlich von derjenigen Krankheitserscheinung, von welcher dieses Leiden seine besondere Bezeichnung erhalten hat, nämlich von der körnigen, dem Fischrogen nicht unähnlichen Auflockerung der Bindehaut des Auges, welche oft längere Zeit auf der innern Seite der Augenlider und in den Uebergangsfalten besteht und in Folge der geringen, damit verbundenen Beschwerden und ihrer versteckten Lage von den Patienten selbst nicht wahrgenommen und beachtet wird. Gesellt sich hierzu durch Erkältung oder durch den Einfluß einer anderen Schädlichkeit eine entzündliche Affektion, so entsteht alsbald eine schleimige Absonderung, welche als der eigentliche Träger der Ansteckung zu betrachten

Digitized by Google

ist; die Augenlider schwellen auch äußerlich wahrnehmbar an, das Weiße im Auge wird geröthet, es treten Lichtscheu und Schmerzen hinzu, in den schlimmeren Fällen steigert sich die Entzündung immer mehr und kann sogar, wenn das Uebel zu spät erkannt oder unrichtig behandelt wird, zu einer unheilbaren Trübung der Hornhaut und dadurch zur Erblindung führen. Die Rücksicht auf die oft hartnäckige Natur dieser eigenthümlichen Augenentzündung erheischt um so mehr eine vorsichtige Beachtung der ersten Erscheinungen, als die Erfahrung gelehrt hat, daß das in seiner Entstehung unbeachtet gebliebene und vernachlässigte Uebel später oft allen Heilversuchen widersteht, oft nach theilweiser Beseitigung von Neuem ausbricht und selbst nach jahrelangem Bestehen nicht vollständig erlischt. Die damit Behafteten befinden sich aber nicht bloß selbst in der Gefahr, dauernd erwerbsunfähig zu werden, sondern bilden auch einen Heerd der Ansteckung für ihre Umgebung. Diejenigen nämlich, welche mit dergleichen Personen in nähere Gemeinschaft zu treten gezwungen sind, erkranken alsbald in derselben Weise. Auch in unserm Verwaltungsbezirke sind mehrere Ortschaften ermittelt worden, in welchen alle Mitglieder einzelner Familien, in Folge von Uebertragung der Krankheit durch einen Hausgenossen, in der oben geschilderten Art lange Zeit an der granulösen Augenentzündung litten. Ebenso sind in einzelnen Kreisen bei dem Ersatzgeschäfte Fälle von granulöser Augenentzündung mehrfach vorgekommen.

Die Mittel zur Verhütung derartiger Uebertragungen bestehen vorzugsweise in der sorgfältigen Vermeidung der im Eingange genannten Wege der Weiterverbreitung, in der Beachtung der größten Reinlichkeit, in der Sorge für reine Luft in den Wohnungen und Schlafzimmern. Zeigen sich aber bei einem Individuum Spuren der Krankheit, so ist dasselbe sofort von anderen zu sondern und ärztlicher Aufsicht und Behandlung, wo möglich in einer Heilanstalt, zu übergeben.

Hinsichts der Heilung der Krankheit ist vor Allem zu beachten, daß dieselbe um so eher und sicherer gelingt, je frühzeitiger das Uebel erkannt und die erforderliche ärztliche Behandlung eingeleitet wird. So lange die oben beschriebene Auflockerung der Bindehaut des Auges nicht dauernd beseitigt ist, kann bei einwirkenden Schädlichkeiten jederzeit ein Rückfall eintreten und selbst nach langer Zeit einen übeln Ausgang herbeiführen.

Danzig, den 10. Januar 1863. Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

18) In Stelle der Botenpost zwischen Carthaus und Schönberg, wird mit dem 1. Februar c. eine tägliche Cariolpost eingerichtet. Dieselbe erhält folgenden Gang: aus Carthaus 10 Uhr 15 Minuten Vormittags, nach Ankunft der Danzig-Stolper Personenpost, in Schönberg 12 Uhr 35 Minuten Mittags, aus Schönberg 6 Uhr Nachmittags, in Carthaus 8 Uhr 20 Minuten Abends.

Mit der neuen Post werden Fahrpost-Gegenstände aller Art, soweit solche den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechen, befördert.

Danzig, den 16. Januar 1863. Der Ober-Post-Direktor.

19) Durch Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts hieselbst vom 22. Dezember 1862 sind die gestohlenen Pfandbriefe No. 7 Grodziczno über 1000 Thlr., No. 39 Glaszjezewo über 500 Thlr. für amortisirt und die Provokanten für befugt erklärt worden, die Ausfertigung neuer Pfandbriefe zu beantragen.

Marienwerder, den 6. Januar 1863. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik.

Dem Candidaten der Theologie Otto Louis Siegfried Anger zu Schwintsch ist, auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schwarz'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4. Danzig, den 28. Januar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

21) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß den Herren Peter Collas et Co. in Danzig die Schuldverschreibung der 5prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859

Littr. C. No. 14,472 über 200 Thaler

angeblich gestohlen worden ist. Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staatspapiere oder dem p. Collas et Co. in Danzig anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 22. Januar 1863. Königl. Controlle der Staats-Papiere.

22) Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Ges. Samml. pag. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen. — Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 daselbst).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 17. Januar 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

23) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatsministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Thlr. festgesetzt und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Januar 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

24) Nachdem der Königl. Oberhütten-Inspektor Siber, bisheriger Dirigent des Königlichen Hüttenwerks Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde, mit dem 1. Oktober c. aus dem Staatsdienst ausgeschieden, ist die Direktion dieses Werks bis auf Weiteres dem Königl. Hütteninspektor Förster, Dirigent des Königl. Hüttenwerks Eisenspalterei daselbst, mit übertragen und wird in gleicher Weise vom 1. Januar 1863 ab auch die Kassenverwaltung beider Werke der Hauptsache nach, unter dem Rendanten Lieber, auf Eisenspalterei vereinigt werden. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir das handeltreibende Publikum, sich in allen das Hüttenwerk Kupferhammer betreffenden Geschäften an das Königl. Hüttenamt zu Eisenspalterei zu wenden und ebenso Geldsendungen aller Art, über welche der Königl. Hütten-Inspektor Förster und der Rendant Lieber gemeinschaftlich, unter der Firma des Königl. Hüttenamtes Kupferhammer, quittiren werden, an die Kasse zu Eisenspalterei zu richten. Dabei bemerken wir jedoch, daß kleinere Geldgeschäfte auch noch auf dem Hüttenwerk Kupferhammer selbst, durch den dort verbliebenen Kassenrendanten Hütten-Inspektor Weidener, der in Gemeinschaft mit dem Königl. Hütten-Inspektor Förster oder mit dem Materialien-Verwalter Käppen als Vertreter des Letztern, unter der Firma des Hüttenamts Kupferhammer, zur Quittungsleistung berechtigt ist, erledigt werden können.

Halle, den 27. Dezember 1862. Königl. Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

25) Dem C. Ed. Müller in Berlin ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Gelenk-Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

26) Dem Bäckermeister Christ. Jos. Schmitz zu Nären, im Kreise Eupen, ist unter dem 9. Januar 1863 ein Patent
auf einen Apparat zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts des Getreides in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

27) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 12. Januar 1863 ein Patent
auf verschiedene, durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte Vorrichtungen zur Vorbereitung durchgebissener Cocons behufs ihrer Abhaspelung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Stadtrath Adolph Ferdinand Ladewig ist von der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst auf eine 12jährige Amtsdauer (vom 8. April 1863 bis zum 8. April 1875) zum besoldeten Stadtrath und Mitgliede des hiesigen Magistrats-Collegiums wiedergewählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen Vicar Carl Prengel in Dirschau ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Putziger-Heisternest, Kreises Neustadt, verliehen worden.

Bei der Sparkasse des Kreises Carthaus sind für das Jahr 1863 zu Mitgliedern des Curatoriums: 1) der Rittergutsbesitzer Dieckhoff auf Przewoss als Vorsitzender, 2) der Rittergutsbesitzer Lesse auf Tockar als erster Beisitzer, 3) Rentier v. Münchow zu Carthaus als zweiter Beisitzer; und zu deren Stellvertreter: ad 1. der Rittergutsbesitzer Keyer auf Exau, ad 2. der Rittergutsbesitzer Herrmann auf Borkau, ad 3) der Königl. Kreisgerichtsrath Riebel zu Carthaus wieder gewählt und in dieser Eigenschaft von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer August Juretschke an der altstädtischen katholischen Freischule hieselbst ist definitiv bestätigt worden.

Der Apotheker Martin Franz Schocher hat die Ellerholz'sche Apotheke auf Neugarten hieselbst käuflich erworben und die Verwaltung derselben vom 1. Januar c. ab für eigene Rechnung übernommen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5. Danzig, den 4. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

29) Liste
der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1862 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine: Littr. A. à 1000 Thlr. № 2025. Littr. B. à 500 Thlr. № 3105. Littr. E. à 200 Thlr. № 482 und 2602. Littr. F. à 100 Thlr. № 23,279. 51,225. 51,226. 112,096. 129,863. 171,934. 180,608. 193,214.
II. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1852: Littr. D. № 3328 über 100 Thlr.
III. Schuldverschreibung der Staats-Anleihe v. J. 1854: Littr. D. № 17,985 über 100 Thlr.
IV. Prioritäts-Obligation der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn: Ser. III № 1146 über 100 Thlr.

Berlin, den 8. Januar 1863. Königl. Controlle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

30) Indem wir die nachstehende Bekanntmachung des Curatoriums des Nationaldanks für Veteranen zu Berlin vom 15. Dezember v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, daß die Einwohner unseres Verwaltungsbezirks durch recht zahlreiche Betheiligung den Zweck der Stiftung fördern, und dadurch den um das Vaterland verdienten alten Kriegern Unterstützung und Beihilfe in möglichster Ausdehnung gewähren möchten.

Danzig, den 23. Januar 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Bekanntmachung.

Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1861 unterm 24. November 1862 erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, die hilfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden, und die Mittel derselben durch patriotische Gaben womöglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Mit dem tiefgefühltesten Danke ist es anzuerkennen, daß im Jahre 1861 schon viel hat geschehen können. Dem Ende 1860 verbliebenen Bestande von 190,323 Thlr. 27 Sgr. ist im Jahre 1861 die bedeutende Jahres-Einnahme von 138,118 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. hinzugetreten, wovon 85,506 Thlr. 15 Sgr. 8 Pf. zu Unterstützungen verwendet werden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen 29,235 Thlr. 19 Sgr. 1 Pf. in einmalige außerordentliche Unterstützungen, 53,286 Thlr. 18 Sgr. und 3044 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Veteranen bei festlichen Gelegenheiten, bezahlte Wohnungs-Miethe und für Heitungs-Material. Wenn die Stiftungs-Verwaltung außer dem Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Thlr. 29 Sgr. abgeschlossen hat, so möchten wohl ähnliche Resultate andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben.

Der Umfang der Fürsorge der National-Dank-Stiftung hat sich aber im Jahre 1861 noch auf eine Zahl von 42,511 hilfsbedürftige Veteranen erstreckt, wovon bisher nur 22,712 Mann haben unterstützt werden können. Deshalb bleibt noch soviel zu thun übrig, und meine Bitte um thatkräftige Hilfe ist mehr denn zu sehr gerechtfertigt. Möge der große und erhebende Grundgedanke der National-Dank-Stif-

Digitized by Google

tung und die hohe patriotische Bedeutung derselben immer mehr und mehr erkannt werden, und derselben sich noch viele wohlthätige Herzen und Hände zuwenden, damit bald allen denen die Sorgen und Mühen ihres Lebens-Abends erleichtert werden können, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm des Königs und Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reicher Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge für die hülfsbedürftigen Veteranen gewiß zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 15. Dezember 1862.

Der Präsident des Curatoriums des National-Danks für Veteranen.

31) **Polizei-Verordnung.**

Die nachstehende Polizeiverordnung wird hierdurch auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Danzig zur genauen Beachtung publicirt:

§. 1.

Wer zu seinem Gebrauche oder zum Zwecke des Transports oder Handels

a. Feuerwerk, Pulver oder andere explodirende Stoffe in Mengen von 5 Pfund und darüber,

b. Waffen oder Munition über den Bedarf der Jagd oder zum Schutze seiner Person

aufbewahrt, absendet oder empfängt, ist verpflichtet, in den Städten: der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande dem Landrathe dies anzuzeigen

§. 2.

Die Anzeige muß enthalten:

1. die Menge,
2. den Aufbewahrungsort,
3. den Zweck der Verwendung,
4. Namen und Wohnort der Person, von der die Vorräthe bezogen sind, oder an welche solche abgesendet werden.

§. 3.

Das Ansammeln von Waffen und Munition ist verboten.

§. 4.

Wer diese Vorschriften übertritt, verfällt in die Strafen des §. 340 ad 2 und §. 345 ad 3 des Strafgesetzbuchs.

Danzig, den 26. Januar 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

32) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, Heerespflichtige durch Verheirathung oder Ansäßigmachung, ihrer Heerespflicht nicht überhoben werden.

Zugleich weisen wir sämmtliche Herren Geistliche unseres Verwaltungsbezirkes an, solche junge Männer, bei Nachsuchung des Aufgebots, auf jene Bestimmung protokollarisch aufmerksam zu machen, wobei wir bemerken, daß die darüber aufzunehmenden Verhandlungen stempelfrei sind.

Danzig, den 26. Januar 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

33) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 6. Dezember 1860 und 19. März 1861 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren-Kontrolle im Binnenlande, welche bisher im Regierungs-Bezirk Münster für Kaffee bestanden hat, aufgehoben worden ist.

Danzig, den 24. Januar 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Patent-Aufhebungen.

34) Das dem Ingenieur Gustav Franke in Charlottenburg unterm 6. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem Steuer-Aufseher Carl Lemcke I. hierselbst ist für die am 26. April 1862, mit eigner Lebensgefahr, bewirkte Rettung des Knaben Julius Schmidt vom Tode des Ertrinkens, von des Königs Majestät das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6. Danzig, den 11. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

36) Nach einer Mittheilung der Kaiserlich russischen Ober-Post-Behörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Rußland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen (Kibarty) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Eydtkuhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaaren, insoweit dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, auf den Wunsch des Absenders an das Zollamt in St. Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst, nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung, an ihre Bestimmung weiter befördert werden.

Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle polnischen Grenz-Zollämter 1ster und 2ter Klasse eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal Behufs der endgiltigen Steuer-Revision zunächst an das Zollamt in Warschau zu senden.

Die nach Rußland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silber-Sachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

a) aus Gold gefertigte Gegenstände, als: Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen u. s. w. die 56ste, 72ste, 82ste oder 92ste Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich; Lothgold darf nicht unter der 36sten Probe halten;

b) silberne, sowohl unvergoldete wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschaalen, Becher, Löffel, Messer und Gabeln u. s. w. die 84ste, 88ste und 91ste Probe; Silberbarren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich;

c) Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes, so wie vergoldetes Silber, imgleichen Blattgold und Blattsilber von der 84sten bis 96sten Probe einschließlich;

d) das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen Plaqué im Handel bekannte Silber die 84ste, 88ste und 91ste Probe; das Lothsilber nicht weniger als die 64ste Probe;

e) Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;

f) die aus feinem Silberdrahte gefertigten Sachen (Filigrane) müssen die 88ste, 91ste oder 94ste Probe halten.

Die obigen in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4. und 5. Mai 1857 neu eingeführten, resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehalts-Bezeichnungen:

				für Silber.	für Gold.
die 96ste Probe	= 1000	Tausendtheile	Feingehalt	= 16 Loth	= 24 Karat.
„ 94ste „	= 979,17	„	=	= 15 2/3 „	= 23 1/2 „
„ 92ste „	= 958,34	„	=	= 15 1/3 „	= 23 „
„ 91ste „	= 947,92	„	=	= 15 1/6 „	= 22 3/4 „
„ 88ste „	= 916,67	„	=	= 14 2/3 „	= 22 „
„ 84ste „	= 875	„	=	= 14 „	= 21 „
„ 82ste „	= 854,17	„	=	= 13 2/3 „	= 20 1/2 „
„ 72ste „	= 750	„	=	= 12 „	= 18 „
„ 64ste „	= 666,67	„	=	= 10 2/3 „	= 16 „
„ 56ste „	= 583,34	„	=	= 9 1/3 „	= 14 „
„ 36ste „	= 375	„	=	= 6 „	= 9 „

Digitized by Google

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelst der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Declarationen neben einer speziellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden. Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempelkammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, falls die Angaben in den Declarationen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Declarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Confiscation.

Es liegt im eigenen Interesse des Publikums, bei der Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 26. Januar 1863.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

37) Dem Gutsbesitzer Haak ist die Genehmigung ertheilt worden, dem auf der Feldmark von Borreck, 1/8 Meile von dieser Ortschaft und ebensoweit von Borrowilasf, Bielawken und Kistowo entfernt errichteten Ausbau den Namen „Wilhelmshöhe" beizulegen. Die Communal-Verhältnisse von Borreck erleiden hierdurch keine Aenderung.

Danzig, den 2. Februar 1863.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

38) Mit Bezug auf die in der Gesetz-Sammlung für 1863, Seite 1 publicirten Tarifbestimmungen vom 1. Dezember 1862, nach welchen die Abgabe für das Befahren des Kanals von der Weichsel zum frischen Haff mit Holzflößen zu entrichten ist, wird hiermit Folgendes bestimmt:

1. die Holzflöße werden nach der Länge und Breite gemessen; die Länge an der Stelle, wo sie am größten ist, und die Breite in der Mitte;
2. die Größe der Oberfläche wird durch Multiplication der Länge und Breite festgestellt;
3. die Abgabe wird nach der Summe der Oberfläche der zu einem Flosse verbundenen Plätzen (Tafeln) berechnet.

Diese Bestimmungen werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß die Erhebung der Schifffahrtsabgabe von Holzflößen nach den neuen Tarifbestimmungen vom 1. Dezember 1862 mit dem 9. Februar d. J. ins Leben tritt.

Danzig, den 4. Februar 1863.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

39) Das am 27. Januar cr. ausgegebene 1. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1863 enthält unter

No. 5639. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Dezember 1862, betreffend anderweite Bestimmungen *wegen* der nach dem Tarife vom 14. Februar 1853 auf dem Kanale von der Weichsel zum frischen Haff zu erhebenden Abgabe; unter

No. 5640. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Weeze, im Kreise Geldern und Uedem, im Kreise Cleve, auf den in ihrem Banne belegenen Strecken der Gemeinde-Chaussee von Weeze nach Uedem; unter

No. 5641. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung des dritten Nachtrages zum Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841; unter

No. 5642. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Insterburg nach Tilsit durch eine Actien-Gesellschaft; unter

No. 5643. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Tilsit-Insterburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Dezember 1862; und unter

No. 5644. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Fortdauer der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld unter der Firma „Vaterländische Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft", so wie des revidirten Statutes derselben vom 25. August 1862. Vom 20. Dezember 1862.

Digitized by Google

40) Das am 7. Februar 1863 ausgegebene 2. Stück der Gesetz-Samml. enthält unter
No. 5645. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe; und unter
No. 5646. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Crefeld im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 9. Dezember 1862.

Patent-Verleihungen.

41) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar c. ein Patent
auf eine Erz-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

42) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Februar c. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Teigknetmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

43) Dem Mechanikus und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt (Firma C. Hummel) Joseph Konstantin Bialon in Berlin, ist unter dem 2. Februar c. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zur Uebertragung der Bewegung auf die Schleudertrommel einer Centrifuge
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

44) Dem Grubensteiger Carl Helmsdorff zu Zeche Münsterland bei Dortmund ist unter dem 2. Februar c. ein Patent
auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Bremsen der Förderkörbe bei Seilbrüchen in Förder- und Fahr-Schächten
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

45) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

46) Das dem Premier-Lieutenant Maxim. Pleßner zu Samter unter dem 14. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Landsky zu Elbing ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

Der Auskultator von Münchow ist zum Appellationsgerichts-Referendarius und in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt worden.

Der Auskultator Rindfleisch zu Danzig ist in das Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg versetzt worden.

Der Civilsupernumerarius Halm ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt, resp. dessen Commission zu Dirschau angestellt worden.

Die Kreisgerichtsboten und Executoren Bruns zu Carthaus und v. Primonski zu Neustadt sind ihrer Aemter rechtskräftig entsetzt worden.

Digitized by Google

Der Hilfsbote Carl George ist als Bote und Executor bei dem Commerz- und Admiralitäts-Collegium zu Danzig angestellt worden.

Der Mühlenwerkmeister Hirschfelder zu Danzig ist als Schiedsmann für den 19. und 20. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Im Carthauser Landrathskreise ist der Lehrer Brozynski zu Gorrenczyn als Schiedsmann für das Kirchspiel Gorrenczyn gewählt und bestätigt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Schulze Rudolph Gansert zu Altrosengarth als Schiedsmann für das Kirchspiel Thiensdorf, I. Theil, gewählt und bestätigt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Kühl in Marienburg ist als Post-Expedient bestätigt und vom 1. Januar c. ab bei dem Post-Amte daselbst etatsmäßig angestellt worden.

Der Post-Expedient Themm ist von Danzig nach Neustadt W.-Pr. und der Post-Expedient Kaatz von Neustadt W.-Pr. nach Carthaus versetzt worden.

Der Steueraufseher Hahn hierselbst ist zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Danzig befördert worden.

Der Grenzaufseher Lehmann zu Adl. Brinsch ist als berittener Grenzaufseher nach Zoppot, und der Steueraufseher Jordan zu Dt. Crone, in gleicher Dienstseigenschaft, nach Danzig versetzt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7. Danzig, den 18. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

48) Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 2. März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zinscoupons und Talons, zurückzugeben. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zins-Coupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt oder unerledigt gelassen werden;
2) die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zins-Coupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist;
3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben;
4) die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königl. Kreis-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 16. Februar 1863. Königliche Regierung.

49) Das Belgische Porto für Geld- und Werthsendungen nach und aus Belgien ist von 50 Centimen für je 1000 Francs (266⅔ Thlr.) oder einen Theil von 1000 Francs, auf die Hälfte jenes Satzes,

Digitized by Google

— 25 Centimen — ohne Rücksicht auf die Entfernung herabgesetzt worden; als geringster Satz für jede Sendung werden jedoch 50 Centimen berechnet. Im Uebrigen hat sich in dem durch die Bekanntmachung vom 21. September 1861 veröffentlichten Tarif für Fahrpostsendungen nach und aus Belgien nichts geändert. — Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt.

50) Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die polnischen Grenz-Post-Anstalten nicht in der Lage sind, die nach Polen bestimmten Geldsendungen aus Preußen ꝛc. zur regelmäßigen und sicheren Weiterbeförderung zu übernehmen, so können bis auf Weiteres von den diesseitigen Postanstalten Geldsendungen nach Polen zur Beförderung nicht angenommen werden. Sobald die Annahme und regelmäßige Beförderung dieser Sendungen wieder stattfinden kann, wird das Publikum davon unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 9. Februar 1863. General-Post-Amt.

51) Nach einer Mittheilung der Kaiserlich russischen Ober-Post-Behörde können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände nur über die Zollämter in St. Petersburg, Riga und Odessa nach Rußland eingeführt werden. Dem Kaiserlichen Zollamte in Wirballen (Kibarty) ist jedoch gestattet, die auf dem Eisenbahnwege über Eydtkuhnen eingehenden Sendungen von Gold- und Silberwaaren, insoweit dieselben nicht nach St. Petersburg, Riga oder Odessa selbst bestimmt sind, auf den Wunsch des Absenders an das Zollamt in St. Petersburg zu schicken, von wo die Sendungen demnächst, nach erfolgter steueramtlicher Revision und Verzollung, an ihre Bestimmung weiter befördert werden.

Nach dem Königreiche Polen können aus Gold oder Silber gefertigte Gegenstände über alle polnischen Grenz-Zollämter 1ster und 2ter Klasse eingeführt werden. Von den Grenz-Zollämtern sind die betreffenden Sendungen aber jedesmal Behufs der endgiltigen Steuer-Revision zunächst an das Zollamt in Warschau zu senden.

Die nach Rußland und dem Königreiche Polen einzuführenden Gold- und Silber-Sachen müssen nach den Bestimmungen des Kaiserlich russischen Zolltarifs folgenden Feingehalt haben:

a) aus Gold gefertigte Gegenstände, als: Armbänder, Brochen, Ohrringe, Ketten, Dosen u. s. w. bei 56ste, 72ste, 82ste oder 92ste Probe; Goldbarren, gewalztes Gold oder Blechgold dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich; Löthgold darf nicht unter der 36sten Probe halten;

b) silberne, sowohl unvergoldete wie auch vergoldete Sachen, z. B. Armleuchter, Zuckerschaalen, Becher, Löffel, Messer und Gabeln u. s. w. die 84ste, 88ste und 91ste Probe; Silberbarren, gewalztes Silber oder Blechsilber dieselben Proben und bis zur 96sten einschließlich;

c) Silberdraht, geglättetes und gesponnenes, unvergoldetes, so wie vergoldetes Silber, imgleichen Blattgold und Blattsilber von der 94sten bis 96sten Probe einschließlich;

d) das zum Plattiren gebrauchte und unter dem Namen Plaqué im Handel bekannte Silber die 84ste, 88ste und 91ste Probe; das Löthsilber nicht weniger als die 64ste Probe;

e) Barren aus Gold, Silber, aus goldhaltigem Silber oder silberhaltigem Golde, zum Austausch gegen Münze bestimmt, sind von jeder beliebigen Probe zulässig;

f) die aus feinem Silberdrahte gefertigten Sachen (Filirange) müssen die 88ste, 91ste oder 94ste Probe halten.

Die obigen in Rußland für Gold und Silber üblichen Feingehaltsbezeichnungen nach Proben entsprechen den folgenden in Preußen durch die Gesetze über das Münzwesen vom 4. und 5. Mai 1857 neu eingeführten, resp. den noch von früher gebräuchlichen Feingehalts-Bezeichnungen:

					für Silber.		für Gold.	
die	96ste Probe	=	1000	Tausendtheile Feingehalt	= 16	Loth	= 24	Karat.
„	94ste „	=	$979_{/17}$	„	= $15^{2}/_{3}$	„	= $23^{1}/_{2}$	„
„	92ste „	=	$958_{/24}$	„	= $15^{1}/_{3}$	„	= 23	„
„	91ste „	=	$947_{/02}$	„	= $15^{1}/_{6}$	„	= $22^{3}/_{4}$	„
„	88ste „	=	$916_{/07}$	„	= $14^{2}/_{3}$	„	= 22	„
„	84ste „	=	875	„	= 14	„	= 21	„
„	82ste „	=	$854_{/11}$	„	= $13^{2}/_{3}$	„	= $20^{1}/_{2}$	„
„	72ste „	=	750	„	= 12	„	= 18	„
„	64ste „	=	$666_{/07}$	„	= $10^{2}/_{3}$	„	= 16	„
„	56ste „	=	$583_{/04}$	„	= $9^{1}/_{3}$	„	= 14	„
„	36ste „	=	375	„	= 6	„	= 9	„

Digitized by Google

Bei der Versendung von Gold- und Silbersachen vermittelst der Post nach Rußland und dem Königreiche Polen muß in den, den betreffenden Sendungen beizugebenden Declarationen neben einer speziellen Bezeichnung der Gegenstände auch der Feingehalt des Goldes oder des Silbers, aus welchem sie gefertigt sind, genau angegeben werden. Wird bei der in Rußland von den Kaiserlichen Silberstempelkammern vorgenommenen Prüfung der durch den Kaiserlich russischen Zolltarif festgesetzte Feingehalt nicht gefunden, so wird die betreffende Sendung, falls die Angaben in den Declarationen richtig und vollständig sind, an den Absender zurückgeschickt. Findet sich dagegen der Inhalt der Sendung in den Declarationen nicht richtig und vollständig angegeben, so unterliegt dieselbe der Confiscation.

Es liegt im eigenen Interesse des Publikums, bei der Versendung von Gold- und Silbersachen nach Rußland und Polen sich nach den obigen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 26. Januar 1863. General-Post-Amt.

52) Auf Grund des §. 3 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 11. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter,

über die Grenze gegen Rußland und das Königreich Polen, so wie die Durchfuhr dieser Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr über die gedachte Grenze, unter Hinweisung auf die im §. 1 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 12. Februar 1863. – Der Finanz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

53) Die Fortschritte der Wissenschaft und der Gewerbethätigkeit haben die Bearbeitung einer neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe nothwendig gemacht. Diese unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica editio septima", erschienene neue Ausgabe soll nach dem Allerhöchsten Erlasse Sr. Majestät des Königs vom 10. November v. J., den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden vom 1. Juli d. J. ab zur Richtschnur dienen. Indem wir die Medizinal-Personen unseres Departements hievon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß das Buch zu dem Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für ein geheftetes und 1 Thlr. 27 Sgr. für ein in Kattun gebundenes Exemplar im Wege des Buchhandels zu beziehen ist.

Danzig, den 7. Februar 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

54) Wir finden uns veranlaßt, die Medizinal-Beamten und praktischen Aerzte unseres Verwaltungs-Bezirks auf die vor Kurzem erschienene erste Doppel-Lieferung des Werks:

„Die menschlichen Parasiten und die von ihnen herrührenden Krankheiten." Ein Hand- und Lehrbuch für Naturforscher und Aerzte von Dr. Rudolf Leuckart, Professor der Zoologie und vergleichenden Anatomie in Giessen, Leipzig und Heidelberg, Winterische Verlagshandlung,

hierdurch aufmerksam zu machen. Dasselbe gewährt, abgesehen von der gründlichen wissenschaftlichen Bearbeitung des Gegenstandes, besonders über Finnen, Trichinen und andere Wurmkrankheiten, wichtige von Seiten der Sanitätspolizei wohl zu beachtende Aufschlüsse.

Danzig, den 10. Februar 1863. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

55) Dem Rittergutsbesitzer Ruhnke auf Sykorczyn ist die Genehmigung ertheilt worden, seinem auf der dortigen Feldmark zwischen den Wegen nach Klobczyn und Beek, etwa ¼ Meile von dem Gutsgehöfte entfernt, errichteten Vorwerk den Namen „Lapinenfelde" beizulegen, ohne daß hierdurch die Communalverhältnisse von Sykorczyn irgend welche Aenderung erleiden.

Danzig, den 6. Februar 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

56) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werthsdeclaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr

Digitized by Google

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 11. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor.

57) Bei dem unterzeichneten Gerichte ist das Aufgebot folgender, der Hospital- und Kämmereikasse zu Dirschau angeblich gestohlenen Staatsschuldverschreibungen:

a. der Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848: Litt. D. № 12,379 über 50 Thlr.

b. der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850: Litt. D. № 3822 über 100 Thlr. Litt. D. № 4382 über 100 Thlr., Litt. D № 18,821 über 100 Thlr.;

c. der Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1854: Litt. B. № 6634 über 500 Thlr.

beantragt worden. Es werden daher die etwaigen Inhaber derselben, sowie alle diejenigen, welche an dieselben Ansprüche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder als deren Erben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich bei dem Gerichte, spätestens in dem auf den 5. März 1864, Vormittags 11½ Uhr, vor dem Königl. Stadtrichter Herrn Dannenberg, im Stadtgerichtsgebäude, Jüdenstraße No. 58, Portal III. Verhörezimmer No. 11 anberaumten Termine zu melden und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen wegen derselben auferlegt, die Schuldverschreibungen aber für amortisirt erklärt und an deren Stelle neue der Provocantin werden ausgefertigt werden. Auswärtigen werden die hiesigen Rechtsanwälte Justizrath Burchardt und Rechtsanwalt Böhm als Mandatarien in Vorschlag gebracht

Berlin, den 6. Januar 1863. Königl. Stadtgericht.

Patent-Verleihungen.

58) Dem Hütten-Ingenieur Alois Thoma zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Zeichnungen nachgewiesenes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Stahl zu erzeugen,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

An Stelle des auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassenen Kreisbaumeisters Hoffmann zu Neustadt, ist der seitherige Bauconducteur Blanck zum Kreisbaumeister des Kreises Neustadt ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Laszewski hat die Function als Polizeianwalt für den Bezirk des Rittergutes Kistowo, im Kreise Carthaus, niedergelegt, und diese Function ist dem Polizeianwalt, Steuererheber Pallasch zu Neufeld widerruflich übertragen worden.

Der frühere Sergeant Carl Polley ist als Chausseeaufseher auf der Staats-Chaussee von Danzig über Berent nach Bütow angestellt worden.

Die Stelle des am 1. März c. freiwillig ausscheidenden Briefträgers Rausch hierselbst ist dem invaliden Sergeanten Gottlieb Witt übertragen worden.

Der seitherige Landbriefträger, invalide Unteroffizier Friedrich Wilhelm Heise von hier ist vom 15. Februar c. ab als Packbote bei der Post-Expedition in Neustadt angestellt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Bobeth zu Tolkemit, Kreises Elbing ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8. Danzig, den 25. Februar 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

60) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Mittwoch, den 25. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1862 den Verwaltungs-Bericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen. (Bank-Ordnung vom 5. October 1846 §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Gesetz-Sammlung 1857 Seite 240.)

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 17. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

61) Die den Zeitraum vom 1. April 1863 bis Ende März 1871 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 2. März d. J. ab, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) diejenigen Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach ihren Nummern und Beträgen aufzuführen sind, von den Besitzern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Zinscoupons und Talons, zurückzugeben. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen, es müssen daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zins-Coupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt oder unerledigt gelassen werden;
2) die Besitzer von Schuldverschreibungen, welche zur Erlangung neuer Zins-Coupons die Vermittelung einer Regierungs-Hauptkasse in Anspruch nehmen, haben derselben die Schuldverschreibungen ebenfalls mit einem doppelten, nach Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse einzusenden oder abzugeben, und empfangen sofort ein Verzeichniß, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zurück, welches später bei Aushändigung der Coupons und Talons wieder zurückzugeben ist;
3) Formulare zu den in Rede stehenden Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen und bei den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben;
4) die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum 1. Mai 1864 portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe von 1855."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, welche von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 6. Februar 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königl. Kreis-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 16. Februar 1863. Königliche Regierung.

62) Die nach unserer Bekanntmachung vom 12. Januar 1856 dem Kaufmann C. W. Schulz in Bromberg angeblich abhanden gekommenen Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe v. J. 1855 Ser. 1345 No. 134,451 bis 134,455 à 100 Thlr. sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 20. Februar 1863. Königl. Controlle der Staatspapiere.

63) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 können Studirende des Baufaches, welche die Prüfungen für den Preußischen Staatsdienst nicht ablegen wollen, auch zu Ostern in die Bau-Akademie eintreten. Die deefallsige Meldung muß bis zum 1. April schriftlich bei dem Unterzeichneten erfolgen, derselben auch Zeugnisse und Zeichnungen, aus denen hervorgeht, daß der Aufzunehmende hinreichende Kenntnisse und Uebung besitzt, um den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, beigefügt werden. Von Baugewerksmeistern wird nur die Vorlegung ihres Meisterattestes gefordert.

Die Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 18. März 1855 sind im Secretariat der Anstalt käuflich zu haben.

Berlin, den 17. Februar 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie Busse.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

64) Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 6. Juli c., von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminar festgesetzt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben 14 Tage vor dem Prüfungs-Termine dem Herrn Director Borowski folgende Atteste resp. Schriftstücke einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Confirmations- und Communicu-Schein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie zuletzt sich aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel, und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind zwar zunächst in dem Regulativ vom 2. October 1854 über die Präparanden-Bildung näher angegeben, indessen hat der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einem Erlasse vom 16. Februar 1861 bestimmt, daß bei der Aufnahme in das Seminar neben zwölf Psalmen nur derjenige religiöse Memorirstoff als prüfenswerth gefordert werden soll, welcher für die einklassige Elementarschule in dem Regulativ vom 3. October 1854 vorgeschrieben ist.

Königsberg, den 13. Februar 1863. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

65) Nach §. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§. 12 u. 13 a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots, die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem andern, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen und fofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Digitized by Google

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zweck im §. 13 a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. In einigen Landestheilen ist dieser Uebelstand häufiger, in anderen minder häufig hervorgetreten. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Absichluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Eintragung also vermieden werde.

Höherer Anordnung gemäß wird dies hiermit wiederholt bekannt gemacht und die jüdische Bevölkerung zur genauesten Befolgung der bezeichneten gesetzlichen Vorschriften aufgefordert.

Danzig, den 16. Februar 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

66) Bei mehreren neuerdings veranstalteten Gewerbe-Ausstellungen, bei welchen man durch Verloosung ausgestellter Gegenstände die Theilnahme des Publikums zu steigern hoffte, ist es ausnahmsweise gestattet worden, dergleichen Verloosungen vorzunehmen.

Es hat sich jedoch, nach einem Rescripte der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. September d. J. als angemessen ergeben, auf eine solche Ausnahme von den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. März 1827 (Ges.-S. pro 1827 S. 29) ferner nicht einzugehen; vielmehr die Genehmigung zur Verloosung von Ausstellungs-Gegenständen künftig nicht weiter zu ertheilen. Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. September 1846. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird dem betheiligten Publikum mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß alle bei uns etwa eingehende Anträge auf Genehmigung öffentlicher Ausspielungen gewerblicher Erzeugnisse, in Verbindung mit Gewerbe-Ausstellungen, ohne Weiteres werden abgelehnt werden.

Danzig, den 12. Februar 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

67) Der am 3. d. M. in Neuteich stattgehabte Kram- Pferde- und Viehmarkt hat, wegen der Unpassirbarkeit der Wege, nur einen sehr geringen Besuch gefunden. Wir haben daher genehmigt, daß in Neuteich ein anderweiter Kram- und Viehmarkt **Freitag den 1. Mai d. J.** abgehalten werde und bringen diese Anordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 18. Februar 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

68) Bezugnehmend auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 17. Juli 1860 zu A., den Viehsalzverkauf betreffend, bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Viehbesitzer und Landwirthe:

1. daß fortan bei dem Königlichen Steinsalzbergwerke zu Staßfurt in der Provinz Sachsen die Viehsalzleckseine, nach denen wachsender Begehr ist, nur im Gewichte von $^1/_{48}$ Tonne, d. i. ungefähr 7 Pfund 26$^3/_4$ Loth aus feingemahlenem Steinsalze mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und gemahlener Holzkohle fabricirt werden;
2. daß die Königliche Salzfaktorei zu Staßfurt ermächtigt ist, auch an Landwirthe und Viehbesitzer hiesiger Provinz in jeder beliebigen Menge Viehsalz zum Preise von 1 Thlr. 15 Sgr. für die Tonne in verpacktem und Viehsalzleckseine zum Preise von 1 Thlr. 18 Sgr. für die Tonne, d. i. von 1 Sgr. pro Stück in unverpacktem Zustande loco Staßfurt abzugeben;
3. daß bei etwa gewünschter Verpackung der Leckseine das Verpackungsmaterial besonders nach dem Selbstkostenpreise berechnet; die Versendung, falls der Besteller nicht anderweite Bestimmung trifft, per Eisenbahn und bei Leckseinen in unverpacktem Zustande bewirkt wird;
4. daß von der Bedingung einer Anmeldung des Viehstandes beim Ankaufe von Viehsalz und Viehsalzleckseinen Abstand genommen ist und daß es genügt, wenn der Besteller der Faktorei zu Staßfurt bei Einsendung des Kaufgeldes seinen Namen und Wohnort, so wie seine Eigenschaft als Viehbesitzer oder Landwirth und sofern er das angekaufte Salz mit andern Personen theilen will, jene Eigenschaft auch bezüglich der Letzteren anzeigt;
5. daß dergleichen Versendungen von Viehsalz und Leckseinen an Landwirthe und Viehbesitzer nur dann der Transportcontrole und der Begleitung mittelst Transportscheins unterliegen, wenn auf dem Transporte zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland oder Zollvereinsgebiet berührt wird;
6. daß die Beschränkung des Jahresverbrauchs auf 24 Pfd. für ein Haupt Großvieh und auf 3 Pfd. für ein Haupt Kleinvieh aufgehoben worden ist.

Danzig, den 18 Februar 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Forst-Inspector Janisch den Charakter als Forstmeister Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Bauführer Albert Friedrich Blanck zu Danzig ist als solcher vereidigt worden.

Die durch den Tod des Försters Solpater in Starszyn erledigte Stelle ist vom 1. Mai c. ab dem Förster Wolter aus Kielau verliehen worden. Für die Försterstelle in Kielau ist vom 1. Mai c. an der Förster Mengering aus Musa bestimmt worden.

Die durch den Tod des Kreischirurgus Wink erledigte Kreischirurgen-Stelle ist dem Kreis-Wundarzt Hoffert, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sturz, verliehen worden.

Dem Fräulein Emilie Louise Sell aus Danzig ist, auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9. Danzig, den 4. März 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

70) Die an Matrosen und Soldaten im Dienste der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika unfrankirt abgehenden Briefe werden von den Nord-Amerikanischen Post-Anstalten größtentheils nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, weil die jenseitigen Post-Anstalten keine Gelegenheit haben, von den im Felde oder an Bord der Schiffe befindlichen Adressaten Beträge an Porto einzuziehen.

Es wird deshalb empfohlen, die Briefe an die im Dienste der Vereinigten Staaten stehenden Soldaten und Seeleute frankirt abzusenden.

Berlin den 19. Februar 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

71) **Polizei-Verordnung.**

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum oder Steinöl auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es specifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann. Zur Verhütung dieser Gefahr werden für den Transport, die Lagerung und die Bearbeitung des Petroleums, auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Für den Transport zu Wasser,

a. auf Seeschiffen.

§. 1. Der Führer eines Schiffes, welches Petroleum an Bord hat, oder dessen Stellvertreter, hat bei der Einfahrt in den Hafen der Hafen-Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Schiff Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Schiff auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Behörde nicht verlassen. Vor Bestimmung des Platzes darf das Schiff weder dem Ufer noch anderen Schiffen nahe gebracht werden. Ein in den Hafen von Neufahrwasser eingekommenes Schiff muß jedoch vor Bestimmung des Platzes an der Ostmoole und zwar fern von anderen Schiffen angelegt werden.

§. 2. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der, von der Hafenpolizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 3. Schiffer, welche Petroleum einladen, müssen davon der Hafenpolizeibehörde Anzeige machen, die Ladung oder Ueberladung an der von derselben bestimmten Stelle bewirken und den Hafen binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 4. Auf Schiffen im Hafen, welche Petroleum an Bord haben, oder einnehmen, so wie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 5. Die Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Hafenpolizeibehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

b. auf Flüssen und Kanälen.

§. 6. Die Polizeibehörde des Einladeortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

Digitized by Google

§. 7. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er der Polizeibehörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§. 8. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 9. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 10. Auf Schiffen, welche Petroleum an Bord haben oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§. 11. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

II. Für den Transport zu Lande:

a. auf Eisenbahnen.

§. 12. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 13. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§. 14. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort: „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist und mit der Signatur: „Petroleum" zu versehen.

§. 15. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehenen Wagen nicht geladen werden.

§. 16. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

b. auf anderen Wegen.

§. 17. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§. 18. Petroleum darf in größern Quantitäten nur in einzelstehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfd. nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§. 19. Das Rafffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizei-Behörde besonders genehmigt worden sind.

Contraventionen gegen diese Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe von 1—10 Thaler, welcher im Unvermögensfalle eine angemessene Gefängnißstrafe zu substituiren ist, bestraft.

Danzig, den 21. Februar 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

72) Ich will in der Rücksicht, daß eine event. Betheiligung der uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine an der in den nächsten Monaten stattfindenden patriotischen Erinnerungsfeier in deren Wünschen liegen wird, hierdurch gestatten, daß für diejenigen der betreffenden Vereine, welche die Beschaffung der durch Meine Ordre vom 23. November 1861 vorgeschriebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke noch nicht beendet haben, der auf den 1. Januar d. J. festgesetzte Termin zum Ablegen der bis dahin getragenen, den Bestimmungen in der vorgedachten Ordre nicht entsprechenden Bekleidungs- ꝛc. Stücke bis zum 1. Juli 1863 ausgesetzt werden darf. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen und die Militair-Begräbniß-Vereine zu Greifenberg ꝛc. in Schlesien auf deren beifolgende Eingabe zu bescheiden.

Berlin, den 22. Januar 1863. (gez.) Wilhelm.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 24. Februar 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

73) Vom 1. März d. J. ab wird, außer den zwischen Altfelde und Rosenberg über Christburg bereits bestehenden beiden vierspännigen Personenposten, noch eine dritte tägliche, vierspännige Post mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Altfelde 6 Uhr Abends nach Ankunft des Schnellzuges aus Eydtkuhnen 5 Uhr 30 M. Nachmittags, und des Lokalzuges aus Danzig, 5 Uhr 32 M. Nachmittags,
in Rosenberg 10 Uhr 55 M. Abends;
aus Rosenberg 6 Uhr 15 M. Abends nach Ankunft der Personenpost aus Dt. Eylau, 5 Uhr 5 M. Nachmittags,
in Altfelde 11 Uhr 10 M. Abends zum Anschluß an den Personenzug nach Eydtkuhnen, 11 Uhr 50 M. Abends.

Die Gestellung von Beichaisen findet bei dieser Post nach Bedürfniß statt. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. für die Meile bei einem Freigewicht von 30 Pfund Effekten. Von Conducteuren wird die Post nicht begleitet.

Danzig, den 22. Februar 1863. Der Ober-Post-Direktor.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

74) Das unter dem 23 Februar 1863 ausgegebene 3. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5647. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des innerhalb des Kreises Nimptsch fallenden Theils der Kreis-Chaussee von Reichschloß nach Strehlen; unter

No. 5648. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des Hafengeldtarifes für den Hafen zu Wolgast, vom 24. October 1840; unter

No. 5649. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Glogau nach Primkenau, im Kreise Glogau, Regierungbezirks Liegnitz; unter

No. 5650. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen im Kreise Naugard, Regierungsbezirk Stettin: 1) von Gollnow nach Massow und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung nach Stargard, 2) von Neugard nach Daber und weiter bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Freienwalde; unter

No. 5651. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1863, betreffend die Aenderung des §. 12 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852; unter

No. 5652. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die städtische und ländliche Gemeinde Lengerich im Kreise Tecklenburg für die Chausseestrecke von Lengerich bis zur Grenze der Stadtgemeinde Tecklenburg; unter

No. 5653. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Genehmigung des von dem 24. General-Landtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Ergänzung des §. 13 der Zusätze zum revidirten Ostpreußischen Landschafts-Reglement (Gesetz-Sammlung für 1859 S. 90); unter

No. 5654. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Zulassung von Lübecker und Hamburger Schiffen zur Küstenfahrt von einem preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze; unter

No. 5655. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von der Saale bei Rothenburg bis zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße bei Garsena; und unter

No. 5656. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Müncheberg-Prötzeler Staatsstraße über Böllersdorf nach Reichenberg im Kreise Ober-Barnim.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der seitherige Kreisrichter Dr. Johann Heinrich Christoph Lintz ist, der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Danzig getroffenen Wahl gemäß, von des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. Januar d. J., als zweiter Bürgermeister und Beigeordneter der Stadt Danzig, für eine vom 1. Januar 1863 ab laufende zwölfjährige Amtsdauer, bestätigt worden.

Bekanntmachung.

76) I. Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminare zu Marienburg Termin auf den **13. und 14. April** dieses Jahres anberaumt worden. Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen und nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuvor bei ihrem Local-Schul-Inspector zu einer Vorprüfung zu gestellen und sich ein Zeugniß über deren Ausfall zu erbitten, nach welchem sie mindestens die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben müssen, welche zum Unterricht in Elementarschulen unentbehrlich sind. Sollte dasselbe ungünstiger lauten, so werden sie gut thun, von der Prüfung vorläufig noch abzustehen.

Sodann haben alle zur genannten Prüfung von uns bereits Verpflichteten und alle diejenigen, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach dem Ausfalle ihrer Vorprüfung zutrauen:

1. ihren Tauf-, Confirmations- und Communionschein,
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,
3. ein Attest ihrer Orts-Polizei-Behörde über ihren sittlichen Wandel,
4. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
5. den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen,
7. die Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und die weitere Vorbereitung zum Schulamte,
8. das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Local-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung,

— welche Atteste sämmtlich, soweit sie behufs der Prüfung ausgestellt werden (was darauf zu vermerken), nicht stempelpflichtig sind —

spätestens bis zum 31. März d. J. an den Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 12. April im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

II. Die Wiederholungsprüfung der evangelischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrerseminare zu Marienburg am **17. und 18. April** d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu gestellen. Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 31. März d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Local- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungsprüfung schon erfolglos gemacht hat) dem Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 16. April d. J. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden.

Gesuche um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 20. März c. bei uns anzubringen.

Die Herren Local- und Kreis-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

III. Zur Prüfung pro schola ist im Schullehrer-Seminare zu Marienburg auf den **15. und 16. April** d. J. Termin anberaumt. Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben bis zum 15. März d. J. uns ihre schriftliche Anmeldung, begleitet von ihren Zeugnissen und einem in lateinischer Sprache verfaßten curriculum vitae, einzureichen.

Danzig, den 26. Februar 1863.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10. Danzig, den 11. März 1863

Aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger No. 54 vom 4. März 1863.

77) **Nichtamtliches.**

Preußen. Berlin, 3. März. Die jüngsten Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die polnische Angelegenheit müssen durch den leidenschaftlichen Geist und Ton, in welchem sie geführt worden, namentlich durch die Rücksichtslosigkeit gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs bei allen besonnenen Patrioten einen schmerzlichen Eindruck gemacht haben und die Besorgniß erhöhen, daß eine Beseitigung der inneren Schwierigkeiten, in denen wir uns befinden, in dem Geiste und Streben der Mehrheit des Hauses keinen Anhalt und Boden finden kann. Diese Besorgniß wurde schon durch die ersten Kundgebungen des Hauses erregt; sie steigerte sich durch die leidenschaftlichen Debatten über die Adresse.

Nachdem jedoch in der Allerhöchsten Erwiderung vom 3. v. M. der dringende Wunsch Sr. Majestät auf Wiederherstellung des inneren Friedens ausgesprochen war, durfte man erwarten, daß das Abgeordnetenhaus es als seine Pflicht erkennen würde, fernerhin Nichts zu thun, was die Erfüllung dieses Wunsches des Königs wie des Landes zu erschweren geeignet wäre. Leider haben die neuesten Verhandlungen diese Hoffnung fürerst nochmals vereitelt. Ein Theil der Redner der Mehrheit des Hauses hat dabei einen Ton angeschlagen, der mit der Achtung und Rücksicht, welche die Regierung des Königs als solche zu beanspruchen berechtigt ist, im schärfsten Widerspruche steht.

Man hat sich nicht geschent, auf Grund willkürlicher Voraussetzungen über eine Vereinbarung, deren wirklichen Inhalt man nicht kennt, die ärgsten Schmähungen und Verleumdungen gegen die Staatsregierung im Ganzen und gegen deren einzelne Mitglieder auszusprechen. Maßregeln, welche lediglich zum wirksamen Schutze des eigenen Landes und Volkes, auf Grund bestehender Verträge getroffen werden, sind in gehässiger Entstellung als eine „Nichtachtung des Rechtes" und als „Verletzung des Gesetzes", als eine „Mitschuld an russischen Verbrechen" und als ein „Brandmal preußischer Ehre" geschmäht worden. Das schützende Eintreten preußischer Truppen in unsere bedroheten Grenzbezirke, welches von den Bewohnern derselben dringend erbeten und dankbar begrüßt worden, durfte im Abgeordnetenhause als „brutale Militairherrschaft" bezeichnet werden.

Die Minister des Königs sind persönlich den rücksichtslosesten Verunglimpfungen ausgesetzt gewesen, ohne daß die Redner irgendwie in die Schranken der Ordnung verwiesen wurden. Selbst Männer, welche früher Gelegenheit hatten, mit richtigem Takte für parlamentarische Sitte und Schicklichkeit einzutreten, haben es sich nicht versagt, sich in Beleidigungen gegen die Räthe der Krone zu ergehen.

Unverhohlen trat bei diesem Verhalten mehrfach die Absicht hervor, durch solche persönliche Verunglimpfung das längst erstrebte Ziel zu erreichen, die freie Bestimmung der Krone in Bezug auf die Wahl ihrer Räthe zu beschränken und zu vernichten. Man entblödete sich nicht auszusprechen, die Ehre dieses (von Sr. Majestät dem Könige berufenen) Ministeriums könne nicht mehr als die Ehre des Landes angesehen werden, und da die jetzige Regierung Preußens in keiner auswärtigen Frage Lorbeeren ernten könne, müsse bei allen auswärtigen Fragen das Wort des Hauses auf „Gewehr bei Fuß" lauten, „so lange die Krone ihre jetzigen Rathgeber behalte."

Gegen alle diese Ungebühr ist kein Wort der Erinnerung oder Rüge aus dem Hause laut geworden. Während man es versuchen wollte, den Präsidenten des Staatsministeriums auf Anlaß einer rein thatsächlichen und durch den Zusammenhang seiner Ausführungen gerechtfertigten Erwähnung unbefugter Weise der Disciplin des Präsidenten zu unterwerfen, ist diese gegen die Redner des Hauses, für welche allein sie Geltung hat, ungeachtet der offenbarsten Ausschreitungen und Ungehörigkeiten nicht zur Anwendung gebracht worden.

Digitized by Google

Das Land wird mit der Staatsregierung erkennen, daß bei einer derartigen Verletzung der schuldigen Rücksichtnahme gegen die Räthe der Krone mehr und mehr alle Hoffnung auf eine ersprießliche Erledigung der zu gemeinsamer Lösung vorliegenden wichtigen Aufgaben schwindet.

Es mußte sich die Frage aufdrängen, ob der Regierung zugemuthet werden kann, Verhandlungen der erwähnten Art sich ferner erneuern zu lassen, ob sie nicht vielmehr die sofortige Wahrung ihrer Würde durch Anwendung der ihr verfassungsmäßig zustehenden Befugnisse dem Landtage gegenüber ins Auge zu fassen hat. — Wenn die Regierung von ernsten Schritten in dieser Beziehung vorläufig Abstand nimmt und die Selbstverleugnung übt, sich möglicherweise der Wiederholung verletzender Verhandlungen auszusetzen, so dürfte es nur in der Absicht geschehen, ihrerseits noch die Möglichkeit offen zu halten, zur verfassungsmäßigen Regelung der Finanz-Verwaltung für 1863 zu gelangen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

78) Die Vorschriften im §. 41 ad IV. und im §. 48 ad IV. des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten und der Einlieferung des Reisegepäcks werden hierdurch wie folgt, abgeändert.

§. 41 ad IV.

„Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 24) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personen-Beförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, so weit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird."

§. 48 ad IV.

„Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. So weit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß für dieselbe, anzunehmen.",

Berlin, den 24. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

79) Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 16. d. M. haben des Königs Majestät die von dem 16. Provinzial-Landtage der hiesigen Provinz beschlossene Abänderung der §§. 9 und 10 des Statuts der Provinzial Hilfs-Kasse de confr. 27. September 1852 dahin zu genehmigen geruht:

daß künftig von allen Darlehnen $^3/_{12}$ Procent des Zinsgewinnes als Verwaltungskosten zu berechnen sind und daß diese Berechnung nicht von jedem Darlehen besonders, sondern von dem gesammten Zinsgewinne des ganzen Jahres aufzustellen ist.

Königsberg, den 28. Februar 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

80) Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, die Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 über die Physikatsprüfung in mehreren Punkten abzuändern und zu ergänzen. Die diesfälligen Anordnungen sind in einem besonderen Reglement zusammengefaßt, welches wir nachstehend hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bringen.

Reglement

für die Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus.

§. 1. Diejenigen practischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädikat „vorzüglich gut" erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädikat „sehr gut" erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikats-Prüfung zugelassen werden.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königl. Regierung zu richten, welche demnächst an den

Digitized by Google

Minister der Medizinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Kandidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Kollegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

§. 3. Die Prüfung wird vor der wissentschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, practischen und mündlichen Prüfung.

§. 4. Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medizin und der Sanitäts-Polizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medizinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden. Die Aufgaben werden von der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen gestellt und dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königl. Regierung dem Kandidaten zufertigen läßt.

§. 5. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie abgefehen von den dabei benutzten literarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Kandidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige spezielle Angabe der benutzten literarischen Hilfsmittel enthalten.

§. 6. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königl. Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist. Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Kandidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt. Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7. Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zurückgereicht. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der Arbeiten, mittelmäßig" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Kandidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königl. Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8. Die practische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß.

Die Prüfung wird im Charité-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§. 9. In der practischen Prüfung hat der Kandidat

a) am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Klausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b) am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten und den Sections-Bericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu diktiren.

§. 10. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9 litt. b. erwähnten practischen Prüfung von drei Mitgliedern der wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt. Mehr als drei Kandidaten zugleich dürfen zu der practischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11. Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schluß-Censur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht.

Digitized by Google

§. 12. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der practischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

§. 13. Die für die medizinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren: „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung. Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Kandidaten zur Folge.

§. 14. Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Kandidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. Dezember 1825 anzufertigenden schriftlichen Probe-Arbeiten bereits abgeliefert haben, practisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Kandidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15. Die §§. 75, 76 und 77 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Beziehung auf die Prüfungs-Gebühren verbleibt es bei der durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. Februar 1856 veröffentlichten Bestimmung.

Danzig den 3. März 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

81) Der auf den 9. April d. J. in Kölln, Kreises Neustadt Westpr., nach dem diesjährigen Kalender angesetzte Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern erst am **21. April d. J.** abgehalten werden.

Danzig, den 7. März 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

82) Die von dem Gräflich Lehndorff-Steinort'schen Forstverwalter Walter in Taberlack bei Drengfurth herausgegebene Schrift „Anleitung, Wegebaumpflanzungen sicher auszuführen und zu schützen" ist bereits in zwei Auflagen vergriffen und der p. Walter beabsichtigt, eine dritte Auflage zu veranstalten. Dieses zweckmäßige und wohlfeile Werkchen hat in unserem Bezirke erst eine geringe Verbreitung gefunden; die Anschaffung desselben kann den Ortsvorständen von uns aber nur dringend empfohlen werden. Der geringe Preis dafür — 2½ Sgr., bei Entnahme von 50 Exemplaren nur 2 Sgr. pro Exemplar — dürfte für die Exemplare der Ortsvorstände aus den Orts-Communal-Kassen zu bestreiten sein. Etwaige Bestellungen sind baldigst direkt an den Herausgeber zu richten.

Danzig, den 27. Februar 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

83) Vom 16. März c. ab wird neben der sechssitzigen Personenpost zwischen Dirschau und Pr. Stargardt noch eine tägliche viersitzige Post eingerichtet. Dieselbe erhält folgenden Gang:

aus Dirschau (zum ersten Male den 15. März c.) 10 Uhr 30 M. Abends nach Ankunft des Personenzuges aus Danzig 10 Uhr 12 M. Abends; aus Pr. Stargardt 7 Uhr 30 M. Morgens zum Anschluß in Dirschau an den Schnellzug nach Eydtkuhnen und den Personenzug nach Danzig 10 Uhr 30 M. Vormittags,

und wird in 2 Stunden 25 M. befördert. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei einem Freigewichte von 30 Pfund Effecten.

Mit demselben Tage wird ferner die zweite Personenpost von Pr. Stargardt nach Pelplin nicht mehr 8 Uhr Morgens, sondern 8 Uhr Abends zum Anschluß in Pelplin an den Personenzug nach Eydtkuhnen, 10 Uhr 12 M. Abends, abgelassen.

Danzig, den 4. März 1863. Der Ober-Post-Director.

84) Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatriculation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 13. bis zum 22. April c., Nachmittags von 4 – 5 Uhr, statt. Diejenigen, welche die Immatriculation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Decan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Nesselmann zu melden und dann in unserm Sekretariate vorzulegen:

1) ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,

Digitized by Google

2) ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Decan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatriculation ebenfalls, vorläufig für drei Semester stattfinden. Verspätete Meldung zur Immatriculation kann unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 1. März 1863. Königl. akademischer Senat.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

85) Das unterm 2. März 1863 ausgegebene 4. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5657. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wangerin im Kreise Regenwalde bis zum Bahnhofe gleichen Namens der Stargardt-Cösliner Eisenbahn; unter

No. 5658. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Sangerhausen über Wippra bis zur Clausstraße und von dieser Straße bis zur Meisdorf-Harzgeroder Chaussee; unter

No. 5659. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Metelen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße in der Richtung auf Wetteringen, im Kreise Steinfurt, und unter

No. 5660. das Statut der Entwässerungs-Societät für das Heerde-Ueberemser Ems-Thal in den Kataster-Gemeinden Clarholz des Regierungsbezirks Minden, und Hassewinkel und Greffen des Regierungsbezirks Münster. Vom 9. Februar 1863.

Patent-Verleihungen.

86) Den Herren Schäffer und Budenberg in Buckau bei Magdeburg ist unter dem 24. Februar 1863 ein Patent

auf eine durch ein ausgeführtes Exemplar dargestellte, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Mikroskopen zum Einspannen, Richtigstellen und Beleuchten der Objekte

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

87) Dem Fabrikbesitzer Dr. Gust Clemm zu Dresden sind unter dem 28. Februar 1863 drei Patente:

1) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Schwefelsäure darzustellen;
2) auf zwei, durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Methoden, Glaubersalz darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu behindern, und
3) auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bittersalz herzustellen:

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

88) Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 28. Februar 1863 ein Patent

auf eine Doppelt-Buchdruck-Schnellpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Director Schaller zu Carthaus ist als Rath an das Appellationsgericht zu Bromberg versetzt worden.

Der Kreisrichter Pannenberg zu Pr. Stargardt ist zum Kreisgerichts-Rathe ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Asbölter zu Danzig ist in das Departement des Kammergerichts versetzt worden.

Der Civilsupernumerarius Wolf ist als Bureau-Assistent bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig angestellt worden.

Digitized by Google

Die bisherigen Hilfsboten Wölke und Braun sind als Boten und Exekutoren resp. bei den Kreisgerichten zu Carthaus und Neustadt angestellt worden.

Im Marienburger Landrathskreise ist der Stadtkämmerer Carl Minklay zu Neuteich als Schiedsmann für das Kirchspiel Neuteich I. Theil gewählt und bestätigt worden.

Im Neustätter Landrathskreise ist der Organist Willatowski zu Lusino als Schiedsmann für das Kirchspiel Lusino gewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Tolkemit ist vom 1. März c. ab dem zum Postexpediteur ernannten Steuer-Erheber, pensionirten Gensd'arm Polzin, übertragen worden.

Der Grenz-Aufseher Gortalski zu Neu-Zielun ist als Steuer-Aufseher nach Danzig versetzt worden.

Die durch das Amtsblatt No. 7 vom 18. Februar c. bekannt gemachte Anstellung des Sergeanten Gottlieb Witt als Briefträger in Danzig ist nicht zur Ausführung gekommen.

Der Invalide Hautboist Böhm und der invalide Gefreite Busch hierselbst sind vom 1. März c. ab als Packboten bei dem hiesigen Post-Amte angestellt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Laverius Lipinski zu Schützen, Kreises Carthaus, ist definitiv bestätigt worden.

Als Verwalter der Apotheke des verstorbenen Apothekers Hermann Schramm in Neufahrwasser ist der Apotheker Oscar Hellbardt verpflichtet worden.

Die verehelichte Marie Labach geb. Inveen ist als Hebeamme für den Bezirk Neuteich approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11. Danzig, den 18. März 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

90) Nach einer Mittheilung der Königl. Großbritannischen Regierung ist ein kleines Mädchen Namens Elisabeth Hunter, gewöhnlich „Betty Hunter" genannt, 8 Jahre alt, am 30. März v. J. am Ende der Green Mans-lane, Froglane, Lower-road in Islington, von einem anständig aussehenden Mann fortgelockt und bisher nicht wieder zu ermitteln gewesen. Die Elisabeth Hunter ist von blasser Gesichtsfarbe, hat helle Haare und helle Augen und auf einer ihrer Wangen eine breite Narbe. Sie hatte einen alten braunen Hut auf, trug einen schwarzen Leinwand-Kragen mit blauem Besatz, ein Röckchen von dunkelbraunem und schwarzem Stoffe mit weiten Aermeln, eine braune Schürze von holländischer Leinwand, rothgestreifte Strümpfe und Lederstiefeln und ein Paar Ringe von Golddraht in ihren Ohren.

Für die Auffindung des Kindes und Ermittelung des Thäters ist eine Belohnung von 100 Pfund Sterling ausgesetzt worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Departements veranlassen wir, in geeigneter Weise nach dem Kinde Nachforschungen anzustellen und, falls letzteres betroffen wird, dasselbe anzuhalten und einstweilen in sichere Verwahrung zu nehmen, die Umstände näher festzustellen, unter welchen diejenigen, welche das Kind bei sich haben, oder mit sich führen, in den Besitz desselben gekommen sind; dem Herrn Minister des Innern aber sofort Anzeige zu machen.

Danzig, den 7. März 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

91) Im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichte waren im Jahre 1862 vor den Schiedsmännern überhaupt anhängig . . . . . 18940 Sachen,

davon sind beendigt . . . . . 18745 „

und zwar:

a. durch Vergleich 8758
b. durch Zurücktreten der Parteien 2388
c. durch Ueberweisung an den Richter 7599

und am Schlusse des Jahres 1862 unbeendigt geblieben . . . . . 195 Sachen.

Von den Schiedsmännern im Regierungsbezirke Danzig haben sich durch ihre erfolgreiche Thätigkeit vorzugsweise empfohlen:

der Organist Kankowski zu Kölln, der Organist Rickrandt zu Schwarzau, der Hofbesitzer Amort zu Wilhelmshuld, Kaufmann Hoche zu Neustadt, Kreistaxator Schlesiger zu Zeisgendorf,

was wir hierdurch belobend gerne anerkennen.

Marienwerder, den 6. März 1863. Königl. Appellations-Gericht.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

92) Das unterm 13 März. 1863 ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5661. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 31. Januar 1863; unter

No. 5662. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unter dem 6. Dezember 1862 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn-Gesellschaft mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863; unter

No. 5663. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Statut-Nachtrag der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 16. Februar 1863; unter

No. 5664. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Bielefelder Actien-Gesellschaft für mechanische Weberei" mit dem Sitze zu Bielefeld errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 27. Februar 1863.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen.

93) Das dem Ernst Geßner zu Aue unter dem 10 Oktober 1861 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen
a) zum Ablegen von Wollfließen,
b) zum Ablegen von Wollbändern,
ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist, soweit es die zu b. angedeutete Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen zum Ablegen von Wollbändern betrifft, aufgehoben worden.

94) Das dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover unter dem 24. Dezember 1861 ertheilte Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Bei der Königl. Werft in Danzig ist der bisherige Magazin Controleur Werth zum Werft-Magazin-Rendanten und der bisherige Marine-Verwalter Janisch zum Werft-Magazin-Controleur ernannt worden.

Es sind widerruflich ernannt: zum Polizeianwalt für das Königl. Forstrevier Wirthy der Königl. Oberförster v. Weickhmann dortselbst und zu seinem Stellvertreter der Revierförster Worzewski in Ossiezno.

Der Hauptmann a. D. Louis v. Wegern in Lappalitz, Carthauser Kreises und der frühere Gutsbesitzer Johann Otto Möller in Pr. Stargardt sind zu Kreis-Taxatoren bestellt und als solche gerichtlich vereidigt worden.

Der bisherige Hilfs-Polizei-Sergeant Gustav Adolph Tietz ist zum Revier-Polizei-Sergeanten bei der Königl. Polizei-Verwaltung in Danzig ernannt worden.

Von der durch das Stück 8 unsers diesjährigen Amtsblatts publizirten Versetzung des Försters Mengering von Mława nach Kielau ist Abstand genommen.

Dem Schulamtsbeflissenen Carl Gebel zu Küchwerder, Kreises Marienburg, ist, auf Grund seiner Führungszeugnisse, der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12. Danzig, den 25. März 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

96) In der 7. Ausgabe der Pharmacopöa borussica, Artikel Ferrum chloratum solutum ist Seite 76 Zeile 2 von oben statt „100 partibus" „**1000** partibus" zu lesen.

Berlin, den 16. März 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

97) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage (a) verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschuldentilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen, mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons, baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, beziehungsweise den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunalkassen, sowie auf den Büreau's der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berein, den 16. März 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

98) Der Unterricht in der mit dem Königlichen Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Sommer-Halbjahr beginnt mit dem 14. April d. J. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des §. 11. des Reglements vom 8. September 1856 (veröffentlicht in No. 223 des Staatsanzeigers vom 21. September 1856) entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung:

1. des Geburtsscheins,
2. des Confirmationsscheins,
3. des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,
4. im Fall der Minderjährigkeit einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 1. April d. J. schriftlich zu melden. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königl. Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, den 3. März 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königl. Gewerbe-Instituts Nottebohm.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

99) Mit Bezug auf die §§. 6 und 7 des Regulativs vom 18. April 1844, betreffend den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen (Beilage zum Amtsblatt No. 12. für 1845), wird hierdurch bekannt gemacht, daß an der schmalen Stelle des Elbingflusses zwischen dem Treidelbamme und der zum Dorfe Bollwerk gehörigen Insel das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnenden Schiffe nicht gestattet ist. Demnach muß, wenn sich das eine derselben bereits in der Stromenge befindet, das andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an diese Stromenge, so darf das stromaufgehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromabgehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffes beilegen, bis dieses die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat. Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird nach §. 21 des Regulativs unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz mit einer Polizeistrafe bis zu funfzig Thalern oder im Unvermögungsfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Danzig, den 3. Oktober 1800. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 18. März 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

100) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 4. Quartals 1862 eingezahlten Kaufgelder und Ablösungskapitalien haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit solche Veräußerungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypothekenregulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitalien ꝛc. lauten, den Einzahlern jener Beträge direct auszuhändigen. Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir sie auf, die bei der Einzahlung der Kapitalbeträge erhaltenen Quittungen an die betreffenden Lokalbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 11. März 1863.

Königl. Regierung. Abthl. für direkte Steuern, Domainen und Forsten

101) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch den Ministerialerlaß vom 13. Februar c. (V. 234), unter Aufhebung der bisherigen Bergeichungsämter zu Waldenburg und Tarnowitz, für den Bezirk des unterzeichneten Oberbergamts, also für die Provinzen Schlesien, Posen und Preußen, ein Bergeichnungsamt in Breslau eingesetzt und diesem die hierunter abgedruckte Instruktion vom 13. Februar 1863 ertheilt worden ist.

Breslau, den 10. März 1863. Königl. Ober-Bergamt.

Instruction

für das Berg-Eichungs-Amt im Bezirke des Oberbergamts zu Breslau.

Mit Bezugnahme auf die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 wird dem für den Bezirk des Oberbergamts zu Breslau eingesetzten Berg-Eichungsamt zu Breslau unter Aufhebung der bisher hinsichtlich des Berg-Eichungswesens bestandenen Einrichtungen und Vorschriften die nachstehende Anweisung bei Ausübung seiner Obliegenheiten ertheilt.

§. 1. Das Berg-Eichungsamt besteht aus einem Vorsitzenden, welcher auf den Vorschlag des Königl. Ober-Bergamtes von der Königlichen Regierung zu Breslau ernannt wird und einigen Beisitzern, welche das Königliche Oberbergamt aus der Zahl seiner technischen Mitglieder oder technischen Hilfsarbeiter ernannt. Die Kassengeschäfte des Berg-Eichungsamtes hat der jedesmalige Rendant der Oberbergamts-Kasse zu besorgen. Als Sachverständige fungiren die Revierbeamten innerhalb des Bereiches der ihnen anvertrauten Reviere und bei den Königlichen Werken die Berg-Inspectoren.

§. 2. Das Berg-Eichungsamt ist der Departements-Eichungs-Commission zu Breslau untergeordnet und hat deren Anweisung in Bezug auf alle das Eichungswesen betreffende Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 3. Das Dienstsiegel, dessen sich das Berg-Eichungs-Amt zu bedienen hat, enthält einen preußischen Adler mit der Umschrift: „Königliches Berg-Eichungs-Amt zu Breslau."

§. 4. Dem Berg-Eichungsamte liegt ob, die auf den Bergwerken des Oberbergamts-Distrikts zum Verkauf und zur Ermittelung der Bergwerks-Abgaben dienenden Gemäße und Fördergefäße nach Maaß-

Digitized by Google

gabe der nachfolgenden Bestimmungen zu justiren und demnächst mit dem vorschriftsmäßigen Stempel zu versehen.

§. 5. Das Berg-Eichungsamt bezieht von der Eichungs-Commission die Normalmaaße, sowie die Stempel, mit welchen die geprüften Gefäße und Gemäße bezeichnet werden und liefert beschädigte Stempel dorthin zurück.

§. 6. Der Vorsitzende des Berg-Eichungsamtes leitet das Geschäftswesen. Unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen die von der Eichungs-Commission gelieferten Normal-Maaße, welche im Oberbergamtsgebäude aufzubewahren und mindestens alle drei Jahre der Eichungs-Commission zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat dafür zu sorgen, daß die den Sachverständigen zum gewöhnlichen Gebrauch überwiesenen Maaße, welche genau nach den Normalmaaßen abgeglichen sind, stets mit den Letzteren in Uebereinstimmung erhalten werden. Er hat daher Revisionen dieser Maaße nach Bedürfniß anzuordnen. Der Vorsitzende hat auf Einladung des Direktors der Eichungs-Commission an den Sitzungen der Letzteren Theil zu nehmen.

§. 7. Die Besitzer haben in Verhinderungsfällen des Vorsitzenden den Letzteren zu vertreten und wie dieser den ordnungmäßigen Geschäftsbetrieb zu überwachen, sowie den von dem Vorsitzenden ihnen aufgetragenen Geschäften in Berg-Eichungs-Angelegenheiten sich zu unterziehen.

§. 8. Die Sachverständigen besorgen die Eichung und Stempelung der Förderungs- und Verkaufs-Gefäße auf den Bergwerken, und zwar auf Antrag der Gruben-Verwaltungen, welche Letztere zuvor die Uebereinstimmung der Gefäße mit dem vorschriftsmäßigen Inhalte zu bewerkstelligen haben. Anträge auf Eichung von Fördergefäßen und Gemäßen an anderen Orten, als in und auf den Gruben, sind an die Communal-Eichungsämter zu verweisen.

Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungs-Scheine nach dem unten folgenden Schema ausgefertigt. Die Sachverständigen, welche von dem Berg-Eichungsamte mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungs-Scheine aus, und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Berg-Eichungsamte ein. Jeder Schein erhält daselbst eine laufende Nummer des Journals und wird, von dem Vorsitzenden des Berg-Eichungsamts vollzogen, dem Rendanten zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung (§. 9) überwiesen.

§. 9. Der Rendant führt die Kasse des Berg-Eichungsamtes, erhebt auf Grund der Beglaubigungsscheine der Sachkundigen (§. 8) von den betreffenden Gruben die Eichungsgebühren, quartaliter zugleich mit den Bergwerks-Abgaben, bucht die Einnahmen und händigt den Beglaubigungs-Schein der Gruben-Verwaltung unterzeichnet und unterstempelt aus. Das Einnahme-Journal muß das Datum der Zahlung, die Nummer des Beglaubigungs-Scheins, den geeichten Gegenstand und den Namen der Grube angeben. Die Ausgaben müssen von dem Dirigenten des Berg-Eichungsamts angewiesen werden. Ueber die vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben legt der Rendant jährliche Rechnung ab. Außerdem führt der Rendan ein Inventarienbuch über die vorhandenen Instrumente und Geräthschaften aller Art, welches zwei Haupt-Abtheilungen, die eine für den Zugang, die andere für den Abgang enthält. Die Revision der Berg-Eichungskasse wird zugleich mit der Revision der Ober-Bergamtskasse durch die Curatoren der letzteren vorgenommen. Am Jahresschluß wird der Abschluß der Berg-Eichungskasse der Königlichen Eichungs-Commission zu Breslau mitgetheilt.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:
   1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21⅓ Zoll Tiefe oder Höhe;
   2) die Dreiviertel-Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17½ Zoll Tiefe oder Höhe;
   3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12⅘ Zoll Tiefe oder Höhe;
   4) die Viertel-Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10²⁄₃ Zoll Tiefe oder Höhe,

B. Meßgefäße in cylindrischer Form;
   1) die ganze Tonne: 25,⁰² Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
   2) die Dreiviertel-Tonne: 22,¹⁸ Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
   3) die halbe Tonne: 19,³³ Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
   4) die Viertel-Tonne: 15,²⁸ Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ⅓ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

Digitized by Google

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen, oder in halben und viertel Tonnen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen ausgedrückt sein. Die Beurtheilung darüber, ob ein solches Gefäß zur Eichung geeignet ist oder nicht, steht in streitigen Fällen lediglich dem Vorsitzenden des Berg-Eichungs-Amtes zu.

§. 12. Die in den §§. 10 und 11 bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann. Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und den Ortsnamen des Bergeichungsamtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

§. 14. Für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes werden an Gebühren 7½ Sgr. erhoben. Findet nur eine Prüfung, nicht aber eine Berichtigung und Stempelung schon früher geeicht gewesener Gefäße statt, so werden nur 5 Sgr. Gebühren erhoben.

§. 15. Die aufgekommenen Gebühren sind unverkürzt bei der Bergeichungskasse zu vereinnahmen und daraus zunächst die Unterhaltungskosten des Bergeichungsamtes zu bestreiten. Die verbleibenden Ueberschüsse werden jährlich von dem Dirigenten des Berg-Eichungsamtes unter die Sachverständigen und den Rendanten nach Verhältniß ihrer Mühewaltung als Vergütung vertheilt.

Berlin, den 13. Februar 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Schema) Beglaubigungs-Schein

für nachstehende, von dem Berg-Eichungs-Amte zu ..... geprüfte und geeichte Gegenstände.

№	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Sachen.	Benennung der geeichten Sachen.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Rt. Sgr. ₰

....., den ten 186

Das Berg-Eichungs-Amt.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Louis Beltzmann zu Dirschau ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede für eine bis zum 31. Dezember 1866 laufende Amtsdauer erwählt und diese Wahl von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Post-Expedient Neuhaus ist von Marienburg nach Pr. Stargardt und der Post-Expedient Melzer von Pr. Stargardt nach Marienburg versetzt worden.

Der invalide Gefreite Bartholdy ist als Briefträger bei dem hiesigen Post-Amte angestellt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Reinhold Otto Gronski zu Kleschkau, Kreises Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 13. Danzig, den 1. April 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

103) Zur Prüfung junger Leute, welche in dem Königlichen katholischen Schullehrer-Seminare zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 31. Juli und 1. August c., von 8 Uhr Morgens ab, in dem genannten Seminare von uns festgesetzt. Die Aspiranten haben sich aber schon am 30. Juli c., Nachmittags 3 Uhr, beim Herrn Seminar-Director Hauptstock zu melden.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 18 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben 14 Tage vor dem anberaumten Termine folgende Atteste dem Herrn Seminar-Director Hauptstock einzureichen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz — ihren Lebenslauf enthaltend — in deutscher und, wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf- und Communion-Schein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schul-Unterricht und die fernere Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiele sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht beizubringen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig; der Zweck muß jedoch auf denselben ausdrücklich vermerkt werden. Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845 Seite 48 unterm 7. März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 19. März 1863. Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

104) Die Bedingungen der Eichungsfähigkeit der Meßgefäße sind bisher theilweise verschieden gewesen, je nachdem die Gefäße zum Abmessen von Steinkohlen, Braunkohlen, Holzkohlen, Eisenstein oder andern Erzen haben dienen sollen. Es hat sich die Beseitigung dieser aus dem Zwecke der Benutzung hergeleiteten Unterschiede als zulässig ergeben, und wird daher im Anschluß an die Instruction für die Berg-Eichungsämter vom 13. Februar d. J., unter Aufhebung aller früheren über Material und Form dieser Meßgefäße ergangenen Vorschriften, Folgendes bestimmt.

Stempelfähig sind nur solche Meßgefäße, welche senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben und entweder in parallelepipedischer oder cylindrischer Form construirt sind.

Dieselben müssen folgende Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1. die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, 21 1/3 Zoll Tiefe oder Höhe;
2. die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, 17 1/3 Zoll Tiefe oder Höhe;
3. die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, 12 4/5 Zoll Tiefe oder Höhe;
4. die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, 10 2/3 Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1. die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2. die dreiviertel Tonne: 22,19 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3. die halbe Tonne: 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4. die viertel Tonne: 15,89 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für 1/8 Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung.

Digitized by Google

Die obengenannten Gemäße können sowohl aus Holz als aus Eisen gefertigt sein. Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausdiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden richtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann. Gefäße, welche wegen zu schwacher Construction die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhalts mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

Für die Eichung und Stempelung dieser Gemäße sind von den Eichungsämtern die im Allg. Gebühren-Tarif vom 20. Juli 1862 unter C. 40—43 ausgeworfenen Sätze zu erheben. Hinsichtlich der von den Berg-Eichungs-Aemtern zu berechnenden Gebühren dagegen bewendet es bei der Instruction vom 13. Februar d. J.

Die Königl. Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. März 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.

An die Königliche Regierung zu Danzig.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. März 1863. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

105) Nach den beiden Gesetzen vom 10. März d. J. ist den aus den Feldzügen von 1813 bis 1815, imgleichen den aus den Feldzügen 1806—1807 und 1812 herstammenden anerkannten oder noch anzuerkennenden Invaliden der Anspruch auf die Pension der 1. Klasse ihrer Charge (§. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1851) beigelegt. Demgemäß werden diese Invaliden, statt der bisher bezogenen geringern Sätze, vom 1. Januar d. J. ab zu empfangen haben: die Gemeinen 3 Thlr. 15. Sgr., die Unteroffiziere 5 Thlr., die Sergeanten 6 Thlr., die Feldwebel 8 Thlr., monatlich. Imgleichen sollen die in demselben Gesetz §. 13 für Verstümmelte und Erblindete ausgeworfenen Zulagen jenen Invaliden ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Anerkennung als solche gewährt werden.

Die Invaliden der bezeichneten Kategorien werden daher aufgefordert, sich Behufs der Prüfung ihrer Ansprüche möglichst bald bei dem Landwehr-Bataillons-Commando ihres Wohnortes unter Vorzeigung des Quittungsbuches zu melden. Jede Anmeldung an einem andern Orte ist ein Umweg. Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir hierbei ausdrücklich noch besonders darauf aufmerksam, daß diejenigen alten Soldaten aus den bezeichneten Jahren nicht gemeint sind, welche zwar einen der gedachten Feldzüge mitgemacht haben, jedoch nur eine fortlaufende monatliche Unterstützung auf Veranlassung der Civilbehörde aus öffentlichen Fonds beziehen, oder auch noch gar keine Unterstützung erhalten können.

Danzig, den 26. März 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

106) Dem Hausknecht Friedrich August Ferdinand in Elbing ist für die am 2. December v. J. mit eigener Lebensgefahr vollführte Rettung des Knaben Paul Felix Otto Kumbarzki vom Tode des Ertrinkens von des Königs Majestät das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Danzig, den 23. März 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

107) Von dem Kirchenvorsteher Düsterwald in Grabau ist der evangelischen Kirche in Kl. Katz eine große neusilberne Taufschaale geschenkt worden, was hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 23. März 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

108) Die Dachpappen aus der Papier- und Pappenfabrik von Wilhelm Schottler zu Lappin sind in unserem Auftrage von dem Baurath Weishaupt in Betreff des Grades ihrer Feuersicherheit geprüft worden. Es hat sich hierbei ergeben, daß diejenigen Dächer, welche mit einer Schaalung aus gespundeten Brettern versehen und mit solcher Dachpappe aus der genannten Fabrik, welche den geprüften Pappen an Güte gleichstehen, kunstgerecht gedeckt sind, bedeutend feuersicherer als Rohr-, Strob-, und Schindeldächer sind und mindestens ebenso gut als Pfannen- und Ziegelspließdächer dem Feuer widerstehen.

Danzig, den 16. März 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

109) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen wird in dem Rittergute Straschin, Landkreises Danzig, alljährlich ein Pferde- und Viehmarkt an jedem ersten Dienstage des Monats November, im laufenden Jahre also am Dienstage den 3. November c., abgehalten werden. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 19. März 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

10) Es wird beabsichtigt, an Stelle der bisher nur als Haffflauwälle unterhaltenen, zwischen dem Endpunkte des Groß-Werderschen Hauptdamms an der Einlage (dem sogenannten Koll) und dem Dorfe Jungfer gelegenen Dämme, nämlich des Querwalles, des Haspeldammes und des rechtsseitigen Jungferschen Laakendammes, einen neuen Stromdeich zu erbauen, welcher die beiden vorgedachten Punkte (Koll und Jungfer) in möglichst grader Linie verbindet. Dieser neue Damm soll von der Vorschußecke am Koll den Weg und Graben verfolgen, welche sich quer durch die Königl. Domaine Neulanghorst bis zur Grenze von Keillauerweide hinziehn. Von hier ab soll er eine kurze Strecke auf der Grenze dieser beiden Feldmarken liegen, demnächst den schmalsten Theil von Keillauerweide durchschneiden, die Grenze zwischen dem Stubaschen Wald und Jungfer verfolgen, die Jungferschen Netzgehäge quer durchschneiden und sich endlich mit dem Jungferschen Laakenwall da vereinigen, wo die Sommertrifft von diesem abgeht. Von hier ab soll der Laachenwall bis zum Vorschuß normalmäßig ausgebaut werden, und würde der neue Damm an diesem Vorschuß endigen.

Nachdem bereits am 2. d. M. den sämmtlichen bisher ermittelten Interessenten die vom Herrn Bauinspector Gersdorff gefertigten, hierauf bezüglichen Anschläge und Zeichnungen vorgelegt und erläutert worden sind, kommt es nunmehr darauf an, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) die Betheiligten über das Project zu hören und ihre etwaigen Einwendungen zu Protokoll zu nehmen; bevor ich jedoch die diesfallsigen Termine anberaume, fordere ich alle Diejenigen, welche ein Interesse zur Sache zu haben glauben und welche zu dem Termine am 2. März c. nicht vorgeladen gewesen sind, hierdurch auf, mir spätestens bis zum 15. April c. ihre Namen und Wohnorte so anzugeben, daß ich im Stande bin, ihre Vorladungen zu den anberaumten Terminen zu bewirken. Zweckmäßig erscheint es, in diesen Anzeigen auch die vermeintlichen Interessen zur Sache anzudeuten, um etwaige Mißverständnisse bei Zeiten aufzuklären. Die Anschläge und Pläne sind in meinem Bureau einzusehen.

Marienburg, den 3. März 1863. Der Deichregulirungs-Commissarius. Landrath Parey.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

111) Das unter dem 13. d. M. ausgegebene 5. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5665. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der unter der Firma „Phönix, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb", mit dem Sitze zu Laar bestehenden Gesellschaft. Vom 5. März 1863.

112) Das unter dem 17. März ausgegebene 6. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5666. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Genehmigung des neuen Reglements der landwirthschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

113) Das unter dem 21. März 1863 ausgegebene 7. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5667. das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Senioren-Stiftung für die Inhaber des Eisernen Kreuzes vom 3. August 1841, die Erhöhung der Pensionen der Militair-Invaliden und die Verstärkung der Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Veteranen aus den Feldzügen von 1813 bis 1815. Vom 10. März 1863; unter

No. 5668. das Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Fähnrich und Wachtmeister abwärts aus den Feldzügen von 1806/1807 und 1812. Vom 10. März 1863; unter

No. 5669. die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Erinnerungs-Kriegsdenkmünze. Vom 17. März 1863; unter

No. 5670. das Gesetz wegen Bestimmung des Tarasatzes für Tabacksblätter in Kisten. Vom 16. März 1863; unter

No. 5671. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Siegburg im Siegkreise des Regierungsbezirks Cöln über Zeitz, Much und Drabenderhöhe nach der Cöln-Olper Staatsstraße bei Engelskirchen einerseits, wie über Forst nach der Wiehlmünden-Rother Bezirksstraße andererseits; unter

No. 5672. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze des Fürstenthums Birkenfeld vor Rhaunen über Rhaunen, Gösenroth, Laufersweiler und Niederweiler nach der Aachen-Mainzer Staatsstraße in Büchenbeuern; und unter

Digitized by Google

No. 5673. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Anlage einer Zweig-Eisenbahn von Cleve über Griethausen mit einer Trajekt-Anstalt über den Rhein bei Spieker Fähre zum Anschlusse an die Niederländische Rhein-Eisenbahn, unweit Zevenar. Vom 23. Februar 1863.

Patent-Verleihungen.

114) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans hierselbst ist unter dem 13. März c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Bewegung der Brechwalzen an Flachs- oder Hanfbrech-Maschinen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Ober-Post-Secretair Engmann ist vom 1. April c. ab mit Pension in den Ruhestand getreten. Von demselben Termine ab sind versetzt worden: der Ober-Post-Secretair Kirschnick von Danzig nach Elbing, der Ober-Post-Setretair Schimmelpfennig von Posen nach Danzig und der Post-Secretair Gallert, Letzterer als commissarischer Expeditions-Vorsteher von Berlin nach Danzig.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Johann Heinrich Doepner zu Elbing ist definitiv bestätigt worden.

Dem Leo Albin Schulz zu Schöneberg, welcher sich innerhalb des Regierungsbezirks Danzig als Hauslehrer beschäftigen will, ist auf Grund seiner Führungsatteste der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß seiner Annahme als Hauslehrer in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht.

Der Apotheker Ferdinand Karl Friedrich Runge hat die Apotheke in Praust käuflich erworben und deren Verwaltung für eigene Rechnung übernommen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14. Danzig, den 8. April 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

116) Nachdem gegen die folgenden Zeitschriften:
die in Frankfurt a. M. erscheinende „Süddeutsche Zeitung",
die in Koburg erscheinende „Wochenschrift des Nationalvereins",
die in Hamburg erscheinende „Reform",
den in Bern erscheinenden „Bund"
in Bezug auf eine, beziehungsweise mehrere Nummern derselben gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 rechtskräftig auf Vernichtung lautende Erkenntnisse ergangen sind, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung der erwähnten Blätter im preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. angeordneten Strafen verboten.

Berlin, den 30. März 1863. Der Minister des Innern.

117) Packet- und Geldsendungen nach Großbritannien und Irland werden von den preußischen Post-Anstalten unter nachfolgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

a. über Ostende: Waarensendungen ohne Werths-Declaration oder mit einem declarirten Werth bis 10 Pfund Sterling oder 66⅔ Thlr.;
b. über Calais (durch Belgien): Packete bis 12 Pfund ohne Werthsdeklaration oder mit einem deklarirten Werthe bis 10 Pfund Sterling oder 66⅔ Thlr., so wie nach London bestimmte Sendungen mit Werthpapieren (Banknoten, Staatspapieren u. s. w.) oder baarem Gelde;
c. über Rotterdam: Päckereien ohne angegebenen Werth und Geld- und Werthsendungen in Packetform;
d. über Hamburg: Päckereien ohne angegebenen Werth und Geld- und Werthsendungen in Packetform.

Sendungen in Briefform oder Sendungen mit Schriften jeder Art sind bei den vorstehenden, auf den Päckerei-Transport berechneten Speditionen nach Großbritannien und Irland durchweg unzulässig.

Die sub a. bis d erwähnten Sendungen müssen gut verpackt und verschlossen sein und dürfen weder Briefe noch sonstige schriftliche Mittheilungen enthalten.

Die Signatur muß bei den über Ostende oder über Calais zu befördernden Sendungen aus der vollständigen Adresse des Empfängers bestehen und mit lateinischen Buchstaben geschrieben sein. Eine gleiche Signatur ist auch bei den über Rotterdam oder über Hamburg gehenden Sendungen jeder andern Signatur vorzuziehen.

Jeder Sendung muß eine Begleit-Adresse beigegeben sein, welche weder verschlossen sein, noch briefliche Mittheilungen enthalten darf. Dagegen muß darin der Name des Absenders angegeben und sein Siegel beigedrückt sein. Bei den Sendungen über Ostende darf auf der Adresse die Angabe des Werths resp. der Vermerk „Ohne Werth" nicht fehlen.

Ingleichen muß jede Sendung von einer Zoll-Deklaration begleittet sein, und zwar über Hamburg in einfacher, auf den übrigen Wegen in zweifacher (gleichlautender) Ausfertigung.

Diese Begleitpapiere, so wie eventl. die Signatur, müssen für die Route über Ostende oder Calais in französischer, über Rotterdam in deutscher oder französischer oder englischer und über Hamburg in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Für die Sendungen nach Großbritannien und Irland findet die Garantie in gleicher Weise statt, wie für interne preußische Postsendungen, sofern der Verlust ꝛc. nicht durch Krieg, höhere Gewalt oder Seeschaden entstanden ist. Für Verluste ꝛc., welche zwischen Rotterdam und London durch Seegefahr entstanden sind, wird jedoch in dem Falle Ersatz geleistet, wenn der Absender die Versicherung gegen Seegefahr auf der Begleit-Adresse und in den Deklarationen ausdrücklich verlangt hat.

Digitized by Google

Auf der Route über Hamburg erstreckt sich die Garantie der preußischen Postverwaltung nur bis Hamburg, und zwar bis zur Uebergabe an den Dampfschiffs-Agenten daselbst. Von da ab geht die Garantie-Verpflichtung auf diesen Agenten über.

Die Sendungen können entweder unfrankirt, franco London oder auch, so weit die britischen Tarife jedesmal bekannt sind, bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Bei der Versendung über Rotterdam ist auch die Frankirung bis Elten oder Rotterdam nicht ausgeschlossen; Gold- und Werthsendungen nach Orten jenseits London über Rotterdam müssen jedoch stets bis London frankirt abgesandt werden.

Die Tarife stellen sich für die verschiedenen Routen beispielsweise wie folgt:

für Packete von Berlin nach London:

	über Ostende,	Calais,	Rotterdam,	Hamburg.
bis 1 Pfd.	32 Sgr.	33 Sgr.	29½ Sgr.	12 Sgr.
bis 3 Pfd.	32 „	33 „	29½ „	16 „
bis 5 Pfd.	42¼ „	42¼ „	32¾ „	21 „
bis 10 Pfd.	42¼ „	42¼ „	48⅞ „	28¾ „
bis 20 Pfd.	52¼ „	— „	75½ „	42½ „

von Berlin nach Manchester:

bis 1 Pfd.	39½ Sgr.	40 Sgr.	36 Sgr.	17 Sgr.
bis 3 Pfd.	52¼ „	53 „	50⅝ „	24 „
bis 5 Pfd.	62½ „	62¾ „	54 „	33 „
bis 10 Pfd.	62½ „	62¾ „	69¾ „	43¾ „
bis 20 Pfd.	81 „	— „	101½ „	62½ „

Diesen Sätzen treten noch die Nebengebühren an Zoll, für Ein- und Ausschiffung, für die Ablieferung ꝛc. hinzu.

Die Beförderungsfrist stellt sich von Berlin nach London:
über Ostende auf 66½ resp. 69¼ Stunden,
über Calais auf 70¼ resp. 69¼ Stunden,
über Rotterdam und über Hamburg (bei überhaupt nur zweimal wöchentlicher Verbindung) auf etwa 3 Tage.

Berlin, den 27. März 1863.

General-Postamt.

118) Vom 1. April d. J. wird in Folge einer von der Großbritanischen Regierung getroffenen Entschließung eine Veränderung in den Porto-Sätzen für mehrere überseeische Correspondenz-Zweige eintreten. Es ergiebt sich daraus für die diesseitigen Post-Anstalten, daß das Porto für frankirte Briefe nach den Britischen Kolonien in Westindien, dem Cap der guten Hoffnung, Natal, St. Helena und Ascension, sowie nach folgenden nicht Britischen Besitzungen in Westindien ꝛc.: St. Thomas, St. Croix, St. Eustatius, St. Martin, Guatemala, Cayenne, Martinique, Guadeloupe, Surinam, Curaçao und der Mosquito-Küste, bei der Beförderung über England und vermittelst britischer Dampfschiffe von 9¼ Sgr. im einfachen Satze auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe aus diesen Kolonien von 11 Sgr. auf 16 Sgr. im einfachen Satze sich erhöht.

Gleichzeitig wird das Porto für frankirte Briefe nach Mexiko, Cuba und Porto-Rico über England und vermittelst britischer Dampfschiffe auf 14¼ Sgr. und für unfrankirte Briefe auf 16 Sgr. im einfachen Satze ermäßigt.

Berlin, den 30. März 1863.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

119) Als Normalstädte für die Einschätzung der außer den Wohngebäuden der Gebäudesteuer unterliegenden, im §. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer ad No. 1 und 2 bezeichneten Gebäude in den ländlichen Ortschaften, auf welche der §. 7 des Gesetzes Bezug hat, imgleichen für die Einschätzung der zu andern als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäuden in denselben Ortschaften, sind für die verschiedenen Kreise des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bestimmt worden:

1. für den Kreis Berent } die Stadt Berent,
2. „ „ Carthaus }

Digitized by Google

3. für den Kreis Elbing
4. " Marienburg
5. " Pr. Stargardt
6. " Danzig
7. " Neustadt die Stadt Putzig.

} die Stadt Neuteich,

Danzig, den 7. April 1863. Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

120) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf 2 Silbergroschen festgesetzt.

Danzig, den 28. März 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

121) Es soll den Reisenden, welche die Marienburg-Tiegenhofer Personenpost benutzen wollen, gestattet sein, der qu. Post nunmehr auch in dem Dorfe Orloff vor dem Rahn'schen Gasthause hinzuzutreten, sofern noch unbesetzte Plätze in dem Hauptwagen oder den Beichaisen offen sind.

Die Entfernung von Tiegenhof bis Orloff ist auf ½ Meile, von Orloff bis Tiege gleichfalls auf ½ Meile und von Tiege bis Neuteich auf ¾ Meilen festgesetzt.

Danzig, den 30. März 1863. Der Ober-Post-Director.

122) Folgende Westpreußische Pfandbriefe, und zwar:

A. aus dem Landschafts-Departement Marienwerder:
Riesenwalde No. 34 u. 14, jeder über 1000 Thlr., No. 37 über 200 Thlr., No. 42 über 100 Thlr., No. 56 über 50 Thlr.,
Storlus No. 17 und 18, jeder über 200 Thlr.,
Klein Zajączkowo No. 25 über 1000 Thlr., No. 11 und 41, jeder über 100 Thlr.;

B. aus dem Landschafts-Departement Schneidemühl:
Blugowo No. 2, 3 und 8, jeder über 1000 Thlr.,
Harmelsdorf No. 2, 6 und 9, jeder über 900 Thlr., No. 17 über 600 Thlr., No. 21 und 25, jeder über 500 Thlr., No. 40 über 50 Thlr.,
Gribbe No. 2, 27 und 31, jeder über 1000 Thlr., No. 9, 36 und 39, jeder über 500 Thlr., No. 44 und 45, jeder über 200 Thlr., No. 14 und 49, jeder über 100 Thlr.,
Tütz No. 4, 87, 93, 182 und 188, jeder über 1000 Thlr., No. 26 über 800 Thlr., No. 28 und 29, jeder über 700 Thlr., No. 36, 42, 43, 47, 54 und 100, jeder über 500 Thlr., No. 64, 70 und 111, jeder über 400 Thlr., No. 114 über 300 Thlr., No. 74, 77, 121 und 155, jeder über 200 Thlr., No. 78, 172, 191, 192 und 193, jeder über 100 Thlr., No. 143, 150 und 156, jeder über 50 Thlr.,

werden mit Bezugnahme auf die öffentliche Kündigung vom 21. November 1862 hierdurch wiederholt öffentlich aufgerufen, und die Inhaber derselben aufgefordert, diese Pfandbriefe in kourslähigem Zustande nebst laufenden Coupons spätestens bis zum 15. August d. J. beziehungsweise den Provinzial-Landschafts-Directionen zu Schneidemühl und hier einzureichen und dagegen gleichhaltige Ersatz-Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Empfang zu nehmen.

Werden diese Pfandbriefe nicht bis zum 15. August d. J. den gedachten Provinzial-Landschafts-Directionen eingereicht, so werden die Inhaber derselben nach §. 103 Thl. 1 des revidirten Westpr. Landschafts-Reglements mit ihrem Realrecht auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Special-Hypothek präkludirt, die Pfandbriefe in Ansehung dieser Special-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register, sowie in dem Hypothekenbuche vermerkt und die Inhaber mit ihren Ansprüchen wegen dieser Pfandbriefe und der dazu gehörigen Coupons lediglich an die Landschaft verwiesen werden.

Marienwerder, den 30. März 1863. Königl. Westpr. General-Landschafts-Direction.

123) Es wird beabsichtigt, an Stelle der bisher nur als Hafffstauwälle unterhaltenen, zwischen dem Endpunkte des Groß-Werderschen Hauptdamms an der Einlage (dem sogenannten Koll) und dem Dorfe Jungfer gelegenen Dämme, nämlich des Querwalles, des Haspeldammes und des rechtsseitigen Jungferschen Laakendammes, einen neuen Strombeich zu erbauen, welcher die beiden vorgedachten Punkte (Koll und Jungfer) in möglichst grader Linie verbindet. Dieser neue Damm soll von der Vorschußecke am Koll den Weg und Graben verfolgen, welche sich quer durch die Königl. Domaine Neulanghorst bis zur Grenze von Keitlauerweide hinziehn. Von hier ab soll er eine kurze Strecke auf der Grenze dieser beiden Feldmarken liegen, demnächst den schmalsten Theil von Keitlauerweide durchschneiden, die Grenze zwischen dem Stubaschen Wald und Jungfer verfolgen, die Jungferschen Netzgehäge quer durchschneiden und sich endlich mit dem Jungferschen Laakenwall da vereinigen, wo die Sommertrift von diesem abgeht. Von hier ab

Digitized by Google

soll der Laachenwall bis zum Vorschuß normalmäßig ausgebaut werden, und würde der neue Damm an diesem Vorschuß endigen.

Nachdem bereits am 2. d. M. den sämmtlichen bisher ermittelten Interessenten die vom Herrn Bauinspector Gersdorff gefertigten, hierauf bezüglichen Anschläge und Zeichnungen vorgelegt und erläutert worden sind, kommt es nunmehr darauf an, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) die Betheiligten über das Project zu hören und ihre etwaigen Einwendungen zu Protokoll zu nehmen; bevor ich jedoch die diesfallsigen Termine anberaume, fordere ich alle Diejenigen, welche ein Interesse zur Sache zu haben glauben und welche zu dem Termine am 2. März c. nicht vorgeladen gewesen sind, hierdurch auf, mir spätestens bis zum 15. April c. ihre Namen und Wohnorte so anzugeben, daß ich im Stande bin, ihre Vorladungen zu den anberaumten Terminen zu bewirken. Zweckmäßig erscheint es, in diesen Anzeigen auch die vermeintlichen Interessen zur Sache anzudeuten, um etwaige Mißverständnisse bei Zeiten aufzuklären. Die Anschläge und Pläne sind in meinem Bureau einzusehen.

Marienburg, den 3. März 1863. Der Deichregulirungs-Commissarius, Landrath Parey.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

124) Das unterm 2. c. April ausgegebene 8. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5674. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel. Vom 12. Januar 1863; und unter

No. 5675. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Halle über Nordhausen nach Heiligenstadt und von da nach Cassel durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Januar 1863.

Patent-Verleihungen.

125) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 24. März d. J. ein Patent

auf zwei für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnungen und Beschreibung dargelegte Reinigungs-Apparate an Spinnmaschinen (Jenny-mules), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

126) Dem Maschinenfabrikanten Albert Voigt in Kändler bei Limbach ist unter dem 27. März 1863 ein Patent

auf eine Stickmaschine, soweit dieselbe nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Königl. Neapolitanische Vice-Consul Kaufmann Alexis Julius Wendt hierselbst ist zum Königl. Italienischen Consul für die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder ernannt und in der erwähnten Eigenschaft diesseits anerkannt worden.

Der Domainen-Rentmeister und Polizeianwalt Dorow zu Carthaus ist zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Gutsbezirk Lappin ernannt worden.

Die Försterstelle zu Kielau ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ferdinand Brandt vom 1. Mai c. an interimistisch verliehen.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Julius Fiebelkorn ist als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15. Danzig, den 15. April 1863

Allerhöchster Erlaß.

128) Der erfreuliche Inhalt der nunmehr aus allen Landestheilen vorliegenden Berichte über die von Mir zu Ehren der tapfern Kämpfer von 1813, 14 und 15 angeordnete Feier des 17. März veranlaßt Mich, Meine Befriedigung wegen der dabei überall kundgegebenen warmen Sympathieen des Volkes öffentlich auszusprechen, und namentlich den ständischen und städtischen Corporationen, so wie den Einzelnen, welche für die würdige Begehung des Festes willig und opferfreudig mitgewirkt haben, laut und herzlich zu danken. Es hat Mir wohlgethan, darin einen lebendigen Beweis für die treue Gesinnung zu finden, in welcher Mein Volk allen patriotischen Antrieben jederzeit zu folgen bereit ist; es ist erhebend für Mich gewesen, zu sehen, wie die unwandelbare Uebereinstimmung, welche in Preußen König und Volk mit einander verbindet, sich in der erneuten Anerkennung bethätigt hat, welche Mein Volk gemeinsam mit Mir den Kriegern zu Theil werden ließ, die für den Thron und das Vaterland Blut und Leben eingesetzt hatten. Diese Gesinnungen haben Meine Zuversicht von Neuem befestigt, daß in der Nation das Bewußtsein wurzelt, wie ihr wahres Wohl nur durch festes und vertrauensvolles Anschließen an ihren König, auf der Bahn des besonnenen und deshalb heilbringenden Fortschritts, und nicht auf den Irrwegen wechselnder Zeitströmungen zu finden ist. Indem Ich das Staats-Ministerium beauftrage, diesen Ausdruck Meines Dankes wie Meines Vertrauens zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, fordere Ich dasselbe auf, Mich in Meinen Bestrebungen ferner zu unterstützen, um Einwirkungen entgegen zu treten, welche das Glück Meines Volkes stören, und die einst mit seinem Blute erkämpfte nationale Größe des Vaterlandes, die glänzende Errungenschaft einer ruhmreichen Vergangenheit, zu vernichten drohen.

Berlin, den 5. April 1863.

Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

129) Nachstehend bringe ich das Reglement für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten zu Angerburg und Marienburg, die Instruction für den Director der Schullehrer-Seminare zu Angerburg und Marienburg in Bezug auf die dortigen Taubstummen-Anstalten und die Instruktion für die Vorsteher und ersten Lehrer der letztern, wie solche aus den Berathungen des 15. Provinzial-Landtages hervorgegangen und vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 13. d. M. genehmigt sind, zur öffentlichen Kenntniß:

1. Reglement für die Provinzial-Taubstummen-Anstalten der Provinz Preußen.

Zweck der Taubstummen-Anstalt.

§. 1. Die Taubstummen-Anstalt hat den Zweck:

a. die derselben überwiesenen taubstummen Knaben und Mädchen nach Maßgabe ihrer Bildungsfähigkeit durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden;

b. die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, möglichst zu verbreiten.

Zu diesem letzteren Zwecke steht dieselbe mit dem Schullehrer-Seminar in Verbindung und gewährt den Seminaristen nicht nur eine theoretische und practische Anleitung zum Taubstummen-Unterricht, sondern sie bildet auch insbesondere Schulamts-Candidaten aus den anderen Seminarien der Provinz als Hilfslehrer für sich und als Vorbereitungslehrer für ihre taubstummen Anwärter aus.

Digitized by Google

Von den Zöglingen, deren Art und Zahl.

§. 2. Die Anstalt besteht:
a. aus Freizöglingen,
b. aus Freischülern,
c. aus Privatschülern und Pensionairen,

welche letzteren für ihre Verpflegung, die Unterrichts- und Erziehungskosten selbst aufzukommen und resp. Schulgeld an die Kasse der Anstalt zahlen.

Die Etatszahl der Freizöglinge beträgt gegenwärtig 122, und zwar sind gegründet:

1) bei der Angerburger Anstalt für die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen — für jeden der 35 Landrathskreise und für die Stadt Königsberg je 2 — zusammen . . . . . 72 Stellen,
2) bei der Marienburger Anstalt für die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder
a. für jeden der 20 Landrathskreise und für die Stadt Danzig — je 2 — zusammen . 42
außerdem
b. zur Besetzung durch die Westpreuß. Landarmen-Direction 8

50

Summa 122 Stellen.

Die Zahl der Freischüler
wird auf ca. . . . . 8 } für beide Anstalten
und die der Pensionaire auf ca. . . 20 }
angenommen.

§. 3.

Allgemeine Bedingungen der Aufnahme für sämmtliche Zöglinge

sind:

a. daß sie wirklich taub und in Folge dessen stumm, aber nicht blödsinnig und in Folge dessen unbildungsfähig sind,
b. daß sie nicht an unheilbaren oder ansteckenden Krankheiten leiden,
c. daß sie die natürlichen oder Schutzblattern gehabt haben.

Nähere Bestimmung des Alters zur Aufnahme.

§. 4. Die schicklichste Zeit der Aufnahme taubstummer Kinder in die Anstalt ist nach dem vollendeten siebenten Lebensjahre, in Anbetracht der großen Zahl taubstummer Kinder, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Zöglinge während des vierjährigen Unterrichtskursus zur Einsegnung (resp. Zulassung zur Communion) vorbereitet werden sollen, kann indeß die Aufnahme der Freizöglinge in der Regel erst nach vollendetem zehnten Lebensjahre erfolgen.

Aus disciplinarischen Rücksichten wird die Altersgrenze für aufzunehmende Kinder auf das noch nicht vollendete 15. Lebensjahr festgesetzt.

Die Zulassung älterer Kinder hängt von der in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Genehmigung des Ober-Präsidenten ab.

§. 5.

Die Dauer des Aufenthalts

ist für die Freizöglinge dermalen auf 4 Jahre festgesetzt; für Freischüler und Pensionaire, deren Aufnahme mit vollendetem siebenten Lebensjahre erfolgen kann, bildet das sechszehnte Lebensjahr in der Regel den Schluß des Unterrichts-Cursus.

Verfahren bei Besetzung der Freistellen und bei der Annahme von Freischülern und Pensionairen.

§. 6. Ueber die Freistellen, von denen jeder Kreis 2 zu besetzen hat (§. 2 ad 1 und ad 2a.) führt der Ober-Präsident die Controlle. Derselbe theilt die zur Erledigung kommenden Stellen zeitig vor dem im Anfange Oktober j. J. stattfindenden Termine zur Aufnahme neuer Zöglinge den betreffenden Kreisen zu. Die Auswahl der Zöglinge für diese Freistellen gebührt in den Städten Königsberg und Danzig den städtischen Behörden, in den Landrathskreisen den Kreisständen, welchen Letzteren der Landrath die zur Aufnahme geeigneten Taubstummen namhaft zu machen hat.

Zur Aufnahme können Knaben und Mädchen gelangen; es ist jedoch bei sonst gleicher Qualification die vorzugsweise Berücksichtigung der Knaben empfohlen.

Digitized by Google

Nach bewirkter Auswahl haben die Landraths-Aemter (resp. Magistrate) die Zeugnisse für die Kinder, nämlich: „Die Taufscheine, die Pocken-Impf-Atteste, die ärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand und die Bildungsfähigkeit" dem Vorsteher der betreffenden Taubstummen-Anstalt einzusenden und, sofern von demselben dagegen keine Bedenken geäußert werden, dem Ober-Präsidenten die gewählten Kinder namhaft zu machen, demnächst auch die Ablieferung der Kinder an den Vorsteher der Taubstummen-Anstalt zu dem angegebenen Termine zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß dieselben behufs deren Ablieferung sorgfältig gereinigt und mit reiner Kleidung versehen werden. Die Ablieferung erfolgt durch die Eltern oder sonstigen Angehörigen der Zöglinge und bei deren Unvermögenheit im Wege der Armenpflege.

Können einzelne Kreise die ihnen zugetheilten Freistellen wegen Mangels an geeigneten taubstummen Kindern nicht besetzen, so werden diese Stellen auf desfallsige Anzeige sogleich anderen Kreisen zugetheilt, und zwar vorbehaltlich späterer Ausgleichung wegen der dadurch veranlaßten resp. größeren und geringeren Betheiligung einzelner Kreise.

Werden von den Kreisen der vier ermländischen Kreise Allenstein, Braunsberg, Heilsberg und Rößel zu Freistellen für die Taubstummenschule zu Angerburg Kinder katholischer Eltern gewählt, so können diese zu ihrer Ausbildung nach Wahl der Eltern und nach Zustimmung der Ostpreußischen Landarmen-Direction in die mit dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Braunsberg verbundene Taubstummenschule gesendet und der letzteren Anstalt die etatsmäßigen Verpflegungs- und Bekleidungskosten für die betreffenden Kinder aus der Kasse der Angerburger Anstalt gezahlt werden. (Sitzungs-Protokoll des Provinzial-Landtages vom 14. Oktober 1851 und 20. Dezember 1858.)

Die bei der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg gegründeten zur Disposition der Westpr. Landarmen-Direction stehenden 8 Freistellen (§. 2 ad 2 b.) sind zur Unterbringung der dem Landarmen-Fonds zur Last fallenden taubstummen Kinder bestimmt, in deren Ermangelung auch andere taubstumme Kinder aufgenommen werden können.

Die Besetzung jeder dieser Stellen erfolgt durch die Westpr. Landarmen-Direction auf vorherige Genehmigung des Ober-Präsidenten. Außer den vorstehend erwähnten aus Provinzial-Fonds zu unterhaltenden Zöglingen können angenommen werden:

1. Freischüler zu unentgeldlichem Unterricht, deren Angehörige den Unterhalt und die Bekleidung selbst besorgen,
2. Freischüler zu unentgeldlichem Unterricht, für welche die etatsmäßigen Unterhaltungs- und Bekleidungskosten von den Angehörigen, von Communen ꝛc. an die Kasse der Anstalt gezahlt werden,
3. Schüler, deren Angehörige für Unterhalt und Kleidung zu sorgen und an die Kasse der Anstalt ein Schulgeld von 1 bis 4 Thlr. monatlich zu zahlen haben.

Derartige Schüler,

auf welche übrigens die für die Annahme von Zöglingen überhaupt ertheilten Bestimmungen zutreffen müssen, hat der Vorsteher der Anstalt, insofern sie das etatsmäßige Schulgeld von 4 Thlr. entrichten, ohne Weiteres anzunehmen; über die Aufnahme solcher, für welche eine Ermäßigung oder gar Erlaß des Schulgeldes beantragt wird, entscheidet die Land-Armen-Direction auf Grund amtlicher Ermittelungen über die Vermögenslage der Angehörigen.

Exspektanten-Liste auf Freistellen.

§. 7. Hinsichtlich derjenigen Freistellen, von welchen jeder Kreis 2 zu besetzen hat, haben die Landräthe (resp. Magistrate) sich von sämmtlichen in ihren Kreisen vorhandenen, zur Aufnahme in eine Unterrichts-Anstalt geeigneten taubstummen Kindern fortgesetzt in Kenntniß zu erhalten, damit nach jeder Zutheilung einer Freistelle sofort zur Auswahl eines Kindes für dieselbe geschritten werden kann.

Ueber die bei der Marienburger Anstalt der Westpr. Landarmen-Direction zur Disposition stehenden 8 Freistellen wird die Exspektantenliste bei der genannten Direction geführt.

Hausordnung der Anstalt und Verpflichtung der Aufzunehmenden auf dieselbe.

§. 8. Die den Localverhältnissen gemäß aufgestellten Hausgesetze und Ordnungen der Anstalten müssen von den Zöglingen und Schülern genau beobachtet werden.

Die Verpflichtung dazu folgt aus der Ueberlieferung der Kinder, deren Angehörige, so weit es erforderlich ist, von Seiten des Vorstehers der Anstalt mit den geltenden Bestimmungen bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Sorge für das weitere Fortkommen der Zöglinge.

§. 9. Schon während des Unterrichts-Cursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben, wenn die Eltern, Vormünder ꝛc. nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen treffen, von dem Vorsteher der Anstalt vorbereitet und eingeleitet, indem derselbe darauf Bedacht zu nehmen hat, daß der Zögling ein seinen Anlagen und Neigungen entsprechendes Handwerk ꝛc. erlerne. Zur Unterbringung der Eingesegneten in die Lehre ist jedoch die Zustimmung der Eltern oder Vormünder erforderlich.

Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der abgehenden Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

Unterrichts-Verhältnisse im Allgemeinen.

§. 10. Durch den in der Taubstummen-Anstalt zu ertheilenden Unterricht sollen:

a. die Zöglinge zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft herangebildet,
b. die Seminaristen nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen und ausgesprochenen Bestimmungen mit der Methode des Taubstummen-Unterrichts bekannt gemacht und zur Ertheilung desselben befähigt werden.

Im Besonderen für die Zöglinge.

§. 11. Die taubstummen Knaben sollen vorzüglich zur Erlernung solcher Berufsarbeiten tüchtig gemacht werden, welche sie nach ihrem Zustande erlernen können; die Mädchen sollen besonders dahin angeleitet werden, daß sie sich selbst durch weibliche Handarbeiten, auch als Dienstboten zu ernähren im Stande sind. Höhere Ausbildung zu künstlerischen Berufsarten kann nur ausnahmsweise bei ganz vorzüglichen Anlagen begünstigt werden und auch dann nur mit Genehmigung der Landarmen-Direction unter Zustimmung des Ober-Präsidenten.

§. 12.

Lehrgegenstände für die Zöglinge.

1. Artikulation der menschlichen Sprache in fortlaufender Verbindung von Sprechen und Absehen, Schreiben und Lesen und im gleichmäßigen Fortschritte mit dem Unterricht in der Sprache;
2. Sprachunterricht als Anschauungsübung, Begriffs- und Verstandesbildung überhaupt;
3. Rechnen;
4. Religion als biblische Geschichte und Lehre;
5. Schönschreiben;
6. Zeichnen;
7. in gemeinnützigen Kenntnissen aus dem Gebiete der Naturbeschreibung, Naturlehre, Geographie und Geschichte;
8. in gymnastischen Uebungen;
9. die weiblichen Zöglinge werden außerdem in weiblichen Handarbeiten, wie Stricken, Nähen und Schneidern unterrichtet, sie werden aber auch von den Pflegeeltern zu häuslichen Geschäften angehalten.

Lehrgegenstände für die Seminaristen und Schulamts-Kandidaten.

§. 13. Die Seminaristen werden wöchentlich zweistündlich in der Theorie des Taubstummen-Unterrichts der Art unterwiesen, daß sie erhalten:

a. eine allgemeine Belehrung über den Taubstummen, seine eigenthümliche Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise im Vergleich mit vollsinnigen, blinden, blödsinnigen, oder verwahrlosten Kindern, um dadurch für eine allgemeine Belehrung über die Grundsätze des Taubstummen-Unterricht mit Hinweisung auf die Lehrmittel der Anstalt befähigt zu werden;
b. eine theoretisch-praktische Anleitung zur Ertheilung des Unterrichts in der Articulation (vergl. §. 12, 1.);
c. eine eingehende Belehrung über die Methode des Sprachunterrichtes und der damit unzertrennlich zusammenhängenden Begriffsentwickelung mit besonderer Rücksicht auf den in der Anstalt befolgten Lehrplan.

Außerdem können dieselben den Unterricht in der Taubstummen-Anstalt 6 — 8 Wochen hindurch ebenso regelmäßig besuchen und praktisch an dem Unterrichte als Gehilfen Theil nehmen, wie anderweitig in den Klassen der Seminar-Uebungsschule, um:

1. die Vortheile kennen zu lernen, welche aus der Kenntniß dieses Unterrichts für den Anschauungs-, Sprech- und Sprach-Unterricht der Volksschule erwachsen und

Digitized by Google

2. um in ihren künftigen Verhältnissen als Volksschullehrer taubstumme Kinder nicht allein angemessen beschäftigen, sondern auch durch besonderen Unterricht auf die Taubstummen-Anstalt vorbereiten zu können.

Die der Anstalt aus den Seminarien der Provinz auf die Dauer mindestens eines Jahres überwiesenen Schulamts-Kandidaten nehmen an den theoretischen Vorträgen Theil und werden außerdem in den Lehrklassen der Anstalt als Assistenten und Repetenten des Hauptlehrers oder Directors verwendet.

Lehrerpersonale.

§. 14. Das Lehrerpersonal der Anstalt besteht ordnungsmäßig:

1. aus dem Vorsteher, der zugleich erster Hauptlehrer der Anstalt ist,
2. aus einem zweiten event. mehreren ordentlichen Lehrern, welche die laut Ministerial-Rescripten vom 7. Juni 1831 und 10. Februar 1855 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben,
3. aus den Schulamts-Candidaten als Hilfslehrer, und
4. der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten.

Klassen-Eintheilung.

§. 15. Die Zöglinge der Anstalt sind nach ihren Fähigkeiten und Vorkenntnissen in eine der Dauer des gesammten Unterrichts-Cursus entsprechende Anzahl von Klassen der Art zu vertheilen, daß die Zahl der Klassen der Zahl der ordentlichen Lehrer und Hilfslehrer entspricht und daß in der Regel von jedem Lehrer nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen nicht mehr als 15—20 Schüler unterrichtet werden. Die Termine der Aufnahme und Entlassung von Zöglingen werden demgemäß festgestellt.

Lehr- und Stundenplan.

§. 16. Der Lehrplan der Anstalt wird der Natur der Taubstummen-Bildung, dem Klassensystem und der Frequenz entsprechend festgestellt und von dem Ober-Präsidenten als Fundamentalplan ebenso genehmigt, wie für jedes Lehrjahr oder Semester der Stundenplan, durch welchen die spezielle Vertheilung der Lehrkräfte und Lehrstunden nachgewiesen wird.

Disciplin.

§. 17. Dem Vorsteher wird die Handhabung der Disciplin vertrauensvoll überlassen. Derselbe wird, da die Anstalt Knaben und Mädchen enthält, auf das Verhalten beider Geschlechter sehen, und angemessene Einrichtungen nicht nur für die Lehr-, sondern auch für die Erholungs-Stunden treffen, außerdem darauf achten, daß bei der Theilnahme der Seminaristen an dem Unterrichte in der Anstalt die sittliche Erziehung, namentlich der weiblichen Zöglinge gewahrt bleibe.

Die häusliche und die Gesundheitspflege der Zöglinge.

§. 18. Die Zöglinge der Anstalt werden nach dem Geschlechte getrennt, in sittlich bewährten Familien contractlich untergebracht, die älteren vorgebildeteren Knaben in der Regel bei tüchtigen, als rechtlich bekannten Meistern. Die Pfleger haben die Zöglinge räumlich angemessen zu logiren, zu verpflegen, zur Reinlichkeit an ihrem Leibe, wie in der Kleidung und in dem Gebrauche der Lehrmittel anzuhalten, das ihnen für die Zöglinge übergebene Inventarium wohl in Acht zu nehmen und dieselben pünktlich in die Schule zu schicken, außerdem sind dieselben für die sittliche Erziehung der ihnen anvertrauten Zöglinge gesetzlich und contractlich verantwortlich und müssen sich die Controlle gefallen lassen, die durch den Vorsteher der Anstalt oder die von ihm bestellten Vertreter angeordnet und ausbedungen worden ist.

Erkrankt ein Zögling, so haben sie die körperliche Pflege und Wartung desselben zu übernehmen, während die Anstalt die Beschaffung der Arznei und ärztliche Behandlung durch einen dazu bestellten Arzt übernimmt, auch kann bei langwierigen Krankheiten den Pflegern für die besondere Wartung und Pflege resp. Nachtwachen eine angemessene Entschädigung gezahlt werden. Stirbt einer der Zöglinge, so ordnet der Vorsteher die Beerdigung des Verstorbenen und macht den Angehörigen hievon die erforderliche Anzeige.

Bekleidung der Zöglinge.

§. 19. Die Anstaltszöglinge tragen eine gleichmäßige Kleidung, die ihnen mit der erforderlichen Wäsche bei ihrem Eintritte in die Anstalt übergeben wird, und die, so oft es nothwendig ist, durch andere zu ergänzen ist. Der Vorsteher hat demgemäß dafür zu sorgen, daß sowohl die Wäsche, als auch

Digitized by Google

die Kleidungsstücke und die Vereinigungs-Utensilien zu allen Zeiten in genügender Anzahl resp. genügendem Maße vorhanden sind, daß dieselben gehörig inventarisirt und mit dem Anstaltsstempel versehen sind, und die schadhaften Gegenstände rechtzeitig ausgebessert werden.

Inventarium.

§. 20. Das Inventarium der Anstalt wird nach Maßgabe des Etats als allgemeines und besonderes Inventarium an Utensilien der Schule, Lehrmitteln, Bekleidungs-Inventarium der Zöglinge ꝛc. verwaltet und alljährlich in Verbindung mit der Jahresrechnung vorgelegt.

Kassen-Verwaltung.

§. 21. Die Führung der Kasse ist dem Vorsteher der Anstalt resp. einem andern von der Landarmen-Direction zu erwählenden Qualificirten, erforderlichen Falls gegen Bestellung einer angemessenen Kaution als Rendanten zu übertragen.

Derselbe hat binnen sechs Wochen nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres von den gesammten Einnahmen und Ausgaben der Anstalt, nach den ihm ertheilten besonderen Vorschriften Rechnung zu legen, welche an die Landarmen-Direction abzugeben und von dieser, nach erfolgter Revision, dem Ober-Präsidenten einzureichen ist.

Geschäfts-Correspondenz.

§. 22. Der Vorsteher besorgt die gesammte Correspondenz mit der Landarmen-Direction, den Kreis- und Communal-Behörden, Eltern, Vormündern; schließt die Contracte über die Unterbringung der Zöglinge mit den Pflegern und Lehrmeistern ab, und führt auch sämmtliche Listen, Bücher und Akten der Anstalt.

Ressortverhältnisse.

§. 23. Unter der Oberaufsicht und Controlle des Oberpräsidenten der Provinz führt die, von dem Provinzial-Landtage gewählte Landarmen-Direction die Aufsicht über die Anstalt; und steht dieser namentlich die Wahl des Vorstehers und der Lehrer, die Entwerfung des Etats, die Revision der Anstalt, sowie das Kassen- und Rechnungswesen zu, und hat dieselbe durch den Ober-Präsidenten der Provinz der jedesmaligen Provinzial-Vertretung Bericht zu erstatten und Feststellung des Etats, sowie die Ertheilung der Rechnungs-Decharge bei derselben nachzusuchen.

Die Wahl des Vorstehers und der Lehrer unterliegt der Bestätigung des Ober-Präsidenten, welcher die innern Angelegenheiten durch besondere Commissarien oder das Provinzial-Schul-Collegium regelt und überwacht. Dem Ober-Präsidenten wird am Schlusse jeden Jahres, im Monat Dezember ein Bericht über die Erfolge des Unterrichts und der Zucht, über den Gesundheitszustand der Zöglinge und über die Einwirkung, welche von den Familien, bei denen die Zöglinge untergebracht sind, geübt wird, eingereicht. An denselben sind auch alle Anträge wegen der inneren Angelegenheiten der Anstalt ꝛc. zu richten.

Portofreiheit.

§. 24. Die Anstalt genießt unter dem Rubrum Landarmen-Sache die Portofreiheit für Correspondenzen und Sendungen nach den im §. 39 des Regulativs über die Portofreiheit vom 3. Februar 1862 und dem Verzeichniß zu demselben ad No. 25 enthaltenen Bestimmungen.

2. Instruction für den Director der Schullehrer-Seminare zu Angerburg und Marienburg in Bezug auf die dortigen Taubstummen-Anstalten.

Einleitung.

Die neben dem Seminar in Angerburg und Marienburg bestehende Taubstummen-Anstalt hat nicht allein den Zweck, taubstumme Knaben und Mädchen nach Maßgabe ihrer Bildungsfähigkeit durch Erziehung und Unterricht zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden, sondern dieselbe soll auch die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, möglichst verbreiten.

Zu diesem Zwecke sollen die Seminaristen mit der Erziehung der taubstummen Zöglinge und der Methode des Taubstummen-Unterrichts von der wissenschaftlichen und practischen Seite bekannt gemacht werden, sie sollen Gelegenheit zur Erlangung der erforderlichen Lehrgeschicklichkeit erhalten und dabei stets darauf hingewiesen werden, wie ein Volksschullehrer am zweckmäßigsten taubstumme Kinder neben der

Digitized by Google

vollsinnigen beschäftigen und sie außerdem durch besonderen Unterricht auf die Taubstummen-Anstalt vorbereiten kann. — Die Ausbildung der Seminaristen wird sich im Allgemeinen dadurch am Besten bewirken lassen:

1. daß die Seminaristen im letzten Jahre ihrer Vorbildung zum Lehramte wöchentlich in zwei besondern Stunden mit der eigenthümlichen Anschauungs-, Denk- und Ausdrucksweise der Taubstummen mit Vergleiche mit vollsinnigen oder blinden, blödsinnigen oder verwahrlosten Kindern durch den Vorsteher und ersten Lehrer der Taubstummen-Anstalt bekannt gemacht werden,
2. daß dieselben mit der Erziehung der Taubstummen und der Methode ihres Unterrichts so wie mit den besten Werken und Hilfsmitteln bekannt gemacht, ihnen auch die Benutzung der Bibliothek gestattet wird,
3. daß sie Anleitung zur Ertheilung des Unterrichts in der Articulation erhalten,
4. außerdem sechs bis acht Wochen hintereinander den Unterricht in der Taubstummen-Anstalt ebenso regelmäßig besuchen und als Gehilfen practisch an demselben Theil nehmen, wie in den Klassen der Seminar-Uebungs-Schule,
5. daß sie endlich auch bei der Beaufsichtigung der männlichen Zöglinge bei Spaziergängen, Spielen, in den Arbeitsstunden ꝛc. ab und zu herangezogen werden.

§. 1. Der Seminar-Director ist ebenso verpflichtet wie berechtigt, das Interesse der Seminaristen in obigen Beziehungen wahrzunehmen; derselbe hat daher in Gemeinschaft mit dem Vorsteher und ersten Lehrer der Taubstummen-Anstalt die erforderlichen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, er verabredet mit dem Vorsteher der Anstalt, in welchen Stunden die theoretische Anleitung der Seminaristen ertheilt wird und bestimmt die Sectionen der Seminaristen und die Nacheinanderfolge der Sectionen für die practische Betheiligung derselben (ad 4 oben) bei dem Unterrichte in der Taubstummen-Anstalt.

§. 2. Der Seminar-Director darf der theoretischen Anleitung der Seminaristen in den dazu angesetzten Lehrstunden jederzeit beiwohnen und persönlich von den Unterrichtsversuchen derselben in der Anstalt selbst Kenntniß nehmen.

§. 3. Dem Seminar-Director ist es ferner gestattet, die Bibliothek der Taubstummen-Anstalt für sich, die Seminarlehrer und die Seminaristen zu benutzen. Er wird sich deshalb mit dem Vorsteher der Taubstummen-Anstalt darüber zu verständigen haben, wie die Lehrmittel nicht allein für den unmittelbaren Taubstummen-Unterricht, sondern auch in der Art am Besten benutzt werden, um die Seminaristen die Vortheile kennen zu lehren, welche aus der Kenntniß derselben für den Anschauungs-, Sprech- und Sprach-Unterricht der Volksschule erwachsen.

§. 4. Der Seminar-Director nimmt alle Beschwerden über etwanige unregelmäßige Betheiligung der Seminaristen an dem Taubstummen-Unterrichte entgegen und sorgt für Abhilfe.

§. 5. Ueber die Censuren der bei dem Taubstummen-Unterrichte betheiligten Seminaristen benimmt sich derselbe mit dem Vorsteher der Taubstummen-Anstalt und trägt dieselben vorschriftsmäßig in die Abgangs-Zeugnisse der Seminaristen ein.

§. 6. Der Seminar-Director ist verpflichtet, die Stellvertretung des Vorstehers der Taubstummen-Anstalt auf Ersuchen zu übernehmen, falls der Letztere durch Krankheit oder andere nicht zu beseitigende Umstände sein Amt zu verwalten behindert wird und der zweite Lehrer der Taubstummen-Anstalt zur Vertretung der Behörde nicht geeignet erscheinen sollte. Dabei ist aber der Seminar-Director zur Ertheilung von Lehrstunden nicht verbunden und darf er sich der übrigen Lehrer der Taubstummen-Anstalt zur theilweisen Besorgung der anderweiten Geschäfte bei derselben bedienen.

3. Instruction für den Vorsteher und ersten Lehrer der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg und Marienburg.

§. 1. Der erste Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg und Marienburg ist zugleich Vorsteher dieser Anstalt mit allen Rechten und Pflichten eines solchen; derselbe führt den Titel: „Vorsteher“,*) er ist dem Seminar-Direktor coordinirt, hat jedoch in Beziehung auf die Ausbildung der Seminaristen für den Taubstummen-Unterricht alle diejenigen Bestimmungen zu beobachten, welche in der beigefügten Instruction für den Seminar-Direktor enthalten sind

*) Der zeitige Vorsteher der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg, Dr. Haase, führt den Titel „Rektor.“

Digitized by Google

§. 2. Der Vorsteher der Taubstummen-Anstalt darf von der Bibliothek und den anderweitigen Lehrmitteln des Seminars nach Uebereinkommen mit dem Seminar-Direktor Gebrauch machen. Insofern ein zur Vertretung des Vorstehers geeigneter Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zeitweilig nicht vorhanden ist, hat der Vorsteher der Taubstummen-Anstalt in Abweseneheits- und Krankheitsfällen um Stellvertretung den Seminar-Direktor zu ersuchen.

§. 3. Der Vorsteher der Taubstummen-Anstalt hat die Verpflichtung, nicht nur selbst den Zöglingen Unterricht zu ertheilen, sondern auch den Unterricht und die Zucht, die gesammte Thätigkeit der anderen Lehrer der Anstalt zu regeln. Zu dem Ende ist er befugt, die Lehrstunden derselben zu besuchen, und da, wo er Fehler in der Lehre oder Zucht wahrnimmt, solche zu bessern. Nicht minder leitet er die Receptionsprüfungen, hat die Sorge für die Unterbringung der Rezipienden in ehrbaren, sittlich bewährten christlichen Familien (Kinder der Juden womöglichst bei jüdischen Familien) und der hinlänglich Vorgebildeten bei tüchtigen, als rechtlich bekannten Meistern, er schließt die Contracte mit denselben ab, ordnet die ärztliche Berathung und besondere Pflege in Krankheitsfällen nach Vorschrift des Arztes an, hat die Oberaufsicht über Lokale, Inventarium, Lehrapparate und sonstige Lehrmittel der Anstalt, erstattet Bericht an die betreffenden Behörden, correspondirt mit Landräthen, Magistraten, Eltern und Vormündern, führt die erforderlichen Register, Tabellen, Bücher und Akten der Anstalt und ist verpflichtet, die Kasse zu verwalten und dabei die ihm ertheilten Anweisungen zu befolgen.

§. 4. Der Vorsteher hat als solcher nicht nur, wie schon §. 3. bemerkt, den gesammten Unterricht und die Erziehung der taubstummen Zöglinge zu leiten, sondern auch das Nöthige über Aufnahme, Entlassung und Confirmation, unter Genehmigung der vorgesetzten Behörde, anzuordnen.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der übrigen bei der Anstalt angestellten Lehrer, und haben diese seinen Anordnungen Folge zu leisten.

§. 5. Der Vorsteher hat auch mit besonderem Fleiße darauf zu sehen, daß die von dem Seminar-Direktor ihm zugewiesenen Seminaristen mit dem Unterrichte und der Erziehung taubstummer Zöglinge von der wissenschaftlichen und besonders von der practischen Seite bekannt gemacht werden und daß ihnen zur Erlangung der erforderlichen Lehrgeschicklichkeit hinlängliche Gelegenheit und Anleitung zu Theil werde, dabei wird aber überall auf die Verhältnisse des Volksschullehrers Rücksicht zu nehmen und Anleitung zu geben sein, wie derselbe am Zweckmäßigsten taubstumme neben vollsinnigen Kindern beschäftigen könne und sie außerdem unterrichten müsse.

Insbesondere hat er sich noch derjenigen Schulamts-Candidaten anzunehmen, die ihm nach vollendetem Seminarcursus auf ein Jahr und resp. längere Zeit zur Ausbildung und Hilfsleistung überwiesen sind und diese nicht allein in den besondern Stunden, welche er den Seminaristen ertheilt, theoretisch mit anzuleiten, sondern sie auch durch Benutzung der Bibliothek, durch Führung von Tagebüchern über ihre Beobachtungen, Anfertigung von Aufsätzen über einzelne Momente des Taubstummen-Unterrichts, practische Uebungen in der Klasse, Beaufsichtigung der Zöglinge während der Arbeitsstunden im Locale der Anstalt mit den Eigenthümlichkeiten der Taubstummen bekannt zu machen und für diesen Unterricht zu befähigen.

§. 6. Nach Beendigung des Cursus ist denselben vom Vorsteher über den von ihnen gezeigten Eifer, ihre Führung und Tüchtigkeit ein Führungs- und Qualifikations-Attest zu ertheilen, auch sind von diesem in dem Jahresberichte diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche sich vorzugsweise zum Unterrichten taubstummer Kinder eignen, besonders namhaft zu machen. Sobald sich übrigens herausstellt, daß der eine oder der andere Hilfslehrer kein Geschick und keine Neigung zum Unterrichten taubstummer Kinder besitzt, hat der Vorsteher die sofortige Abberufung desselben und die Ersetzung durch einen anderen geeigneten Schulamts-Candidaten bei dem Oberpräsidenten zu beantragen.

§. 7. Der Vorsteher hat ferner die Controlle über die Pflegeeltern der taubstummen Zöglinge zu führen, darauf zu achten, daß erstere gewissenhaft die eingegangenen Contracte erfüllen, sie auf richtige Punkte der Taubstummen-Erziehung aufmerksam zu machen, ihnen überhaupt bei der Erziehung freundlich die Hand zu reichen, unter Anderm mit dafür Sorge zu tragen, daß die Zöglinge nach Anfertigung der Schularbeiten zur Beschäftigung mit Handarbeiten, welche ihren Kräften, ihrem eigenthümlichen Zustande und künftigen Berufe angemessen sind, angeleitet werden.

§. 8. Er hat deshalb wöchentlich einmal jedes taubstumme Kind in der Wohnung der Pflegeeltern zu besuchen, dessen Lage, Haltung, Lagerstätte, Wäsche, häusliche Beschäftigung zu revidiren, sich mit den Pflegeeltern über das Betragen des Kindes in und außer der Schule zu besprechen, die nöthigen Weisungen zu ertheilen, und alles Außerordentliche in der Censurliste zu vermerken.

Digitized by Google

§. 9. Er hat die Aufsicht über das Lokal, über die Bibliothek und den gesammten Lehrapparat der Anstalt, und ist verpflichtet, den Katalog der Bibliothek, sowie das Verzeichniß der Inventarienstücke ordnungsmäßig zu führen.

§. 10. Auch über die von der Anstalt jedem auf Kosten des Landarmen-Fonds verpflegten Kinde angeschafften Kleidungsstücke, Bücher und Geräthschaften hat er ein Register zu führen und Abgang und Zugang in demselben gehörig zu vermerken.

§. 11. Zur Hilfe bei Ausübung der vorstehend in den §§ 7, 8, 9 und 10 bezeichneten Funktionen darf der Vorsteher die Kräfte des übrigen Lehrerpersonals benutzen.

§. 12. Er hat mit den Lehrern und Schulamts-Candidaten der Anstalt Conferenzen, monatlich wenigstens eine, abzuhalten und Protokoll über dieselben zu führen.

§. 13. Ohne seine ausdrückliche Genehmigung darf kein Lehrer im Stundenplan etwas ändern, Stunden aussetzen, sich im Amte vertreten lassen, ohne Urlaub verreisen oder die Ferienzeiten verlängern, auch darf er selbst ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde nichts an der Verfassung der Anstalt oder im Unterrichts- oder Erziehungswesen derselben ändern, sich selbst beurlauben, oder auf länger als 24 Stunden von seinem Wohnsitz entfernen.

Die im vorstehenden Reglement bezeichneten Funktionen der Landarmen-Directionen sind nach dem Eingangs gedachten Ministerial-Rescripte von den, nach den Regulativen vom 13. Juli und 17. Oktober 1826 bestehenden Landarmen-Commissionen so lange auszuüben, bis in der, nach erfolgter Bestätigung des Ost- und Westpreußischen Reglements stattfindenden Versammlung des Provinzial-Landtages die Wahl der Directions-Mitglieder vollzogen sein wird.

Die Ostpreußische Landarmen-Commission besteht bis zum 1. Oktober c. aus:

1. dem Herrn Regierungs-Präsidenten z. D., Rittergutsbesitzer v. Saltzwedel in Petschendorf, als Vorsitzenden,
2. dem Herrn Grafen v. Schlieben in Sanditten,
3. dem Herrn Bürgermeister Feyerabend in Heiligenbeil und
4. dem Herrn Gutsbesitzer Gamradt in Neuhof, als Mitgliedern und
1. dem Herrn Landschafts-Director Boltz in Pareyken,
2. dem Herrn Landschafts-Rath v. Lübtow in Pohibels,
3. dem Herrn Bürgermeister Puschel in Braunsberg,
4. dem Herrn Gutsbesitzer Donalies in Millunen, als Stellvertretern. Für die vom 1. Oktober c. beginnende sechsjährige Wahlperiode tritt an Stelle des Mitgliedes ad 2 der Herr Landschafts-Director Boltz in Pareyken, und als Stellvertreter werden fungiren:
1. der Herr Rittergutsbesitzer v. Simpson in Georgenburg,
2. der Herr General-Landschafts-Rath und Gutsbesitzer Haebler auf Sommerau,
3. der Herr Kaufmann Heinrich hierselbst,
4. der Herr Gutsbesitzer Kroeck in Thierenberg.

Die Westpreußische Landarmen-Commission besteht für die mit dem 1. Januar c., begonnene sechsjährige Wahlperiode aus:

1. dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Falkenhayn in Biallochowo bei Graudenz, als Vorsitzenden,
2. dem Herrn Rittergutsbesitzer Gerlich in Bankau,
3. dem Herrn Bürgermeister Haase zu Graudenz,
4. dem Herrn Gutsbesitzer Riedel in Kanitzken als Mitgliedern und
1. dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath v. Platen auf Schloß Platen,
2. dem Herrn Landrath Engler zu Berent,
3. dem Herrn Bürgermeister Ewe zu Pr. Stargardt und
4. dem Herrn Gutsbesitzer Rieff zu Rieffhof als Stellvertretern.

Der erste Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Angerburg, Herr Radau, und der erste Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg, Herr Rektor Dr. Haase, fungiren als Vorsteher derselben.

Königsberg, den 20. März 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

130) In der Provokations-Sache des Gutsbesitzers Ernst Röhrig zu Mirchau, Carthauser Kreises, betreffend die von ihm zu Meliorationszwecken beabsichtigte Senkung des Wasserspiegels der zusammenhängenden Mirchauer und Bonczer Seen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß eine Ausferti-

Digitized by Google

gung des unterm heutigen Tage von uns, in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 23. Januar 1846, erlassenen Präclusionsbescheides in unserer landwirthschaftlichen Registratur zur Einsicht für Jedermann ausgelegt ist.

Danzig, den 31. März 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

131) Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) bestimmen wir hierdurch bezüglich der Holzlagerungen auf der Mottlau oberhalb der Steinschleuse hierselbst Folgendes:

§. 1. Auf der Strecke von der Steinschleuse bis zur Entwässerungs-Mühle zu Klein Walddorf darf kein Holz gelagert werden.

§. 2. Von der Entwässerungs-Mühle zu Klein Walddorf aufwärts bis zum Krampetkruge darf die Holzlagerung nur auf der rechten (der Walddorfer) Seite und nur bis zu zwei Dritteln der Flußbreite stattfinden.

§. 3. Das Holz muß längs dem Ufer der Länge nach und in einer Lage gelagert, sowie jede Tafel in sich und an dem Ufer an eingegrabenen starken Haltepfählen (nicht an Pfählen im Flußbette) mit Ketten oder Tauen so befestigt werden, daß eine Verschiebung der Lagerung nicht eintreten kann.

§. 4. Wer gegen diese Verordnung handelt, verfällt in eine Strafe von 20 Sgr. für jede nicht vorschriftsmäßig lagernde oder in sich oder am Ufer nicht befestigte Tafel, und ferner in eine Strafe von 10 Sgr. für jedes einzelne los lagernde Stück Holz und hat außerdem die Beseitigung der vorschriftswidrigen Lagerungen im Wege der Exekution zu gewärtigen.

Danzig, den 14. März 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

132) In den Orten Langfuhr, Oliva, Zoppot und Neufahrwasser werden versuchsweise fortan die mit den Posten ankommenden Packete ohne Werthsdeklaration den Adressaten zugetragen werden. Für diese Leistung ist folgende Gebühr zu erheben: für Packete über 15 Loth bis zum Gewichte von 30 Pfd. einschließlich 1 Sgr. und für Packete im Gewichte über 30 Pfd. ein Betrag von 2 Sgr. pro Stück. Für die gleichzeitige Abgabe des Begleitbriefes kommt ein besonderes Bestellgeld nicht zur Erhebung. Bei mehreren, zu einer Adresse gehörigen Packeten wird die Bestellgebühr nach dem Gesammtgewichte der Packete berechnet und erhoben.

Die neue Einrichtung ist darauf berechnet, die Packete mit den Begleitbriefen denjenigen Empfängern ins Haus zu senden, welche sonst nur die Begleitbriefe durch den Briefträger empfangen haben. Ausgeschlossen sind nur die Sendungen an solche Empfänger, welche schriftlich erklärt haben, die für sie ankommenden Begleitbriefe von der Post abholen zu wollen. Ausgenommen sind außerdem, was die Post-Anstalt Neufahrwasser betrifft, Packetsendungen, deren Empfänger in Weichselmünde wohnen oder auf den im Hafen lagernden Schiffen sich aufhalten.

Danzig, den 11. April 1863. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

133) Das unterm 10. April 1863 ausgegebene 9. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5676. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859. Vom 30. März 1863; unter

No. 5677. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1863, betreffend die Genehmigung der von dem 16. westphälischen Provinzial-Landtage beantragten Erweiterungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 26. September 1859 und der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861 genehmigten Zusätze zu diesem Reglement; und unter

No. 5678. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Genehmigung des von der Deputation der Magdeburgischen Land-Feuersocietät beschlossenen Nachtrags zu dem Societäts-Reglement vom 28. April 1843.

Personal-Chronik.

Dem Appellationsgerichts-Rathe Hirschfeld zu Marienwerder und dem Direktor des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegii zu Danzig, v. Groddeck, ist der Character als Geheimer Justizrath verliehen worden.

Digitized by Google

Den Rechtsanwalten und Notaren Schrader zu Pr. Stargardt, Siewert zu Neustadt und Dickmann zu Elbing ist der Character als Justizrath verliehen worden.

Der Referendarius Roth ist zum Gerichts-Assessor ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtskandidat Boschke ist als Auskultator bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Deposital-Rendant, Rechnungs-Rath Giebe zu Danzig, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Gerichts-Secretair Peters zu Danzig ist der Character als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Dem Secretair und Rendanten Vogt zu Marienburg ist der Character als Rechnungs-Rath und den Gerichts-Secretären Hansberg zu Tiegenhof und Hake zu Pr. Stargardt der Character als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Der Gerichts-Secretair Bartikowski zu Danzig ist als Stadt- und Kreisgerichts-Deposital-Kassen-Rendant angestellt worden.

Der Secretair Burchardt zu Lübau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreis-Gericht zu Danzig versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Lange zu Marienburg ist als Secretair an das Kreisgericht zu Flatow versetzt worden.

Die Bureau-Assistenten Heymann und Baatz zu Pr. Stargardt sind als Secretaire an die Kreisgerichte zu Marienwerder und Lübau versetzt worden.

Die Civil-Supernumerarien Berg und Ramlan sind als Bureau-Assistenten bei den Kreisgerichten zu Marienburg und Pr. Stargardt angestellt worden.

Dem ersten Gerichtsdiener Nowak zu Elbing ist der Titel Botenmeister beigelegt.

Der Bote Bichmann zu Schöneck ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Bote und Exekutor Krüger zu Pr. Stargardt ist gestorben.

Im Marienburger Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer von Essen zu Liessau als Schiedsmann für das Kirchspiel Barendt gewählt und bestätigt worden.

Im Bereiche der Königl. Intendantur des 1. Armee-Corps sind im 1. Quartal d. J. versetzt: der Kasernen-Inspector, Hauptmann a. D. von Heydebreck von Königsberg nach Thorn und in dessen Stelle der Kasernen-Inspector Wirtz von Thorn nach Königsberg; ferner die Proviant-Amts-Assistenten Pattloch von Graudenz nach Breslau, Wendt von Thorn nach Wesel und Eisermann von Pillau, als Depot-Magazin-Verwalter, nach Bestow. Als Ersatz für dieselben sind die Proviantamts-Assistenten Simon aus Garvelegen, für das Proviant-Amt in Thorn, und Hoerning von Wesel für das in Pillau überwiesen worden.

Dem pensionirten Gensd'arm Polzin ist die Steuer-Empfängerstelle in Tollkemit und dem Salzwärter Otto zu Thorn eine Steuer-Aufseherstelle in Danzig verliehen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Carl Wollschläger zu Miradau, Kreises Pr. Stargardt, ist definitiv bestätigt worden.

Die Wittwe Emilie Henriette Maiwald geb. Witt ist als Hilfshebamme für den 22. Bezirk der Stadt Danzig approbirt worden.

Die Wittwe Emilie Triebel geb. Hopp ist als Hilfshebamme für den 19. Bezirk der Stadt Danzig approbirt worden.

Bekanntmachung.

135) Zwischen Stettin und Stockholm, sowie zwischen Stralsund und Ystadt werden auch in diesem Jahre wieder regelmäßige Post-Dampfschiffsfahrten unterhalten.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie haben die Fahrten von Stockholm aus am Dienstag, den 7. d. M. begonnen und werden von Stettin aus am Dienstag, den 14. d. M. ihren Anfang nehmen. Dieselben werden im Frühjahre und Herbste wöchentlich einmal, während der Sommerszeit aber jeden fünften Tag stattfinden.

Die Abfertigung der zu dieser Verbindung benutzten Schwedischen Post-Dampfschiffe „Drottning Lovisa" (Königin Louise) und „Skane" (Schoonen) wird in nachstehender Weise erfolgen:

Von Stettin:	Von Stockholm:
um 12 Uhr Mittags, nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges.	um 8 Uhr Morgens.

Digitized by Google

Skane.	Drottning Lovisa.	Skane.	Drottning Lovisa.
April 14. 28.	April 21.	April 7. 21.	April 14. 28.
Mai 12. 23.	Mai 5. 19. 28.	Mai 5. 19. 28.	Mai 12. 23.
Juni 3. 13. 23.	Juni 8. 18. 28.	Juni 8. 18. 28.	Juni 3. 13. 23.
Juli 3. 13. 23.	Juli 8. 18. 28.	Juli 8. 18. 28.	Juli 3. 13. 23.
August 3. 13. 23.	August 8. 18. 28.	August 8. 18. 28.	August 3. 13. 23.
September 3. 15. 29.	September 8. 22.	September 8. 22.	September 3. 15. 29.
October 13. 27.	October 6. 20.	October 6. 20.	October 13. 27.
November 10. 24.	November 3. 17.	November 3. 17.	November 10.

Unter gewöhnlichen Witterungs-Verhältnissen wird die Ueberfahrt von Stettin nach Stockholm oder zurück in 36 bis 48 Stunden zurückgelegt. Die Schiffe werden auf ihren Fahrten in beiden Richtungen, sowohl in Swinemünde als auch in Calmar anlegen, um daselbst die Post, so wie Reisende und Güter abzusetzen und aufzunehmen.

Auf der Stralsund-Ystadter Linie werden die Fahrten in der Weise beginnen, daß die erste Abfertigung des Post-Dampfschiffes „Eugenia" von Ystadt am Sonnabend den 11. April und von Stralsund am Sonntag, den 12. April erfolgt. Demnächst wird das Schiff bis auf Weiteres,

von Stralsund jeden Donnerstag und Sonntag Mittags und
von Ystadt jeden Dienstag und Sonnabend Morgens

abgefertigt werden. Die Ueberfahrt wird unter gewöhnlichen Verhältnissen in 7–8 Stunden zurückgelegt.

Das Passagegeld auf den genannten Linien beträgt:

	I. Platz.	II. Platz.	Deckplatz.
	Thaler.	Preuß.	Courant.
Von Stettin nach Stockholm oder zurück	18	12	6
" " Calmar	10	7	3⅔
" " Swinemünde	1½	1	—
Von Swinemünde nach Stockholm oder zurück	16⅓	11	5⅓
" " Calmar	8⅔	6	3
Von Stockholm nach Calmar	8	5	2⅓
Von Stralsund nach Ystadt	6	3	1⅓

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung der Reisenden an Bord der Schiffe nicht einbegriffen. Dieselben werden nach dem Tarife der Schiffs-Restaurationen besonders erhoben. Kinder unter 12 Jahren zahlen die Hälfte des Passagegeldes.

Auf der Stettin-Stockholmer Linie kann jeder Reisende 100 Pfund Gepäck frei mit sich führen. Auf der Stralsund-Ystadter Linie haben die Reisenden des ersten Platzes ebenfalls 100 Pfund Gepäck frei, die des zweiten Platzes dagegen nur 50 Pfund, und die des Deckplatzes nur 30 Pfund. Für das Mehrgewicht ist eine billige Ueberfrachtgebühr zu entrichten. Kinder, welche die Hälfte des Passagegeldes zahlen, haben an Reisegut auch nur die Hälfte der obigen Pfundezahlen frei.

Gütersendungen aller Art, so wie Wagen und Pferde ꝛc. erhalten gegen mäßige Fracht Beförderung. Die speciellen Frachttarife können bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Das Einschreiben der Personen, so wie die Expedition der Güter, imgleichen die Annahme der Wagen und Pferde ꝛc. erfolgt in Stettin bei der dortigen Königl. Post-Dampfschiff-Expedition, in Stralsund und Swinemünde bei den Orts-Post-Anstalten daselbst.

Berlin, den 9. April 1863. General-Post-Amt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16 Danzig, den 22. April 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

136) Polizei-Verordnung.

Behufs Abwendung der Explosions-Gefahr bei dem Betriebe der Fabriken von künstlichen Mineralwassern und anderen kohlensauren Getränken verordnen wir, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Folgendes:

A. Bezüglich der Apparate mit Selbstentwicklern.

§. 1 Alle einzelnen Theile der in den oben bezeichneten Fabriken zu benutzenden sogenannten Selbstentwickler müssen, mit Ausnahme der Garnituren, aus gutem Kupferblech gefertigt sein und in ihren Wandungen eine solche Stärke besitzen, daß sie einem mittelst einer Druckpumpe auszuübenden Drucke von 6 Atmosphären mit Sicherheit zu widerstehen im Stande sind.

§. 2. Die aus Blei gefertigten Entwickelungsgefäße müssen mit einem den vorstehenden Anforderungen (cfr. §. 1) entsprechenden Mantel aus Kupferblech versehen sein.

§. 3 Die Entwickelungsgefäße sind mit einem Sicherheits-Ventil von mindestens 1 Q.-Zoll lichter Oeffnung zu versehen, welches so belastet sein muß, daß sich dasselbe öffnet, sobald der Druck im Apparate das zulässige Maximum von 6 Atmosphären überschritten hat.

§. 4 Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße sind dagegen mit einem Manometer zu versehen, welches den darin stattfindenden Druck in Atmsphären oder in Pfunden pro Q.-Zoll zuverlässig angiebt und bei dem der höchste noch zulässige Druck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein muß.

B. Bezüglich der Pumpen-Apparate.

§ 5. Bei Anwendung sogenannter Pumpen-Apparate gilt die Vorschrift des §. 1 nur für die Kompressions- oder Mischungs-Cylinder nebst Pumpe. Die Bestimmung des §. 2 findet auf die zu Pumpen-Apparaten gehörigen Entwickelungsgefäße keine Anwendung.

§. 6. Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße müssen mit einem nach Inhalt des §. 3 eingerichteten Sicherheits-Ventil versehen sein, welches nur so stark belastet werden darf, daß sich dasselbe schon bei einem Drucke von ½ Atmosphäre öffnet.

§. 7. Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße sind außerdem mit einem Manometer nach Vorschrift des §. 4 zu versehen.

§ 8. Wer den vorstehenden Bestimmungen (§. 1 bis 7) zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Danzig, den 10. April 1863. Königl. Regierung. Abthl des Innern.

137) Durch Erlaß des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24. Dezember v. J. ist für diejenigen Maschinen, Geräthe, Thiere und sonstigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche inländische Fabrikanten, Handwerker, Viehbesitzer u. s. w. zu der in der Zeit vom 14. bis zum 20 Juli d. J. bevorstehenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung in Hamburg zu senden beabsichtigen, die zollfreie Wiedereinlassung unter folgenden Bedingungen zugestanden worden:

1. Für diejenigen, welche von dem Haupt-Amte des Versendungs-Orts auf Grund specieller Revision und Verzeichnung und, soweit thunlich, unter Anlegung eines Bleies oder Siegels zum Ausgange abgefertigt worden sind, wird bei dem Wiedereingange über dasselbe Haupt-Amt die Zollfreiheit zugestanden, sofern sich gegen die Identität der Gegenstände kein begründeter Zweifel herausstellt. Dieselbe Begünstigung findet auch bei dem zur Ausstellung bestimmten Vieh statt, von welchem bei der Ausgangs-Abfertigung zur Festhaltung der Identität eine genaue Beschreibung aufzunehmen ist. Landwirthschaftliche Producte, welche, wie Sämereien, einem ganz geringen Eingangszolle unterliegen und die Feststellung der Identität nicht zulassen, sind von der Begünstigung ausgeschlossen.

Digitized by Google

2. Ausgangszollpflichtige Gegenstände sind zollfrei zum Ausgange abzulassen, ohne daß dabei die Wiedereinfuhr zur Bedingung gemacht wird, sofern ihre Bestimmung für die Ausstellung glaubhaft nachgewiesen wird.

Von der unter No. 1. erwähnten amtlichen Bezeichnung der zu versendenden Gegenstände kann jedoch unter den nachstehenden Maaßgaben Abstand genommen werden:

Der Versender hat dem Haupt-Amte des Versendungs-Ortes oder, wenn er es vorzieht, dem Ausgangszollamte eine Deklaration über die zu versendenden Gegenstände, in welcher diese nach Art und Beschaffenheit speciell bezeichnet, die Thiere genau beschrieben sind, unter gleichzeitiger Gestellung der Gegenstände, in duplo vorzulegen. Der Deklaration ist das von dem Comité für die Hamburger Ausstellung ausgefertigte Zulassungs-Certifikat beizufügen. Die Gegenstände werden demnächst von dem betreffenden Amte soweit revidirt, als es erforderlich ist, um von der Richtigkeit der Anmeldung Ueberzeugung zu nehmen. Die Netto-Verwiegung der Maschinen und Geräthe kann unterbleiben. Die Uebereinstimmung des Befundes mit der Deklaration wird auf beiden Exemplaren der letzteren bescheinigt. Ein Exemplar bleibt bei dem betreffenden Amte, das zweite erhält der Aussteller nebst dem Zulassungs-Certifikate zurück. Findet die Revision beim Haupt-Amte des Versendungs-Ortes statt, so fertigt dieses die Gegenstände vorschriftsmäßig zum Ausgange ab, geschieht die Revision beim Ausgangszollamte, so wird die Ausfuhr von diesem kontrolirt. Der Wiedereingang muß über dasselbe Amt erfolgen, bei welchem die Revision zur Ausfuhr stattgefunden hat. Es ist dabei eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comité's oder des Bevollmächtigten desselben dahin vorzulegen, daß die Gegenstände unverkauft von der Hamburger-Ausstellung zurückkommen. Ergeben sich bei der Vergleichung mit der Ausfuhr-Anmeldung keine begründeten Zweifel gegen die Identität, so werden die Gegenstände zollfrei abgelassen.

Danzig, den 13. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

138) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werth-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr..

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorst henden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 15. April 1863. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

139) Das unter dem 16. April c. ausgegebene 10. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5679. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1863, betreffend die Genehmigung der Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts; unter

No. 5680. die Konzessions und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn von Hamm nach Unna. Vom 24. März 1863; unter

No. 5681. das Privilegium wegen Emission von 4,000,000 Thalern vier und einhalbprozentiger Prioritäts-Obligationen V. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 24. März 1863; unter

No. 5682. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ostrowo über Wygoda nach Grabow an die Kreise Adelnau und Schildberg; und unter

No. 5683. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Ausdehnung des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

93

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 17. Danzig, den 29. April 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

140) In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im September c. ein neuer Kursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer vor einer Königl. Kommission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualificationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungsmethode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchter-Pensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, so wie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, weshalb jede Verflachung zu vermeiden und in die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, so wie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 10. Juli c. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17. Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über die sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. Oktober 1854 auszusprechen.
3) ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thaler jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.

Digitized by Google

5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungsanstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder bei einem Königl. Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, so wie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungsanstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahr Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königl. Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

141) Wir bringen hiermit über die Erfolge unserer Wirksamkeit als Auseinandersetzungs-Behörde zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe des Jahres 1862 in unserm Verwaltungs-Bezirke 10 ländliche Stellen mit einem Gesammt-Areale von 1089 Morgen nach dem dritten Abschnitte des Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zum freien Eigenthum verliehen, ferner die Reallasten von 280 belasteten Grundstücken nach dem zweiten Abschnitte des vorangeführten Gesetzes abgelöst, und 18,660 Mg. unter 245 Interessenten zur servitutfreien Benutzung nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 vertheilt sind.

Dabei sind 239 Spann- und 513 Handdienstage aufgehoben und als Entschädigung überhaupt außer einem baaren Kapitale von 2110 Thlr. eine Rente von 1692 Thlr. festgestellt worden.

Danzig, den 13. April 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

142) Polizei-Verordnung.

Behufs Abwendung der Explosions-Gefahr bei dem Betriebe der Fabriken von künstlichen Mineralwassern und anderen kohlensauren Getränken verordnen wir, für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Folgendes:

A. Bezüglich der Apparate mit Selbstentwicklern.

§. 1. Alle einzelnen Theile der in den oben bezeichneten Fabriken zu benutzenden sogenannten Selbstentwickler müssen, mit Ausnahme der Garnituren, aus gutem Kupferblech gefertigt sein und in ihren Wandungen eine solche Stärke besitzen, daß sie einem mittelst einer Druckpumpe auszuübenden Drucke von 6 Atmosphären mit Sicherheit zu widerstehen im Stande sind.

§. 2. Die aus Blei gefertigten Entwickelungsgefäße müssen mit einem den vorstehenden Anforderungen (cfr. §. 1) entsprechenden Mantel aus Kupferblech versehen sein.

§. 3. Die Entwickelungsgefäße sind mit einem Sicherheits-Ventil von mindestens 1 Q.-Zoll lichter Oeffnung zu versehen, welches so belastet sein muß, daß sich dasselbe öffnet, sobald der Druck im Apparate das zulässige Maximum von 6 Atmosphären überschritten hat.

§. 4. Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße sind dagegen mit einem Manometer zu versehen, welches den darin stattfindenden Druck in Atmosphären oder in Pfunden pro Q.-Zoll zuverlässig angiebt und bei dem der höchste noch zulässige Druck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein muß.

B. Bezüglich der Pumpen-Apparate.

§. 5. Bei Anwendung sogenannter Pumpen-Apparate gilt die Vorschrift des §. 1 nur für die Kompressions- oder Mischungs-Cylinder nebst Pumpe. Die Bestimmung des §. 2 findet auf die zu Pumpen-Apparaten gehörigen Entwickelungsgefäße keine Anwendung.

Digitized by Google

§. 6. Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße müssen mit einem nach Inhalt des §. 3 eingerichteten Sicherheits-Ventil, die Entwickelungs-Gefäße aber mit einem Ventil versehen sein, welches nur so stark belastet werden darf, daß sich dasselbe schon bei einem Drucke von 1/4 Atmosphäre öffnet.

§. 7. Die Kompressions- oder Mischungs-Gefäße sind außerdem mit einem Manometer nach Vorschrift des §. 4 zu versehen.

§ 8. Wer den vorstehenden Bestimmungen (§. 1 bis 7) zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Danzig, den 10. April 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Die vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit von Neuem publicirt und der im 16. Stück des Amtsblatts von diesem Jahre Seite 61 sub No. 136 befindliche Abdruck derselben für ungültig erklärt, weil in dem letzteren beim §. 6 ein den Sinn entstellender Druckfehler vorgekommen ist.

Danzig, den 27. April 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

143) Wir haben der Dienstmagd Barbara Piernitzka in Kölln, welche bei der Rettung des am 22. Februar d. J. auf dem Köllner See eingebrochenen Knaben Kantowski anerkennenswerthen Muth, Entschlossenheit und Selbstaufopferung bewiesen hat, eine Belohnung von 10 Thalern bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 18. April 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

144) Mit dem 1. Mai c. wird in Alt-Münsterberg, Kreises Marienburg, eine Post-Expedition 2. Klasse errichtet.

Die neue Post-Anstalt tritt mit Marienburg durch eine tägliche Cariolpost in Verbindung, welche abgeht:
aus Marienburg 6 Uhr 30 Minuten früh,
aus Alt-Münsterberb 9 Uhr Vormittags,
und in 1 Stunde 5 Minuten befördert wird.

Danzig, den 24. April 1863. Der Ober-Post-Director.

145) In Pieckel, Kreises Marienburg, wird mit dem 1. Mai c. eine Post-Expedition errichtet.

Dieselbe tritt mit der Post-Expedition Stuhm durch eine tägliche Cariolpost in Verbindung, welche den Anschluß an die zwischen Marienburg und Marienwerder courirenden Personenposten, sowie von denselben vermittelt.

Danzig, den 24. April 1863. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

146) Das am 22. April ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5684. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee: a) von der Münster-Hammer resp. Münster-Dortmunder Staatsstraße bei Schönefeldsbaum ꝛc. nach der Münster-Kastroper Gemeinde-Chaussee zwischen Lütringhausen und Seeden, und b) von der Grenze des Kreises Essen über Seppenrade ꝛc. bis zur Münster-Hammer Straße, im Kreise Lüdinghausen; unter

No. 5685. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Kurhessen wegen einer von Halle über Nordhausen nach Kassel zu erbauenden Eisenbahn. Vom 4. Februar 1863; unter

No. 5686. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Raths-Damnitz nach Wundichow, und die Verleihung des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungsmaterialien und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die künftige Unterhaltung der in den Stolper Kreis fallenden Strecke der Bütow-Lauenburger Straße von der Bütower Kreisgrenze über Wundichow, Gr. Nossin und Wutzkow bis zur Grenze des Lauenburger Kreises; unter

No. 5687. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärungen vom 29. April 1862 resp. 8. April 1863, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 8. April 1863; und unter

No. 5688. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Actien-Gesellschaft Flora" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 15. April 1863.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

147) Dem Ingenieur A. Reuschel zu Wetter a. d. Ruhr ist unter dem 13. April 1863 ein Patent auf eine als neu und eigenthümlich erachtete, als Pumpe und zugleich als Dampfmaschine anzuwendende Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

148) Dem Ingenieur H. W. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 23. April 1863 ein Patent auf eine in verschiedenen Ausführungen durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit diese Ausführungen für neu und eigenthümlich erachtet sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

149) Dem Mechaniker Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 23. April 1863 ein Patent

auf, als neu und eigenthümlich erkannte, in Zeichnung und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an mechanischen Webestühlen zur Bewegung der Schützenkasten mit Abtheilungen, und der Geschirre, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Landrath, Regierungsrath Kühne von Meglino ist bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt und in das Collegium eingeführt worden.

Dem practischen Arzte Dr. Abegg hierselbst ist die kommissarische Verwaltung der zweiten Lehrerstelle an dem hiesigen Königl Hebammen Institute übertragen worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr Gustav Bogislav Scharlau hierselbst ist vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Schleusner ist als solcher vereidigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 18. Danzig, den 6. Mai 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

151) Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Drohssig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in den Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthalts ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierung, resp. des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Juni bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1. Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2. Ein Zeugniß eines Königl. Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thlr. jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Digitized by Google

Zur Aufnahme in das Seminar sind; mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiele, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 14. April 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: (gez.) Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

152) Nach einer Mittheilung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird das erledigte Kaiserlich türkische General-Konsulat hierselbst einstweilen durch den bei demselben fungirenden Kanzler Gäde verwaltet werden, wovon wir das betheiligte Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß hiebei die bisherigen Instructionen für diese Function in Geltung bleiben, in Bezug auf das Paßwesen jedoch eine Beschränkung auf das Visiren eintreten, die Ausstellung neuer Pässe aber vor die Kaiserlich türkische Gesandtschaft in Berlin gehören wird.

Danzig, den 28. April 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

153) Wir haben dem Arbeiter Anton Barga in Tiegenhof, in Anerkennung der bei der Rettung des Stellmachergesellen Bernhard Radig an den Tag gelegten außergewöhnlichen Entschlossenheit, eine Prämie von 10 Thlr. bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 23. April 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

154) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. August 1854 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königl. Hannoverschen Ministeriums der Finanzen und des Handels, die Binnen-Controle für Kaffee in den Hauptamtsbezirken Nordhorn und Leer vom 15. d. M. an aufgehoben worden ist.

Danzig, den 25. April 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

155) Mit dem 1. Mai d. J. werden die zwischen Danzig und Elbing coursirenden Dampfschiffe zur Versendung von Correspondenz benutzt.

In Folge dessen erhält die Danzig-Stutthofer Cariol-Post folgenden Gang:

aus Danzig 2 Uhr 30 Minuten früh, in Stutthof 9 Uhr Vormittags; aus Stutthof 2 Uhr Nachmittags, in Danzig 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Von demselben Tage ab coursirt die Schönbaum-Tiegenhofer Botenpost nur wöchentlich viermal, nämlich Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend:

aus Schönbaum 6 Uhr 40 Minuten früh, in Tiegenhof 10 Uhr 40 Minuten Vormittags; aus Tiegenhof 12 Uhr 15 Minuten Mittags, in Schönbaum 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, und wird dagegen an den übrigen Tagen der Woche eine Botenpost zwischen Schönbaum und Neumünsterberg eingerichtet:

aus Schönbaum 6 Uhr 40 Minuten früh, in Neumünsterberg 7 Uhr 50 Minuten Morgens; aus Neumünsterberg 3 Uhr Nachmittags, in Schönbaum 4 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Die beiden letztgedachten Posten haben hin- und herwärts Anschluß an die Danzig-Stutthofer Cariol-Post.

Danzig, den 23. April 1863. Der Ober-Post-Director.

Patent-Aufhebungen.

156) Das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Albert Grassée zu Königstein im Königreich Sachsen unter dem 18. Februar d. J. ertheilte Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Andreas Braun zu Hütte, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Johann Jakob Gutt zu Mielenz, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 19. Danzig, den 13. Mai 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

158) Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder an eine der Königl. Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder an die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 21. April 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

159) Von den alten Banknoten à 25 und 10 Thlr. ist, unserer vielfachen Aufforderungen ungeachtet, ein erheblicher Theil noch immer nicht eingegangen. Wir fordern deshalb zu deren schleunigen Einreichung nochmals auf und warnen vor deren Annahme, da noch neuerdings falsche Noten der Art mehrfach zum Vorschein gekommen sind.

Berlin, den 2. Mai 1863. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

160) Ueber die Bevölkerung im hiesigen Regierungs-Bezirke ergeben die amtlichen Aufnahmen für das Jahr 1862 nachstehende Resultate: Geboren wurden in dem genannten Jahre, Civil- und Militair-Bevölkerung zusammengenommen, in den Städten und auf dem platten Lande, überhaupt:

10,743 Knaben und
10,089 Mädchen,

im Ganzen 20,832 Kinder und zwar 416 mehr als im Jahre 1861.

Dagegen starben, dem verschiedenen Alter und Geschlechte nach, überhaupt: 15,788 Personen und zwar 1274 mehr als im Jahre 1861; nach Abrechnung der Todtgeborenen starben 14,999 Personen, 1249 mehr als im Jahre 1861

Es übersteigt also die Zahl der Geborenen die der Gestorbenen um 5044 Personen.

Bei einer Bevölkerung von 475,570 Einwohnern nach der letzten statistischen Aufnahme kommen daher auf 22,8 Bewohner eine Geburt und auf 30,1 ein Todesfall; nach Abrechnung der Todtgeborenen aber ein solcher auf 31,7 Bewohner. Im Jahre 1861 trafen auf 23,3 Bewohner eine Geburt und auf 32,7 resp. nach Abrechnung der Todtgeborenen auf 34,6 Bewohner ein Todesfall. Es war daher die Zahl der Geburten sowohl als der Todesfälle verhältnißmäßig geringer.

In den einzelnen Kreisen gestaltet sich das Verhältniß der Geborenen zu den Gestorbenen beim Civilstande in folgender Art:

	geboren:	gestorben:
Kreis Berent	1817	1131
„ Carthaus	2392	1661
„ Danzig (Stadt-)	3195	2960
„ Danzig (Land-)	2983	2311
„ Elbing	2455	1851
„ Marienburg	2492	2066

Digitized by Google

Kreis Neustadt	2419	1573
„ Stargardt	2909	1978
zusammen	20,662	15,526
Hierzu vom Militair	170	262
Summa wie oben	20,832	15,788

Von den Gestorbenen waren 8175 männlichen, 7613 weiblichen Geschlechts.

Unter den Geburten befanden sich 270 Zwillingsgeburten, 18 mehr als im Jahre 1861, und 8 Drillingsgeburten, 7 mehr als im Jahre 1861.

Die Zahl der unehelichen Geburten beläuft sich auf:

987 Knaben,
958 Mädchen,

zusammen 1945 Kinder, 40 weniger als im Jahre 1861.

Die Zahl der unehelich Geborenen verhält sich zur Zahl der ehelich Geborenen wie 1 zu 9,71.

In den einzelnen Kreisen des Departements findet zwischen der Zahl der unehelichen und ehelichen Kinder folgendes Verhältniß statt:

im Berenter Kreise	wie	1 zu	19,41
„ Carthauser Kreise	„	1 „	21,56
„ Danziger Stadtkreise	„	1 „	4,66
„ Danziger Landkreise	„	1 „	9,73
„ Elbinger Kreise	„	1 „	7,58
„ Marienburger Kreise	„	1 „	7,74
„ Neustädter Kreise	„	1 „	12,74
„ Stargardter Kreise	„	1 „	17,06

In sämmtlichen Städten des Departements zusammen stellt sich das Verhältniß wie 1 zu 5,63, und auf dem platten Lande wie 1 zu 12,59.

Todtgeboren sind:

668 eheliche und
121 uneheliche,

zusammen 789 Kinder, 25 mehr als im Jahre 1861.

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt ist gleich 1 zu 26,4; in den Städten gleich 1 zu 22,98, auf dem platten Lande gleich 1 zu 27,89.

Durch Lebensschwäche sind bald nach der Geburt gestorben:

701 Knaben und
627 Mädchen,

zusammen 1328 Kinder.

Durch Altersschwäche sind gestorben 1078 Personen; unter diesen waren 12 männlichen und 24 weiblichen Geschlechts, die das 90. Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord sind um das Leben gekommen:

27 Personen männlichen und
4 Personen weiblichen Geschlechts,

überhaupt 31 Personen; 18 Personen weniger als im Jahre 1861.

Durch Mord und Todtschlag haben 9 Personen das Leben verloren, durch allerlei Unglücksfälle

194 Personen männlichen,
47 Personen weiblichen Geschlechts,

zusammen 241 Personen, 2 Personen weniger als im Jahre 1861.

In der Schwangerschaft und im Kindbette sind 225 Personen gestorben; 44 mehr als im Jahre 1861. Durchschnittlich ist von 93 Gebährenden eine gestorben.

Nach den verschiedenen Jahreszeiten starben im

I. Quartal, Januar bis März	4,585 Personen,
II. Quartal, April bis Juni	3,800 Personen,
III. Quartal, Juli bis September	3,329 Personen,
IV. Quartal, Oktober bis Dezember	4,074 Personen,

Digitized by Google

Den Familienverhältnissen nach waren unter den Gestorbenen: 5978 männliche und 5189 weibliche unverheirathete und niemals verheirathet gewesene, 1706 männliche und 1390 weibliche verheirathete, 491 männliche und 1084 weibliche verwittwete Personen.

Ferner starben in Folge der Pocken 480 Personen; 41 mehr als im Jahre 1861, an der Wasserscheu oder Hundswuth 3 Personen, an anderen inneren acuten Krankheiten 5421 Personen, an inneren chronischen Krankheiten 3559 Personen, durch plötzliche Krankheitszufälle 674 Personen, an äußeren Krankheiten 247 Personen, an unbestimmten Krankheiten 1702 Personen.

Ehelich getraut wurden überhaupt: 7483 Paare, 300 Paare mehr als im Jahre 1861, und zwar: 2339 evangelische, 1974 katholische, 48 reformirte, 58 mennonitische und 64 jüdische Paare. Darunter befanden sich 339 gemischte Ehen, 77 mehr als im Jahre 1861.

Danzig, den 27. April 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

161) Mit dem 1. Mai d. J. werden die zwischen Danzig und Elbing cursirenden Dampfschiffe zu Versendung von Correspondenz benutzt.

In Folge dessen erhält die Danzig-Stutthofer Cariol-Post folgenden Gang:

aus Danzig 2 Uhr 30 Minuten früh, in Stutthof 9 Uhr Vormittags; aus Stutthof 2 Uhr Nachmittags, in Danzig 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Von demselben Tage ab coursirt die Schönbaum-Tiegenhofer Botenpost nur wöchentlich viermal, nämlich Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend:

aus Schönbaum 6 Uhr 40 Minuten früh, in Tiegenhof 10 Uhr 40 Minuten Vormittags; aus Tiegenhof 12 Uhr 15 Minuten Mittags, in Schönbaum 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags, und wird dagegen an den übrigen Tagen der Woche eine Botenpost zwischen Schönbaum und Neumünsterberg eingerichtet:

aus Schönbaum 6 Uhr 40 Minuten früh, in Neumünsterberg 7 Uhr 50 Minuten Morgens; aus Neumünsterberg 3 Uhr Nachmittags, in Schönbaum 4 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Die beiden letztgedachten Posten haben hin- und herwärts Anschluß an die Danzig-Stutthofer Cariol-Post.

Danzig, den 23. April 1863. Der Ober-Post-Director.

162) Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichtsperson mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der, statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extract von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß; einzelne Gerichts-Personen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2. Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruction vom 31. März 1857 angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 1. Mai 1863. Königl. Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath Rhenius in Schlochau ist zum Director des Kreisgerichts in Carthaus ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Taube in Mewe ist in gleicher Dienstleistung an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Die Rechts-Candidaten Braunschweig, Engler und Kossmann sind als Auskultatoren bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Bureau-Assistent Berg zu Marienburg ist in gleicher Dienstleistung an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt worden.

Der Civil-Supernumerar Schultz ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg angestellt worden.

Der erste Gerichtsdiener Neuhaus zu Carthaus ist gestorben.

Der Hilfsbote Eduard Christukat ist als Bote und Exekutor bei dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden:

Der Segelmachermeister Hermann Theodor Braun zu Neufahrwasser für den 30. Bezirk der Stadt Danzig.

Digitized by Google

Der Kaufmann Heinrich v. Dühren zu Danzig für den 16. und 17. Bezirk der Stadt Danzig.
Der Bäckermeister Hermann Otto Claassen zu Danzig für den 21. und 22. Bezirk der Stadt Danzig.
Der Kaufmann Carl Alexander Tuschinski zu Danzig für den 23. und 24. Bezirk der Stadt Danzig.
Der Bäckermeister Johann Michael Schultz zu Schidlitz für den 32. Bezirk der Stadt Danzig.

Im Danziger Landkreise sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden:
Der Eigenthümer und Schulze v. Roy zu Emaus für das Kirchspiel Bonneberg
Der Schulze und Hofbesitzer Focking zu Wotzlaff für das Kirchspiel Wotzlaff-Gottswalde.
Der Eigenthümer und Schulze Gustav Kuhn zu Dreischweinsköpfe für das Kirchspiel Ohra.
Der Hofbesitzer Weigle zu Gr. Suckczyn für das Kirchspiel Kladau.

Im Elbinger Landrathskreise sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden:
Der Schulze Gottfried Schieck zu Maibaum für das Kirchspiel Trunz.
Der Gutsbesitzer v. Hoven zu Reimannsfelde für das Kirchspiel Lenzen.

Im Marienburger Landrathskreise sind als Schiedsmänner gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt:
Der Hofbesitzer Albert Theodor Tornier zu Trampenau für das Kirchspiel Neuteich.
Der Hofbesitzer Erdmann Klingenberg zu Mierauerwalde für das Kirchspiel Barenhof.
Der Hofbesitzer Pohlmann zu Marienau für das Kirchspiel Marienau.

Im Neustädter Landrathskreise ist der Polizeiverwalter Lieutenant Horn zu Oslanin als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Putzig wiedergewählt und bestätigt worden.

Die Verwaltung der in den Orten Alt-Münsterberg, Pieckel und Schiewenhorst mit dem 1. Mai c. in Wirksamkeit getretenen Post-Expeditionen zweiter Klasse ist resp. dem Gutsbesitzer und Ortsschulzen Arke in Alt-Münsterberg, dem Hofbesitzer Wenzel in Pieckel und dem Hofbesitzer Scheffler in Schiewenhorst übertragen worden.

Der invalide Sergeant Gragen ist als Steueraufseher in Danzig angestellt worden.

Versetzt sind: die Grenzaufseher Claassen zu Mokrilaß und Pollack zu Neufahrwasser in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig, der Grenzaufseher Groß zu Danzig in gleicher Diensteigenschaft nach Neufahrwasser, die Steueraufseher Dombrowski und Lubatz zu Danzig als Grenzaufseher nach Neufahrwasser, der Grenzaufseher Neumann zu Neufahrwasser als Steueraufseher nach Danzig, der berittene Steueraufseher Marquardt I zu Baldenburg in gleicher Diensteigenschaft nach Berent und der Steuereinnehmer und Salzfactor Stypoczynski zu Conitz als Steuereinnehmer nach Langfuhr. Der Steueraufseher von Badinski zu Jastrow und der Grenzaufseher Reimer zu Thorn sind zu Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Danzig befördert worden.

Der Forstaufseher Eichstädt in Sianowskahutta, in der Oberförsterei Mirchau, ist vom 1. Juli c. ab pensionirt. Die Forstaufseher-Stelle in Sianowskahutta ist von diesem Zeitpunkte ab dem Hilfsaufseher Krause übertragen worden.

Bekanntmachung.

164) Vom 1. Mai d. J. ab wird das Post-Dampfschiff zwischen Stralsund und Ystadt folgendermaßen coursiren:

hinwärts:

aus Stralsund, Sonntag und Donnerstag 8 Uhr Morgens nach Ankunft der Schnellpost von Anclam, welche mit dem am Tage vorher, Sonnabend und Mittwoch, um 6 Uhr 57 Minuten Abends von Berlin nach Anclam abgehenden Eisenbahnzuge in genauer Verbindung steht, in Ystadt, Sonntag und Donnerstag Nachmittags;

herwärts:

aus Ystadt, Dienstag und Sonnabend Vormittags in Stralsund, Dienstag und Sonnabend gegen Abend, berechnet auf den Anschluß an die an denselben Tagen 9½ Uhr Abends von Stralsund nach Anclam abgehende Schnellpost, welche mit dem Tages darauf, Mittwoch und Sonntag, um 4 Uhr 30 Minuten früh von Anclam abgehenden, in Berlin an denselben Tagen um 10 Uhr Vormittags eintreffenden Eisenbahnzuge im genauen Zusammenhange steht.

Das Passagegeld für die Tour von Stralsund nach Ystadt oder zurück beträgt, auf dem ersten Platz 4½ Thlr., auf dem zweiten Platz 3 Thlr. und auf dem Deckplatz 1½ Thlr. Pr. Courant.

Berlin den 26. April 1863.

General-Post-Amt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20. Danzig, den 20. Mai 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

165) Die Geschosse, welche aus gezogenen Geschützen abgefeuert werden, bestehen zum größten Theile aus Eisen, sind aber noch mit einer, mehre Pfund schweren Bleiumhüllung umgeben. Diese Geschosse gehören, mit Einschluß der Bleiumhüllung zur Eisenmunition und müssen deshalb, nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Gesetzsammlung Seite 86), von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden; ohne daß derselbe berechtigt ist, die Bleiumhüllung abzulösen und als Eigenthum zu betrachten.

In Folge hiervon hat das Allgemeine Kriegsdepartement des Königl. Kriegsministeriums angeordnet, daß den Privatleuten, welche derartige bei den Schießübungen der Artillerie aufgefundene Geschosse an ein Artillerie-Depot oder in Stelle desselben an die mit der Empfangnahme beauftragten Militairbehörden und Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei, ein Fundgeld von 3 Pfennigen pro Pfund gezahlt werde; während die Vergütigung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisenmasse, in Gemäßheit der vorbezeichneten Allerhöchsten Ordre, die bisherige mit 2 Pfennigen pro Pfund verbleibt

Wir bringen dies hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 11. Mai 1863. Königl Regierung. Abthl. des Innern.

166) Diejenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin mit dem für unsern Verwaltungs-Bezirk am 1. October d. J. verfügbar werdenden Staats-Stipendium bewerben wollen, fordern wir auf, sich spätestens bis zum 20. Juli d. J. bei uns zu melden und die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. März 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 43) bezeichneten Atteste beizubringen; wobei wir noch besonders darauf aufmerksam machen, daß nur diejenigen Bewerber höhern Orts in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat: „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und, wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule erster oder zweiter Ordnung besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Danzig, den 15. Mai 1863. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

167) Der Arbeiter Michael Schwarz, sowie der Obsthändler Friedrich Fischmann und der Ziegler Peter Ossowski, sämmtlich aus Dirschau, haben, bei der Rettung des am 29. December v. J. auf dem Eise der Weichsel eingebrochenen Knaben Joseph Lockowski, anerkennenswerthen Muth, Entschlossenheit und Selbstaufopferung an den Tag gelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 11. Mai 1863. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

168) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 16 Stück No. 99. 585. 799. 1702. 1826. 1871. 2195. 2366. 2983. 2990. 4095. 4265. 4317. 4493. 4541. 4705.

Littr. B. à 500 Thlr. 6 Stück No. 25. 834. 989. 1053. 1234. 1237.

Littr. C. à 100 Thlr. 43 Stück No. 306. 399. 465. 509. 517. 519. 591. 815. 846. 915. 1042. 1302. 1466. 1917. 2104. 2253. 2316. 2365. 2442. 2479. 2617. 2754. 2898. 2923. 3105. 3126. 3327. 3339. 3350. 3430. 3527. 3628. 3655. 3798. 3950. 4048. 4369. 4457. 4637. 4638. 5194. 5219. 5421.

Littr. D. à 25 Thlr. 28 Stück No. 66. 108. 269. 517. 563. 573. 683. 1035. 1366. 1468. 1488. 1839. 1941. 2047. 2211. 2233. 2290. 2477. 2593. 2630. 2842. 3020. 3291. 3346. 3466. 3551. 3622. 3852.

Digitized by Google

Littr. E. à 10 Thlr. 9 Stück, No. 4322 bis einschließlich 4330.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 11 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October c.

ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Ueberfendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October l. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten zwei Jahren rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Den 1. April 1859:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 672.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 1093. 3872.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 60. 868.
Littr. E. à 10 Thlr. No. 115. 446. 592. 787. 846. 1292. 1460. 1645. 1786. 1955. 1994. 2277. 2438. 2446. 2528. 2614. 2679. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

Den 1. October 1859:

Littr. C. à 100 Thlr. No. 2433. 2916. 4490.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 2449.
Littr. E. à 10 Thlr. No. 130. 209. 288. 331. 623. 737. 853. 854. 1003. 1047. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1451. 1561. 1795. 1876. 1999. 2230. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332. 2599. 2747. 2749. 2924. 2971. 3015. 3033. 3106. 3186. 3266. 3288. 3486. 3534. 3568. 3635. 3637. 3651. 3693. 3792. 3839. 3840. 3854. 3875.

Den 1. April 1860:

Littr. C. à 100 Thlr. No. 88. 404.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 104. 210. 2542.
Littr. E. à 10 Thlr. No. 14. 106. 179. 286. 326. 373. 409. 452. 721. 770. 939. 948. 980. 1218. 1248. 1303. 1317. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1535. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731. 1738. 1807. 2001. 2029. 2131. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2537. 2548. 2562. 2600. 2700. 2847. 2883. 2914. 2917. 3105. 3114. 3139. 3140. 3452. 3476. 3500. 3507. 3540. 3650. 3678. 3726. 3736. 3745. 3759. 3787. 3796. 3874. 3887. 3903. 3936. 3938.

Den 1. October 1860:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 286. 586. 693. 2544.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 4795. 4851.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 765. 1877. 1992.
Littr. E. à 10 Thlr. No. 13. 17. 30. 66. 195. 201. 231. 258. 287. 289. 290. 399. 438. 449. 483. 610. 622. 638. 654. 713. 768. 851. 873. 897. 1010. 1049. 1061. 1210. 1245. 1294. 1301. 1302. 1353. 1359. 1387. 1465. 1540. 1693. 1727. 1732. 1758. 1892. 1913. 2031. 2110. 2114. 2130. 2156. 2260. 2312. 2365. 2390. 2410. 2524. 2525. 2536. 2605. 2699. 2736. 2760. 2771. 2789. 2832. 2836. 2916. 2965. 3000. 3113. 3276. 3381. 3412. 3536. 3554. 3665. 3825. 3841. 3920.

Den 1. April 1861:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 2300. 4062.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 1131. 1475. 2809. 4532.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 239. 504. 2125. 2470.
Littr. E. à 10 Thlr. No. 35. 36. 72. 74. 75. 83. 93. 96. 178. 218. 284. 305. 322. 405. 422. 448. 612. 639. 640. 734. 773. 775. 784. 817. 827. 848. 849. 979. 1034. 1040. 1170.

Digitized by Google

1198. 1726. 2000. 2025. 2032. 2150. 2153. 2242. 2309. **2311. 2534. 2595. 2668. 2712.** 2748. 2946. 2970. 2998. 2999. 3014. 3023. 3185. 3187. **3355. 3445. 3520. 3559. 3562.** 3634. 3696. 3777. 3789. 3826. 3857. 3902. 3919. 4021. **4030. 4033. 4047. 4071. 4074.** 4101. 4122. 4125. 4139. 4124.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 12. Mai 1863. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

169) Nachdem die Rechnung von dem Westpreußischen Feuer-Societätsfonds des Danziger Regierungsbezirks pro 1862, unter Zuziehung der Rechnungs-Revisions-Deputirten, revidirt worden ist, wird, auf Grund des §. 111 des Reglements vom 21. November 1853, nachstehend der Inhalt der Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 30. April 1863. Königl. Westpreuß. Feuer-Societäts-Direction.

Summarischer Inhalt

der Jahres-Rechnung der Westpreußischen Feuer-Societät im Regierungsbezirk Danzig pro 1862.

№	Gegenstand der Einnahme.	Soll-Einnahme. Rt.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme. Rt.	Sgr.	Pf.	Rest. Rt.	Sgr.	Pf.
1	Bestand aus dem Jahre 1861	41595	9	2	41595	9	2	—	—	—
2	An Beitrags- und sonstigen Einnahmeresten	131	16	6	131	16	6	—	—	—
3	An Feuersocietäts-Beiträgen pro 1862	42740	12	11	42424	—	3	316	12	8
4	An Strafbeiträgen	8	7	6	8	7	6	—	—	—
5	An Zinsen von ausstehenden Capitalien	1386	3	9	1386	3	9	—	—	—
6	Erlös für verkaufte Staatsschuldscheine (cfr. Ausgabe No. 7)	6607	1	7	6607	1	7	—	—	—
	Summa	92468	21	5	92152	8	9	316	12	8

№	Gegenstand der Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Rt.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe. Rt.	Sgr.	Pf.	Rest. Rt.	Sgr.	Pf.
1	An Brandschadenvergütungen pro 1861 et retro und sonstigen Restausgaben aller Art	11375	4	—	7560	27	6	3814	6	6
2	An Brandschadenvergütungen pro 1862 laut beifolgender specieller Nachweisung	50435	29	3	43090	9	7	7345	19	8
3	An Verwaltungskosten, Bureaubedürfnissen und Druckkosten	685	6	9	685	6	9	—	—	—
4	An Remunerationen der katasterführenden Beamten	1005	—	—	1005	—	—	—	—	—
5	An Diäten und Fuhrkosten	855	5	4	853	20	4	1	15	—
6	Beihilfe zur Beschaffung einer Feuerspritze, an Entschädigungen für Zäune ꝛc., Prozeßkosten, Verzugszinsen ꝛc	449	14	3	379	14	3	70	—	—
7	Aus den im Bestande vorhandenen Staats-Papieren in Staatsschuldscheinen	7375	—	—	7375	—	—	—	—	—
8	An die Regierungs-Hauptkasse Marienwerder die nach Auflösung der danziger Feuer-Societäts-Direction ultimo 1862 verbliebenen Bestände des Westpreußischen Feuer-Societäts-Fonds	31202	20	4	31202	20	4	—	—	—
	Summa der Ausgabe	103383	19	11	92152	8	9	11231	11	2
					gleich der Einnahme.					

Marienwerder, den 16. April 1863. Königl. Westpreuß. Feuer-Societäts-Direction.

Digitized by Google

Nachweisung

von den im Jahre 1862 bei der Westpreußischen Feuer-Societät im Regierungsbezirk Danzig zur Zahlung angewiesenen Brandschadens-Vergütungen.

		Betrag der Vergütung. Rt.	Sgr.	₰
Kreis Carthaus:	Martin Wittkowki in Barwick	60	—	—
	Johann Lademann und Albrecht Notz in Koſſenberg	125	—	—
	Johann Krauſe und Franz Hewelt in Romb	50	—	—
Kreis Danzig:	Johann Friedrich in Borgfeld	600	—	—
	Chriſtian Zielke in Borgfeld	250	—	—
	Johann Gartmann in Borgfeld	700	—	—
Kreis Neuſtadt:	Michael Schulz in Gr.-Schlatau	135	—	—
	Landrath v. Brauchitſch in Kl. Katz	1340	—	—
	Johann Hewelt in Goſſentin	200	—	—
Amt Berent:	Reſchke in Dywan	30	—	—
	Lorenz Kropidlowski in Plotzitz	27	—	—
	Michael Maikowski in Plotzitz	140	—	—
	Johann Skrzinski in Plotzitz	140	—	—
	Franz Kutella in Plotzitz	60	—	—
	Johann Soborowski in Plotzitz	30	—	—
	Carl Lenſer in Schönfließ	70	—	—
	Mathias Kleinſchmidt in Grzybau	20	—	—
	Stephan Turzinski in Golluhn	50	—	—
	Friedrich Barſch in Neu-Barkoczin	50	—	—
Amt Carthaus:	Rudolph Hein in Smolnick	30	—	—
	Johann Wenta und Michael Biſtrow in Gluſino	20	—	—
	Borski in Seefeldt	380	—	—
	Rudolph Preuſſ in Sawarry	280	—	—
	George Kreſin in Oſtroſchken	200	—	—
	Gottlieb Schröder (Dnaſch'ſche Erben) in Mojutz	40	—	—
	Johann Peter Krüger in Friedrichshof	195	—	—
	Auguſt Etmanski und Jacob Stiborski in Friedrichshof	100	—	—
	Xaver Buchna und Gottl. Hering in Ober-Prangnau	100	—	—
	Valentin Ptach in Gluſino	100	—	—
	Joſeph Konkel in Gluſino	300	—	—
	Gottfried Klammer in Ronty	270	—	—
	Johann Schlicht in Ronty	550	—	—
	Michael Kroenke in Weiſſmiſt	150	—	—
Ländl. Polizei-Amt Danzig:	Carl Krauſe in Schönau	17	24	5
	George Henſel in Guteherberge	1700	—	—
	Carl Friedrich Joachim in Herzberg	1100	—	—
	Johann Thiede in Trutenau	400	—	—
Amt Dirſchau:	Auguſt Edelbüttel in Brzesno	2800	—	—
	Johann Muraweski in Brzesno	1300	—	—
	Joſeph Zurreck in Brzesno	200	—	—
	Wittwe Mueller in Subkau	200	—	—
Amt Elbing:	Michael Tietz in Neukirch	200	—	—
	Johann Jacob Wunderlich in Moosbruch	880	—	—
	Schulgemeinde in Gr.-Steinort	225	—	—
	Auguſt Woelm in Neuendorf	3000	—	—
	Eduard Noske und Eduard Lange in Neuendorf	300	—	—
	Jacob Kirſchner in Pangritz	200	—	—
	Martin Hübert in Terranova	350	—	—
	Wilhelm Regalski in Bollwerk	400	—	—

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
	Johann Gehframm in Bollwerk	2	15	—
	Christoph Philipp in Bollwerk	9	1	6
	Gottfried Quinterra in Damerau	400	—	—
Amt Marienburg:	Wilhelm Kriesel in Pieckel	150	—	—
	Johann Dargel in Thiergarth	250	—	—
	Wittwe Pusch in Jonasdorf	2100	—	—
	Ferdinand Blum in Jonasdorf	400	—	—
	Albert Johst in Lieffau	1000	—	—
	Amandus Grosnick in Schloß Kaldowo	3500	—	—
	Dorfsgemeinde in Damerau	1000	—	—
Amt Mewe:	Franz Dombrowski in Mirotken	225	—	—
	Schulgemeinde in Skurcz	400	—	—
	Wilhelm Damerau in Wielbrandowo	750	—	—
Polizei-Amt	Schönberg: Michael Stender in Pollenczin	69	—	—
	Jacob Mueller in Krönken	80	—	—
	Wittwe Pochert in Jäcknitz	45	—	—
Amt Schöneck:	Gottfried Temp in Schweinebude	40	—	—
	Stephan Mischkowski in Wyschin	20	—	—
	Joseph Pawelletz in Jarischau	196	—	—
	Gutsbesitzer Brauns in Strippau	35	—	—
	Friedrich Zielke in Wenzlau	40	—	—
	Joseph Sprengel in Koschmin	80	—	—
Amt Stobbowitz:	Amalie Saerre in Langenau	700	—	—
	Dorfsgemeinde in Langenau	180	—	—
	August Zube in Braunsdorf	100	—	—
	Wilhelm Koschnick in Kaninchenberg	150	—	—
	Johann Weimer in Kl.-Trampken	150	—	—
	Friedrich Selaff in Kl.-Trampken	280	—	—
	Joh. Friedrich Huff in Kl.-Trampken	560	—	—
	Wilhelm Zeller in Kl.-Trampken	1150	—	—
	Johann Beyersdorf in Kl.-Trampken	1050	—	—
	Gustav Kiehl in Kl.-Trampken	900	—	—
	Johann Meyer in Kl.-Trampken	530	—	—
	Jacob Friedrich Huff in Kl.-Trampken	20	—	—
	Gottfried Demski in Meisterwalde	150	—	—
	Wilhelm Kindel in Meisterwalde	400	—	—
	Franz Cyerwinski in Meisterwalde	350	—	—
Amt Stargardt:	Christian Schneider in Saaben	250	—	—
	Johann von Domarus in Saaben	300	—	—
	Schulgemeinde in Labuhnken	338	10	—
	Johann v. Sturmowski in Bösenfleisch	320	—	—
	Johann Mechlinski in Bösenfleisch	550	—	—
	Joseph und Franz Sturmowski in Bösenfleisch	550	—	—
	Franz Sturmowski in Bösenfleisch	130	—	—
	Christian Drews in Schiwialken	140	—	—
	Friedrich Loewenstein in Bordzichow	80	—	—
	Johann Mechlinski in Krampken	100	—	—
	Johann und Johann Janowski in Krampken	200	—	—
	Friedrich Grodeck in Zblewo	990	—	—
	Franz Gasewski in Zblewo	100	—	—
	Andreas Grochowski in Zblewo	550	—	—
	Michael Naftinski in Lubicki	250	—	—
	Andreas Ossowski in Ossowo	150	—	—
	Xaver Klein und Joh. Kloth in Rywalde	800	—	—

Digitized by Google

		Rt.	Sgr.	₰
	Xaver Klein in Rywalde	800	—	—
	Stephan v. Przeworski in Rywalde	300	—	—
	Bielinski in Occippel	100	—	—
	Simon Miszewski in Jastrzembie	200	—	—
	Schulgemeinde in Bitonia	200	—	—
Amt Tiegenhof:	Gustav Schroedter in Tiegenhof	1000	—	—
Amt Zoppot:	von Kall in Gr.-Katz	1330	—	—
	Boelke in Espenkrug	145	—	—
Stadt Marienburg:	Friedrich Kornführer in Marienburg	80	—	—
	Gottlieb Ziemann und Wittwe Hoepner in Marienburg	251	3	4
	Heinrich Nietsch in Marienburg	400	—	—
	August Zoellner in Marienburg	6	—	—
	Wittwe Poniatowski in Marienburg	73	20	—
	Gerbel in Marienburg	7	—	—
	Carl Kreuzberger in Kaldowo	250	—	—
	Gottlieb Ziemann in Kaldowo	142	18	—
	Friedrich Hensel in Marienburg	100	—	—
	Wittwe Stankewitz in Marienburg	70	—	—
Stadt Neuteich:	Peter Noetzel in Neuteich	300	—	—
	Michael Schadowski in Neuteich	37	15	—
Stadt Schöneck:	Gottlieb Engler in Schöneck	65	18	—
	Johann Pawella und Wittwe Zimanowska in Schöneck	140	—	—
	Johann Kroenke in Schöneck	100	—	—
	Johann Niklewski in Woitostwo	250	—	—
	August Thonert in Krebsberg	72	24	—
Stadt Tolkemit:	August Woelm in Tolkemit	490	—	—

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

170) Das unterm 5. Mai 1863 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 5689. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau im Regierungsbezirk Oppeln auszubauenden Chausseen: 1) zur Verbindung von Grottkau mit Münsterberg: von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühau, bis an die Grenze des Kreises Strehlen; 2) zur Verbindung von Strehlen mit Neisse: von der Neisse-Münsterberger Straße bei Kamning über das Vitriolwerk, Glasendorf bis an die Grottkau-Strehlener Kreisgrenze bei Schreibendorf; 3) zur Verbindung von Neisse mit Münsterberg: von der Neisse-Grottkauer Kreisgrenze hinter Perschkenstein über Zeblitz, Ogen, Tarnauer Feldmark, Kamning, Schützendorf bis an die Münsterberger Kreisgrenze; 4) zur Verbindung von Ottmachau mit Münsterberg: von Ottmachau über Riterwitz, Starrwitz in die Chaussee zwischen Zeblitz und Ogen; 5) zur Verbindung von Grottkau mit Falkenberg: von Grottkau bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Falkenburg; unter

No. 5690. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligation des Grottkauer Kreises im Betrage von 36,000 Thlrn. Vom 16. März 1863; unter

No. 5691. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis nach Schmoda an die Gemeinden Ranis und Schmoda, im Kreise Ziegenrück des Regierungsbezirks Erfurt; unter

No. 5692 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe; unter

No. 5693. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Genehmigung mehrerer von dem Kommunal-Landtage der Neumark beantragten Abänderungen und Zusätze zu dem Reglement der Neumärkischen Land-Feuer-Societät vom 17. Juli 1846; und unter

No. 5694. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Ermäßigung der von den Küstenfahrern zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21. Danzig, den 27. Mai 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

171) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden ältern Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

172) Am 1. Oktober d. J. wird in der Königl. Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll,

Digitized by Google

auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 15. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 19. Mai 1863. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

173) Neben den als Taxatoren für Wolle bei dem Lombard der Preußischen Hauptbank bereits fungirenden vereideten Wollmaklern Bernard, Lietzmann, Parisius und Simen, ist auch der vereidete Wollmakler Salomon als Taxator für Wolle bei dem Lombard der Hauptbank angestellt worden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Königl. Preußisches Hauptbank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

174) Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Preußen ist, auf Grund des Alin. 4 §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. vom 14. April 1856 (Gesetzs. S. pag. 359), genehmigt worden, daß diejenigen gegenwärtig dem Besitzer von Kl. Katz, Landrath von Brauchitsch gehörigen 38 Morgen 170 Q.-Ruthen, welche im Jahre 1816 von dem Schulgute Hochreblau veräußert sind, von dem Bezirke dieses Guts abgetrennt und mit dem Gutsbezirke von Kl. Katz vereinigt werden.

Danzig, den 15. Mai 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

175) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 20. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 16 Stück No. 99. 585. 799. 1702. 1826. 1871. 2195. 2366. 2983. 2990. 4095. 4265. 4317. 4493. 4541. 4705.

Littr. B. à 500 Thlr. 6 Stück No. 25. 834. 989. 1053. 1234. 1237.

Littr. C. à 100 Thlr. 43 Stück No. 306. 399. 465. 509. 517. 519. 591. 815. 846. 915. 1042. 1302. 1466. 1917. 2104. 2253. 2316. 2365. 2442. 2479. 2617. 2754. 2898. 2923. 3105. 3126. 3327. 3339. 3350. 3430. 3527. 3628. 3655. 3798. 3950. 4048. 4369. 4457. 4637. 4638. 5194. 5219. 5421.

Littr. D. à 25 Thlr. 28 Stück No. 66. 108. 269. 517. 563. 573. 683. 1035. 1366. 1468. 1488. 1839. 1941. 2047. 2211. 2233. 2290. 2477. 2593. 2630. 2842. 3020. 3291. 3346. 3466. 3551. 3622. 3852.

Littr. E. à 10 Thlr. 9 Stück No. 4322 bis einschließlich 4330.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 11 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15,

vom 1. October c.

ab, in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. October k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber seit länger als den letzten zwei Jahren rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

Den 1. April 1859:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 672.

Littr. C. à 100 Thlr. No. 1093. 3872.

Littr. D. à 25 Thlr. No. 60. 868.

Littr. E. à 10 Thlr. No. 115. 446. 592. 787. 846. 1292. 1460. 1645. 1786. 1955. 1994. 2277. 2438. 2446. 2528. 2614. 2679. 3125. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

Digitized by Google

Den 1. October 1859:

Littr. C. à 100 Thlr. No. 2433. 2916. 4490.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 2449.
Littr. E. à 10 Thlr. No. 130. 209. 288. 331. 623. 737. 853. 854. 1003. 1047. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1451. 1561. 1795. 1876. 1999. 2230. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332. 2599. 2747. 2749. 2924. 2971. 3015. 3033. 3106. 3186. 3266. 3288. 3486. 3534. 3563. 3635. 3637. 3651. 3693. 3792. 3839. 3840. 3854. 3875.

Den 1. April 1860:

Littr. C. à 100 Thlr. No. 88. 404.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 104. 210. 2542.
Littr. E. à 10 Thlr. No. 14. 106. 179. 286. 326. 373. 409. 452. 721. 770. 939. 948. 980. 1218. 1248. 1303. 1317. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1535. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731. 1738. 1807. 2001. 2029. 2131. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2537. 2548. 2562. 2600. 2700. 2847. 2883. 2914. 2917. 3105. 3114. 3139. 3140. 3452. 3476. 3500. 3507. 3540. 3650. 3678. 3726. 3736. 3745. 3759. 3787. 3796. 3874. 3887. 3909. 3936. 3938.

Den 1. October 1860:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 286. 586. 693. 2544.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 4795. 4851.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 765. 1877. 1992.
Littr. E. à 10 Thlr. No. 13. 17. 30. 66. 195. 201. 231. 258. 287. 289. 290. 399. 438. 449. 483. 610. 622. 638. 654. 713. 768. 851. 873. 897. 1010. 1049. 1061. 1210. 1245. 1294. 1301. 1302. 1353. 1359. 1387. 1465. 1540. 1693. 1727. 1732. 1758. 1892. 1913. 2031. 2110. 2114. 2130. 2156. 2260. 2312. 2365. 2390. 2410. 2524. 2525. 2536. 2605. 2699. 2736. 2760. 2771. 2789. 2832. 2836. 2916. 2965. 3000. 3113. 3276. 3381. 3412. 3536. 5554. 3665. 3825. 3841. 3920.

Den 1. April 1861:

Littr. A. à 1000 Thlr. No. 2300. 4052.
Littr. C. à 100 Thlr. No. 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. à 25 Thlr. No. 239. 504. 2125. 2470.
Littr. E. à 10 Thlr. No. 35. 36. 72. 74. 75. 83. 93. 96. 178. 218. 284. 305. 322. 405. 422. 448. 612. 639. 640. 734. 773. 775. 784. 817. 827. 848. 849. 979. 1034. 1040. 1170. 1198. 1726. 2000. 2025. 2032. 2150. 2153. 2242. 2309. 2311. 2534. 2595. 2668. 2712. 2748. 2946. 2970. 2998. 2999. 3014. 3023. 3185. 3187. 3355. 3445. 3520. 3559. 3562. 3634. 3696. 3777. 3789. 3826. 3857. 3902. 3919. 4021. 4030. 4033. 4047. 4071. 4074. 4101. 4122. 4125. 4139. 4124.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 12. Mai 1863. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

176) Das unterm 15. Mai 1863 ausgegebene 13. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5695. den Handelsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Ottomanischen Pforte andererseits. Vom 20. März 1862, und unter

No. 5696. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Sprottau über Hirtendorf und Neußenfeldau nach Freistadt an die Kreise Sprottau und Freistadt.

177) Das unterm 21. Mai 1863 ausgegebene 14. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5697. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Zaborowo. Vom 9. Mai 1863; unter

Digitized by Google

No. 5698. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Betrage von 85,000 Thalern. Vom 16. März 1863; unter

No. 5699. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises, im Betrage von 60,000 Thlrn. Vom 30. März 1863; unter

No. 5700. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee im Kreise Teltow, des Regierungs-Bezirks Potsdam, von der Berlin-Kottbuser Staatsstraße in Marienborf ab, bei Marienfelde und Heinersdorf vorbei, über Groß-Beeren nach dem Bahnhofe daselbst; unter

No. 5701. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 15,000 Thlrn. Vom 13. April 1863; unter

No. 5702. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Dortmund; unter

No. 5703. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung des oberen Theiles der Wiedbach-Straße von Waldbreitbach über Reßbach nach St. Catharinen bei Lorscheid an der alten Linz-Asbacher Straße im Kreise Neuwied; und unter

No. 5704. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier beschlossenen Abänderung ihrer Statuten vom 9. Mai 1863.

Patent-Verleihungen.

178) Dem Maschinenbauer R. Ziegler in Berlin ist unter dem 16. Mai 1863 ein Patent
auf eine durch Modell nachgewiesene Nähmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

179) Dem Oberberggeschwornen a. D. Otto Voigt in Frankfurt a. O. ist unter dem 11. Mai d. J. ein Patent
auf eine Erdbohrvorrichtung, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

180) Dem Grafen Krockow von Wickerode auf Krockow ist unter dem 12. Mai 1863 ein Patent
auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Samenleger, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

181) Dem Seidenknopfmacher Waldemar Rose zu Bukau bei Magdeburg ist unter dem 11. Mai 1863 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur gleichzeitigen Darstellung von zwei Chenille-Fäden
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

182) Dem Ingenieur Brami Andreae zu Bukau bei Magdeburg ist unter dem 8. Mai 1863 ein Patent
auf eine Expansions-Steuerung für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

183) Das den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart unter dem 24. Dezember 1861 ertheilte Einführungs-Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22. Danzig, den 3. Juni 1863

184) Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mir das Präsidium der Königl. Regierung in Sigmaringen zu übertragen, scheide ich mit tiefer Wehmuth aus diesem Bezirk, welchem ich länger als 22 Jahre angehört und in dem ich eine theure Heimath gefunden habe. Allen geehrten Einwohnern des Regierungsbezirkes sage ich meinen herzlichen Dank für das mir in diesem langen Zeitraum bewiesene Wohlwollen, empfehle Alle in Gottes gnädige Obhut und bitte: mir ein geneigtes Andenken zu bewahren.

Danzig, den 29. Mai 1863. Der Regierungs-Präsident von Blumenthal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

185) Zu Pr. Stargardt wird am 1. k. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im deutsch-österreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 29. Mai 1863. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

186) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15. Juli d. J. zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Juni 1862 (Amtliche Mittheilungen pro 1862, 4. Stück No. 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätesten Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 30. September d. J., indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 26. October d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens am 14. October d. J. bei dem zeitigen Herrn Dekan, Herr Professor Dr. Cosack, persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 26. Mai 1863. Königliches Konsistorium.

187) An Verbesserungen bei den Besoldungen der Elementarlehrer im Regierungsbezirke Danzig während der sechs Jahre 1857 bis einschließlich 1862 sind 3,976 Thlr. bei Schulen in den Städten und 4,874 Thlr. bei Schulen auf dem Lande, überhaupt 8,850 Thlr. nachgewiesen, wovon 8,031 Thlr. aus Mitteln der Gemeinden und sonstigen Verpflichteten und 819 Thlr. aus Staatsfonds gezahlt werden.

Danzig, den 21. Mai 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

188) Die Königl. Departements-Ersatz-Commission wird in diesem Jahre in den einzelnen Kreisen unseres Verwaltungsbezirks die Musterung der ihr Behufs der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer und überhaupt zur Entscheidung vorzustellenden Leute an den nachbezeichneten Tagen abhalten:

1. Montag, den 22., Dienstag, den 23. und Mittwoch, den 24. Juni in Elbing;
2. Donnerstag, den 25., Freitag, den 26. und Sonnabend, den 27. Juni in Marienburg;
3. Dienstag, den 30. Juni und Mittwoch, den 1. Juli in Danzig (für den Landkreis);
4. Donnerstag, den 2., Freitag, den 3. und Sonnabend, den 4. Juli in Danzig (für den Stadtkreis);
5. Dienstag, den 7. und Mittwoch, den 8. Juli in Neustadt;
6. Montag, den 13. und Dienstag, den 14. Juli in Carthaus;
7. Donnerstag, den 16. und Freitag, den 17. Juli in Berent, und
8. Montag, den 20. und Dienstag, den 21. Juli in Pr. Stargardt.

Den Vorsitz führt von Seiten des Militairs der Herr General-Major und Brigade-Kommandeur von Grossmann und von Seiten des Civils der Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Kühne.

Digitized by Google

Aus den Vorladungen, welche die zur Vorstellung bestimmten Herrespflichtigen von den zuständigen Herrn Landräthen, im Stadtkreise Danzig von dem Herrn Polizei-Präsidenten von Clausewitz, zu erwarten haben, werden dieselben entnehmen, an welchen Tagen und zu welcher Stunde sie erscheinen sollen.

Glaubt ein Herespflichtiger, die einstweilige Zurückstellung oder gänzliche Befreiung von dem Dienste im stehenden Heer beanspruchen zu dürfen, so muß er, sofern dies nicht etwa bereits geschehen sein sollte, sein Gesuch, mit den nöthigen Beweismitteln unterstützt, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Commission anbringen, damit dasselbe von dieser geprüft und demnächst bei der Vorstellung der Königl. Departements-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgetragen werden kann. In anderer Art angebrachte Gesuche finden keine Beachtung. Im Uebrigen erwarten wir, daß die betheiligten Behörden Alles aufbieten werden, um das Ersatzgeschäft zu fördern, und verweisen insbesondere die Ortsbehörden auf die Ersatzinstruction vom 9. December 1858, welche sich als Beilage im Amtsblatte pro 1859 zu No. 23 vorfindet.

Danzig, den 26. Mai 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

189) Diejenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin mit dem für unsern Verwaltungs-Bezirk am 1. October d. J. verfügbar werdenden Staats-Stipendium bewerben wollen, fordern wir auf, sich spätestens bis zum 20. Juli d. J. bei uns zu melden und die in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15. März 1855 (Amtsblatt pro 1855 Seite 43) bezeichneten Atteste beizubringen; wobei wir noch besonders darauf aufmerksam machen, daß nur diejenigen Bewerber höhern Orts in Vorschlag gebracht werden dürfen, welche, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt, das Prädikat: „mit Auszeichnung bestanden" erlangt haben, und, wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule erster oder zweiter Ordnung besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel stellen.

Danzig, den 15. Mai 1863. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

190) Die von der Königl. Staatsschuldentilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 1. Quartals 1863 eingezahlten Kaufgelder und Ablösungscapitalien, haben wir den betreffenden Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, insoweit sie Veräußerungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypotheken-Regulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten- ꝛc. Ablösungscapitalien lauten, den Einzahlern jener Beträge direct auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir sie auf, die bei der Einzahlung der Capitalbeträge erhaltenen Quittungen an die betreffenden Localbehörden zurückzuliefern.

Danzig, den 22. Mai 1863.

Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

191) Der Amtssitz des dem Gutsbesitzer Dobenhoff nach unserer Bekanntmachung vom 27. März 1859 übertragenen Polizeiverwaltungsbezirks ist von Jäcknitz nach Pollenczyn verlegt.

Danzig, den 22. Mai 1863. Königl. Regierung.

Patent-Verleihungen.

192) Dem Kaufmann Ludwig Loewe in Berlin ist unter dem 20. Mai d. J. ein Patent

auf eine Zange zum Schränken der Zähne an Sägen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

193) Das dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg unter dem 15. Februar 1862 ertheilte Patent

auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Polizei-Districts-Commissarius Göritz ist zum Revier-Polizei-Commissarius bei der Königl. Polizeiverwaltung in Danzig ernannt worden.

Digitized by Google

In Stelle des zum Bau des Minge-Drawöhner Kanals abgegangenen Kreisbaumeisters Degner zu Elbing ist der seitherige Baumeister Nath zum Kreisbaumeister ernannt und demselben die Kreisbaumeisterstelle zu Elbing übertragen worden.

Der bisherige Forstaufseher Lamprecht in Wieck in der Oberförsterei Stellinen ist zum Förster ernannt worden.

Der Fischer-Schulz Gottlieb Kantel in Follendorf ist in Stelle des verstorbenen Wahlsdorf in Rosenberg zum Fischerschulzen für das zweite Frauenburger Fischmeister-Revier des frischen Haffs vom 1. Mai c. ernannt worden.

Der Amtsdiener Nelikki in Zoppot ist verstorben und in Stelle desselben der pensionirte Gensd'arm Friedrich Alexander Giese auf Kündigung angestellt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Carl Schulz an der St. Nicolai-Schule in Elbing ist definitiv bestätigt worden.

Dem evangelischen Lehrer Karl Friedrich Julius Guttsche aus Kartkow ist die Verwaltung der Schulstelle in Przewoz, Kreises Carthaus, definitiv übertragen worden.

Der praktische Arzt Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Albert Herrmann Rudolf Böhnke ist in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Theodor Mann, gegenwärtig zu Semlin, Kreises Pr. Stargardt, ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die Wittwe Friederike Emilie Maiwald geb. Witt ist als Hilfshebeamme für den 22. Bezirk der Stadt Danzig approbirt worden.

Bekanntmachung.

195) Nachstehend bringen wir den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai d. J. an das Haus der Abgeordneten und die Rede, mit welcher der Herr Präsident des Königl. Staats-Ministeriums die letzte Landtags-Session geschlossen hat, zur allgemeinen Kenntniß.

Danzig, den 1. Juni 1863.

Königl. Regierung.

Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1863.

„Ich habe die Adresse des Hauses der Abgeordneten vom 22. d. M. erhalten.

Wenn die Erwiderung auf Meine Botschaft vom 20. d. M. nur der bereits zur Berathung gestellten Adresse einleitend hinzugefügt worden ist, so steht dies Verfahren mit den früher und jetzt wiederholten Versicherungen ehrfurchtsvoller Gesinnungen gegen Mich nicht im Einklange.

Eine Bethätigung dieser Gesinnungen kann Ich auch in der vom Hause ausgesprochenen Voraussetzung nicht finden, daß Mir die Absichten des Hauses und die Wünsche des Landes nicht der Wahrheit getreu vorgetragen wären. Das Abgeordnetenhaus sollte es wissen, daß Mir die Lage des Landes wohlbekannt ist, daß Preußens Könige in und mit ihrem Volk leben und daß sie ein klares Auge und ein warmes Herz für die wahren Bedürfnisse des Landes haben.

Auch über die Vorgänge in der Sitzung vom 11. d. M. war Ich genau und wahrheitsgetreu unterrichtet. Es hätte deshalb der Einreichung des stenographischen Berichtes über dieselbe nicht bedurft.

Die Thatsache steht fest, daß das Präsidium einen Meiner Minister nicht nur unterbrochen und ihm Schweigen geboten, sondern ihm auch durch Vertagung der Sitzung das wieder ertheilte Wort sofort entzogen hat. Diesem Acte konnte keine andere Deutung gegeben werden, als daß es sich um eine Anwendung der Disciplinargewalt des Präsidiums gehandelt habe.

In seinen Rückäußerungen auf die Schreiben des Staats-Ministeriums vom 11. und 16. d. M. hat das Haus der Abgeordneten es vermieden, sich über den Hauptpunkt auszusprechen. Auch die Adresse versucht ihn zu umgehen. Wenn es in derselben jedoch heißt:

„das Haus hat von den Ministern keine Verzichtleistung auf ihre verfassungsmäßige selbstständige Stellung gefordert"

so sehe Ich hierin neben dem Anerkenntniß, daß die Vertreter der Krone — wie selbstverständlich — der Disciplinargewalt des Präsidiums überhaupt nicht unterworfen sind, insbesondere die Zusicherung, daß auch das Haus einen unberechtigten Anspruch in dieser Beziehung nicht ferner erhebt.

Digitized by Google

Hätte das Haus eine solche Aeußerung rechtzeitig gethan, so würde es keine Veranlassung zu der grundlosen Beschuldigung gefunden haben, daß Meine Minister durch das Abbrechen der persönlichen Verhandlung mit dem Hause die Erfüllung des Zweckes dieser Session vereitelt hätten.

Darnach würde ich Meine Minister haben veranlassen können, die Verhandlungen mit dem Hause wieder aufzunehmen und von Neuem zu versuchen, ob und inwieweit dieselben einem befriedigenden Abschlusse entgegengeführt werden konnten. Allein das Haus hat in seiner Adresse selbst jede Hoffnung auf irgend ein ersprießliches Resultat der fortgesetzten Verhandlungen abgeschnitten.

Die Adresse beklagt, daß in den letzten drei Monaten die Rückkehr zu verfassungsmäßigen Zuständen nicht erfolgt sei; Meine Minister haben es an den zur Erzielung eines gesetzlich geordneten Staatshaushalts erforderlichen Vorlagen nicht fehlen lassen. Sie tragen nicht die Verantwortung dafür, daß die Beschlußnahme über dieselben bisher nicht erfolgt ist, vielmehr hat das Haus Zeit und Kräfte auf Berathungen und Discussionen verwendet, deren Tendenz und Form schon seit längerer Zeit Zweifel an einem, die Landes-Interessen fördernden Resultat der Verhandlungen erwecken mußten.

Die Behauptung, daß Meine Minister verfassungswidrige Grundsätze ausgesprochen und bethätigt haben, sowie daß die wichtigsten Rechte der Volksvertretung mißachtet und verletzt worden seien, entbehrt jeder thatsächlichen Begründung. Es wäre Sache des Hauses gewesen, den Nachweis dieser Behauptung wenigstens zu versuchen und die vermeintlich mißachteten Vorschriften der Verfassungsurkunde zu bezeichnen. In dieser Hinsicht wird jedoch nichts weiter angeführt, als daß Meine Minister ihre Mitwirkung zur Vereinbarung eines Gesetzes über die Minister-Verantwortlichkeit für jetzt abgelehnt haben. Ebenso wenig wie den frühern Ministern, kann aber den gegenwärtigen eine Verfassungs-Verletzung aus dem Grunde zum Vorwurfe gemacht werden, daß sie eine weitere Vertagung dieser Gesetzgebung, für welche ein bestimmter Zeitpunkt nicht vorgeschrieben ist, den Interessen des Landes für entsprechend halten.

Die Haltung, welche die Mehrheit des Hauses beobachtet hat, so oft die Beziehungen Preußens zum Auslande in den Kreis seiner Erörterungen gezogen worden sind, hat Mich mit tiefem Leidwesen erfüllt. Man hat die auswärtige Politik Meiner Regierung aus dem schroffsten Standpunkt des inneren Parthei-Interesses beurtheilt, und einzelne Mitglieder des Hauses haben sich so weit vergessen, mit Verweigerung der Mittel selbst zu einem gerechten Kriege zu drohen. Dieser Haltung entsprechen die Behauptungen der Adresse über die auswärtigen Verhältnisse Preußens und die daran geknüpften Anschuldigungen gegen Meine Regierung. Der Wirklichkeit entsprechen sie nicht. Die Stellung Preußens ist nicht isolirter, als die anderer Europäischer Staaten, eben so wenig aber, wie die übrigen Mächte, kann Preußen sich unter den gegebenen Verhältnissen der Nothwendigkeit entziehen, den gegenwärtigen Bestand seiner Wehrkraft ungeschwächt aufrecht zu erhalten. Wenngleich Ich nicht gesonnen bin, patriotischen Beirath, auch in Fragen der auswärtigen Politik, von der Hand zu weisen, so kann ein solcher doch nur dann von Werth sein, wenn er sich auf volle Kenntniß aller einschlagenden Verhältnisse und Verhandlungen stützt. Wird aber Nichtbefolgung dieses Rathes aber Beschwerde erhoben, so liegt darin ein unberechtigter Versuch des Hauses, den Kreis seiner verfassungsmäßigen Befugnisse zu erweitern.

Unter allen Umständen ist und bleibt es ausschließlich Mein durch Artikel 48 der Verfassungs-Urkunde verbrieftes Königliches Recht, über Krieg und Frieden zu befinden.

In dieser wie in jeder anderen Beziehung ist es Meine Pflicht, den auf Gesetz und Verfassung beruhenden Umfang Königlicher Gewalt ungeschmälert zu wahren und das Land vor den Gefahren zu behüten, welche eine Verletzung des Schwerpunktes unseres gesammten öffentlichen Rechtsbestandes in ihrem Gefolge haben würde. Mit allem Ernst muß Ich dem Bestreben des Hauses der Abgeordneten entgegentreten, sein verfassungsmäßiges Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung als ein Mittel zur Beschränkung der verfassungsmäßigen Freiheit Königlicher Entschließungen zu benutzen.

Ein solches Bestreben giebt sich darin kund, daß das Haus der Abgeordneten seine Mitwirkung zu der gegenwärtigen Politik Meiner Regierung ablehnt und einen Wechsel in den Personen Meiner Rathgeber und Meines Regierungs-Systems verlangt, dem Artikel 45 der Verfassungsurkunde entgegen, wonach der König die Minister ernennt und entläßt, will das Haus Mich nöthigen, Mich mit Ministern zu umgeben, welche ihm genehm sind; es will dadurch eine verfassungswidrige Alleinherrschaft des Abgeordnetenhauses anbahnen. Dies Verlangen weise Ich zurück. Meine Minister besitzen Mein Vertrauen, ihre amtlichen Handlungen sind mit Meiner Billigung geschehen, und Ich weiß es ihnen Dank, daß sie sich angelegen sein lassen, dem verfassungswidrigen Streben des Abgeordnetenhauses nach Machterweiterung entgegen zu treten.

Digitized by Google

Unter der Mitwirkung, welche das Haus Meiner Regierung zu verweigern erklärt, kann Ich nur diejenige verstehen, zu welcher das Haus verfassungsmäßig berufen ist, da eine andere weder von ihm beansprucht werden kann, noch von Meiner Regierung verlangt worden ist.

Angesichts einer solchen Weigerung, welche überdies durch den Gesammtinhalt und die Sprache der Adresse, sowie durch das Verhalten des Hauses während der verflossenen vier Monate in ihrer Bedeutung klar gestellt wird, läßt eine fernere Dauer der gegenwärtigen Session keine Resultate erwarten; sie würde den Interessen des Landes weder seiner inneren Lage noch seiner auswärtigen Beziehungen nach, entsprechen.

Auch Ich suche, wie Meine Vorfahren, den Glanz, die Macht und die Sicherheit Meiner Regierung in dem gegenseitigen Bande des Vertrauens und der Treue zwischen Fürst und Volk.

Mit des Allmächtigen Hülfe wird es Mir gelingen, die sträflichen Versuche zu vereiteln, welche auf Lockerung dieses Bandes gerichtet sind. In Meinem Herzen steht das Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit des Preußischen Volkes an sein Königshaus zu fest, als daß es durch den Inhalt der Adresse des Abgeordnetenhauses erschüttert werden sollte.

Berlin, den 26. Mai 1863.

Wilhelm.

An das Haus der Abgeordneten.

Rede, mit welcher der Herr Präsident des Königl. Staats-Ministeriums die letzte Landtags-Session geschlossen hat.

Erlauchte edle und geehrte Herren von beiden Häusern des Landtages!

Seine Majestät der König haben mir den Auftrag zu ertheilen geruht, die Sitzungen der beiden Häuser des Landtages der Monarchie in Allerhöchst Ihrem Namen zu schließen.

Die Regierung Seiner Majestät hatte bei der Eröffnung dieser Sitzungsperiode den Wunsch und das Bestreben kund gegeben, ein einmüthiges Zusammenwirken mit den beiden Häusern des Landtages herzustellen. Die bestehende Verfassung und die gemeinsame Hingebung für das Wohl des Landes und die Ehre der Krone war als die Grundlage bezeichnet worden, auf welcher dieses Ziel zu erreichen sein werde. Nach dem Ergebniß der Thätigkeit des Landtages in den verflossenen vier Monaten ist dieser Wunsch jedoch im Wesentlichen unerfüllt geblieben. Es sind zwar einige Specialgesetze, welche erwünschte Verbesserungen der bestehenden Gesetzgebung bezwecken, zur Erledigung gekommen. Auch haben die Vorschläge zur Verbesserung der Lage der hülfsbedürftigen Invaliden die Zustimmung des Landtages erhalten. Ebenso kann mit Befriedigung hervorgehoben werden, daß die Uebereinkunft der Elb-Uferstaaten, über die Regulirung des Elbzolls, sowie die Handels- und Schifffahrts-Verträge mit der Königl. Belgischen Regierung eine bereite Aufnahme gefunden haben. Dagegen ist die Berathung des Staats-Haushalts-Etats für das laufende Jahr, obwohl derselbe sogleich mit dem Beginne der Sitzungen vorgelegt worden, nicht zum Abschluß gebracht.

Das Haus der Abgeordneten ist schon durch die Kundgebungen, von welchen der Beginn seiner Arbeiten begleitet war, insbesondere aber durch die an des Königs Majestät gerichtete Adresse vom 29. Januar d. J. in einen schroffen Gegensatz zu der Regierung getreten, und obgleich an dasselbe durch den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar d. J. die ernste Aufforderung ergangen war, sowohl durch Anerkennung der in der Verfassung den verschiedenen Gewalten gesetzten Schranken, als durch bereitwilliges Eingehen auf die landesväterlichen Absichten Sr. Majestät des Königs, das Werk der Verständigung zu ermöglichen, so ist doch das Haus in seiner dieser Verständigung widerstrebenden Haltung verblieben, namentlich hat dasselbe durch weitgreifende Verhandlungen über die auswärtige Politik die Wirksamkeit der Regierung Sr. Majestät zu lähmen gesucht, und dadurch die Aufregung in den an Polen grenzenden Provinzen wesentlich gesteigert. Das Haus der Abgeordneten hat nicht Bedenken getragen, den Entstellungen und Angriffen der Gegner der Preußischen Regierung Ausdruck zu geben und Besorgnisse wegen äußerer Gefahren und kriegerischer Verwickelungen zu erregen, zu denen die Beziehungen der Regierung Seiner Majestät zu den auswärtigen Mächten keine begründete Veranlassung gaben.

Schließlich hat das Haus in der Adresse vom 22. d. M. der Regierung die ihm verfassungsmäßig obliegende Mitwirkung überhaupt zu versagen erklärt; hiermit ist der Schluß seiner Berathungen unvermeidlich geboten.

Die Regierung Seiner Majestät kann es nur tief beklagen, daß die Erledigung der dem Landtage vorgelegten Finanzgesetze und namentlich die zeitige Feststellung des Staats-Haushalts-Etats für das

Digitized by Google

Jahr 1863 auf diese Weise vereitelt worden ist, und behält sich die Entschließung über die Wege vor, auf welchen dieselben zum Abschluß zu bringen sein werden.

Die Regierung Seiner Majestät erkennt den vollen Ernst ihrer Aufgabe und die Größe der Schwierigkeit an, welche ihr entgegentreten, sie fühlt sich aber stark in dem Bewußtsein, daß es die Bewahrung der wichtigsten Güter des Vaterlandes gilt und wird daher auch das Vertrauen festhalten, daß eine besonnene Würdigung dieser Interessen schließlich zu einer dauernden Verständigung mit der Landesvertretung führen und eine gedeihliche Entwickelung unseres Verfassungslebens ermöglichen werde.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs erkläre ich hiermit die Sitzung der beiden Häuser des Landtages für geschlossen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22. **Danzig, den 3. Juni** **1863.**

Bekanntmachung.

Für die Stadt Marienburg ist, auf Grund des Finanz-Ministerial-Reskripts vom 4. v. Mts. (III. 5,898 und 5,944), das nachstehende Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ erlassen, welches mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft tritt.

Mit dem gleichen Zeitpunkte erlischt die Gültigkeit des für Marienburg unterm 20. März 1830 erlassenen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs.

Danzig, den 4. Mai 1863. Der Provinzial-Steuer-Director Hellwig.

Regulativ

für die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Marienburg.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Marienburg.

Dieser Bezirk wird zur Zeit durch die nachstehend bezeichnete Linie begrenzt.

Die Linie beginnt bei der Stelle, an welcher der von der Stadt durch die dritte Eisenbahnbrücke führende und das Festungs-Terrain begrenzende Weg auf das rechte Nogat-Ufer stößt, zieht sich längs des äußeren Randes dieses Weges bis zur Eisenbahn, verfolgt die äußere Seite des Planums der Letzteren bis zum Wärterhause No. 231, geht von da, das Wärterhaus und den Holzhof des Anders ausschließend zum Nummernsteine 59,75 der nach Elbing führenden Chaussee, überschreitet dieselbe in der Richtung nach dem Einmündungs-Punkte des von Tessendorf kommenden Weges, verfolgt die innere Seite dieses Weges bis zu dem Graben, welcher die Grenze zwischen der Marienburger und Sandhofer Feldmark bildet, zieht sich längs der inneren Seite dieses Grabens zur Ecke des katholischen Kirchhofs und von hier aus in gerader Richtung über die Sandhofer Feldmark bis zu dem Punkte, wo der über Tessendorf von Christburg kommende Weg in den vom Kirchhofe nach der Walkmühle führenden Weg einmündet, von wo ab die Linie den äußeren Rand des letztbezeichneten Weges bis zur Walkmühle verfolgt.

Von hier ab geht dieselbe, die Mühlen-, Wohn- und Wirthschafts-Gebäude des Walkmühlen-Besitzers einschließend und den Mühlengraben überschreitend, in gerader Richtung über die Willenberger Feldmark nach Schenkels Hof, die Gebäude dieses Gehöftes ebenfalls einschließend, und zieht sich von da ab in gerader Richtung nach der südöstlichen Ecke des zum Hospital Jerusalem gehörigen Kirchhofes und von da längs der Grenze des Letzteren nach der Marienwerder-Marienburger Chaussee, durchschneidet dieselbe beim Nummerstein 4,88, läuft sodann an dem äußeren Rande des dort von der Chaussee abgehenden Fußweges, das Grundstück des Bäckermeisters Tolksdorf und die Marienhöhe einschließend, in gerader Richtung zum rechten Nogat-Ufer und verfolgt das Letztere bis zu dem vorgenannten Anfangs-Punkte der Linie.

Zu diesem — inneren — Stadtbezirke werden auch alle auf oder innerhalb der vorbezeichneten Grenzlinie künftig neu entstehenden baulichen Anlagen gehören.

2. Aeußerer Stadtbezirk.

§. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen zunächst gelegenen bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 1.) in gerader

Digitized by Google

Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, indem mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Personen neben der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

Die Dörfer Sandhof, Tessendorf, Willenberg nebst Willenbergerfeld, Hoppenbruch mit Ausschluß des nach §. 1. zum inneren Stadtbezirke gezogenen Theils, und die Bäckermühle, die Schönauer Wachtbude, Dorf Schönau, Schönauer Feld, die Etablissements zum Dorfe Alt Münsterberg gehörig, Dammfelde, einschließlich Bleiche, Lehmkaule und Kuhbrache, Stadtfelde, Gotyschaar, Vogelsang, Vorstadt und Schloß Kaldowo, Rubleffer-Huben, Koszelicki und Koszelickerfeld, Vorwerk Koszelicki, Heubuden, Tragheim, Kaminken, Blumstein, die Eichwalder Wachtbude, sowie alle zu den vorgenannten Dörfern gehörigen Etablissements.

B. Beamte.

1. zur Aufsicht.

§. 3. Beide Bezirke (§§. 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten und verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter Aufsicht der Steuer-Beamten.

2. zur Erhebung.

§. 4. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht durch die Steuer-Expedition zu Marienburg, welche sich in dem Amtsgebäude unmittelbar vor dem Marienthore, No. 293, befindet.

C. Steuerstraßen.

1. Einhalten derselben.

§. 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlen-Fabrikate vom Eintritt in den Stadtbezirk (§. 1) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleich viel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch denselben bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§. 6) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zulässig.

Beim Transport von Schlachtvieh sind die im §. 70 ertheilten Vorschriften zu beachten.

2. Bezeichnung der Steuerstraßen.

§. 6. Zu Steuerstraßen auf der Strecke zwischen dem Eintritte in den Stadtbezirk und der Steuer-Expedition sind bestimmt:

1. von der Nogat her der Weg von der Eisenbahnbrücke, bei dem Königlichen Schlosse vorbei, der neue Weg, an der St. Johanniskirche vorbei, über den Markt durch das Marienthor;
2. von Elbing her die Langgasse bis zu dem Punkte, wo bei dem Gasthofe „zum deutschen Hause“ ein Nebenweg von der Chaussee ab und zum Töpferthore führt, diesen Nebenweg entlang, durch das Töpferthor und die Neustadt hindurch, die Bechlergasse, dann links zum Markte, und durch das Marienthor;
3. von der Bäckermühle her der Weg längs des Mühlengrabens bis zur Mühlengasse und diese entlang;
4. von der Landmühle her der Weg durch die Fleischergasse;
5. von Stuhm her die Ziegelgasse.

Die Transporte der Mühlenfabrikate von der kleinen, früher Bachmann'schen Mühle müssen die zum Töpferthore führende Straße einschlagen und von da den Weg zur Steuer-Expedition, wie unter No. 2 vorgeschrieben, verfolgen.

Wenn wegen Reparatur des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuerstraßen nicht passirt werden können, so wird die Steuer-Expedition durch Aufschlag bekannt machen, welche Straßen einstweilen als Steuerstraßen zu benutzen sind.

3. Meldung bei der Steuer-, beziehungsweise Waage-Expedition.

§. 7. Bei dem Eingange mit mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt und bei deren zu erweisendem Ausgange aus derselben ist vor dem zur Steuer-Expedition gehörigen Waagelokal, welches sich in der Ziegelgasse No. 549 befindet, beziehungsweise bei der Steuer-Expedition unaufgefordert anzuhalten; die ein- oder auszuführenden Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl

Digitized by Google

der Frachtstücke genau anzugeben und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen; die hierbei erforderlichen Handleistungen hat Deklarant nach Anweisung des Beamten zu verrichten.

§. 8. Auch solche von außerhalb kommende, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Gegenstände, welche für Steuerpflichtige des äußeren Stadt-Bezirks bestimmt sind, müssen, ohne den mindesten Aufenthalt auf der nächsten der im §. 6 bestimmten Steuerstraßen zur Steuer-Expedition, beziehungsweise zur Waage-Anstalt geführt und angemeldet werden. Vor erfolgter Abfertigung dürfen diese Gegenstände weder in die Wohnung der Empfänger aufgenommen, noch innerhalb des innern oder äußeren Stadt-Bezirks gewerbsweise verkauft, feil gehalten oder niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

§. 9. Die Steuer-Expedition und deren Waage-Lokal sind täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, für die Abfertigung geöffnet und zwar:

a. in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
b. in den übrigen Monaten von Vormittags 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

§. 10. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 9) dürfen Gegenstände, welche einer Abfertigung durch die Steuer-Expedition bedürfen, in den Stadtbezirk eingebracht werden. Der Eingang solcher Gegenstände muß so zeitig erfolgen, daß dieselben vor Ablauf der Dienststunden bei der Steuer-Expedition eintreffen. Jedoch kann während der nach §. 9 für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden die Anfuhr zur Steuer-Expedition, beziehungsweise zur Waage erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber daselbst unverändert bis zum Beginne der Dienststunden verbleiben.

Mühlen-Fabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre genaue Revision zuläßt, sofern der Steuerpflichtige sich nicht ausdrücklich zur Entrichtung der Steuer für Fabrikate aus Weizen erbietet.

Zweiter Abschnitt.

Mahl-Steuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen.

1. deren Ausdehnung im Allgemeinen

§. 11. Sämmtliche im inneren und äußeren Stadtbezirke (§§. 1 und 2) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen. Diese Aufsicht ist nach Maaßgabe der Lage der Mühle und nach dem Mahlgut, welches dieselbe gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine.

2. nach Verschiedenheit der Mühlen.

a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 12. Unter solcher besonderen Aufsicht der Steuer-Behörde stehen für jetzt:

A. Im Stadtbezirke:
   1. die kleine Mühle, 2. die Mittel-Mühle, 3. die Walk-Mühle und 4. die Grütz-Mühle des Gehrke.

B. Im äußeren Stadtbezirke:
   1. die Bäckermühle, 2. die Grützmühle des Tepper in Willenberg, 3. die Windmühle in Willenberg, 4. die Windmühle in Dammfelde, 5. die Grützmühle des Claassen in Vogelsang, 6. die Grützmühle des Wiebe in Kaltowe.

Was bei der Benutzung und dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, bestimmen die §§. 17 bis 32.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 13. Einer allgemeinen Aufsicht der Steuer-Behörde sind für jetzt unterworfen:
   1. die Windmühle in Koszelicki,
   2. die Grützmühle daselbst.

Was bei der Benutzung und dem Betriebe dieser Mühlen zu beachten ist, enthalten die §§. 33 und 52.

c. Privat-Mühlen.

§. 14. Für Mühlen zum Privatgebrauch, zu denen die Schrootmühlen der Bauer zu rechnen sind, bestehen besondere Vorschriften.

Digitized by Google

d. Mühlen für andere Zwecke.

§. 15. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne die Zustimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben.

e. Neu entstehende Mühlen.

§. 16. Neue Mühlen dürfen im inneren wie im äußeren Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 17. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Kontrolle stehenden Mühlen (§. 12) bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlscheine.

aa. deren Erforderniß.

§. 18. Alles steuerpflichtige Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen der Steuer-Expedition versehen sein.

bb. in Bezug auf Menge der Körner.

§. 19. Ueber mehr als 96 Ctr. und weniger als ¼ Ctr. wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 3 Ctr. zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, den einzelnen Schein jedoch nicht über weniger als 3 Ctr.

cc. in Bezug auf Körnergattung.

§. 20. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt; also für Getreide zum ersten Steuersatze besondere und für Getreide zum zweiten Steuersatze ebenfalls besondere.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höheren Steuersatz entrichten. Uebrigens muß, und zwar schon vor der Absendung zur Mühle:

a. rohes Getreide zu Branntwein-Schroot mindestens zum 16. Theile mit gemalzten Körnern,
b. ingleichen alles nicht zum Brauen bestimmte Malz mindestens zum 16. Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein.

Einen stärkeren Zusatz von Roggen zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

Von der Vermischung zu b. bleibt jedoch dasjenige Malz befreit, welches erweislich als Branntweinschroot in Kartoffel-Brennereien verwendet wird.

c. Transport zu und aus der Mühle.

§. 21. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus der Mühle darf vom Müller und dessen Leuten nur in den oben im §. 9 bestimmten Stunden angenommen und verabfolgt werden mit der Erwartung jedoch, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor der Eröffnung die Abfuhr zur Steuer- beziehungsweise Waage-Expedition erfolgen kann.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle und das bereitete Mahlgut zusammen aus der Mühle und, soweit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. Auch muß das Getreide spätestens am Tage nach Ausstellung des Mahlscheins zur Mühle gebracht werden. Es dürfen die Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn die Steuer-Expedition nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet die Mahlpost bis zum Bestimmungsorte, damit das Mahlgut auf dem Transporte zu jeder Zeit legitimirt ist. Der Führer desselben hat sich während des Transports der Revision der Aufsichts-Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§. 22. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnorts in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein. Die Säcke

Digitized by Google

mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- oder Branntwein-Bereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malz-Schroot" führen. Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transporte des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transporte aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verantwortlich.

c. Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

§. 23 Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Mahlgut im Vergleiche zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1. von einem Centner Weizen:
   geschrootet: 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt: 83½ Pfd. Mehl, 11 Pfd. Kleie, 2½ Pfd. Steinmehl;
2. von einem Centner Roggen:
   geschrootet: 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt: 85½ Pfd. Mehl, 10 Pfd. Kleie, 2½ Pfd. Steinmehl;
3. von einem Centner Gerste:
   geschrootet: 98 Pfd. Schroot,
   gebeutelt: 83 Pfd. Mehl, 12 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Steinmehl;
4. von einem Centner Gerste zu Graupen:
   a. 12½ Pfd. feine Graupen, 32½ Pfd. Mehl, 36½ Pfd. Futterschroot;
   b. 41 Pfd. mittlere Graupen, 13½ Pfd. Mehl, 36½ Pfd. Futterschroot;
   c. 60 Pfd. gewöhnliche Graupen, 9 Pfd. Mehl, 22 Pfd. Futterschroot;
   d. 36½ Pfd. gerissene Graupen, 7 Pfd. Grütze und Gries, 24½ Pfd. Mehl, 18 Pfd. Spelsen;
5. von einem Centner Hafer:
   geschrootet: 98 Pfd. Schroot,
6. von einem Centner gemaltztem Getreide jeder Gattung:
   geschrootet: 99 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach, Versteuerung des Mehrgewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer oder, wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen mit dem Abgange das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

Die vorstehenden Rückgewichtssätze finden auch auf Landmahlgut (§. 30) mit der Maßgabe Anwendung, daß bei ermitteltem Mindergewicht im Vergleich zu den bezettelten Körnern den Umständen nach Versteuerung des Fehlgewichts an Mehl, Schroot oder Graupen nach den Sätzen der Eingangssteuer eintritt.

2 Abfertigung zu den unter besonderer Kontrolle stehenden Mühlen.

a. Steuerpflichtiges Mahlgut.

aa. Anmeldung.

§. 24. Soll steuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner des Stadtbezirks (§. 1) oder für einen der im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Gewerbetreibenden des äußeren Stadtbezirks (§. 2) auf einer der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen vermahlen werden, so ist das Mahlgut zur Waage-Expedition zu schaffen und daselbst schriftlich oder mündlich anzumelden:

a. der Name des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner;
b. die Gattung und Gewichts-Menge derselben;
c. die Zahl der Säcke, in welchen die Körner sich befinden;
d. die Mühle, für welche das Getreide bestimmt ist;
e. was aus den Körnern bereitet werden soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§. 25. Die Uebereinstimmung der Mahlpost mit der Anmeldung (§. 24) wird durch Revision und Verwiegung geprüft.

Finden sich bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten in Menge oder Gattung oder sonstige Abweichungen, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Digitized by Google

cc. Bezettelung.

§. 26. Nach dem Gewichtsbefunde wird von dem Verwiegungs-Beamten ein Waageschein ausgefertigt, an welchem sich eine Steuer-Quittung befindet, die jedoch vorerst unausgefüllt bleibt.

dd. Versteuerung.

§. 27. Der Waageschein (§. 26) wird dem Mahlgaste behändigt, um auf Grund desselben die Mahlsteuer bei der Steuer-Expedition zu entrichten. Nach Berichtigung der Steuer empfängt der Mahlgast die vom Waageschein abgetrennte Quittung und befördert mit derselben das Getreide zur Mühle.

ee. Verwiegung des fertigen Mahlguts.

§. 28. Das fertige Mahlgut aus den nach §. 27 versteuerten Körnern muß mit dem dazu gehörigen Mahlscheine unmittelbar von der Mühle auf der vorgeschriebenen Steuer-Straße (§. 6) zur Steuer-Waage gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, soweit es sich nach §. 23 in Richtigkeit befunden hat.

b. Branntwein- und Brauschroot.

§. 29. Ueber das Getreide und Malz zum Branntwein- und Brauschroot für Einwohner des Stadtbezirks werden, nachdem dasselbe den Waage-Beamten auf der Steuer-Waage nach den Bestimmungen im §. 24., jedoch schriftlich, angemeldet worden ist, nach stattgehabter Prüfung und Verwiegung, beziehungsweise Ausfertigung des Waagescheins, auf Grund des letzteren und der schriftlichen Anmeldung von der Steuer-Expedition Mahlfreischeine ertheilt, mit welchen die Mahlposten zur Mühle gehen. Die Abfertigung des fertigen Fabrikats von der Mühle zur Waage erfolgt nach den Bestimmungen des §. 28. Das Rückgewicht des Branntwein- und Brauschroots ist vor der Verabfolgung des Schrootes in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntwein-Brenners, beziehungsweise in das Contobuch des Brauers einzutragen.

c. Landmahlgut.

aa. Begriff.

§. 30. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks (§. 2) und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

bb. Behandlung desselben beim Befahren der Mühlen im Stadtbezirke.

§. 31. Landmahlgut, welches auf den im Stadtbezirke belegenen Mühlen (§. 12 Littr. A. No. 1 bis 4) vermahlen werden soll, wird, nachdem es nach §. 24 angemeldet worden ist, von der Steuer-Expedition ohne Revision und Verwiegung mit Mahlfreischein bezettelt. Mit dem letzteren ist das Getreide zur Mühle zu bringen, woselbst es von dem Müller verwogen wird.

Das Getreide, welches in gehörig bezeichneten Säcken befindlich sein muß, darf in den Mühlenraum nicht früher aufgenommen werden, als bis der Mahlfreischein zur Stelle ist.

Nach vollendeter Bereitung ist wie im §. 28 vorgeschrieben, zu verfahren und das zurückgewogene Mahlgut sofort und unverändert auf einer Steuerstraße auszuführen.

Auf Erfordern der Steuer-Expedition ist zur Sicherung der Ausfuhr ein Pfand zu bestellen.

cc Behandlung desselben beim Befahren der im äußeren Stadtbezirke belegenen, unter besonderer Controle stehenden Mühlen.

§. 32. Zu den im äußeren Stadtbezirke belegenen, unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 12 Littr. B. No. 1 bis 6) darf Landmahlgut ohne Anmeldung (§. 24.) gelangen, es muß jedoch in gehörig bezeichneten Säcken befindlich und mit einer, mit dem Amtssiegel versehenen Bescheinigung des Ortsvorstandes (Schulzen-Attest) begleitet sein, welche den Namen und Wohnort des Mahlgastes, die Art und Menge des Getreides, die Anzahl der Säcke, den Namen der Mühle und den Tag, wann es dahin gebracht werden soll, deutlich ausdrückt.

Die betreffenden Müller sind verpflichtet, das zur Mühle gelangende Landmahlgut gleich nach dem Eingange zu verwiegen.

Wenn das vollendete Mahlgut auf dem Wege nach seinem Bestimmungs-Orte den Stadtbezirk berührt, so ist dasselbe der Steuer-Expedition vorzuführen und daselbst anzumelden und unterliegt im Uebrigen den Bestimmungen des §. 84.

Digitized by Google

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 33. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13) für Bewohner des Stadtbezirks bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften des §. 80 dieses Regulativs.

Ausnahmen hiervon, auf kurze Zeit, in denen steuerpflichtiges Mahlgut auch auf diesen Mühlen für Bewohner des Stadtbezirkes gegen Körnerversteuerung bereitet werden darf, kann die Steuer-Expedition alsdann gestatten, wenn einzelne der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 12) wegen Reinigung des Mühlenwassers, Beschädigung der Mühlenwerke oder anderer Hindernisse, welchen nicht sogleich abgeholfen werden kann, zeitweise außer Betrieb kommen. Für solche Ausnahmefälle wird die Steuer-Expedition die zur Sicherung der Steuer erforderlichen Maßregeln jedesmal besonders anordnen.

Die mahlsteuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirks (§. 2) haben vor Beschickung der unter allgemeiner Aufsicht, stehenden Mühlen die Körnersteuer zu entrichten und die betreffenden Bestimmungen unter II. B. dieses Regulativs zu beachten; jedoch kann die Ertheilung des Mahlscheins auf bloße Deklaration und ohne Gestellung der Körner und des Mahlguts erfolgen.

2. Bezeichnung der Säcke.

Was im §. 22 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle stehen, bereitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1. Allgemeine Verpflichtungen.

§. 34. Die Müller der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen sind für die Befolgung der Vorschriften §§. 17, 18, 20, 21 bis 23 dieses Regulativs mit verhaftet. Außerdem gelten für sie insbesondere die folgenden Bestimmungen:

2. Anzeige vorkommender Besitz-Veränderung.

§. 35. Sobald eine Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort, und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuer-Expedition schriftliche Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlen-Räume.

§. 36. In den Mühlen-Räumen, zu welchen für Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieselben in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, werden von dem Mühlen-Inhaber unter Genehmigung eines Ober-Beamten verschiedene Abtheilungen bestimmt und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a. für steuerpflichtige Körner nach dem ersten Satze,
b. für steuerpflichtige Körner nach dem zweiten Satze,
c. für Mahlgut aus Körnern zu a,
d. für Mahlgut aus Körnern zu b,
e. für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu,
f. für Land- oder Freimahlgut,
g. für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

Der Müller hat diese Räume mit Tafeln zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß Getreide und Mahlgut an anderen, als an den nach Vorstehendem dazu bestimmten Orten unter keinen Umständen niedergelegt werde. Außerdem ist der Müller verpflichtet, im Mühlen-Raum eine geaichte Waage mit den erforderlichen Gewichten zu halten.

4. Mühlen-Beschreibung.

§. 37. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilung nach den Bestimmungen des §. 36, ferner darüber, ob der Müller einen Handel mit Mühlenfabrikaten betreibt, wo dies geschieht, und wo die Bestände aufbewahrt werden, wird eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung dop-

Digitized by Google

pelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Ober-Beamten unterschrieben und ein Exemplar davon an einem, vom Letzteren zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite Exemplar aber der Steuer-Expedition abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, sobald dieselbe vom Bezirks-Ober-Controleur für erforderlich erachtet wird. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung der Steuer-Expedition schriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlschein.
a. nach Gattung und Menge.

§. 38. Sowie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen, um sich zu überzeugen, ob dieselben nach Gattung und Menge damit übereinstimmen. Findet sich hierbei irgend eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen oder dasselbe sofort auf den für mit Beschlag belegtes Getreide bestimmten Platz (§. 36) zurückstellen und gleichzeitig der Steuer-Expedition zur weiteren Untersuchung Mittheilung machen.

b. nach der Bezeichnung der Säcke.

§. 39. Fehlt den Säcken die §. 22 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß der Müller in gleicher Art, wie §. 38 vorgeschrieben, verfahren.

6. Verfahren mit den Mahlscheinen.

§. 40. Ist das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden, so wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung (§. 22) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Bereitung selbst eine Trennung nicht nöthig ist.

Sobald das Getreide auf den Gang geschüttet ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und bleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf. Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an dem Kropfe eines der dazu gehörigen Säcke befestigt werden und daselbst verbleiben, bis selbiges die Mühle verläßt.

Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I. II. III. IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a. die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden ist,
b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bearbeitung oder das Abmahlen anhebt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt,
c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen.

§. 41. Die Mahlscheine resp. Schulzen-Atteste sind nur drei Tage gültig, so daß am dritten Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß. Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben, unter Vorlegung der betreffenden Mahlscheine oder Schulzen-Atteste bei der Steuer-Expedition nachsuchen, welche das Bedürfniß prüfen und nach dem Befunde desselben die Verlängerungs-Frist auf dem Scheine selbst vermerken wird.

8. Eigenes Mahlgut der Müller.

§. 42. Für das eigene Mahlgut der Müller werden nur auf einen Tag gültige Mahlscheine gegeben, so daß am Tage der Ausstellung die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß. Für die Graupen- und Gries-Fabrikanten kann jedoch hiervon in geeigneten Fällen auf Antrag eine Ausnahme bewilligt werden.

9. Getreide-Bestände der Müller.

§. 43. Die Getreide-Bestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlen-Räume befindlich sein und unterliegen sodann keiner besonderen Aufsicht.

Digitized by Google

10. Mahl-Metze.

§. 44. Wird der Mahllohn durch die sogenannte Mahlmetze in Körnern entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mitversteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern vor der Verwiegung abgesondert werden.

Die Mahlmetze muß, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen unter Verschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden. Der Schlüssel zu dem Metzkasten wird bei der Steuer-Expedition aufbewahrt. Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige bei der Steuer-Expedition in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

11. Stein- und Staubmehl.

§. 45. Wird in der Mühle ein Vorrath von Stein- und Staubmehl gehalten, so darf dasselbe gleichfalls nur in einem unter besonderem Mitverschlusse der Steuer-Behörde stehenden Kasten, zu dem der Schlüssel bei der Steuer-Expedition niederzulegen ist, aufbewahrt werden. Dieser Kasten ist von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht zu leeren und es sind die Bestände sogleich aus der Mühle zu entfernen.

12. Mahlgut-Vorräthe.

§. 46. Vorräthe von Mühlen-Fabrikaten für den eigenen Bedarf oder für den Handel des Müllers dürfen in den Mühlenräumen nicht aufbewahrt werden.

13. Handel mit Mehl und anderen Mühlen-Fabrikaten.

§. 47. Diejenigen Müller, welche Mühlen-Fabrikate zum Verkaufe oder zum Tausche bereiten oder Bestellungen auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen oder überhaupt mit Mühlen-Fabrikaten Handel treiben, haben die Vorschriften in den §§. 88 und 91 zu beachten.

14. Mühlen-Revision.

§. 48. Die Mühlen mit den dazu gehörigen Räumen (§. 36.) müssen für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein.

Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang zur Mühle geschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen. Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen. Der Müller und seine Leute haben den Beamten jede des Dienstes wegen verlangte Auskunft zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen willig zu beschaffen, welche für die Mühlen-Aufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich zu erachtenden Nachwiegungen nöthig sind. Insbesondere haben auch der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer in der Bereitung begriffenen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuer-Beamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Verrichtungen unweigerlich zu leisten.

15. Mühlen-Register.

§. 49. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller auf Erfordern ein Register, das Mühlen-Register, zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt. In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle unter einer fortlaufenden Nummer mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheins einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken.

16. Mühlen-Revisions-Buch.

§. 50. Die Steuer-Expedition hält für jede unter Steuer-Aufsicht stehende Mühle ein Mühlen-Revisions-Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem vom Ober-Beamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden ist.

Digitized by Google

17. Verschluß der Mühle.

§. 51. Die Mühle kann, wenn sie auf längerer Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 52. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13.) kommen die Bestimmungen der §§. 35, 37, 47, 48 und 50 zur Anwendung.

Das mit Mahlschein zur Mühle zu bringende Mahlgut hat der Müller unter eigener Verantwortlichkeit nach Gewicht und Gattung zu prüfen und den Waageschein vor Beginn der Vermahlung auszufüllen, überdies bezüglich dieses Mahlguts die Bestimmungen der §§. 38 bis 41 zu beachten. — Die Vorschrift des §. 36 greift mit der Maaßgabe Platz, daß nur zwei Abtheilungen:

a. für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen und
b. für dergleichen ohne Mahlscheine erforderlich sind.

Es bleibt nach Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besonderer Aufsicht zu stellen oder für sie diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesses für nothwendig erachtet werden möchten.

Dritter Abschnitt.

Schlacht-Steuer.

A. Im Stadt-Bezirk.

1. Gewerbliches Schlachten.

a. Anzeige der Gewerbsräume.

§. 53. Jeder Schlächter giebt der Steuer-Expedition eine zweifache schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Vieh-Bestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen und wo die Fleisch-Bestände und die Felle aufbewahrt werden sollen. Er ist an die genaue Beachtung seiner Deklaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an die Steuer-Expedition abgeändert worden ist, oder diese nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und, daß dies geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

b. Angabe, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll.

§. 54. Vor dem Anfange eines jeden Kalender-Vierteljahrs hat jeder Schlächter in Betreff jeder Viehgattung schriftlich zu erklären, ob er das zu dieser Gattung gehörige, zum Schlachten bestimmte Vieh nach dem Stücksatze (§. 61) oder nach dem Gewichte (§. 62) versteuern will. Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahrs für ihn verbindlich, so daß er im einzelnen Falle nicht mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will. Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen will. Wenn zwei oder mehrere Schlächter Viehstücke der einen oder der anderen Viehgattung gemeinschaftlich schlachten wollen, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stück-Versteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1. wenn ein Schlächter einzelne Vieh-Stücke derjenigen Gattung, für welche er die Stück-Versteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, zur Gewichts-Versteuerung oder
2. umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, welcher nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stücksatz-Versteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewicht steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze Steuernden behülflich gewesen ist, von der Stücksatz-Versteuerung, wenn er solche später beantragt, ausgeschlossen werden.

c. Steuer-Bücher.

§. 55. Jedem Schlächter wird ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buch (Steuerbuch) von der Steuer-Expedition für ein jedes Kalender-Vierteljahr unentgeltlich verabreicht. Dasselbe muß in

Digitized by Google

den Gewerbs-Räumen an einem vom Schlächter im Einverständnisse mit dem Ober-Beamten zu bestimmenden und von der Steuer-Expedition auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 56. Sind die Gewerbs-Räume für die Aufbewahrung der Fleisch-Vorräthe, beziehungsweise für deren Aufbewahrung und für die Schlachtungen örtlich getrennt, so bestimmt der Ober-Beamte, wo das Steuer-Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände nach der Bestimmung des Ober-Beamten besondere, von der Steuer-Expedition mit dem Amtssiegel bezeichnete Notiz-Bücher niedergelegt, für welche in Bezug auf die gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuer-Bücher.

§. 57. Sowohl das Schlacht-Versteuerungs- und Revisions-Buch, als die Notiz-Bücher müssen reinlich gehalten werden; sie dürfen nicht abhanden kommen, auch darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt und geändert werden.

Die Schlacht-Versteuerungs- und Revisions-Bücher werden am Schlusse des Vierteljahrs, die Notiz-Bücher nach Bedürfniß gegen neue umgetauscht, die zurückgegebenen aber nach erfolgter Revision auf Verlangen wieder ausgehändigt. Sie müssen in diesem Falle von den Schlächtern noch ein Jahr lang aufbewahrt und auf Erfordern vorgelegt werden.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§. 58. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuer-Expedition geschehen, auch nicht anders, als genau nach dem Inhalte dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß.

Dafür ist nicht nur der Schlächter verantwortlich, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet. Die Erlaubniß zum Schlachten wird innerhalb der im §. 9 vorgeschriebenen Dienststunden von der Steuer-Expedition ertheilt.

Ausnahmsweise kann den Schlächtern gestattet werden, für den Fall, daß sie außerhalb der im §. 9 für die Steuer-Expedition bestimmten Dienststunden oder an Sonn- oder Festtagen wegen dringenden Fleischbedarfs Schlachtungen vorzunehmen genöthigt sind, sofern sie die Steuer nach Stücksätzen (§. 61) entrichten, die Erlaubniß zum Schlachten an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 11 bis 12 Uhr Mittags auf der Steuer-Expedition, an Wochentagen aber bei denjenigen der Steuer-Beamten, welcher den Schlächtern durch Anschlag am Amtslokale namhaft gemacht wird, unter Vorlegung ihres Steuerbuches zu den, im Anschlage angegebenen Stunden nachzusuchen.

In diesem Falle wird der Steuerbetrag in den ersten zwei Stunden nach der nächsten Oeffnung der Steuer-Expedition erlegt.

Wer sich hierin saumselig zeigt, dem wird diese Vergünstigung für die Folge entzogen.

e. Schlachtzeit.

§. 59. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang geschehen. Zum Schlachten außer dieser Tageszeit können der Ober-Beamte, die Steuer-Expedition, oder der durch Anschlag (§. 58) bezeichnete Beamte die Erlaubniß unter Bestimmung der Schlachtstunde zwar ausnahmsweise ertheilen; es muß dann aber für die Steuer-Beamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

f. Anmeldung und Versteuerung.
aa. Schlacht-Anzeige.

§. 60. Vor der Schlachtung muß der Steuer-Expedition die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes angezeigt werden, desgleichen, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor- oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

Die deklarirte Schlachtstunde ist genau inne zu halten. Die Schlachtzeit darf nicht über 24 Stunden nach der Deklaration hinaus bestimmt werden.

bb. Abfertigungen.
1. nach Stücksätzen.

§. 61. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt die Erlegung der Steuer sofort bei der Anmeldung zum Schlachten.

Der Viehabgang, die angezeigte Schlachtzeit, die Versteuerungs-Nummer und der Gefälle-Betrag wird in dem, der Steuer-Expedition vorzulegenden Steuerbuch bemerkt und dies sogleich zurückgegeben.

Digitized by Google

2. nach dem Gewichte.

§. 62. Bei der Anmeldung der Schlachtung zur Versteuerung nach dem Gewichte unterbleibt die Gefälle-Entrichtung vorläufig, wogegen Sicherheit durch Pfandbestellung dafür gefordert werden kann.

Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, das heißt ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, und beim Rindvieh ohne den gleich hinter den Hörnern abgeschnittenen Kopf, doch mit der Zunge, unzertheilt mit dem Steuerbuche zur Waage-Expedition gebracht, dort verwogen und das ausgemittelte Gewicht von dem Waagebeamten in das Buch eingetragen, worauf die zu erlegende Steuer bei der Steuer-Expedition gegen Quittung einzuzahlen ist.

Die Verwiegung muß unmittelbar nach vollendeter Schlachtung oder wenn diese so erfolgt, daß das geschlachtete Vieh bis zum Schlusse der Dienststunden an dem Tage der Schlachtung selbst nicht mehr zur Verwiegung gestellt werden kann, gleich in den ersten Abfertigungsstunden des folgenden Tages veranlaßt werden. Die verwogenen Viehstücke sind durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise nach der Wahl der Steuer-Behörde zu bezeichnen. Wird das ausgeschlachtete Stück Vieh nicht vollständig mit den zugehörigen Theilen zur Verwiegung gestellt, so kann die Versteuerung nach dem Stücksatze gefordert werden.

Die Schlächter und ihre Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen des Waagebeamten wegen der zu beobachtenden Reihenfolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Vorrichtungen zum Behufe der Verwiegung, sowie auch wegen der hierbei erforderlichen Handleistungen, unweigerlich nachzukommen.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§. 63. Wenn mehrere Schlächter ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, was nur solchen Schlächtern gestattet ist, welche eine gleiche Versteuerung (Stücksatz oder Gewicht) gewählt haben, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, bei der im §. 60 vorgeschriebenen Meldung angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stücks erfolgen soll. Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches von der Steuer- oder Waage-Expedition in ihre Steuer-Bücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§. 64.

1. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh ganz oder theilweise von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, bevor nicht unter Vorlegung der Steuerbücher der betheiligten Schlächter die bezügliche Meldung bei der Steuer-Expedition erfolgt und daselbst die Ab- und Zuschreibung des Fleisches mit genauer Angabe des Gewichts in den Büchern nachgesucht und bewirkt ist.

   Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft, und es muß dabei der Steuer-Ausweis und das Steuer-Buch vorgelegt werden.
2. Bei Vermehrung des Fleischbestandes in den vorbemerkten Fällen darf der Zugang an Fleisch in die Gewerbsräume des Schlächters nicht aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Steuer-Buche bei der Steuer-Expedition erfolgt ist.
3. Wer nach Stücksatz steuert und an einen nach Gewicht steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertel ablässt, muß solches vor der Abgabe der Steuer-Expedition anmelden. Ergiebt die zu veranlassende Gewichts-Ermittelung einen höheren Steuer-Betrag, als der Stücksatz, so muß das Mehr nachversteuert werden.
4. Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in vorgedachter Art ablassen will, hat dies vor der Abgabe gleichfalls anzumelden.

   Ergiebt die Gewichts-Ermittelung einen geringeren Steuer-Betrag, als der Stücksatz, so ist die Differenz nachzuversteuern.

2. Schlachten zum eigenen Bedarf (Hausschlachtungen).

a. Schlachtzeit und Anzeige.

§. 65. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Absicht der Erlaubniß zum Schlachten und der Schlachtzeit die Bestimmungen §§. 58 und 59 gleichmäßige Anwendung. Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift des §. 60; jedoch ist noch anzugeben:

1. der Ort der Schlachtung und
2. ob die Steuer nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

Digitized by Google

b. Abfertigung.

§. 66. Soll die Versteuerung nach Stückzahlen geschehen, so fertigt die Steuer-Expedition, der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer den Schlachtschein aus, nachdem sie den Vordruck zum Waage-Atteste durchstrichen und die Quittung ausgestellt hat. Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß. Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage wird das ausgeschlachtete Stück Vieh zur Verwiegung gestellt (§. 62) und der Schlachtschein vorgelegt. Die Waage-Expedition vervollständigt hierauf den Schlachtschein durch Ausfüllung des Waage-Attestes und giebt den Schlachtschein zurück, wonächst der Steuerpflichtige nach dem ermittelten und bescheinigten Gewichte die Steuer an die Steuer-Expedition entrichtet, welche das Waage-Atteſt behält, den mit der Quittung vervollständigten Schein aber zurückgiebt.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden, und stehen diese unter Controle (§. 69), so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Controlebuche, beziehungsweise in dem bei der Steuer-Expedition zu führenden Haupt-Vieh-Bestands-Register vermerkt.

c. Obliegenheiten des Schlachtenden.

§. 67. Niemand darf eine solche Schlachtung (§§. 65, 66) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders, als genau nach Inhalt desselben in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheins einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheins.

§. 68. Den eingerissenen Schlachtschein (§. 67) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang *aufzubewahren* und auf Erfordern vorzulegen.

3. Vieh-Controle.

a. Art derselben.

§. 69. Der Controle der Vieh-Bestände sind unterworfen:

1. die Schlächter,
2. die Viehhändler und Viehmäster,
3. alle übrigen Einwohner des Stadtbezirkes, welche Schlachtvieh ihres Gewerbes wegen halten.

Sie wird geführt:

bei den Schlächtern durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher,

bei den Viehhändlern und Viehmästern durch besondere Vieh-Control-Bücher, welche von der Steuer-Expedition geliefert und wenn sie voll geschrieben sind, gegen neue umgetauscht werden, und wofür die Bestimmungen der §§. 55 bis 57 gleichmäßig gelten, sowie durch das bei der Steuer-Expedition zu führende Haupt-Vieh-Bestands-Register;

bei den übrigen Viehhaltern ohne Aushändigung von Vieh-Control-Büchern durch das Haupt-Vieh-Bestands-Register, sowie auf Erfordern der Steuer-Expedition durch eine von dieser für jeden derselben auszufertigende Karte, welche mit dem Namen und der Wohnung des Viehhalters und der Blattseite bezeichnet ist, auf welcher seine Viehbestände im Vieh-Bestands-Register eingetragen stehen.

In den Schlacht-Versteuerungs- und Revisions-Büchern, den Vieh-Control-Büchern und dem Haupt-Vieh-*Bestands*-Register wird jeder Zugang und Abgang an Vieh amtlich vermerkt und die zu 1 bis 3 genannten *Personen* haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte der diesfälligen Eintragungen. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen *sind*, im Falle eines Irrthums aber sofort auf Berichtigung anzutragen. Ergiebt sich späterhin bei der *Revision* der Viehbestände durch die Beamten mehr oder weniger Vieh, als das Soll nach dem Buch-*Abschlusse* beträgt, so wird auf die Behauptung eines Irrthums in der An- oder Abschreibung keine *Rücksicht genommen*.

b. Eingang des Viehes.

§. 70. Das Einbringen des Viehes darf nur auf den im §. 6 bezeichneten Steuerstraßen und nur geschehen:

1. in den Winter-Monaten Oktober bis einschließlich Februar von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends,
2. in den übrigen Monaten von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Digitized by Google

Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Schlachtvieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Oberbeamten, der Steuer-Expedition oder des im Anschlage (§. 58) bezeichneten Beamten erforderlich.

Alles während der Dienststunden der Steuer-Expedition (§. 9) eingeführte Schlachtvieh muß, bevor es im Hause aufgenommen wird, unter Vorlegung der Steuer- oder Viehcontrolebücher, beziehungsweise der Legitimationskarten (§. 69) behufs Zuschreibung bei der Steuer-Expedition angemeldet werden. Alles außerhalb der Dienststunden (§. 9) eingebrachte Vieh muß der Steuer-Expedition in der ersten Stunde nach der nächsten Oeffnung derselben angemeldet werden. Die Aufnahme des Viehes im Hause vor dieser Anmeldung ist erlaubt.

Das Schlachtvieh, welches zu den Wochen- und Viehmärkten eingeführt wird, kann zu den Marktplätzen gebracht werden, ohne an den Transport auf den Steuerstraßen gebunden zu sein. Jedoch sind die rücksichtlich der Controle dieses Marktviehs von dem Haupt-Steuer-Amte zu Elbing etwa bekannt zu machenden Anordnungen, beziehungsweise die besonderen Anweisungen der Steuer-Aufsichts-Beamten genau zu befolgen.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§. 71. Jeden Vieh-Zugang, er entstehe:

1. durch Ankauf in der Stadt, oder
2. aus eigener Zucht

müssen der Schlächter sowohl, wie die übrigen controlpflichtigen Vieh-Besitzer (§. 69) der Steuer-Expedition unter Vorlegung des Steuer- oder Vieh-Control-Buchs, beziehungsweise der Legitimationskarte (§. 69) anmelden und zwar muß:

zu 1 die Anmeldung und Eintragung geschehen sein:

a. bei den Schlächtern, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und
b. bei den übrigen Vieh haltenden Einwohnern innerhalb 24 Stunden;

zu 2 innerhalb 24 Stunden nach der Geburt des Viehes.

Erfolgt der Zugang durch Ankauf von einer anderen, der Vieh-Controle unterworfenen Person, so geschieht die Anmeldung unter gleichzeitiger Vorlegung des eigenen und des Steuer- oder Vieh-Control-Buchs des Verkäufers.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§§. 60 und 65) gleichfalls unter Vorlegung des Steuer- oder Vieh-Control-Buchs, resp. der Legitimationskarte der Steuer-Expedition angezeigt.

d. Abgang durch Verkauf.

§. 72 Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Anmeldung angezeigt, welche auf Erfordern schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich unter gleichzeitiger Vorlegung des Steuer- bezüglich Vieh-Control-Buchs geschehen kann. Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverlässig nachzuweisen. Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen und, nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

e. Abgang durch Sterben.

§. 73. Im Falle des Vieh-Abgangs durch Sterben ist der Sterbefall der Steuer-Expedition sofort anzumelden und das gefallene Vieh demjenigen Beamten anzuzeigen, der beauftragt wird, von dem Abgange Ueberzeugung zu nehmen. Das todte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht vergraben oder aus dem inneren Stadt-Bezirke entfernt werden. Auf Grund der von dem Beamten hierüber ertheilten schriftlichen Bescheinigung erfolgt die Abschreibung des Abgangs.

f. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit.

§. 74. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon auf länger, als einen Tag, zur auswärtigen Hütung oder Mast gehen, so ist der Steuer-Expedition davon zuvor Anzeige zu machen, welche den Ausgang aus dem Stadt-Bezirke kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Austrieb im Steuer- bezüglich Controle-Buche vermerkt.

Hirten oder andere Personen, welche dergleichen Vieh auf die Weide treiben und ihnen eigenthümlich zugehöriges mit in die Heerde aufnehmen, müssen dieses der Steuer-Expedition anzeigen und mit einem, von der Marke des den unter der Vieh-Controle stehenden Personen gehörigen Viehes — welches sämmtlich gezeichnet sein muß — abweichenden Zeichen versehen. Zugleich haben sie die Verpflichtung, den Aufsichts-

Digitized by Google

Beamten die Ställe, in welche das Vieh eingetrieben wird, zu jederzeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, Behufs der Revision zu öffnen und beim Zählen des Viehes behülflich zu sein.

g. Täglicher Austrieb zur Hütung.

§. 75. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird in den Steuer- bezüglich Control-Büchern nicht an- und abgeschrieben. Es muß jedoch der Steuer-Expedition davon Anzeige gemacht werden.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

h. Veränderung des Viehbestandes durch Alter.

§. 76. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Revisions-Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibungen.

In die Klasse der Stiere oder Farsen treten Kälber, sobald sie ein halbes Jahr alt sind. Schaaf- und Ziegen-Lämmer, ingleichen Spannferkel, sind als solche nur den ersten Sommer, also bis zum 1. Oktober, anzunehmen; die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen das erste halbe Jahr.

4. Revision.

a. der Gewerbs-Räume und Viehbestände.

§. 77. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbs-Räume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Viehhändler, Viehmäster und alle übrigen Einwohner, welche ihres Gewerbes wegen Schlachtvieh halten, haben die Verpflichtung, den Beamten bei den abzuhaltenden Revisionen über den Ursprung oder den Verbleib ihres Viehes unter Vorlegung ihrer Vieh-Control-Bücher und Legitimations-Karten Auskunft zu geben.

Die Beamten sind ferner berechtigt, bei Schlachtungen zum eigenen Bedarf (§. 65) von der Richtigkeit der Anmeldung und Versteuerung Ueberzeugung zu nehmen.

b. der Fleischbestände.

§. 78. Bei Revisionen der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zur Waage der Steuer-Expedition zu schaffen, damit die Revisionsvermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleisch-Controle eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der von den Schlächtern zur Aufbewahrung des Fleisches gemeinschaftlich benutzten Räume, als Keller, Scharren u. s. w. wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadtbezirke.

§. 79. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Personen des äußeren Stadtbezirks, welche von dem Vieh, das sie schlachten, die Schlacht-Steuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Vieh- und Fleischbestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuer-Beamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 53 bis 64 und 69 bis 78 in Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirke Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Steuerbuch der Steuerexpedition vorzulegen, welche die Eintragung bewirkt und den Ausgang controliren läßt.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Ein-, Aus- und Durchgang von Mühlen-Fabrikaten, Back- und Fleisch-Waaren.

A. Eingang.

1. Unversteuert.

§. 80. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände müssen beim Eingange in den Stadtbezirk ohne Unterschied sofort unaufgefordert auf einer der im §. 6. vorgeschriebenen Steuerstraßen der Waage beziehungsweise Steuer-Expedition vorgeführt werden, woselbst sie nach erfolgter Verwiegung und Revision gegen Erlegung der Eingangssteuer die Abfertigung erhalten oder, wenn deren Gewicht zusammen unter $^1/_{16}$ Ctr. beträgt, frei abgelassen werden.

2. Versteuert mit Versendungs-Scheinen oder zum Eingange verzollt.

§. 81. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungs-Scheinen in den Stadt-Bezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind dieselben unter Vorlegung des Versendungsscheins auf die im §. 7 vorgeschriebene Weise der Steuer-Expedition anzumelden und zu gestellen.

Werden von dieser die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden und zu attestirenden Versendungsscheine in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung. Sind *mahl- und* schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangs-Abgabe entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangsabgabe mit einem Versendungsscheine versehen sind.

Ausgenommen hiervon sind: Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrootetes Getreide und geschrootete Hülsen-Früchte, welche Gegenstände bei dem Eingange in den Stadtbezirk in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Oktober 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 S. 911) der Mahlsteuer auch alsdann unterliegen, wenn sie aus dem Auslande eingeführt sind und der Eingangszoll davon entrichtet ist.

3. Branntwein- und Brauschroot.

§. 82. Schroot, welches mit der Bestimmung eingebracht wird, im Stadtbezirke zur Bereitung von Branntwein verwendet zu werden, ingleichen alles eingehende Brauschroot wird revidirt, verwogen, angeschrieben und demnächst freigelassen; das Branntweinschroot muß aber nach §. 20 *gehörig gemischt* sein und im Schrootbuch des Brennerei-Besitzers vermerkt werden.

4. Für Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirks.

§. 83. Mahl- und steuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert mit Versendungs-Scheinen für Gewerbetreibende des äußeren Stadtbezirks (§ 2) in diesen Bezirk von außerhalb eingehen, müssen, bevor sie anderswo hingelangen, nach den Vorschriften der §§. 80 und 81 der Steuer-Expedition zur Abfertigung gestellt werden.

B. Durchgang.

§. 84. Sollen Fleisch- oder Backwaaren sowie Mühlen-Fabrikate unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadtbezirk geführt werden, so müssen solche auf den im §. 6. vorgeschriebenen Steuer-Straßen zur Steuer-Expedition gebracht werden, welche die weitere Abfertigung bewirkt, insbesondere den Ausgang durch Pfanderhebung, Versiegelung oder auf andere Art sicher stellen kann. Solche Gegenstände müssen nicht nur unverändert, sondern auch, insofern nicht außergewöhnliche Umstände eine Ausnahme bedingen, ohne Verzug durchgeführt werden.

Durchreisende, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und im Stadtbezirk übernachten, müssen solche der Steuer-Expedition anmelden, welche die Gegenstände unter Verschluß nehmen oder zur Sicherheit für die Steuer sich Pfand bestellen lassen kann.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 85. Wer mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, von welcher die Mahl- oder Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt versenden und sich des steuerfreien Eingangs daselbst versichern will, gestellt dieselben der Steuer-Expedition, meldet sie nach Art,

Digitized by Google

Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, sowie den Bestimmungsort an und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendungsschein.

Die Steuer-Expedition kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und, wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang wird von dem Beamten, welcher die Gegenstände aus dem Stadtbezirke begleitet, auf der Rückseite des Versendungsscheins bemerkt.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmungen vom 24. Oktober 1832 (Gesetzsammlung 1832 S. 226) Versendungsscheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußeren Stadtbezirke.

§. 86. Steuerpflichtige Gegenstände, welche Steuerpflichtige des äußeren Stadt-Bezirks (§. 2) in den Stadt-Bezirk einführen, unterliegen der Eingangs-Steuer nach den oben gegebenen Regeln (§. 80) eben so, als wenn sie von anderen Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußeren Stadt-Bezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses von der Steuer-Expedition nachgegeben werden, Brod- und Kuchen-Teig, welcher zum Backen bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, oder Fleisch zum Räuchern steuerfrei einzubringen. Der Teig oder das Fleisch muß jedoch der Steuer-Expedition zur Ansicht und Verwiegung gestellt und sodann die nach dem ermittelten Gewichte zu berechnende Eingangssteuer niedergelegt werden. Beim Wiederausgange des Brodes oder des Fleisches aber des Räucherns muß wiederholte Verwiegung eintreten, wonächst dem Einbringer, sofern sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheins zurück gegeben wird.

E. Transport und Marktverkehr im Stadtbezirk.

§. 87. Wer im Stadtbezirke Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuer-Beamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen oder den Beamten zum Steuer-Expeditions-Lokal zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche haufiren oder auf Marktplätzen oder an anderen Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feil bieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

Der Controle der Steuer-Beamten unterliegt auch alles Schlachtvieh, welches in den Stadtbezirk eingeführt oder in denselben transportirt wird.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im Stadt-Bezirk und in dem äußeren Stadt-Bezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Anzeige des Gewerbes und der Gewerbs-Räume.

§. 88. Jeder im inneren oder äußeren Stadtbezirk wohnende oder sich etablirende Bäcker, Backwaarenhändler, Mehlhändler und Fleischwaarenhändler unterliegt der Revision durch die Steuer-Beamten und hat deshalb der Steuer-Expedition den Beginn seines Gewerbes sogleich anzuzeigen, auch derselben eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbs-Räume und der Aufbewahrungs-Orte seiner Bestände zu übergeben. Diese Anmeldung ist für die Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als sie solche durch eine anderweits schriftliche Anmeldung nicht abändern.

2. Revisions-Bücher.

§. 89. Jeder der im §. 88 erwähnten Gewerbetreibenden, welcher nicht bereits unter den Bestimmungen im §. 91, 92 und 93 begriffen ist, muß außerdem, wenn es verlangt wird, über Zu- und Abgang an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der von dem Ober-Beamten zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

§. 90. Die Erfüllung der, §. 88 und 89 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußeren Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirse ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Controle nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Für Müller, welche den Mehlhandel betreiben.

§. 91. 1) Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlen-Räumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

2) Ueber Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung der Steuer-Expedition einzurichtendes Conto-Buch zu führen.

3) Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahl-Versteuerungs-Schein, unverzüglich einzutragen. Ein Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen; die empfangene Steuer-Quittung ist als Belag beim Conto-Buche aufzubewahren. Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch die Steuer-Expedition vermittelt werden, welche die Zu- und bezüglichen Abschreibungen in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder, Falls die Ueberlassung von Privat-Personen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens der Steuer-Expedition erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate nicht bei sich aufnehmen.

4) Die Mahl-Versteuerungs-Scheine und Steuer-Quittungen, welche als Belag des Conto-Buchs dienen, müssen vom Tage der Versteuerung an gerechnet, ein Jahr lang aufbewahrt werden, um innerhalb dieser Zeit den Nachweis der geschehenen Versteuerung zu liefern.

5) Jeder Verkauf, beziehungsweise Abgang von einem sechszehntel Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Conto-Buche abzuschreiben und dem Empfänger ein mit dem Amtssiegel der Steuer-Expedition versehener Verkaufs-Legitimations-Schein zu behändigen, welcher:

a. die Nummer, unter welcher der Verkauf in das Conto-Buch eingetragen ist,
b. den Namen des Empfängers,
c. die Menge und Art des abgegebenen Fabrikats,
d. den Tag der Verabfolgung, und
e. die Unterschrift des Müllers, deutlich geschrieben,

enthalten muß, wozu das Papier von der Steuer-Expedition verabfolgt wird.

Die Abschreibungen eines jeden Tages sind mit der Nummer 1 anzufangen. Kleinere Verkäufe unter einem sechszehntel Centner werden täglich summarisch abgeschrieben und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage mit dem Schlusse der Verkaufsstunde erfolgt sein. Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung, welche nur nach Gewicht erfolgen darf, zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

6) Der Müller ist für die jederzeitige Uebereinstimmung seiner Bestände an Mühlenfabrikaten mit dem Contobuche verantwortlich. Bei dem Vorhandensein einer größeren Menge, als das Contobuch nachweiset, wird der Mehrbetrag als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und der Müller deshalb in Anspruch genommen.

2. Für die übrigen Mehlhändler.

§. 92. Für die übrigen Händler mit Mühlenfabrikaten können die Vorschriften des §. 91 ad 2, 3, 4, 5 und 6 ebenfalls für verbindlich erklärt werden.

3. Für die Bäcker.

§. 93. Auch die Bäcker können angehalten werden, über Zu- und Abgang der Mühlenfabrikate ein nach näherer Anweisung der Steuer-Expedition einzurichtendes Contobuch zu führen, in welches jeder Zugang sofort, der Abgang des zum Verbacken bestimmten Mehls aber gleich bei Vornahme der Einteigung einzutragen ist.

Nichtübereinstimmung der Bestände mit dem Contobuche und dessen Belägen zieht die Folgen des §. 91 zu 6 nach sich.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Straf-Bestimmungen.

§. 94. Pfänder, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs erhoben sind, verfallen der Königl. Kasse, wenn dieselben in der vorgeschriebenen Weise innerhalb 3 Tagen oder in der sonst bestimmten Frist nicht abgelöset werden.

Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung aus den Paragraphen 60 bis incl. 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie betreffenden Vorschriften eine beabsichtigte Steuer-Umgehung befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von 1 bis 10 Thlr. geahndet, wenn nicht auf Grund der im §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Danzig, den 4. Mai 1863.

Der Provinzial-Steuer-Director *Hellwig*.

Digitized by Google

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit:
1. Stadtbezirk . . . . . §. 1.
2. Aeußerer Stadtbezirk . . . . . §. 2.
B. Beamte:
1. zur Aufsicht . . . . . §. 3.
2. zur Erhebung . . . . . §. 4.
C. Steuer-Straßen:
1. Einhalten derselben . . . . . §. 5.
2. Bezeichnung der Steuerstraßen . . . . . §. 6.
3. Meldung bei der Steuer- beziehungsweise bei der Waage-Expedition . . . §§. 7. u. 8.
D. Zeit für Eingang und Abfertigung . . . . . §§. 9. u. 10.

Zweiter Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen:
1. deren Ausdehnung im Allgemeinen . . . . . §. 11.
2. nach Verschiedenheit der Mühlen:
a. Mühlen unter besonderer Aufsicht . . . . . §. 12.
b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht . . . . . §. 13.
c. Privat-Mühlen . . . . . §. 14.
d. Mühlen für andere Zwecke . . . . . §. 15.
e. neu entstehende Mühlen . . . . . §. 16.
B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen:
1. Allgemeine Bestimmungen:
a. Form der Steuer-Entrichtung . . . . . §. 17.
b. Mahlscheine:
aa. deren Erforderniß . . . . . §. 18.
bb. in Bezug auf Menge der Körner . . . . . §. 19.
cc. in Bezug auf Körner-Gattung . . . . . §. 20.
c. Transport zu und aus den Mühlen . . . . . §. 21.
d. Bezeichnung der Säcke . . . . . §. 22.
e Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern . . . . . §. 23.
2. Abfertigung zu den unter besonderer Controle stehenden Mühlen:
a. Steuerpflichtiges Mahlgut:
aa. Anmeldung . . . . . §. 24.
bb. Prüfung der Anmeldung . . . . . §. 25.
cc Bezettelung . . . . . §. 26.
dd. Versteuerung . . . . . §. 27.
ee. Verwiegung des fertigen Mahlguts . . . . . §. 28.
b. Branntwein- und Brauschroot . . . . . §. 29.
c. Landmahlgut:
aa. Begriff . . . . . §. 30.
bb. Behandlung desselben beim Befahren der Mühle im Stadtbezirke . . . §. 31.
cc. Behandlung desselben beim Befahren der im äußeren Stadtbezirke belegenen, unter besonderer Controle stehenden Mühlen . . . . . §. 32.
C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen:
1. Form der Steuer-Entrichtung . . . . . §. 33.
2. Bezeichnung der Säcke . . . . . §. 33.

Digitized by Google

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen:
1. Allgemeine Verpflichtungen . . . . . §. 34.
2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen . . . . . §. 35.
3. Abtheilung der Mühlen-Räume . . . . . §. 36.
4. Mühlenbeschreibung . . . . . §. 37.
5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine:
a. nach Gattung und Menge . . . . . §. 38.
b. nach der Bezeichnung der Säcke . . . . . §. 39.
6. Verfahren mit den Mahlscheinen . . . . . §. 40.
7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen . . . . . §. 41.
8. Eigenes Mahlgut der Müller . . . . . §. 42.
9. Getreidebestände der Müller . . . . . §. 43.
10. Mahl-Metze . . . . . §. 44.
11. Stein- und Staubmehl . . . . . §. 45.
12. Mahlgut-Vorräthe . . . . . §. 46.
13. Handel mit Mehl und andern Mühlen-Fabrikaten . . . . . §. 47.
14. Mühlen-Revision . . . . . §. 48.
15. Mühlen-Register . . . . . §. 49.
16. Mühlen-Revisionsbuch . . . . . §. 50.
17. Verschluß der Mühle . . . . . §. 51.
E. Pflichten der Müller, welche unter allgemeiner Aufsicht stehen . . . . . §. 52.

Dritter Abschnitt.

Schlacht-Steuer.

A. Im Stadtbezirke:
1. Gewerbliches Schlachten.
a. Anzeige der Gewerbs-Räume . . . . . §. 53.
b. Angabe, ob nach Stückzätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll . . . . §. 54.
c. Steuer-Bücher . . . . . §. 55, 56, 57.
d. Erlaubniß zum Schlachten . . . . . §. 58.
e. Schlachtzeit . . . . . §. 59.
f. Anmeldung und Versteuerung.
aa. Schlacht-Anzeige . . . . . §. 60.
bb. Abfertigungen:
1. nach Stückzätzen . . . . . §. 61.
2. nach dem Gewicht . . . . . §. 62.
cc. Gemeinschaftliches Schlachten . . . . . §. 63.
dd. Kauf oder Tausch des Fleisches . . . . . §. 64.
2. Schlachten zum eigenen Bedarf (Hausschlachtungen):
a. Schlachtzeit und Anzeige . . . . . §. 65.
b. Abfertigung . . . . . §. 66.
c. Obliegenheiten des Schlachtenden . . . . . §. 67.
d. Aufbewahrung des Schlachtscheins . . . . . §. 68.
3. Vieh-Controle.
a. Art derselben . . . . . §. 69.
b. Eingang des Viehes . . . . . §. 70.
c. Zu- und Abgangs-Anzeige . . . . . §. 71.
d. Abgang durch Verkauf . . . . . §. 72.
e. Abgang durch Sterben . . . . . §. 73.
f. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit . . . . . §. 74.
g. Täglicher Austrieb zur Hütung . . . . . §. 75.
h. Veränderung des Viehbestandes durch Alter . . . . . §. 76.

Digitized by Google

von 6 und mehr Quadratruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle seines Bezirks die von ihm mit Taback bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben, worüber ihm dann eine Bescheinigung ertheilt wird.

Um diejenigen, welche im laufenden Jahre in der Provinz Westpreußen Taback in steuerpflichtigem Umfange pflanzen oder schon gepflanzt haben, vor den gesetzlichen Strafen der Verschweigung oder der unrichtigen Angabe der Tabacksanpflanzungen zu bewahren, bringe ich die obige Bestimmung mit der Aufforderung zur pünktlichen Befolgung derselben in Erinnerung.

Denjenigen Tabackspflanzern, welchen die Größe ihres Tabackslandes nicht genau bekannt ist, empfehle ich, sich hierüber vor der Anmeldung gehörig zu unterrichten.

Danzig, den 6. Juni 1863.

Der Provinzial-Steuer-Director.

207) Bei dem unterzeichneten Gerichte ist das Aufgebot folgender, der Hospital- und Kämmereikasse zu Ditschau angeblich gestohlenen Staatsschuldverschreibungen:

a. der Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848: Litt. D. № 12,379 über 50 Thlr.

b. der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850: Litt. D. № 3822 über 100 Thlr. Litt. D. № 4382 über 100 Thlr., Litt. D № 18,821 über 100 Thlr.;

c. der Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1854: Litt B. № 6634 über 500 Thlr. beantragt worden. Es werden daher die etwaigen Inhaber derselben, sowie alle diejenigen, welche an dieselben Ansprüche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder als deren Erben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich bei dem Gerichte, spätestens in dem auf den 5. März 1864, Vormittags 11½ Uhr, vor dem Königl. Stadtrichter Herrn Dannenberg, im Stadtgerichtsgebäude, Jüdenstraße No. 58, Portal III. Verhörzimmer No. 11 anberaumten Termine zu melden und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen wegen derselben auferlegt, die Schuldverschreibungen aber für amortisirt erklärt und an deren Stelle neue der Provocantin werden ausgefertigt werden. Auswärtigen werden die hiesigen Rechtsanwälte Justizrath Burchardt und Rechtsanwalt Böhm als Mandatarien in Vorschlag gebracht

Berlin, den 6. Januar 1863.

Königl. Stadtgericht.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

208) Das unterm 1. Juni 1863 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 5709. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

Patent-Verleihungen.

209) Dem Privatdocenten der Chemie an der Königlichen Universität Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin ist unter dem 30. Mai 1863 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Zünd-Composition zur Anfertigung von Reibzündhölzern

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Candidat des höhern Schulamts Dr. Fritz Just ist beim Stadt-Gymnasium zu Marienburg als fünfter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Es sind versetzt worden: der Grenzaufseher Neumann zu Danzig in gleicher Diensteigenschaft nach Neufahrwasser, der Steueraufseher Moeller zu Elbing in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig und der Grenzaufseher v. Rabe zu Neufahrwasser als Steueraufseher nach Elbing.

Die Verwaltung der Stempel-Distribution in Sturz, welche der bisherige Stempel-Distributeur Ernst niedergelegt hat, ist dem Kaufmann v. Jaroszinski übertragen.

Der Baubote am Weichsel-Nogat-Kanal zu Pieckel Johann Radtke ist auf seinen Antrag aus dem Dienste entlassen worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23. Danzig, den 10. Juni 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

196) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Cooponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder respective der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

197) Wir machen wiederholt bekannt, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassenanweisungen oder Banknoten der Polizeibehörde derzestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thlr. zahlen werden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

212) Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. März d. J. ist bestimmt worden, daß in der Flotten-Stamm-Division, mit Rücksicht auf deren besondere und eigenthümliche Verhältnisse, die Versorgungsberechtigung durch eine zwölfjährige Dienstzeit, darunter mindestens eine fünfjährige als Unteroffizier, erworben wird. Bei den Schiffsjungen soll die versorgungsberechtigende Dienstzeit vom 17. Lebensjahre ab gerechnet werden. Auch soll den betreffenden Schiffsjungen bei, in Folge des Dienstes eingetretener Invalidität, die Dienstzeit von dem Zeitpunkte ab gerechnet werden, wo sie zur ersten Einschiffung gelangen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 12. Juni 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

213) **Polizei-Verordnung.**

Nachtrag zur Strom-Polizei-Ordnung für Elbing.

Die Bestimmung des §. 38 der Strom-Polizei-Ordnung für Elbing vom 9. Dezember 1852 wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung hierdurch wie folgt abgeändert:

„Zu Lagerplätzen für Holztraften werden bestimmt:

a. das linke Elbingufer unterhalb der Stadt vom ersten Mühlengraben an;
b. oberhalb der Stadt vom Oberbaum (Fischerbaum) ab bis auf 20 Ruthen Länge oberhalb und unterhalb der Eisenbahnbrücke (zu beiden Seiten) darf zwar mit Ausnahme des Fischervorbergs die Lagerung von Holztraften längs beiden Ufern erfolgen, jedoch nur so breit, daß in der Mitte überall mindestens die halbe Strombreite frei bleibt. Von der Eisenbahnbrücke aufwärts dürfen aber nur längs dem rechten Ufer bis zu 1/4 der Breite des Stromes Traften angelegt, dadurch auch die Ausmündungen der Wasserläufe und Gräben nicht versperrt werden;
c. das Ufer vor den Holzhöfen und Schiffswerften darf nur von den Eigenthümern der Holzhöfe ꝛc. zur Holzlagerung benutzt werden. An allen übrigen Stellen im Strome und im Aschhofgraben darf kein Holz gelagert werden."

Danzig, den 9. Juni 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

214) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Deklaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben, und wird für diese Werths-Deklaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . 1/2 Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 17. Juni 1863. Der Ober-Post-Director.

215) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. Februar 1834 (Amtsblatt pro 1834 Seite 143, 144) machen wir hiermit öffentlich bekannt, wie von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden, daß zur regelmäßigen Befahrung des Bromberger Schifffahrts-Kanals versuchsweise und bis auf weitere definitive Bestimmung auch Fahrzeuge von nicht mehr als 128 Fuß Länge, und nicht mehr als 14 1/2 Fuß Breite zugelassen werden. Es wird jedoch die Zurücknahme dieser Maßregel für den Fall vorbehalten, wenn sich aus der Zulassung solcher Fahrzeuge Nachtheile für den Schifferverkehr im Allgemeinen ergeben sollten. Die Zulassung der vorgedachten größeren Fahrzeuge zum Durchschleusen wird in derjenigen Ordnung erfolgen, welche allgemein für die Befahrung des Bromberger Kanals vorgeschrieben ist.

Bromberg, den 13. Juni 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

216) Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. Mai d. J., welcher also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 22. d. M. will Ich Sie hierdurch ermächtigen, die gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskostensätze des Charité-Krankenhauses zu Berlin von 10 Sgr. für

Digitized by Google

die dritte und 12 Sgr. 6 Pf. für die zweite Krankenklasse bis zum Eintritt günstigerer Verhältnisse auf resp. 12 Sgr. 6 Pf. und 15 Sgr. pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 27. Mai 1863. gez. Wilhelm.

gezz. von Mühler.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 4. Juni d. J. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach den erhöhten Sätzen vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu berechnen sind.

Dies wird, unter Verweisung auf §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 (G.-S. S. 133) und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 (G.-S. S. 166), mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß von den Kranken zweiter Klasse, neben dem Verpflegungssatz von 15 Sgr., die verbrauchten Arzneien, wie bisher, besonders zu bezahlen sind.

Berlin, den 10. Juni 1863.

Königl. Charité-Direction.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

217) Das unter dem 6. Juni 1863 ausgegebene 15. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5705. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, so wie den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg einerseits und China andererseits. Vom 2. September 1861; unter

No. 5706. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schroda über Santomyśl bis zur Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Schrimm; unter

No. 5707. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von der Kreisstadt Marggrabowo über Dullen, Doliewen, Dunehlen, Wessolowen nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Widminnen, 2) von Dunehlen (an der Chaussee ad 1) über Chelchen, Griesen, Diebowen, Czychne, Sokolitken, Wennsöwen, Guhsen bis zur Insterburger-Lycker Staats-Chaussee bei Kowahlen, und 3) von Wieliczken an der projektirten Marggrabowa-Czymochener Staats-Chaussee über Neumühl, Nordenthal, Kleszczewen, Czarnen, Bronaken, Gutten nach der Lycker Kreisgrenze in der Richtung auf Kallinowen, an den Kreis Oletzko, im Regierungsbezirk Gumbinnen; und unter

No. 5708. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Oletzkoer Kreises im Betrage von 62,000 Thlr. Vom 20. April 1863.

218) Das unterm 1. Juni 1863 ausgegebene 16. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5709. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verlängerung des Privilegiums der städtischen Bank in Breslau.

219) Das unterm 3. Juni 1863 ausgegebene 17. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5710. die Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften. Vom 1. Juni 1863; unter

No. 5711. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. November 1862, betreffend die Bewilligung des Expropriationsrechts für die von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg zu erbauende Eisenbahn, sowie die Einsetzung einer Behörde unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Schlesischen Gebirgsbahn"; unter

No. 5712. den Tarif zur Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemitt, Kreis Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Vom 27. April 1863; und unter

No. 5713. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werningsleben im Kreise Erfurt bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Ilm, an die Gemeinde Werningsleben.

220) Das unterm 12. Juni 1863 ausgegebene 18. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5714. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung. Vom 27. Mai 1863; unter

No. 5715. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Kreises im Betrage von 122,000 Thlrn. Vom 20. April 1863; und unter

No. 5716. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Kreis-Chaussee von Gehlenbeck nach Frotheim an den Kreis Lübbecke, im Regierungs-Bezirk Minden.

Digitized by Google

221) Das unterm 18. Juni 1863 ausgegebene 19. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5717. das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfskassen. Vom 5. Juni 1863; unter
No. 5718. das Gesetz, betreffend die Gebührenpflichtigkeit in Vormundschaftssachen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 5. Juni 1863; unter
No. 5719. das Gesetz wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts vom Jahre 1721 und der Instruction für die westpreußische Regierung vom 21. September 1772 in den zu der Provinz Posen gehörenden Landestheilen. Vom 5. Juni 1863; und unter
No. 5720. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Bestimmung, daß die Vorschriften des Gesetzes über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf die herzustellende Bahn von dem Bahnhofe Erfurt nach dem Steinsalzbergwerke bei Ilberstedt Anwendung finden.

Patent-Verleihungen.

222) Dem Fabrikanten Christoph Andreae zu Mülheim a./Rhein ist unter dem 4. Juni 1863 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Webestuhl zur Darstellung von Sammetbändern, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

223) Dem Ober-Maschinenmeister der Königlichen Ostbahn Rohrbeck ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent
auf eine Häckselschneidemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

224) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 12. Juni 1863 ein Patent
auf mechanische Vorrichtungen zum Zerkleinern und Zertheilen von Thon zu Ziegeln in ihrer, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

225) Das dem Königl. Kommerzienrath Carl Schleicher zu Schönthal bei Langerwehe am 10. Juli 1858 für die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent
auf eine Maschine zum Spitzen der Nadelschäfte und Drahtstifte in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist vom 10. Juli c. ab für die Dauer von drei ferneren Jahren verlängert.

226) Dem General-Director der Actien-Gesellschaft „Chemische Fabrik Rhenania" Dr. Hasenclever in Aachen ist unter dem 16. Juni 1863 ein Patent auf
ein Verfahren zur Darstellung von Chlorbarium, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Polizei-Bureau-Assistent August Schalla ist zum Polizei-Secretair bei dem Königl. Polizei-Directorium in Danzig ernannt worden.

An der städtischen Realschule I. Ordnung zu Elbing ist der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Rob. Dorr als vierter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Der bisherige Sergeant Jacob Sulowski ist von dem Magistrate in Marienburg zum Polizei-Sergeanten ernannt und von der Königl. Regierung als solcher bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Stiewe zu Kobilla, Kreises Berent, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 47.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26. Danzig, den 1. Juli 1863

Bekanntmachung.

229) Nach einer dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz durch das Kaiserlich Russische General-Consulat in Königsberg zugegangenen Mittheilung vom 29. Mai resp. 10. Juni d. J. ist die Bank in Warschau um 3,200,000 Rubel in Pfandbriefen der polnischen Boden-Credit-Gesellschaft bestohlen worden. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Das Verzeichniß der Nummern der entwendeten Pfandbriefe folgt nachstehend.

Danzig, den 17. Juni 1863.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verzeichniß der Nummern

der Pfandbriefe der polnischen Credit-Gesellschaft, welche aus der Kasse der Königlichen Schatz-Commission in Warschau entwendet worden sind.

Pfandbriefe. III. Emission: Serie I. Litt. A.

143	1521	2629	3949	4621	5325	5461	5732	5896	138040	138089	138143	138298
4	2	44	98	713	9	518	6	7	1	90	4	9
77	624	714	9	20	50	23	41	948	2	1	5	300
229	6	92	4114	32	1	40	2	52	4	3	9	1
92	39	804	36	814	2	1	3	68	5	4	51	2
325	87	10	7	69	3	4	8	9	6	5	2	3
56	707	5	8	72	5	6	53	82	7	7	3	4
405	52	42	47	931	7	7	4	138004	8	8	4	5
31	876	80	8	8	60	9	7	5	9	100	5	6
40	963	913	52	62	4	54	61	6	50	1	6	8
8	5	50	4	5035	5	5	2	8	1	8	8	9
69	2018	70	6	6	6	74	3	9	2	11	9	10
548	21	3069	7	48	8	7	4	10	3	5	62	1
739	33	79	69	53	9	8	77	1	4	6	3	2
49	59	109	89	81	70	9	8	4	5	7	4	3
800	90	255	213	3	1	80	9	6	6	8	7	4
7	102	337	4	5	2	1	80	7	7	9	223	5
72	227	48	94	6	4	2	1	8	61	21	43	8
5	46	86	308	91	7	8	808	9	2	2	7	20
909	52	503	28	122	8	98	10	20	4	3	8	32
1074	81	81	30	52	80	9	2	1	72	4	9	3
226	369	611	5	202	9	600	3	3	6	5	50	5
39	89	750	42	12	411	4	4	4	8	6	2	6
320	403	2	52	37	41	6	5	7	80	32	5	7
79	74	68	7	45	52	51	7	9	1	3	6	8
423	98	835	80	82	3	2	20	30	3	5	7	42
8	549	41	465	9	5	66	2	1	4	6	8	4
57	82	2	509	95	6	72	3	3	5	8	9	5
72	3	3	11	8	7	700	35	6	6	9	60	6
513	617	93	82	320	9	14	52	7	7	41	96	50
9	28	934	606	2	60	8	95	8	8	2	7	1

Digitized by Google

138352	138419	138444	138461	138480	138502	138518	138534	138550	138568	138588	138618	138676
3	20	5	2	1	3	9	5	1	9	9	9	7
4	6	6	3	2	4	20	6	2	70	90	20	8
7	7	7	4	3	5	1	7	4	1	2	3	9
93	8	8	5	5	6	2	8	5	2	3	5	80
4	9	9	8	6	7	3	9	6	5	4	6	747
5	30	50	9	8	8	4	40	7	6	5	7	90
7	1	1	70	90	9	5	1	8	7	6	8	801
8	2	3	1	1	10	6	2	9	8	8	31	19
402	4	4	2	3	1	7	3	60	9	608	3	20
8	5	5	3	5	2	8	4	1	80	10	4	41
12	6	6	4	6	3	9	5	2	3	1	5	63
3	7	7	6	7	4	30	6	3	4	3	6	4
4	8	8	7	8	5	1	7	4	5	4	7	6
7	42	9	8	500	6	2	8	5	6	5	46	138922
8	3	60	9	1	7	3	9	6	7	7	75	

Pfandbriefe. III. Emission: Serie II. Litt. A.

200013	200466	200676	200781	200861	200952	201234	201455	201748	201829	201896	201963	202000
104	505	7	2	88	1210	303	500	63	65	7	97	129
6	12	736	93	93	6	70	687	4	6	8	8	30
278	27	47	853	951	8	408	706	826	7	9	9	

Pfandbriefe. III. Emission: Serie I. Litt. B.

9314	10958	12463	13828	15724	17023	18994	20273	21819	23469	24506	25486	26033
511	11144	4	49	31	128	19115	5	76	95	632	96	82
98	56	79	901	3	88	60	89	942	548	760	603	8
674	65	540	3	58	233	388	369	66	827	74	4	98
93	229	49	26	96	250	91	418	86	8	814	37	9
751	362	61	53	853	7	409	564	8	911	87	769	102
77	617	93	14071	92	73	29	84	22009	4	905	72	4
851	61	5	186	902	98	36	605	25	31	25032	5	5
921	701	617	281	6	379	92	31	6	44	46	6	6
4	22	57	55	17	448	524	585	59	6	111	81	7
10094	805	71	78	67	70	95	669	86	7	7	4	26
114	68	76	381	9	574	714	874	256	9	8	5	33
57	9	769	411	16219	797	40	971	83	51	130	7	79
83	97	74	72	59	869	802	21006	350	2	43	806	365
234	980	936	4	395	913	50	21	512	3	50	7	400
42	90	47	527	407	8	4	30	725	4	85	8	59
9	12075	82	617	53	18032	91	1	6	5	93	9	524
60	108	13046	65	69	150	3	46	889	24014	219	99	32
1	38	134	972	86	226	906	96	23001	56	30	901	9
99	81	8	98	520	97	9	222	58	136	62	96	83
357	224	62	15193	65	305	20024	320	73	144	84	26022	608
407	44	278	311	632	11	32	25	6	52	326	3	12
508	7	325	43	41	518	61	482	86	5	56	5	17
88	52	34	62	63	601	92	550	123	253	74	6	22
94	356	40	419	802	85	101	97	86	446	5	7	63
604	76	432	526	25	729	31	8	364	64	81	8	79
44	81	532	36	59	890	40	684	76	71	404	9	739
50	90	41	63	79	940	224	735	9	5	5	30	73
733	443	764	72	87	70	66	96	455	84	69	1	835

Digitized by Google

26849	27408	28230	28396	28670	28993	29078	29140	29201	29251	29373	29892	139110
926	86	4	9	1	4	9	1	2	2	4	3	2
7	558	6	410	2	5	80	2	3	3	6	5	3
58	628	8	1	3	6	1	3	4	4	80	6	4
27081	38	43	2	80	7	2	5	5	5	1	932	6
119	41	4	3	1	8	4	7	6	6	2	3	7
20	2	5	4	2	9	5	8	7	7	406	4	8
1	88	6	5	4	29000	6	50	8	8	7	5	9
2	9	8	29	5	1	7	1	10	9	8	6	20
3	90	61	30	6	2	8	2	1	60	11	7	1
5	2	3	54	7	3	90	3	2	1	6	8	2
6	721	77	501	8	4	2	4	3	2	7	9	3
7	38	8	26	711	5	3	5	4	3	20	40	4
9	50	9	7	87	6	4	6	5	5	37	1	5
31	800	321	44	91	8	5	8	6	6	56	2	41
2	3	42	51	2	9	8	61	8	7	8	3	279
4	72	3	2	3	12	9	3	9	9	60	4	81
46	91	4	3	8	3	100	4	20	71	7	5	366
7	2	5	4	806	21	1	5	1	2	504	6	76
8	3	6	74	13	2	3	6	2	3	5	7	434
50	4	7	6	7	3	4	7	3	4	6	8	938
1	5	8	7	903	6	5	8	4	5	7	9	58
3	6	9	8	29	7	7	9	5	6	8	50	67
4	8	50	9	31	8	8	70	6	7	9	1	140035
5	9	1	81	5	9	9	1	7	8	10	2	9
6	28096	2	2	40	30	11	3	8	9	1	87	206
7	7	3	5	1	1	2	4	9	80	2	8	7
9	136	4	643	61	3	3	5	30	1	3	9	8
60	67	5	4	3	4	4	6	1	2	4	91	9
1	71	8	6	4	5	5	7	2	3	5	2	22
2	7	9	7	72	6	6	9	3	4	6	3	36
3	8	60	8	3	7	7	81	4	5	9	4	7
4	83	1	51	5	9	8	2	5	6	20	5	8
5	4	2	2	6	40	9	3	6	7	3	6	9
6	5	3	4	7	8	20	4	7	8	4	7	40
8	6	4	5	8	9	1	5	8	9	5	8	1
9	206	5	6	9	61	2	8	9	90	7	9	2
70	14	70	7	80	2	4	9	40	1	642	30000	4
2	6	1	8	1	3	6	90	1	2	720	139001	5
5	207	2	9	2	8	9	1	2	3	1	2	6
7	8	4	61	3	9	30	2	3	316	3	3	66
252	21	7	3	4	70	2	4	4	7	6	6	309
93	3	8	4	5	1	3	5	5	63	7	19	19
335	4	80	5	9	2	4	6	6	4	8	65	732
6	5	1	7	90	5	5	7	7	70	886	98	59
8	8	4	8	1	6	7	8	8	1	7	107	953
				2	7	9	9	9	2	8		

Pfandbriefe. III. Emission: Serie II. Litt. B.

203192	203552	203831	204040	204130	204565	204774	205328	205583	205702	205944	206214	206543
228	738	32	1	359	685	986	508	682	842	91	369	4
35	40	921	2	406	771	205250	9	5	5	206129	540	621
305	826	60	128	76	2	1	81	6	6	30	1	58
538	30	204039	9	548	3	2	2	7	75	72	2	9

Digitized by Google

206666	206892	207053	207782	208874	209027	209333	209695	210444	210586	210665	210870	211080
739	3	195	838	937	8	461	6	5	7	726	1	1
51	4	357	87	8	9	70	210066	77	8	7	2	5
60	5	66	208317	9	30	1	160	88	9	47	6	99
888	6	481	86	985	78	648	91	90	90	70	7	109
9	7	564	591	209024	270	74	419	505	1	1	997	11
90	8	78	750	5	323	691	42	75	664	840	211059	12
1	939	678	1	6	67	921	3					

Pfandbriefe. III. Emission: Serie I. Litt. C.

31869	34960	37399	39585	42414	44734	47979	50354	51951	53837	55753	58135	61036
960	35004	433	773	29	898	48061	450	68	77	66	38	133
32028	42	43	65	31	932	72	61	88	931	832	244	90
151	58	4	815	37	65	9	514	98	88	64	70	325
217	132	547	73	698	45068	196	41	52021	54002	904	387	62
32	87	671	997	709	206	229	682	32	30	9	8	8
49	232	9	40005	804	95	312	842	38	81	17	402	532
60	355	736	147	21	333	60	52	125	184	58	26	44
328	88	49	57	46	37	61	87	53	210	97	48	79
36	423	75	347	63	81	443	8	76	76	56002	517	678
403	44	856	70	915	504	70	962	220	356	22	56	84
617	570	72	98	68	657	82	76	63	67	53	65	753
35	87	38049	619	80	833	558	89	83	422	115	607	828
734	611	209	59	43060	34	68	96	347	524	51	31	935
50	34	43	789	311	95	640	7	58	39	222	5	62228
874	721	5	802	85	46158	710	51012	408	99	40	87	93
957	51	57	5	424	217	49	24	44	622	56	702	321
33041	60	343	62	60	309	99	34	530	39	306	91	558
228	857	92	87	6	33	804	41	8	764	96	806	678
433	67	404	945	566	46	900	105	693	81	457	944	723
75	931	15	99	678	70	94	19	714	824	62	59064	848
721	67	528	41020	716	435	49040	405	59	936	5	94	61
35	72	32	81	73	513	56	10	868	55007	550	231	901
45	87	49	149	801	84	149	27	923	17	651	36	59
830	36031	626	97	58	620	310	76	32	60	96	7	76
97	50	704	272	78	717	425	577	89	93	768	309	8
991	196	6	402	968	44	77	698	53077	4	811	492	94
34089	302	68	85	44011	823	523	721	170	167	940	688	63112
181	97	90	95	46	48	45	97	218	95	57089	967	4
220	401	836	550	79	91	65	8	336	287	153	78	35
94	96	909	65	97	900	96	9	54	354	76	60015	276
325	617	85	601	110	4	657	800	417	57	254	138	318
54	3	39136	78	31	47075	78	1	42	500	314	64	27
69	777	54	98	328	181	82	2	5	39	34	93	68
79	96	232	712	438	96	780	14	71	63	474	354	99
490	803	40	66	57	8	883	5	509	88	573	67	426
557	79	330	79	78	432	943	6	31	90	818	612	54
580	84	56	841	503	644	60	7	3	613	53	33	541
775	37012	78	74	56	727	3	9	42	642	907	51	51
810	111	439	42016	610	48	50041	20	93	76	11	92	628
30	309	45	19	29	61	75		7	702	39	800	89
60	81	57	225	724	822	173	821	612	16	58028	951	724
6	85	500	355	31	88	87	2	703	21	29	2	91
										44	9	909

Digitized by Google

63968	66985	69404	71165	72938	74894	77125	78218	78588	79065	79726	79826	79932
64014	67057	32	262	49	944	269	9	90	72	7	7	3
20	69	710	378	50	53	80	28	606	3	8	8	4
237	196	12	86	73173	75037	339	9	7	225	30	30	5
300	269	43	430	228	50	74	35	9	34	1	1	6
66	70	93	91	64	116	450	6	80	44	2	3	7
401	319	845	4	8	85	94	7	793	313	3	5	8
22	25	59	521	95	202	572	302	7	35	4	43	9
9	6	904	45	359	402	626	56	859	6	8	4	40
74	7	30	6	80	34	722	434	60	41	9	66	1
88	42	73	9	502	500	883	5	942	414	40	7	2
534	95	70090	81	3	5	903	6	5	5	1	9	3
614	510	3	669	63	10	41	7	53	7	2	70	4
706	28	140	75	97	4	8	8	4	20	3	81	6
63	801	64	759	790	644	78028	9	6	1	4	3	7
881	3	70	879	820	81	90	40	7	2	6	4	9
908	6	260	923	52	712	121	1	79018	3	7	5	50
75	8	455	61	64	18	2	2	22	4	8	6	1
80	9	528	72	95	64	3	3	32	5	50	7	2
1	10	49	89	949	808	5	4	3	8	1	8	3
65205	68113	50	72004	86	40	91	5	4	629	9	9	80005
40	58	2	10	74052	1	2	63	5	30	62	912	7
556	207	3	67	136	4	4	5	6	42	3	3	8
644	8	5	96	8	54	5	6	8	3	5	4	10
813	378	6	157	53	5	6	80	9	4	6	5	1
960	411	7	8	70	923	7	1	40	6	9	6	2
66034	86	8	92	1	76007	9	2	2	50	806	7	198
9	512	9	246	83	53	200	5	4	68	7	8	317
46	58	60	7	209	143	1	8	5	9	9	20	98
200	686	1	8	47	74	3	90	50	70	11	1	81102
2	782	2	50	68	86	4	6	1	1	2	2	872
380	806	4	386	338	227	5	525	2	3	5	3	82292
417	14	5	459	414	345	6	7	3	89	6	4	Gelbe Pfandbriefe.
563	23	6	563	543	456	7	58	4	96	7	5	
84	40	84	82	52	573	9	65	5	7	8	6	135202
5	918	839	6	5	656	10	82	6	8	20	7	3
808	52	66	7	702	66	1	3	8	9	1	8	4
14	69132	71033	95	13	73	2	4	60	700	2	9	5
71	40	84	6	4	836	3	5	1	18	4	30	7
941	81	125	724	9	900	5	6	2	25	5	1	8
81	274	58	80	37	77021	7	7	3				

Pfandbriefe. III. Emission: Serie II. Litt. C.

217231	220451	222232	222981	223624	225968	227722	228695	229823	231347	231892	232553
497	2	3	223034	823	226206	56	720	230270	8	3	4
218963	3	409	5	970	409	879	1	71	9	232077	5
971	865	541	96	224714	950	901	2	2	445	85	6
210186	221353	97	227	991	227024	228076	229085	3	661	6	986
698	447	654	493	225102	54	134	234	564	806	437	7
9	944	976	4	645	68	431	642	6	7	54	238045
220004	76	7	5	786	143	609	3	97	8	550	6
10	222097	8	600	826	72	79	4	921	9	1	7
21	134	9	1	902	3	80	5	63	10	2	8
2	231	80	2	4	5	1	88	231884	91		

Digitized by Google

Pfandbriefe. III. Emission: Serie I. Littr. D. No. 103198.

Pfandbriefe. III. Emission: Serie II. Littr. D.

92398	94525	97237	99235	101871	102931	103894	104800	105225	105433	105801	256324	261905
403	607	56	64	904	36	913	8	6	95	2	257129	6
48	762	68	8	26	41	104227	32	7	550	3	258041	53
525	868	82	75	8	103002	32	3	8	6	4	259088	262107
98	929	372	530	80	14	35	54	9	7	5	273	8
687	99	99	50	102066	158	6	904	31	8	6	91	9
797	95088	415	6	78	98	8	105001	3	9	27	371	272
906	129	33	602	114	267	240	79	4	60	9	680	444
24	78	517	71	60	81	1	100	42	2	41	1	9
73	238	9	737	79	339	3	5	3	8	66	2	663
92	51	28	925	94	57	5	47	9	70	9	3	782
93010	9	640	72	225	430	8	63	50	82	71	4	893
62	444	72	100183	40	818	51	4	64	8	946	724	988
225	524	4	5	3	23	3	6	5	90	7	87	263020
350	40	82	263	4	4	5	7	6	2	55	260013	47
5	76	840	310	5	5	6	71	7	3	106356	202	101
408	645	927	530	6	6	7	2	303	4	63	342	37
554	91	65	87	7	7	9	3	38	5	78	3	257
611	6	98055	634	8	9	60	4	57	7	9	603	316
37	830	109	787	9	30	1	5	74	8	441	762	27
41	1	63	101023	50	1	4	85	402	618	2	82	405
52	942	207	235	1	3	5	6	3	20	255049	802	6
705	68	370	55	2	4	373	213	4	2	580	29	32
15	96	432	374	4	9	84	14	5	3	5	261017	53
885	96228	66	408	308	40	423	5	6	4	6	138	610
965	48	594	55	80	1	5	6	8	5	9	235	259088
77	352	836	502	447	2	54	7	9	92	709	38	9
81	82	43	33	554	3	81	8	11	708	917	487	260050
94039	497	86	8	82	4	576	9	3	9	8	662	262218
237	728	965	663	655	5	603	20	4	11	88	724	
8	895	99088	75	91	50	4	1	7	2	256064	99	
41	97187	145	710	729	8	70	2	8	27	322		
2	200	58	49	859	9	708	3	29	97	3		
438	18	96	810	64	862	88	4	31	8			

Pfandbriefe. III. Emission: Serie I. Littr. E.

111933	113164	114100	115266	116550	117706	118493	119942	121363	122673	123476	124702	125577
112148	93	221	329	678	815	4	91	495	818	563	965	789
328	350	358	455	871	60	503	120096	548	85	97	125005	807
41	97	407	585	957	2	37	235	91	909	662	18	991
63	424	94	7	8	966	82	395	609	19	864	38	3
512	40	647	716	117054	118010	617	704	825	71	84	81	4
58	78	54	46	62	28	119263	31	49	86	124024	94	126023
67	504	709	96	79	99	4	60	976	123028	5	215	99
639	15	955	872	106	186	5	814	90	122	6	28	130
113005	640	115043	965	60	7	350	953	4	89	269	92	262
86	75	86	76	321	271	584	121022	122048	226	98	302	44
93	96	117	116224	2	344	845	59	108	60	404	410	344
105	707	45	99	441	97	52	251	494	367	594	64	424
20	869	76	326	704	492	941	349	662	455	661	556	56

Digitized by Google

126501	127372	128308	139861	120446	130500	130648	130840	131049	131077	131202	131388	131874
42	7	54	8	7	1	50	1	51	8	47	9	900
87	430	415	83	8	2	70	51	2	9	58	90	1
816	504	518	935	9	3	1	2	3	82	61	1	29
82	5	636	7	50	8	7	77	4	3	2	3	30
912	40	889	62	1	9	735	960	5	135	3	421	1
4	67	981	7	75	10	6	1	60	6	7	30	124676
127005	90	129037	84	88	1	76	4	1	47	8	1	128885
7	2	72	130083	9	27	7	131001	2	8	9	56	Gelbe Pfandbriefe.
273	3	222	84	90	33	85	3	3	9	302	66	
83	613	306	156	1	4	9	10	4	50	18	564	
91	722	44	244	2	5	90	4	5	1	33	651	137338
5	79	428	51	3	46	807	24	6	2	8	2	9
329	827	62	2	4	7	13	42	73	3	43	721	40
33	128113	539	385	5	52	21	3	4	85	80	3	1
36	50	48	6	7	636	32	4	5	6	7	4	2
66	265	632	427	9	47	3	6	6				

Pfandbriefe. III. Emission: Serie II. Littr. E.

280118	281230	282569	283481	284695	285349	286154	286583	287262	287923	289051	390151	390633
302	1	70	2	803	55	201	618	3	4	180	76	4
8	333	665	534	6	376	2	30	75	288131	1	228	5
29	50	6	607	7	7	3	65	6	214	2	59	83
30	1	90	768	18	585	4	738	330	5	3	441	4
1	2	1	284028	53	90	5	920	78	6	204	8	5
2	3	2	9	74	614	6	1	516	7	305	89	779
407	484	283168	30	943	47	11	50	72	331	6	90	80
15	566	253	1	285106	8	2	1	3	2	98	1	291274
82	628	4	72	7	77	3	2	611	95	435	501	310
886	36	92	157	8	883	4	287191	71	9	66	2	1
281146	43	3	65	9	943	453	207	749	520	7	6	2
157	98	4	6	16	286105	87	8	816	604	524	63	54
8	282166	5	94	7	6	8	9	86	26	679	4	5
62	7	309	373	336	7	9	10	7	89	290108	5	781
227	216	64	4	7	8	507	60	8	790	47	6	2
8	483	5	622	8	23	8	1	922	289043	9	628	
9	568	6	94	9	53	9						

Höchster Erlaß vom 26. Juni 1863.

230) Ich kann die Provinz, in welcher Ich mehrere Wochen hindurch die Königl. Truppen inspicirt habe, nicht verlassen, ohne in Meinem und der Kronprinzessin, Meiner Gemahlin, Namen, für die vielfachen, uns zu Theil gewordenen Beweise herzlicher Liebe und Anhänglichkeit zu danken. Es wird Mir eine angenehme Pflicht sein, hierüber Seiner Majestät dem Könige Bericht zu erstatten; Sie aber ersuche Ich, der Provinz Meinen Dank auszudrücken.

Thorn, den 26. Juni 1863.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

An

den Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsident der Provinz Preußen,

Herrn Eichmann zu Königsberg.

Vorstehenden huldvollen Erlaß Seiner Königl. Hoheit unseres gnädigsten Kronprinzen zur Kenntniß der Provinz zu bringen, habe ich die große Genugthuung.

Königsberg, den 28. Juni 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
Wirkliche Geheime Rath Eichmann.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

231) Bekanntmachung,

betreffend das Erscheinen einer amtlichen Ausgabe der Allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Sämmtliche Gerichte und Justizbeamte werden hierdurch benachrichtigt, daß von der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung eine amtliche Ausgabe veranstaltet und im Verlage der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst erschienen ist. Dieselbe enthält außer dem Text der Wechselordnung, das Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850 und das Gesetz vom 27. Mai d. J., dessen ergänzende und erläuternde Bestimmungen zugleich in dem Text der Wechselordnung an den betreffenden Stellen mit fetter Schrift hinzugefügt worden sind. Der Preis eines Exemplars dieser amtlichen Ausgabe ist auf fünf Silbergroschen festgesetzt.

Berlin, den 16. Juni 1863. Der Justiz-Minister Graf zur Lippe

232) Zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Belgischen Regierung ist unterm 8. Mai d. J. ein Additional-Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen, bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Belgischen Postgebiete:

a. aus den Postbezirken der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont 2 Sgr;
b. aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus Belgien nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Postanstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (10 Cts.), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (20 Cts.) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher, in der Art, daß
von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache,
von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto,
u. s. f., für jedes weitere Loth ein einfacher Briefportosatz mehr berechnet wird.

Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwang; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. erhoben. Die recommandirten Briefe müssen mit einem Kreuz-Couvert versehen und mit wenigstens zwei gleichen Siegeln wohl verschlossen sein. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe des Briefes zu entrichten.

Briefe, welche von der Postanstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerke: „durch Expressen zu bestellen" oder „à remettre par exprès" versehen und recommandirt sein. In solchem Falle hat der Absender, außer dem Porto für gewöhnliche Briefe und der Recommandations-Gebühr, 3 Sgr. für die expresse Bestellung vorauszubezahlen, sofern der Brief nach dem Orte einer Postanstalt bestimmt ist. Wohnt der Adressat jedoch nicht an einem Orte, an welchem eine Postanstalt besteht, so wird die Expressbestellgebühr nach dem Lande von dem Adressaten erhoben.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Taxe beträgt 9 Pf. für je 3 Loth excl.,
mithin bis 3 Loth excl. 9 Pfennige,
von 3 bis 6 Loth excl. 1 Sgr. 6 Pfennige,
von 6 bis 9 Loth excl. 2 Sgr 3 Pfennige, u. s. w.

Diese Porto-Ermäßigung findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben und wenn dieselben unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel entstehen kann. Derartigen Sendungen darf kein Brief beigegeben sein, dagegen ist gestattet, außer der Adresse des Empfängers, die handschriftliche Angabe von Fabrik- oder Handelszeichen, Nummern und Preisen. Sonstige handschriftliche Zusätze sind hierbei unzulässig.

Correcturbogen nebst den beigefügten und dazu gehörigen Manuscripten unterliegen derselben Taxe, wie die Proben- und Mustersendungen; dürfen jedoch außer dem Manuscripte von keinen anderen Schriften begleitet sein und nur solche schriftliche Bemerkungen enthalten, welche sich auf die Herstellung im Drucke beziehen. Das Porto von 9 Pfennigen für je 3 Loth excl. muß vom Absender voraus entrichtet werden; die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Digitized by Google

Sendungen mit Waarenproben und Mustern und Sendungen mit Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Für Zeitungen und sonstige Sendungen unter Kreuzband ist das Preußische und das Belgische Porto nach wie vor zum Gesammtbetrage von 6 Pfennigen für jeden Bogen oder jedes einzelne gedruckte Blatt vom Absender vorauszubezahlen.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Juli c. ab zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Postvereins und Belgien, so weit dieser Verkehr durch Preußische Postanstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 17. Juni 1863.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

283) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 1. April 1843 (Amtsblatt pro 1843 Stück 16), betreffend den Verkauf der Leinwand, machen wir das Publikum wiederholentlich darauf aufmerksam, daß in Gemäßheit des §. 6 des Reglements vom 28. Mai 1804 jedes Stück Leinwand bei 1 Thlr. Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt gefaltet sein soll, daß jede Tafel 2 kleine oder 1½ Berliner Ellen in sich hält, und bloß mit einem Bande 2 bis 3 Mal zusammengebunden auf den Markt gebracht oder zum Verkauf ausgeboten; kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinander zu legen und zu besichtigen.

Danzig, den 12. Januar 1846.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung.

Die Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements vom 28. Mai 1804, die Garn- und Leinwand-Fabrikation im Königreiche Preußen betreffend, werden öfters unbefolgt gelassen und es sind dadurch Klagen über die Unrichtigkeit des Maaßes der auf den Leinwandmärkten zum Verkauf kommenden Leinwand veranlaßt. Um dagegen Abhülfe zu treffen und die Ausführung der Bestimmungen des Reglements zu sichern, wird hierdurch Nachstehendes verordnet.

§. 1. Auf jedem zum Verkauf auf den Markt gebrachten Stücke Leinwand ist die Länge desselben, der Namen und der Wohnort des Feilhabenden leserlich zu verzeichnen.

§. 2. Ist diese Angabe überhaupt nicht, oder unleserlich oder nicht vollständig gemacht, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem Thaler für das Stück. Hat sich derselbe zur Bezeichnung der Waare eines fremden oder erdichteten Namens bedient, oder seinen Wohnort nicht richtig angegeben, so trifft ihn, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, eine Geldstrafe von 5 Thlrn.

Wird bei der Revision (§. 4.) das Stück kürzer befunden, als es nach der Angabe sein soll, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern.

Gegen denjenigen, welcher bereits wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestraft ist, wird diese Strafe verdoppelt.

Abweichungen der Angabe von dem Resultat der Messung bleiben, wenn sie das Maaß einer halben Elle nicht übersteigen, unberücksichtigt.

§. 3. Diejenigen Stücke Leinwand, welche während der Marktzeit im Marktorte auf denjenigen öffentlichen Räumen, welche dem Marktverkehr geöffnet sind, oder in Verkaufslokalen angetroffen werden, werden als zum Markt gebracht und deren Inhaber als Feilhabende angesehen.

§. 4. Die Polizeibehörde des Marktortes ist verpflichtet, während jeder Leinwandmarktzeit wenigstens fünf und zwanzig Leinwandstücke verschiedener Verkäufer nachzumessen, um festzustellen, ob die Länge der Stücke mit den auf ihnen befindlichen Angaben übereinstimmen. Der Königlichen Regierung bleibt jedoch überlassen, die Zahl dieser Messungen nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu beschränken oder zu vermehren.

Die Messung erfolgt im Geschäftslokale der Polizeibehörde. — Die Feilhabenden sind aufzufordern, der Messung beizuwohnen; erscheinen sie nicht, so ist die Letztere in ihrer Abwesenheit mit der Folge vorzunehmen, daß die Strafe für die Zuwiderhandlung (§ 1) sofort festgestellt wird. Wird bei der Vermessung eine Kontravention gegen diese Verordnung ermittelt, so hat der Inhaber des Stücks 5 Sgr. Meßgebühren für dasselbe zu erlegen.

§. 5. Gegen das Resolut der Polizeibehörde findet der Rekurs an die Königliche Regierung statt.

§. 6 Die Polizei ist verpflichtet, über die auf den Leinwandmärkten amtlich erfolgten Messungen fortlaufende Register zu führen. Die von ihr vermessenen Stücke Leinwand sind, wenn sich dazu Veranlassung findet (§ 1), den Inhabern nur nach ergänzter oder berichtigter Angabe zurückzugeben.

Digitized by Google

§. 1. Die Vorschriften dieser Verordnung treten vom 1. Januar l. J. ab in Gültigkeit.

Berlin, den 16. August 1846. Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

Vorstehende Verordnung wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 12. Januar c. (Amtsblatt pro 1846 Stück 3), betreffend das Legen der Leinwand beim Verkauf, hiermit Behufs genauester Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. September 1846. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehende Verordnungen werden hierdurch zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 20. Juni 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

234) Die Republik Uruguay hat zu ihrem General-Consul in den Königl. Preußischen Staaten den J. D. Sturz in Stettin ernannt und ist demselben das diesseitige Exequatur ertheilt worden.

Danzig, den 19. Juni 1863. Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

235) Im Verlage der August Hirschwald'schen Buchhandlung zu Berlin ist so eben die zweite Ausgabe des von dem vortragenden Rath im Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Horn herausgegebenen Werks: „das Preußische Medizinal-Wesen", 2 Theile, erschienen. Da das Werk auf amtlichen Quellen beruht, und sowohl wegen seiner Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, als auch wegen der zweckmäßigen Anordnung des Inhalts nach Materien, zum Gebrauch für die Medizinal-Beamten vorzüglich geeignet und in dieser zweiten Ausgabe, deren Inhalt bis auf die neueste Zeit sich erstreckt, wesentlich vervollständigt ist, so nehmen wir hierdurch Veranlassung, auch die zweite Ausgabe den Medizinalbeamten und Medizinalpersonen unseres Verwaltungsbezirks zur Anschaffung angelegentlich zu empfehlen.

Danzig, den 18. Juni 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

236) Es soll den Reisenden fortan gestattet sein, den, den Ort Grabau berührenden Posten vor dem Gasthause daselbst hinzuzutreten, sofern in dem Hauptwagen oder den zur Post gehörigen Beichaisen leere Plätze vorhanden sind.

Die Entfernung von Grabau bis Katz beträgt ¾ und von Grabau bis Neustadt 2¾ Meilen.

Danzig, den 24. Juni 1863. Der Ober-Post-Director.

237) Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Just. Min. Bl. S. 129) werden die diesjährigen Ernteferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreis-Gerichten in dessen Departement mit dem 21. Juli beginnen und bis zum 1. September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmungen im §. 2 der gedachten Ferienordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung wirklich bedürfen und diese, der Beschleunigung bedürfenden Eingaben ꝛc., mit dem Vermerke „Feriensache" zu versehen.

Marienwerder, den 18. Juni 1863. Königl. Appellations-Gericht.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

238) Das unterm 26 Juni 1863 ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5721. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der fünften Elbschifffahrts-Revisions-Commission, d. d. Hamburg, den 4. April 1863, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, der Additionalakte vom 13. April 1844, der Uebereinkunft vom 13. April 1844 wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, und des Schlußprotokolls der dritten Elbschifffahrts-Revisions-Commission vom 8. Februar 1854. Vom 15. Mai 1863; unter

No. 5722. die Uebereinkunft zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Lübeck und Hamburg, eine neue Regulirung der Elbzölle betreffend. Vom 4. April 1863; unter

No. 5723. die Vereinbarung zwischen Preußen, Oesterreich, Sachsen, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg und Hamburg, die Verwaltung und Erhebung des gemeinschaftlichen Elbzolls zu Wittenberge betreffend. Vom 4. April 1863; und unter

No. 5724. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Trachenberg über Sulau und Militsch bis zur Kreisgrenze bei Sulmierzyce im Kreise Militsch, Regierungsbezirk Breslau.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

239) Dem Dr. Gustav Clemm in Dresden ist unterm 16. Juni 1863 ein Patent
auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Soda und auch Pottasche zu gewinnen,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

240) Der Cölnischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft zu Cöln ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

241) Dem Maschinenbauer Adolf Nitschki zu Landsberg a. W. ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent
auf eine Getreide-Mähemaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

242) Dem Ingenieur Carl Krewer zu Barop bei Dortmund ist unter dem 19. Juni 1863 ein Patent
auf eine Sieb-Vorrichtung an der zum Ausscheiden und Auswaschen von Steinkohlen und anderen Mineralien bestimmten sogenannten continuirlich wirkenden Setzmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

243) Der Firma Castraghi und Giesecke in Chemnitz ist unter dem 22. Juni 1863 ein Patent
auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webstuhl mit mehrtheiligen Schützenkasten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

244) Dem Hütten-Ingenieur M. Boner zu Berlin ist unter dem 18. Juni 1863 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Beschicken eines Zinkofens,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

245) Das dem Maschinenbauer Castraghi in Zeitz unterm 29. Januar 1862 ertheilte Patent
auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Kreisbaumeister Martiny zu Carthaus ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt und die Kreisbaumeister-Stelle zu Carthaus dem bisherigen Baumeister Baumgart, unter gleichzeitiger Ernennung zum Kreisbaumeister, verliehen worden.

Der Rittergutsbesitzer von Bardzki hat die Function als Polizeianwalt für den Bezirk des Ritterguts Klein Tourze, bei Dirschau, niedergelegt, und diese Function ist dem Polizeianwalt, Bürgermeister Wagner in Dirschau widerruflich übertragen worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Lehrer Johann Gustav Herrmann Eggert zu Danzig ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Lehrer Otto Telge zu Einlage, Kreises Elbing, ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Polizeibote Alexander Gallenczewski ist zum Polizei-Ordonnanz-Sergeanten und der bisherige Hilfspolizei-Sergeant Carl Krüger zum Revier-Polizei-Sergeanten bei dem Königl. Polizei-Directorium in Danzig ernannt worden,

Der Pachote Thimm in Dirschau ist gestorben und die dadurch erledigte Stelle vom 1. Juli c. ab dem invaliden Sergeanten Johann Franz Krause übertragen worden.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

947) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1 Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Gemäß dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden ältern Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen zu ..... Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen, mit Anschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 8. Juni 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27. Danzig, den 8. Juli 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

248) Die Geschäfte des Präsidenten der Königl. Regierung hierselbst habe ich heute übernommen. Ganz unbekannt in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke, kann ich zunächst nur bitten, mir mit Vertrauen entgegenzukommen; dies Vertrauen mir dauernd zu erwerben und zu erhalten, werde ich bestrebt sein.

Danzig, den 6. Juli 1863. Der Regierungs-Präsident v. Prittwitz.

249) I. Zur Prüfung derjenigen katholischen Schulamtsbewerber, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminar zu Graudenz Termin auf den 28. bis 30. September d. J. anberaumt worden.

Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen, haben sich am Tage vorher bei dem Königl. Seminar-Director Herrn Hauptstock zu melden und ihm nachstehende Atteste einzureichen:

1. ihren Taufschein,
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr kirchliches und sittliches Verhalten,
3. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
4. einen von ihnen verfaßten Lebenslauf, woraus ihr Bildungsgang und ihre weitere Vorbildung zum Schulamte zu ersehen ist,
5. ein Attest ihres Lokal-Schul-Inspectors, wenn sie bereits zur Verwaltung eines Schulamtes zugelassen worden sind.

Sämmtliche Atteste sind, soweit sie Behufs der Prüfung ausgestellt werden (was darauf zu vermerken) nicht stempelpflichtig.

II. Die Wiederholungs-Prüfung der katholischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrerseminar zu Graudenz am 1. bis 3. October d. J. stattfinden.

Die zu dieser Prüfung Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, sich am Tage vor der Prüfung dem Königl. Seminar-Director Hauptstock vorzustellen und ihm das bei der ersten Prüfung erlangte Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre einzureichen.

Die Herren Lokal- und Kreis-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer und Schulamtsbewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Danzig, den 29. Juni 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

250) In Folge der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 10. November v. J., betreffend die Einführung der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe, hinsichtlich der Beschaffung der chemischen und pharmazeutischen Präparate Seitens der Apotheker festgestellten Bestimmungen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Revision der bisher für die Berechnung der Arzeneitaxe maßgebend gewesenen Prinzipien angeordnet und nach den auf Grund derselben abgeänderten, von ihm genehmigten Grundsätzen, so wie unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und chemischen Präparate, eine neue Ausgabe der Arzeneitaxe ausarbeiten lassen, welche gleichzeitig mit der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe mit den 1. Juli d. J. in Kraft tritt.

Diese Arzeneitaxe ist zu dem Preise von 10 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen.

Danzig, den 27. Juni 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Patent-Verleihungen.

251) Dem Weber Alvin Mantel in Berlin ist unter dem 29. Juni 1863 ein Patent auf eine durch Modell nachgewiesene Jacquard-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

252) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 1. April v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten,

ist aufgehoben.

253) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin am 2. April 1861 ertheilte Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der angegebenen Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Ober-Steuer-Controleur Kimmel hierselbst ist zum Ober-Grenz-Controleur ernannt und der Ober-Grenz-Controleur Krogell zu Woycin als Ober-Steuer-Controleur nach Danzig versetzt worden.

Dem Appellationsgerichts-Auskultator v. Versen aus Danzig ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Heisler in Elbing ist das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Der Gefangenwärter Johann Friedrich Wiechert zu Danzig ist als Bote und Exekuter an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Im Landkreise Danzig sind als Schiedsmänner wiedergewählt resp. gewählt und bestätigt worden:

1. der Rittergutsbesitzer Guth auf Artschau für das Kirchspiel St. Albrecht,
2. der Hofbesitzer Friedrich August Claassen zu Fischerbäbke für das Kirchspiel Kobbelgrube II.,
3. der Hofbesitzer Schwenzfeyer zu Bohnsack für das Kirchspiel Bohnsack II.,
4. der Schulvorsteher Gustav Boelke zu Löblau für den zum Kirchspiel Prangenau-Marienfee gehörigen Bezirk Gr. Bölkau.

Im Landrathskreise Neustadt ist der Freischulze Rzeppa zu Sagorsz als Schiedsmann für das Kirchspiel Rahmel gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden:

1. der Bürgermeister a. D. Hingen in Pr. Stargardt für den Stadtbezirk Pr. Stargardt,
2. der Freischulzereibesitzer Dobrowolski in Dombrowken für das Kirchspiel Bobau,
3. der Ortsschulze Will in Pelplin für das Kirchspiel Pelplin,
4. der Ortsschulze Ernst in Skurz für das Kirchspiel Skurz.

Im Landrathskreise Carthaus ist der Posthaltereibesitzer Gleinert zu Stangenwalde als Schiedsmann für das Kirchspiel Stangenwalde wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Bereiche der Königlichen Intendantur des 1. Armee-Corps ist der Intendantur-Referendarius Ehrhardt zum Intendantur-Assessor befördert; versetzt sind: die Proviant-Amts-Controleure Scharff von Graudenz nach Mainz und Troicky von Naumburg nach Graudenz.

Die Beilage enthält die Concession und die Statuten der unter der Firma: „Caisse paternelle" (Väterliche Kasse) in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schrothschen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 28. Danzig, den 14. Juli 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

255) Das Königl. Finanz-Ministerium hat den Unterzeichneten zum Vorsitzenden der Bezirkskommission für die klassificirte Einkommensteuer im diesseitigen Regierungsbezirke ernannt.

Danzig, den 9. Juli 1863. Der Regierungs-Präsident von Prittwitz.

256) Am 25., 26., 27. und 28. August d. J., wird in dem Lokale der höheren Töchterschule hierselbst (Jopengasse No. 52) die Lehrerinnenprüfung abgehalten werden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Aspirantinnen, welche im Erziehungs- und Unterrichtsfache innerhalb der Lehrziele der höheren Töchterschule zu wirken beabsichtigen, unter Beifügung:

des Taufscheins,
des Confirmationsscheines,
eines Sittenzeugnisses von Seiten ihres Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit,
eines Schulzeugnisses und sonstigen Nachweises über die genossene Schul- und weitere Vorbildung, (welche Zeugnisse, wenn sie nur Behufs der Prüfung ausgestellt werden — was jedoch darauf zu vermerken — nicht stempelpflichtig sind:)
ferner eines Lebenslaufs,
und — für den Fall, daß die Aspirantin bereits als Erzieherin oder Lehrerin fungirt hat — eines Zeugnisses über ihre bezüglichen Leistungen,

spätestens bis zum 5. August d. J. schriftlich bei uns zu melden (zu welchem Anschreiben ein Stempelbogen zu 5 Sgr. zu verwenden) und sich am 24. August c., Nachmittags 5 Uhr, in dem obengenannten Lokale persönlich zu gestellen, um über den Gang der Prüfung nähere Mittheilung zu erhalten. Bei der persönlichen Meldung muß eine Probeschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben, als eigene Arbeit der Aspirantin bescheinigt, eine Zeichnung und eine Handarbeit, gleicherweise beglaubigt, und ebenso die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabe, welche den Aspirantinnen gleich nach erfolgter schriftlicher Meldung von uns ertheilt werden wird, vorgelegt werden. Die Prüfungsgebühren betragen 2 Thlr. und sind nebst 15 Sgr. Stempelkosten zu dem auszufertigenden Prüfungszeugnisse vor der Prüfung bei unserer Kanzleigebühren-Kasse einzuzahlen.

Für die Elementarlehrerinnen-Prüfung wird ein besonderer Termin anberaumt werden. Die Herren Kreisschul-Inspectoren und Prediger wollen die Schulamts-Aspirantinnen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen. Dazu bemerken wir, daß wir diejenigen Personen, welche lediglich als Hauslehrerinnen zu wirken beabsichtigen, in Gemäßheit des Ministerial-Reskripts vom 26. November 1858 zu einer technischen Qualifikationsprüfung zwar nicht zuziehen, sondern denen, gegen welche nach den bezüglichen Bestimmungen nichts zu erinnern ist, gemäß §. 21 der Instruction vom 31. Dezember 1839 einen widerruflichen Erlaubnißschein dahin ausfertigen werden, daß ihrer Annahme als Erzieherinnen in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen stehe; selbstverständlich werden wir aber dergleichen Personen auf ihren Antrag Behufs Erwerbung eines öffentlichen Qualificationszeugnisses zur Lehrerinnenprüfung zulassen, zumal — wie auch das erwähnte Reskript sich ausspricht — allerdings zu erwarten, daß vorzugsweise mit solchen Attesten versehene Individuen auch für die Functionen einer Hauslehrerin oder Erzieherin werden begehrt werden. Geprüfte und mit einem Wahlfähigkeitszeugnisse versehene Hauslehrerinnen sind dann, wie alle übrigen Schulamtsbewerber oder Schulamtspräparanden, den ordentlichen Schulbehörden untergeordnet, während die ungeprüften und nur mit einem polizeilichen Erlaubnißscheine versehenen, gemäß §. 23 der Instruction vom 31. Dezember 1839, unter der allgemeinen Polizeiaufsicht stehen.

Danzig, den 7. Juli 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

257) Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat die Einrichtung eines alljährlich im Monat September in der Stadt Stolp abzuhaltenden Fohlenmarktes genehmigt.

Der diesjährige Fohlenmarkt wird am Dienstag den 15. September stattfinden.

Cöslin, den 23. April 1863. Königl. Regierung.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

258) Das unterm 30. Juni 1863 ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5725. den Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und Belgien. Vom 28. März 1863; unter

No. 5726. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 28. März 1863; und unter

No. 5727. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Müllerhaide über Sinspert und Finkenrath zur Brüchermühle-Nespener Bezirksstraße bei Auchel, im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln.

Personal-Chronik.

Der zeitherige Pfarrer zu Neu-Paleschken Christian Klapp ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Berent von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorium bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Aloysius Kalisch zu Rosenberg, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der ehemalige Unteroffizier Friedrich Hauser ist von dem Magistrat in Marienburg zum Polizei-Sergeanten ernannt und von der Königl. Regierung als solcher bestätigt worden.

Personalveränderungen

im District des Königl. Oberbergamts zu Breslau, während des ersten Semesters 1863:

Bei dem Oberbergamte ist der Kalkulator und Oberbergamts-Secretair Karger gestorben und der Oberbergamts-Assistent Kneisel zum Oberbergamts-Secretair ernannt worden. Die Berg-Exspectanten Broja, Dondorff, Cöster und Paulke sind zu Berg-Referendarien, die Hütten-Exspectanten Zauder, Jogsch und Schlenz zu Hütten-Eleven und der Berg-Exspectant Kunitz ist zum Berg-Eleven ernannt worden.

In den Revieren: Der Berg-Inspector Kühnemann in Nikolai hat den Amtscharacter „Bergmeister" erhalten.

Bei dem Hüttenamte zu Königshütte: Der Hütten-Inspector Scharf ist nach Gleiwitz versetzt worden. Der Hütten-Inspector Wittwer ist von Zedlitze bei Malapane, und der Hüttenmeister Brucauff unter Beförderung in die Klasse der Factoren von Kreuzburgerhütte nach Königshütte versetzt, dem Hüttenmeister Dilla ist der Amtscharacter als Hütten-Inspecter ertheilt; der Producten-Verwalter Erbrich ist aus dem Amte entlassen und statt seiner der Hüttenamts-Assistent Wagner unter Beförderung zum Secretair zum Producten-Verwalter ernannt worden. Ferner ist der Civilanwärter Wolff, nach Entlassung des Assistenten Banz, zum Hüttenamts-Assistenten ernannt worden. Dem Hüttenamts-Assistenten Kutzer aus Gleiwitz ist die Polizei-Verwalterstelle in Königshütte übertragen worden.

Bei dem Hüttenamte zu Gleiwitz: Der Hüttenmeister Liebeneiner ist nach Malapane, der Hütten-Inspector Schnackenberg nach Zedlitze bei Malapane und der Hüttenmeister Wachler nach Saynerhütte (im Rheinischen Hauptbergdistrict) versetzt worden; der von Königshütte nach Gleiwitz versetzte Hütten-Inspector Scharf ist gestorben. Der Hüttenamts-Assistent Kutzer ist in Folge der Ernennung zum Polizei-Verwalter in Königshütte ausgeschieden.

Bei dem Hüttenamte zu Malapane: Der Hüttenmeister Liebeneiner ist von Gleiwitz nach Malapane und der Hütten-Inspector Schnackenberg von Gleiwitz nach Zedlitze bei Malapane, dagegen der Hütten-Inspector Wittwer von Zedlitze nach Königshütte versetzt. Dem bisherigen Registrator Horsella ist die Materialien- und Productenverwaltung in Malapane übertragen worden.

Bei dem Hüttenamte zu Kreuzburgerhütte: Der Hüttenmeister Brucauff ist unter Beförderung in die Klasse der Factoren nach Königshütte versetzt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29. Danzig, den 22. Juli 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

260) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder respective der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen

Digitized by Google

Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 18. Juni 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

261) Bei der Ausarbeitung der Arzneitaxe pro 1863 ist zur Feststellung des Preises von Unguentum Zinci, statt Unguentum rosatum, irrthümlich Adeps suillus in Rechnung gebracht worden und hierdurch eine unrichtige Preisbestimmung entstanden.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bringen wir daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß es Seite 42 Zeile 22 und 23 der Arzneitaxe pro 1863 statt

Unguentum Zinci 1 Drachme . . . . . 5 Pf.
„ 1 Unze . . . . 2 Sgr. 8 Pf.

heißen muß:

Unguentum Zinci 1 Drachme . . . . . 8 Pf.
„ 1 Unze . . . . 4 Sgr. 4 Pf.

Danzig, den 11. Juli 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

262) In höherem Auftrage sehen wir uns veranlaßt, die Apotheker unseres Verwaltungs-Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 (Horn, Medizinal-Wesen, 1. Ausgabe, Theil II. S. 301), die Dampf-Apparate in den Apotheken betreffend, um so weniger als aufgehoben betrachtet werden können, als in der mit dem 1. d. Mts. in Kraft getretenen Arzneitaxe die für Dekokte, Gelatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung in dem Dampf-Apparate berechnet worden sind. Wir werden daher nach wie vor darauf halten, daß sämmtliche Apothekenbesitzer mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen versehen sind, und daß dieselben bei der Bereitung der Dekokte, Dekokto-Infusa und Infusa nach der in der Anlage a der oben erwähnten Circular-Verfügung gegebenen Instruction verfahren, welche letztere wir hierunter mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 19. Mai 1847 (No. 22 des Jahrgangs 1847) nochmals bekannt machen.

Danzig, den 13. Juli 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Die zinnernen oder parcellanenen Dekoktsbüchsen müssen so eingerichtet sein, daß sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, daß sie die Flüssigkeit in den Büchsen bis zum Kochen erhitzt. Die Dekoktsbüchsen müssen mit gut schließendem Deckel von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmäßig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Dekoktsbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehrere Male gut durcheinander gerührt und dann gleich heiß colirt. Schreibt der Arzt vor, daß gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Dekokto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Dekokt die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heißen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse wiederum verschließt und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt. Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nämlich durch Uebergießen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschließen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusis Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampf-Apparat hineingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muß er die Büchse noch während 5 Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Dekoktum ist eigentlich eine Vorschrift eines Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanzen und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, daß der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Dekokts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte

Digitized by Google

ein Arzt ein Dekoktum concentratum oder concentratissimum noch verschreiben, so läßt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse ¾ Stunden und um letzteres zu bereiten, eine Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne daß die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzenei-Mitteln muß stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muß, wenn ein Dekoktum oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

263) Mit dem 1. August c. wird die gegenwärtig in Sagorz bestehende Post-Expedition 2. Klasse und die zwischen Neustadt und Putzig bestehende Personenpost aufgehoben, dagegen eine Post-Expedition 2. Klasse mit Station für Beichaisen und Beiwagen — nicht Extraposten — in Rheda und eine tägliche Personenpost zwischen Rheda und Putzig neu eingerichtet werden. Das Nähere wegen der Beichaisengestellung ergiebt der bei der Post-Expedition in Rheda offen aushängende Post-Bericht.

Die neue Putzig-Rhedaer Personenpost wird folgenden Gang erhalten:

aus Putzig 6 Uhr 30 Minuten früh,
zum Anschlusse an die Personenpost nach Danzig,
aus Rheda 2 Uhr 15 Minuten Nachmittag,
nach Durchgang der Schnellposten aus Danzig und Cöslin.

Beförderungszeit 1 Stunde 20 Minuten.

Danzig, den 14. Juli 1863.

Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

264) Das unterm 30. Juni 1863 ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5728. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1863, betreffend die Abänderung des §. 2 des für die Handelskammer der Stadt Erfurt am 18. October 1844 erlassenen Statuts; unter

No. 5729. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung zu einer Abänderung des Statuts der Berliner Brodfabrik-Actiengesellschaft. Vom 19. Juni 1863; und unter

No. 5730. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1863, betreffend die in den Häfen von Swinemünde, Colbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde und Neufahrwasser zu entrichtenden Hafengelder, ferner die für die Befahrung der Peene, Swine und Divenow, so wie des großen und kleinen Haffes zu entrichtenden Schifffahrts-Abgaben.

265) Das unterm 6. Juli 1863 ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5731. das Gesetz für die Hohenzollernschen Lande, betreffend die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren. Vom 5. Juli 1863; unter

No. 5732. den Vertrag über den Beitritt der Herzoglichen Regierung von Sachsen-Koburg und Gotha für das Herzogthum Koburg zum Süddeutschen Münzvereine. Vom 9. Januar 1863; und unter

No. 5733. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Jauer zum Betrage von 50,000 Thlrn. Vom 27. Mai 1863.

266) Das unterm 18. Juli 1863 ausgegebene 24. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5734. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Thlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid. Vom 8ten Juni 1863;

No. 5735. das Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 13. des Gesetzes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851. Vom 17. Juni 1863, unter

No. 5736. die Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. Vom 23. Juni 1863, und unter

No. 5737. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen der Lübbecker Kreises, im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 10. Juni 1863.

Patent-Verleihungen.

267) Dem Julius Boeddinghaus (in Firma H. Boeddinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent

auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

968) Dem Herrn H. von Rath zu Lauersfort bei Crefeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten, sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

An Stelle des nach Oppeln versetzten Oberforstmeisters von Wurmb, ist der Oberforstbeamte, Forstmeister Tramnitz aus Arnsberg an die hiesige Königl. Regierung versetzt und in das Collegium eingeführt worden.

Die zeitherigen provisorischen katholischen Schullehrer Würfel in Tiegenhof und Dischlowski in Neukirch, Kreises Marienburg, sind definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30. Danzig, den 29. Juli 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

970) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats annehmen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Es genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen Dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden ältern Talons abhanden gekommen sind.

Die Documente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Converte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen zu ..... Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen

Digitized by Google

Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 18. Juni 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

271) Bei der zum 1. August c. ins Leben tretenden Personenpost zwischen Rheda und Putzig sind die nachstehenden Ortschaften als Haltepunkte bestimmt und findet daselbst die Aufnahme von Reisenden in leere Plätze des Hauptwagens und der etwaigen Beichaisen statt:

in Reckau $^3/_4$ Meile von Rheda vor dem Schulhause,
in Celbau $1^1/_4$ Meile von Rheda vor dem Chausseehause.

Danzig, den 23. Juli 1863. Der Ober-Post-Director.

Patent-Verleihungen.

272) Dem Fabrikbesitzer R. Mau zu Wüste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent auf eine, in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Rosten zur Beschickung der einzelnen Rostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

273) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Robert Alexander Rummel hat sich in Alt-Kyschau, Kreis Berent, niedergelassen.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31. Danzig, den 5. August 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

275) Einpfarrungs-Dekret
für die evangelischen Bewohner der Ortschaft Grenzdorf A. zur evangelischen Kirche in Tiegenort.

Auf Grund stattgefundener Verhandlungen wird bezüglich der äußern Verhältnisse der evangelischen Bewohner in Grenzdorf A. zu dem evangelischen Kirchen-System Tiegenort, von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner in der Ortschaft Grenzdorf A. werden zur evangelischen Kirche in Tiegenort definitiv eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind verpflichtet, bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, des evangelischen Geistlichen in Tiegenort sich zu bedienen, und dafür die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen übernimmt auch der evangelische Pfarrer in Tiegenort gegen die Neu-Eingepfarrten alle Pflichten, welche ihm gegen die übrigen Eingepfarrten obliegen.

§. 3. Außer den Stolgebühren haben die evangelischen Bewohner der Ortschaft Grenzdorf A. folgende Abgaben, welche gesetzlich und observanzmäßig den übrigen Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinde Tiegenort obliegen, an den evangelischen Pfarrer und Organisten daselbst mit folgender Modification zu entrichten:

1. jeder Nachbar, welcher über 20 Morgen culmisch Land besitzt,
   a. von einem Erbe:
      1 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Quartalgeld,
      18 Sgr. Holzgeld,
   an den Pfarrer und Organisten gemeinschaftlich:
   b. eine Kalende, nämlich:
      1 Pfund Butter, und
      1 Mandel Eier,
   an den Pfarrer allein;
2. jeder kleinere Landbesitzer und Eigenkäthner:
   15 Sgr Quartalgeld,
   an den Pfarrer und Organisten gemeinschaftlich;
3. jeder Einwohner:
   7 Sgr. 6 Pf. Quartalgeld,
   an den Pfarrer und Organisten gemeinschaftlich.

§. 4. Bei Kirchen- und Pfarrbauten haben die evangelischen Bewohner der Ortschaft Grenzdorf A. von allen, den zur evangelischen Kirche in Tiegenort Eingepfarrten, gesetzlich obliegenden Baulasten, den sie verhältnißmäßig treffenden Theil, nach der in der Kirchen-Gemeinde üblichen Norm, nämlich nach dem Maaßstabe der Grundsteuer, zu übernehmen; wogegen ihnen auch die der Kirchengemeinde zustehenden Rechte eingeräumt werden, zu denen, namentlich für die Nachbarn ein Kirchen-Manns- und Frauensitz und je ein Erbbegräbniß zu rechnen ist.

§. 5. Die vorgenannten Rechte und Verpflichtungen erstrecken sich auch auf diejenigen evangelischen Bewohner, welche erst später in der Dorfschaft Grenzdorf A. ihren Wohnsitz nehmen.

§. 6. Rücksichtlich der bestehenden dinglichen kirchlichen Abgaben und Leistungen, welche von der Confession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden.

§. 7. Die evangelische Kirche in Tiegenort, und der an derselben angestellte Pfarrer und Organist, erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die im §. 1 gedachten Evangelischen, mit Ge-

Digitized by Google

nehmigung der geistlichen Obern, sich wieder von dem Verbande der evangelischen Kirche in Tiegenort trennen sollten; überhaupt steht weder der genannten Kirche noch deren Mitgliedern ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 28. Januar 1863. (L. S.) Königliches Consistorium der Provinz Preußen.

Danzig, den 16. Januar 1863. (L. S.) Königliche Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehendes von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Königlichen Ober-Kirchenrath bestätigtes Einpfarrungs-Dekret wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 20. Juli 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

276) Dem Hauptmann a. D. Eduard Schultze in Potsdam ist unter dem 27. Juli d. J. ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

277) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 27. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Spiritus-Brennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

278) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29. Juli 1863 ein Patent auf eine Gasmaschine zur Hervorbringung einer mechanischen Wirkung in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

279) Dem Eisenbahn-Ingenieur Donath zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brems-Apparat für Eisenbahnfahrzeuge, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger Schueler ist, nach zurückgelegter Probedienstzeit, auf der Försterstelle zu Rogulewo als Königl. Forstaufseher definitiv angestellt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Otto von Weickmann hierselbst ist vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die für den 16. Bezirk der Stadt Danzig angestellte Hebamme Emilie verwittwete Tribel geb Hopp ist als solche vereidigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

127

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32. Danzig, den 12. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

281) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92, vom 1 Juni c. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Es ist dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen Letztere, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen selbst, behufs Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden ältern Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons, resp. Schuldverschreibungen zu ..... Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen

Digitized by Google

Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 18. Juni 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

282) Verordnung,

betreffend die Maßregeln gegen die Einschleppung der orientalischen Pest durch den Schiffsverkehr.

Auf Grund der Vorschrift im §. 306 des Strafgesetzbuchs (Gesetz-Samml. 1851 S. 163) verordnen wir zur Verhütung der Einschleppung der orientalischen Pest durch den Betrieb der Seeschifffahrt, was folgt:

Pestartig angesteckte Häfen und Landestheile.

§. 1. Als pestartig angesteckt gelten solche auswärtige Häfen oder Landestheile, in welchen nach einer amtlichen, im Staats-Anzeiger erlassenen Bekanntmachung die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen ist, und zwar so lange, bis in der nämlichen Form zur öffentlichen Kenntniß gebracht sein wird, daß daselbst die Pest erloschen und ein verdächtiger Krankheitsfall innerhalb 30 Tagen nicht vorgekommen ist.

Sollten die Hafenbehörden auf anderem, als diesem Wege, zuverlässige Nachricht darüber erhalten, daß an einem auswärtigen Platze die Pest oder eine pestartige Krankheit ausgebrochen sei, so haben sie zwar die von einem solchen Orte kommenden Schiffe einstweilen als aus einem angesteckten Orte kommend zu behandeln, wegen weiterer Verhaltungsmaßregeln indessen sofort bei der vorgesetzten Königlichen Regierung anzutragen.

Der Pest verdächtige Landestheile.

§. 2. Als der Pest verdächtig gelten bis auf Weiteres die türkischen Häfen mit Einschluß der syrischen und ägyptischen; die übrigen Häfen der Nordküste Afrika's mit Ausnahme Algeriens und der marokkanischen Staaten.

Behandlung der aus pestartig angesteckten Häfen kommenden Schiffe.

§. 3. Ein Schiff, welches aus einem pestartig angesteckten Hafen (§. 1.) kommt, oder mit einem solchen Hafen oder mit einem, aus einem solchen Hafen kommenden Schiffe in Berührung gewesen ist, wird, wenn

a. entweder Häute, Felle, Haare oder andere Ueberreste von Thieren, Lumpen, wollene oder seidene Waaren oder Effecten aus einem solchen Hafen oder Schiffe von ihm an Bord genommen,
b. oder seit seiner Abfahrt, beziehungsweise seiner Berührung mit dem andern Schiffe noch nicht 15 Tage verflossen sind,

in einem Preußischen Hafen erst dann zugelassen, wenn durch vollgültige Zeugnisse nachgewiesen wird, daß es sich zuvor in einer der Quarantaine-Anstalten Großbritanniens oder der Großbritannischen Besitzungen, Frankreichs (einschließlich Algeriens), Italiens, Schwedens oder Dänemarks einer Reinigungs-Quarantaine unterworfen und daselbst freie Praktik erhalten hat.

Den aus pestartig angesteckten Häfen kommenden Schiffen werden solche Schiffe gleich geachtet, welche Personen an Bord haben oder während ihrer Reise an Bord hatten, die an der Pest oder an einer dafür anzusehenden Krankheit leiden oder gelitten haben, oder die unter verdächtigen Symptomen gestorben sind.

§. 4. Ist ein nach vorstehender Bestimmung (§. 3) vor seiner Zulassung zur Reinigungs-Quarantaine zu unterwerfendes Schiff mit ausreichenden Quarantaine-Gesundheits-Attesten einer der vorstehend genannten Quarantaine-Anstalten nicht versehen, oder ist es seit seiner Abfertigung aus einer dieser Anstalten und innerhalb der letzten fünfzehn Tage mit einem, aus einem pestartig angesteckten Hafen kommenden, nach den Bestimmungen dieser Verordnung noch nicht quarantainefreien Schiffe in Berührung gewesen, oder hat es seit seiner Abfertigung aus der Anstalt einen verdächtigen Krankheits- oder Todesfall an Bord gehabt, so ist es von den diesseitigen Häfen ab- und zu einer Reinigungs-Quarantaine des Auslandes zurückzuweisen, insofern die örtlichen Verhältnisse des Hafens nicht gestatten, es unter einer strengen Bewachung bis zur Aufklärung der rücksichtlich der vorgekommenen Krankheits- oder Todesfälle vorliegenden Verdachtsgründe, beziehungsweise bis zum Ablauf der im §. 3 unter b gedachten Frist vollständig außer Berührung mit dem Verkehr zu setzen. Die Hafenpolizei-Behörden haben in derartigen Fällen sofort der vorgesetzten Regierung von dem Geschehenen Anzeige zu machen und deren weitere Anordnungen zu erbitten.

Digitized by Google

Behandlung der, aus der Pest verdächtigen Häfen kommenden Schiffe.

§. 5. Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Hafen (§. 2) kommt, wird in den Preußischen Häfen quarantainefrei zugelassen, wenn es einen, von dem Preußischen Consular-Beamten am Abfahrtsorte oder in dessen Ermangelung von der zuständigen Ortsbehörde daselbst längstens 48 Stunden vor seiner Abfahrt ausgestellten Gesundheitspaß führt, in welchem bescheinigt ist:

daß am Abfahrtsorte und in dessen Nachbarschaft eine pestartige Krankheit weder verbreitet ist, noch innerhalb der letzten dreißig Tage verbreitet war und

daß der Gesundheitszustand am Bord des Schiffes bei dessen Abfahrt zu einem Verdacht keinen Anlaß bot.

Ein solcher Gesundheitspaß ist aus jedem der Pest verdächtigen Hafen beizubringen, welchen das Schiff unterwegs angelaufen hat.

§. 6. Ein Schiff, welches aus einem der Pest verdächtigen Hafen kommt, ohne einen der vorstehenden Bestimmung (§. 5.) entsprechenden reinen Gesundheitspaß zu führen, wird nach den Vorschriften in den §§. 3 und 4 behandelt.

Quarantaine.

§. 7. Für die in den auswärtigen Quarantaine-Anstalten abzuhaltenden Quarantainen finden die daselbst gültigen Bestimmungen auch in Betreff der nach Preußischen Häfen bestimmten Schiffe Anwendung. Sofern jedoch daselbst für die Reinigungs-Quarantaine andere, als die nach §. 8 zu berechnenden Fristen vorgeschrieben sind, soll für die nach Preußischen Häfen bestimmten Schiffe es genügen, wenn die Quarantaine-Atteste die Erfüllung einer fünfzehntägigen Quarantaine nach Maßgabe der im §. 8 vorgeschriebenen Berechnungsweise ergeben.

§. 8. Die 15tägige Quarantainefrist ist zu berechnen:

a. für ein Schiff, welches von einem angesteckten Orte kommt, oder mit angesteckten oder von angesteckten Orten kommenden Schiffen in Berührung gewesen ist, sofern der Gesundheitszustand am Bord seit seiner Abfahrt ununterbrochen gut war, und sofern es keine der im §. 3 unter a. genannten Waaren geladen hat:
von dem Tage, wo das Schiff von dem Orte der Abfahrt ausgesegelt ist; beziehungsweise wo die Berührung mit dem angesteckten oder von einem angesteckten Orte gekommenen Schiffe Statt gefunden hat;

b. für ein Schiff, welches Waaren der im §. 3 unter a. gedachten Art von angesteckten Orten oder von angesteckten Schiffen an Bord genommen hat:
von dem Tage, wo die Waaren am Quarantaine-Orte gelöscht sind;

c. für ein Schiff, auf welchem ein Krankheitsfall von pestartiger Beschaffenheit am Orte der Abfahrt, oder während der Reise vorgekommen ist, oder an dessen Bord ein Todesfall stattgefunden hat, ohne daß in zuverlässiger Weise dargethan werden kann, daß die Pest nicht die Todesursache gewesen:
von der Ankunft des Schiffes am Quarantaine-Orte;

d. für ein Schiff, auf welchem die Pest bei der Ankunft im Quarantaine-Hafen ausgebrochen ist, oder während des Aufenthalts im Quarantaine-Hafen ausbricht:
von dem Zeitpunkte, wo der letzte Kranke oder Todte von dem Schiffe fortgeschafft ist;

e. für Personen, welche wegen Erkrankung an der Pest im Quarantainehause aufgenommen sind:
von dem Tage, wo sie in die Reconvalescenten-Abtheilung aufgenommen und ihre Effecten gereinigt worden sind.

Bei Waaren und Effecten gilt die Quarantaine als beendet, sobald dieselben gehörig gereinigt sind.

In allen Fällen, in welchen Pestfälle oder der Pest verdächtige Krankheits- oder Todesfälle an Bord vorgekommen waren, oder wo unter den Ladungsgegenständen sich Waaren der im §. 3 unter a. bezeichneten Art vorgefunden haben, darf die Dauer der auf die Reinigung des Schiffes und der quarantainepflichtigen Waaren und Effecten in der Quarantaine verwendeten Frist nicht geringer, als zwei Tage gewesen sein, und es müssen außer den quarantainepflichtigen Waaren auch die Kleidungsstücke, Bettwäsche, Baumwolle, Flachs und Hanf einer ausreichenden Reinigung unterworfen worden sein.

Strandungsfälle.

§. 9. Strandet ein quarantainepflichtiges Schiff an der Preußischen Küste, so ist zur Rettung desselben und der an Bord befindlichen Personen alle den Umständen nach thunliche Hülfe zu gewähren,

Digitized by Google

die Behörden haben aber dafür zu sorgen, daß sowohl die getretenen Personen und Waaren, als auch die mit denselben in Berührung gekommenen Personen in der Nähe der Strandungsstelle während der Untersuchung über die Umstände der Reise und über den Gesundheitszustand der Personen von der Gemeinschaft mit Anderen abgesondert werden. Findet sich bei der Untersuchung, daß das Schiff nach §. 3 der Reinigungs-Quarantaine unterliegt, so ist es, wenn es wieder flott geworden und die See hält kann, nach der nächstgelegenen Quarantaine-Anstalt des Auslandes zu verweisen, im entgegengesetzten Falle werden Schiff, Ladung und Mannschaft am Strandungsorte einer Quarantaine-Behandlung unterworfen.

Rothhafener.

§. 10. Läuft ein quarantainepflichtiges Schiff einen Preußischen Hafen als Nothhafen an, so kann es daselbst unter Bewachung und unter Beobachtung der von der Hafenbehörde vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln so lange, als der Nothfall dauert, liegen bleiben.

Verpflichtung der Schiffe zu wahrheitsgetreuen Angaben.

§. 11. Jeder Schiffer hat bei seiner Ankunft in einem Preußischen Hafen die an ihn im Auftrage der Hafenbehörde zu richtenden Fragen über Gegenstände, welche für die Beurtheilung der Quarantainepflichtigkeit des Schiffes von Bedeutung sind, vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Ergiebt sich der Verdacht, daß er hierbei mit der Wahrheit zurückhält, so ist das Schiff so lange unter Aufsicht zu stellen, bis nach Vergleichung der Schiffs- und Ladungs-Papiere und nach Vernehmung der Mannschaft, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, der Thatbestand ermittelt ist.

Ausführungs-Bestimmung.

§. 12. Die Hafenpolizei-Behörden in den Hafenplätzen, beziehungsweise in den Fällen des §. 9, die Ortspolizeibehörden und Kreis-Landräthe sind mit der Ausführung der in vorstehender Verordnung enthaltenen Bestimmungen beauftragt.

§. 13. Das Reglement vom 30. April 1847, die zur Abwendung der Einschleppung der Pest und des gelben Fiebers durch den Schiffsverkehr zu treffenden Maßregeln anlangend, tritt in allen seinen Theilen außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1863.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch, behufs der genauen Beachtung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 4. August 1863. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

284) Nach einem an uns ergangenen Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die Festsetzung sub No. 3 der, der Arzneitaxe pro 1863 vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen:

„die Verfügungen wegen der bei der Lieferung von dispensirter Arzneien zu bewilligenden Rabatts vom 12. März 1833 und 24. November 1835 (Hom. Med.-Wesen. Thl. II. S. 405 ff.) werden aufgehoben. Es findet daher bei solchen Lieferungen ein Rabatt ferner nicht statt."

dahin zu interpretiren, daß die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, v. h. durch Recepte von Aerzten verordneten Arzeneien, nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren haben befreit, sondern daß ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten rc. hat untersagt werden sollen.

Auf den Verkauf von rohen Drogueen und allen denjenigen Präparaten, welche an sich Gegenstand des Handels sind und in undispensirtem Zustande von den Apothekern entnommen werden, findet diese Bestimmung selbstverständlich nicht Anwendung.

Vorstehendes machen wir den Apothekern und Medicinal-Beamten unseres Verwaltungsbezirks mit dem Bemerken bekannt, daß hiernach die bisher nicht ausdrücklich aufgehobene Bestimmung des Medicinal-Edikts vom 27. September 1725 im §. 3 des Abschnitts „von denen Apothekern", nach welcher die auf den Recepten verordneten Medicamente weder über noch unter der Taxe verkauft werden sollen, wieder in volle Kraft getreten ist.

Danzig, den 30. Juli 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

284) Das schifffahrttreibende Publikum, welches das Putziger Wyk befährt, wird davon in Kenntniß gesetzt, daß die Einfahrt zu demselben, Deegle genannt, nicht mehr durch die Landmarke bei Bresin, sondern durch 2 Tonnenbojen bezeichnet wird, von denen die weiße Boje auf der nördlichen Spitze der südlichen und die schwarze Boje auf der südlichen Spitze der nördlichen Bank liegt, so daß bei der Durchfahrt nach dem Putziger Wyk die weiße Boje links und die schwarze rechts sichtbar sein muß.

Danzig, den 31. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

285) Das am 5. August 1863 ausgegebene 25. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 5738. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1863, betreffend die Ausdehnung des Geschäftskreises der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät auf Mobiliar-Versicherung, unter

No. 5739. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 14. Juli 1863; unter

No. 5740. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn durch Anlage einer Zweigeisenbahn von Osterath über Uerdingen nach Essen, welche bei Rheinhausen mittelst einer Trajektanstalt den Rhein und unterhalb Mülheim mittelst Ueberbrückung die Ruhr überschreiten soll. Vom 16. Juli 1863; unter

No. 5741. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Juli 1863, betreffend den mit der freien Stadt Frankfurt vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 19. Juli 1863; und unter

No. 5742. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Weseler Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Sitze zu Wesel errichteten Actiengesellschaft. Vom 23. Juli 1863.

Patent-Verleihungen.

286) Dem Maschinen-Fabrikanten Rudolph Alfred Wens zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent

auf eine rotirende Mähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

287) Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Universal-Schraubenschlüssel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

288) Dem Fabrikbesitzer Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 1. August 1863 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Rad-Theil- und Hobel-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Königliche Oberförster Kayser zu Okonin ist zum Polizeianwalt für das Königliche Forstrevier Okonin ernannt.

Der Kreis-Gerichts-Sekretair Blank zu Carthaus ist in gleicher Dienstesigenschaft an das Kreisgericht zu Thorn versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Heyse zu Schloppe ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Carthaus versetzt worden.

Die Versetzung des Gefangenwärters Wiechert zu Danzig als Bote und Executor an das Kreisgericht zu Marienburg ist zurückgenommen.

Im Landkreise Danzig ist der Gutspächter Schmidts zu Herrengrebin als Schiedsmann für das Kirchspiel Gemlitz-Wossitz wiedergewählt und bestätigt worden.

Digitized by Google

Im Landrathskreise Marienburg sind als Schiedsmänner gewählt, resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Hofbesitzer und Schulze Deegen zu Hohenwalde für das Kirchspiel Thiensdorf II., 2. der Hofbesitzer Johann Wiebe zu Schönhorst für das Kirchspiel Neukirch, 3. der Hofbesitzer Heinrich Penner zu Irrgang für das Kirchspiel Gr. Lesewitz.

Im Landrathskreise Pr. Stargard sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Hofbesitzer Anton Woyke zu Subkau für das Kirchspiel Subkau, 2. der Krugbesitzer Hausbrandt zu Vorwerk Bordzichow für das Kirchspiel Zblew.

Dem Schulamtsbewerber Wilhelm Deschner aus Danzig ist, auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse, der nachgesuchte Erlaubniß-Schein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die für den 19. Bezirk der Stadt Danzig angestellte Hebeamme Maria Matschos geb. Kunz ist als solche vereidigt worden.

Die Beilage enthält die Genehmigung und die Statuten der unter der Firma: „Lebens-Versicherungs-Bank Kosmos“ in Berlin domicilirten Aktien-Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33. Danzig, den 19. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

290) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Serie II. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1 Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königl. Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letztern Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden ältern Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons (resp. Schuldverschreibungen zu ..... Thlr. der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen

Digitized by Google

Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeldlich zu haben sind.

Danzig, den 18. Juni 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

291) Die von der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des 2. Quartals c. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder haben wir den Domainen-Rentämtern und Kreiskassen mit der Anweisung überhaupt, dieselben insoweit solche Veräußerungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypothekenregulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Capitalien ꝛc. lauten, an die Einzahler jener Beträge auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Capital-Beträge erhaltenen Interims-Quittungen an die genannten Local-Behörden zurück zu liefern.

Danzig, den 11. August 1863. Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

292) Die bisher von dem Buchhändler Meißner zu Elbing verwaltete Stempel-Materialien-Distribution ist dem Buchhändler Edwin Schlömp widerruflich übertragen worden.

Danzig, den 11. August 1863. Königl. Provinzial-Steuer-Directorat.

293) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 14. August 1863. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

294) Das unter dem 15. August 1863 ausgegebene 26. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 5743. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1863, betreffend die Aenderung der Bestimmung sub. 1. 2. des Gebührentarifs für die preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetz-Samml S. 173), in Beziehung auf die Häfen von Großbritannien und Irland; und unter
No. 5744. die Verordnung, betreffend die durch die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 entstehenden Kosten. Vom 4. Juli 1863.

Patent-Verleihungen.

295) Dem akademischen Künstler Carl Heckert in Berlin ist unter dem 12. August 1863 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, photographische Abbildungen auf Glas oder Porzellan zu fixiren, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schreck'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34. Danzig, den 26. August 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

296) Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. September d. J. ab, von 9—1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Haupt-Kasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Haupt-Kasse und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen

Digitized by Google

Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 18. August 1863. Königliche Regierung.

297) Der §. 10 des Hansir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt Folgendes:

„Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben wollen, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden."

Wir bringen diese gesetzliche Anordnung den betreffenden Gewerbetreibenden mit dem Bemerken in Erinnerung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Anmeldung zur Erlangung der Gewerbescheine unterlassen, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn solche ihnen nicht zum Beginn des neuen Jahres ertheilt werden können, und wenn sie dadurch Störungen in dem Betriebe ihres Gewerbes erleiden, welches letztere bei Vermeidung der Gewerbesteuer-Contraventionsstrafe erst nach Einlösung des neuen Gewerbescheines ausgeübt werden darf.

Danzig, den 18. August 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

298) Auf Grund der Alinea 4, §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 und des Einverständnisses der Interessenten ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen bestimmt worden, daß die mittelst der Erbverschreibungen vom 30. October 1821 und 13. December 1826 veräußerten zwei Parcellen des Forstreviers Königsbruch von resp. 113 Morgen 93 □.-Ruthen und 120 Morgen 3 □.-Ruthen von dem Gutsbezirke des genannten Forstreviers abgetrennt und mit dem Communal-Bezirke der Dorfschaft Klein-Krowno vereinigt worden.

Danzig, den 18. August 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

299) Der nach dem Markt-Verzeichnisse auf den 22. September d. J. festgesetzte Kram- und Viehmarkt in Sullenczyn, Kreises Carthaus, wird mit Rücksicht auf das am nächstfolgenden Tage stattfindende Versöhnungsfest der Juden, auf Montag, den 21. September d. J. hierdurch verlegt.

Danzig, den 20. August 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Forstaufseher Henicke ist von Wygerda, Reviers Mirchau, nach Glinow, Reviers Philippi, versetzt und in seiner Stelle der forstversorgungsberechtigte Jäger Adolph Johann Graeber, zunächst interimistisch angestellt worden.

Der zeitherige practische evangelische Schullehrer August Erdmann zu Heubuden, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 35. Danzig, den 2. September 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

300) Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zins-Coupons Ser. VII. nebst Talons zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen wird die Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 15. d. M. ab, von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Controle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der abgelaufenen Couponserie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controle unentgeltlich zu haben sind, bei dieser persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist.

Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Controle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons vom 23. April 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Controle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder respective der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Controle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr. Neumärkischer Schuldverschreibungen (resp. Neumärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 1. Juni 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Jahren der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen

Digitized by Google

Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 18. Juni 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

301) Polizei-Verordnung.

Um den regelmäßigen Gang des Impfgeschäfts und die Erfolge der Impfung selbst möglichst sicher zu stellen, verordnen wir, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

Diejenigen, welche ohne triftigen Grund ihre im Wege der öffentlichen Impfung vaccinirten Angehörigen zu den ihnen bekannt gemachten Revisionsterminen nicht gestellt haben, verfallen in eine Geldstrafe von 10 Sgr bis 1 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe tritt. Als gültiger Behinderungsnachweis sind ärztliche Krankheitsatteste und polizeiliche, resp. von den Schulzen-Aemtern ausgestellte Bescheinigungen anzusehen.

Danzig, den 21. August 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

302) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Kaiserlich Französische Konsulat in Danzig, nachdem der bisherige Kaiserliche Konsul de Montigny in den Ruhestand versetzt worden, dem General-Konsul Dauzat-Dembarrère, mit diesseitiger Anerkennung, übertragen worden ist.

Danzig, den 26. August 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

303) Auf Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten soll für den Kreis Berent ein besonderer Kreisthierarzt mit einem Gehalte von Einhundert Thlr. aus der Staats-Kasse und einem Zuschusse von derselben Höhe aus der Kreis-Kommunal-Kasse angestellt werden.

Qualifizirte Bewerber fordern wir auf, ihre Meldung unter Beifügung ihrer Approbationen und sonstigen Zeugnisse binnen sechs Wochen und einzureichen.

Danzig, den 25. August 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

304) Den Inhabern folgender Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

1. Littr. A. No. 75. 94. 253. 283. 284. 385. 441. 453. 458. 615 und 660. über je 100 Thlr.,
2. Littr. B. No. 63. 153. 159. 161. 251. 261. 263. 416. 438. 541. und 576 über je 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hiedurch dergestalt gekündiget, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Haupt-Kasse am 1. April 1864 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 22. August 1863. Der Magistrat.

305) Der neue Kursus am Königlichen Gewerbe-Institut für Mechaniker, Chemiker und Schiffbauer, welche sich eine höhere theoretische Ausbildung aneignen wollen, beginnt am 1. October d. J. Die Bewerber um Aufnahme in die Anstalt haben sich bis zum 15. September d. J. unter Einreichung des Geburtsscheines und des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule, Realschule oder von einem Gymnasium nach Maaßgabe des Regulativs für die Organisation des Gewerbe-Instituts vom 23. August 1860 schriftlich bei dem Unterzeichneten zu melden. Diejenigen, welche Schiffbauer werden wollen, müssen außerdem durch beglaubigte Atteste nachweisen, daß sie mindestens ein volles Jahr practische Arbeiten auf einem Schiffswerfte als ihre Hauptbeschäftigung getrieben haben.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für jedes Semester 20 Thlr., für Chemiker, welche an den practischen Arbeiten im Laboratorium Theil nehmen wollen, 45 Thlr. Es ist praenumerando zu entrichten.

Berlin, den 27. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director des Königlichen Gewerbe-Instituts, Nottebohm.

Personal-Chronik.

Die Frau Bertha Osenbrüg geborne Schöwe ist als Hebamme für die Stadt Dirschau approbirt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Reinhold Zühlke ist als solcher vereidigt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36. Danzig, den 9. September 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

307) Die Vorschrift im §. 39 ad XIV. des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, in Betreff der Normirung der Conto-Gebühr für die Creditirung von Porto, wird vom 1. October d. J. ab hierdurch wie folgt abgeändert:

„In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a. bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlr. einschließlich: 1 Sgr. für jeden Thaler oder oder Theil eines Thalers; im Minimum aber monatlich 5 Sgr;
b. bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.
für die ersten 50 Thaler: die Gebühr nach obiger Festsetzung sub a. bemessen und für den über 50 Thaler hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers.

Berlin, den 28. August 1863. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

308) Die unterm 9. September 1846 in unserem Amtsblatt erlassene Bekanntmachung, wonach die der Domainen- und Forstverwaltung zuständigen Kauf- und Ablösungs-Kapitalien ohne Unterschied der Höhe des Betrages, stets an unsere Hauptkasse, und ausnahmsweise nur dann an die Specialkassen gezahlt werden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag der Debenten von uns genehmigt worden, wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 3. Septembr 1863. Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

309) Für das Winter-Semester 1863 und 64 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neueintretenden Studirenden in den Tagen vom 12. bis 21. October c., Nachmittags von 4 bis 5 Uhr statt.

Diejenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den gedachten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Nesselmann zu melden und dann in unserem Sekretariat vorzulegen:

1. ein Zeugniß über wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine andere Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher einzuholender Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls, vorläufig für drei Semester, stattfinden.

Verspätete Meldung zur Immatrikulation hat unter Umständen die Abweisung zur Folge.

Königsberg, den 1. September 1863. Königl. akademischer Senat.

310) Nach §. 11 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt bis zum 8. October c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, so wie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden.

Die Vorschriften vom 18. März 1855 sind bei dem Kanzlei-Rath Roehl im Bau-Akademie-Gebäude käuflich zu haben.

Berlin, den 30. August 1863.

Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie. Busse.

Digitized by Google

311) Die von dem Engern Ausschusse am 28. Mai d. J. beschlossene, durch Rescript des Königlichen Ministerii des Innern vom 13. August d. J. bestätigte

Abänderung des §. 5. des Taxregulatives der Neuen Westpreußischen Landschaft.

„Die in §§. 3. und 4. angeordnete Schätzung geschieht in einer Summe Geldes, durch welche der Werth eines Morgens Magdeburgisch ausgesprochen wird. Derselbe darf folgende höchste Werthe nicht übersteigen:

A. Bei Ackerländereien.

I. Für die erste Zone, nämlich die landräthlichen Kreise Danzig, Elbing, Marienburg, Stuhm, Rosenberg, Marienwerder, Graudenz, Culm, Stargardt, Thorn: 1. Klasse 45 Thlr., 2. Klasse 36 Thlr., 3. Klasse 23 Thlr., 4. Klasse 11 Thlr., 5. Klasse 6 Thlr.

II. Für die zweite Zone, nämlich die landräthlichen Kreise Neustadt, Strasburg, Schwetz, Flatow, Dt. Crone: 1. Klasse 39 Thlr., 2. Klasse 30 Thlr., 3. Klasse 19 Thlr., 4. Klasse 11 Thlr., 5. Klasse 6 Thlr.

III. Für die dritte Zone, nämlich die landräthlichen Kreise Löbau, Berent, Carthaus, Conitz, Schlochau: 1. Klasse 35 Thlr., 2. Klasse 25 Thlr., 3. Klasse 15 Thlr., 4. Klasse 8 Thlr., 5. Klasse 4 Thlr.

Jedoch steht der Direction die Befugniß zu, bei Grundstücken, welche in der Nähe der Grenze einer höheren Zone liegen, auf den motivirten Antrag der Taxkommission die Maximalsätze der nächst höheren Zone zur Anwendung zu bringen.

VI. Für die Weichsel- und Negatniederungen: 1. Klasse 60 Thlr., 2. Klasse 45 Thlr., 3. Klasse 36 Thlr., 4. Klasse 23 Thlr. 5. Klasse 11 Thlr.

B. Bei Wiesenländereien.

In allen Kreisen: 1. Klasse 60 Thlr., 2. Klasse 40 Thlr., 3. Klasse 35 Thlr., 4. Klasse 25 Thlr., 5. Klasse 15 Thlr., 6. Klasse 10 Thlr.

Weideland darf fünfzig Prozent höher als Ackerland, Forst- und Weideland aber nur fünfzig Prozent niedriger als Acker oder Wiese geschätzt werden."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß die erhöhten Taxgrundsätze auch auf schon früher aufgenommene Taxen nach Anhörung der Taxkommission, aber ohne Aufnahme einer neuen Taxe, zur Anwendung gebracht werden können.

Marienwerder, den 25 August 1863.

Direction der Neuen Westpreuß. Landschaft. von Rabe.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Schumacher ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Marienburg mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Stuhm ernannt worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Dr. juris Neumann zu Danzig ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau versetzt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Peters in Danzig ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Botenmeister Wehl zu Danzig ist verstorben.

Der frühere Sergeant Joseph Glombowski ist als Bote und Executor bei dem Stadt- und Kreis-Gerichte zu Danzig angestellt worden.

Im Landkreise Danzig ist der Hofbesitzer Adolph Ziehm zu Leykau als Schiedsmann für das Kirchspiel Leykau-Gr.-Zünder gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: der Gutspächter Jacobsen zu Bojahren für das Kirchspiel Gardschau, der Freischulzereibesitzer von Jeziersky aus Ossowo für das Kirchspiel Lubichow.

Der Postsecretair Joachim hierselbst ist nach Halle a. S. versetzt und der Postsecretair Eschholz von Thorn nach Danzig versetzt.

Die Post-Expedienten-Anwärter Schmidt und Hardt sind als Post-Expedienten bestätigt und vom 1. August c. ab bei dem Postamte resp. Danzig und Elbing etatsmäßig angestellt worden.

Der Haupt-Amts-Assistent von Tilly zu Danzig ist in gleicher Dienstesangenschaft nach Neufahrwasser versetzt.

Der Haupt-Amts-Assistent Nadolni zu Neufahrwasser ist zum Ober-Grenz-Kontroleur in Danzig und der Steuer-Aufseher Schlichting in Thorn zum Haupt-Amts-Assistenten in Danzig befördert.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37. Danzig, den 16. September 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

313) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat die Zuschlagung der von der Königl. Forst abzutrennenden 15 Morgen 108 Q.-Ruthen Preuß. zum Gutsbezirke der Ortschaft Czeczonken, Kreises Carthaus, und die Abtrennung des dem Eigenthümer Joseph Ptach gehörigen, gegen diese Forstfläche ausgetauschten Grundstücks zu Sianowo No 8, aus 15 Morgen 60 Q.-Ruthen bestehend, von dem Gemeinde-Verbande Sianowo resp. die Einverleibung dieses Grundstücks in den Gutsbezirk des Königl. Forst-Reviers Mirchau, genehmigt, was hiermit auf Grund des §. 1. Alinea 7 des Gesetzes vom 14 April 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 9. September 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

314) Die in dem Verlage von A. W. Kafemann hierselbst herausgegebene Schrift „Statistische Mittheilungen über den Regierungs-Bezirk Danzig", nach amtlichen Quellen bearbeitet von H. Oelrichs, Regierungsrath, wird wegen ihres reichhaltigen Inhalts und des vom Verfasser mit großer Sorgsamkeit und in klarer Uebersicht zusammengestellten Materials, hierdurch empfohlen.

Danzig, den 2. September 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

315) Der nach dem diesjährigen Jahrmarkts-Verzeichnisse auf den 8. October angesetzte Kram- und Vieh-Markt in Kreckow, Kreises Neustadt, wird wegen des an demselben Tage in der Stadt Neustadt stattfindenden Marktes hierdurch auf Mittwoch, den 7. October d. J., verlegt.

Danzig, den 7. September 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

316) Vom 20. d. M. erhält die Berent-Konitzer Personenpost folgenden Gang:

aus Berent täglich . . . . . 8½ Uhr Vormittags,
in Konitz täglich . . . . 3 Uhr 20 Minuten Nachmittags;
aus Konitz täglich . . . . . 11 Uhr Abends,
in Berent täglich . . . . 5 Uhr 50 Minuten früh.

Danzig, den 10. September 1863. Der Ober-Post-Director.

317) Es soll den Reisenden fortan gestattet sein, an dem zwischen Kowall und Bankau belegenen Punkte, wo die Jenkauer Straße in die Chaussee einmündet, den diese Stelle bei Tage passirenden Posten hinzuzutreten, sofern in dem Hauptwagen oder den zur Post gehörigen Beichaisen leere Plätze vorhanden sind. Die Entfernung von diesem Punkte bis Danzig beträgt 1¼ Meile, bis Löblau ½ Meile.

Danzig, den 7. September 1863. Der Ober-Post-Director.

318) Den Inhabern folgender Danziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 1. August 1850, als:

1. Littr. A. No. 75. 94. 253. 283. 284. 385. 441. 453. 458. 615 und 660. über je 100 Thlr.,
2. Littr. B. No. 63. 153. 159. 161. 251. 261. 263. 416. 438. 541. und 576 über je 50 Thlr.,

welche durch das Loos zur Amortisation gezogen sind, werden diese Obligationen hierdurch dergestalt gekündiget, daß die Abzahlung des Kapitals nebst Zinsen durch die hiesige Kämmerei-Haupt-Kasse am 1. April 1864 erfolgen, mithin von da ab die Zinszahlung aufhören wird.

Danzig, den 22. August 1863. Der Magistrat.

319) Der Unterricht in der mit dem Königl. Gewerbe-Institut verbundenen Musterzeichnenschule für das kommende Winter-Halbjahr beginnt mit dem 1. October c. Diejenigen jungen Leute, welche die vorgenannte Schule besuchen wollen und den Bedingungen des §. 11 des Reglements vom 8. September 1856 — veröffentlicht in No. 233 des Staats-Anzeigers vom 21. Sept. 1856 — entsprechen, haben sich dazu unter Einreichung:

1. des Geburtsscheines,
2. des Confirmations-Scheins,
3. des Schulzeugnisses oder der Zeugnisse über genossenen Privat-Unterricht,

Digitized by Google

4. im Fall der Minderjährigkeit einer Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen,

bei dem Unterzeichneten mit Angabe ihrer Wohnung bis spätestens den 25. Sept. c. schriftlich zu melden.

Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thlr. für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Königl. Gewerbehauses zu entrichten.

Berlin, 27. August 1863.

Der Ob. Ober-Bau-Rath und Director des Königl. Gewerbe-Instituts Nottebohm.

320) I. Zur Prüfung derjenigen evangelischen Schulamts-Aspiranten, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminare erlangt haben, ist in dem Schullehrer-Seminare zu Marienburg Termin auf den 5. und 6. October d. J. anberaumt worden. Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen wollen und nicht bereits mit der einstweiligen Verwaltung eines Schulamts beauftragt sind, haben sich zuvor bei ihrem Local-Schul-Inspector zu einer Vorprüfung zu gestellen und sich ein Zeugniß über deren Ausfall zu erbitten, nach welchem sie mindestens die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben müssen, welche zum Unterricht in den Elementarschulen unentbehrlich sind. Sollte dasselbe ungünstiger lauten, so werden sie gut thun, von der Prüfung vorläufig abzustehen.

Sodann haben alle zur genannten Prüfung von uns bereits Verpflichteten und alle diejenigen, welche sich das zur Verwaltung eines Schulamts erforderliche Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach dem Ausfalle ihrer Vorprüfung zutrauen:

1. ihren Tauf-, Confirmations- und Communion-Schein,
2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme am kirchlichen Leben,
3. ein Attest ihrer Orts-Polizei-Behörde über ihren sittlichen Wandel,
4. ein ärztliches Gesundheits-Attest,
5. den Ausweis über ihre Militair-Verhältnisse,
6. einen von ihnen selbst verfaßten Lebenslauf, aus welchem ihr Bildungsgang zu ersehen,
7. die Zeugnisse über den genossenen Schulunterricht und die weitere Vorbereitung zum Schulamte,
8. das oben erwähnte Zeugniß über den Ausfall ihrer Vorprüfung nebst den bei derselben gefertigten schriftlichen Probearbeiten, oder, wenn sie bereits als Lehrer fungiren, ein Attest ihres Local-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung,

— welche Zeugnisse sämmtlich, soweit sie behufs der Prüfung ausgestellt werden (was darauf zu vermerken) nicht stempelpflichtig sind —

spätestens bis zum 30. September d. J. an den Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden, und sich am 4. October c. im Seminar-Gebäude daselbst persönlich einzufinden.

II. Die Wiederholungsprüfung der evangelischen, provisorisch angestellten Lehrer wird im Schullehrer-Seminare zu Marienburg am 7. und 8. October d. J. stattfinden. Diejenigen Lehrer, welche bereits vor vier Jahren ihre Lehrerprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diejenigen, welche dieselbe vor zwei oder drei Jahren abgelegt haben, sind berechtigt, sich zur Wiederholungsprüfung zu gestellen. Die also Verpflichteten und diejenigen, welche von ihrem diesfälligen Rechte Gebrauch machen wollen, werden angewiesen, spätestens bis zum 30. September d. J. ihr bei der ersten Prüfung erlangtes Zeugniß und ein Zeugniß ihres Lokal- resp. Kreis-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten während der letzten beiden Jahre (worin auch zu bemerken, ob der betreffende Lehrer die Wiederholungsprüfung schon erfolglos gemacht hat) dem Königl. Seminar-Director Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am 6. October d. J. im Seminargebäude daselbst persönlich einzufinden. Gesuche um Zurückstellung von der Prüfung sind bis zum 25. September c. bei uns anzubringen.

Die Herren Lokal- und Kreis-Schul-Inspectoren wollen die Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche die vorstehende Bekanntmachung angeht, auf dieselbe noch besonders aufmerksam machen, unter der Verwarnung, daß sie sich die Folgen der Nichtbeachtung unserer Verfügung werden selbst beizumessen haben.

III. Zur Prüfung pro schola ist im Schullehrer-Seminare zu Marienburg auf den 9. und 10. October d. J. Termin anberaumt. Diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, haben bis zum 25. September d. J. uns ihre schriftliche Anmeldung, begleitet von ihren Zeugnissen und einem in lateinischer Sprache verfaßten curriculum vitae, einzureichen.

Danzig, den 11. September 1863.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38 Danzig, den 23. September 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

321) Bei der heute öffentlich bewirkten 9. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien No. 74. 96. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 516. 528. 556. 589. 742. 746. 804. 805. 1089. 1095. 1406. 1456. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

322) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen preußischen Staats-Anleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, oder den Bittstellern portopflichtig zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 u. 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den größeren Kommunal-Kassen, so wie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

323) Das Schutzpocken-Impfungs-Geschäft ist auch im Jahre 1862 in allen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks in der bisherigen Ordnung mit Pünktlichkeit ausgeführt worden und hat im Allgemeinen ein befriedigendes Ergebniß geliefert. Es sind im Ganzen 13673 Individuen, darunter 13565 mit vollständigem Erfolge, vaccinirt worden. Die, von den Impfärzten hierbei bewiesene Sorgfalt und Ausdauer hat auch höheren Orts Anerkennung gefunden, indem den Kreisphysikern Dr. Boretius, Dr. Stechern und Dr. Wolff, sowie den Kreiswundärzten Meyer, Frenzel und Schumann Impfprämien bewilligt worden sind.

Indem wir das vorstehende Ergebniß der vorjährigen Impfung zur allgemeinen Kenntniß bringen, nehmen wir zugleich Veranlassung, die Revaccination, welche bisher nur eine beschränkte Verbreitung gefunden hat, als das durch die Erfahrung bewährte, sicherste Schutzmittel gegen die Ansteckungsgefahr

Digitized by Google

der Menschenpocken wiederholentlich zu empfehlen. Da die bloß einmalige Einimpfung der Schutzpocken erfahrungsgemäß nicht den in früheren Zeiten von ihr erwarteten lebenslänglichen Schutz gegen die Menschenpocken gewährt, so bedarf es, um in dieser Hinsicht wirklich geschützt zu sein, einer Wiederholung vermittelst der in jeder Hinsicht gefahrlosen Revaccination, deren Schutzkraft seit einer Reihe von Jahren in unzähligen Fällen, insbesondere in der gesammten preußischen Armee festgestellt ist. Da aber die Menschenpocken in den letztverflossenen Jahren fast in allen Theilen des Staates von Neuem an Verbreitung gewonnen haben, und auch in einigen Theilen des Danziger Regierungs-Bezirks noch jetzt nicht völlig erloschen sind, so müssen wir den dringenden Wunsch aussprechen, daß die als operativer Eingriff unbedeutende Revaccination von Jedermann als bewährte Schutzmaaßregel benutzt werde und mehr und mehr eine allgemeine Verbreitung finde.

Wir werden den hierauf gerichteten Bemühungen der Impfärzte und Medizinal-Beamten unsere besondere Beachtung und Anerkennung zu Theil werden lassen, und fordern auch die Herren Geistlichen und Lehrer dringend auf, durch Ermunterung und Belehrung zur allgemeinen Einführung der Revaccination beizutragen. Insbesondere empfiehlt es sich als practisch leicht ausführbar, wenn bei Gelegenheit der öffentlichen Gesammtimpfungen zugleich die reiferen Schulkinder mittelst des dann reichlich vorhandenen Impfstoffes revaccinirt werden, worauf hinzuwirken wir den Impfärzten besonders zur Pflicht machen.

Danzig, den 11. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

324) Wir haben dem Müllergesellen Friedrich Neumann in Podjass, in Anerkennung der bei der Rettung der Söhne des Tagelöhners Popel und Mühlenbesitzers Wunsch daselbst von der Gefahr des Ertrinkens bewiesenen Entschlossenheit und Selbstaufopferung eine Belohnung von 5 Thlr. bewilligt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 10. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

325) Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat unterm 3. Juni d. J. ein neues Reglement über die Beschäftigung und Anstellung von Civilanwärtern im Postdienst erlassen. Durch dasselbe werden die bisherigen Berechtigungen der höheren Schulen, namentlich der Realschulen zweiter Ordnung dahin modifizirt, daß jetzt:

1. Post-Eleven nur auf Grund eines Maturitätszeugnisses von einem Gymnasium oder einer Realschule erster Ordnung;
2. Post-Expedienten-Anwärter nur nach mindestens einjährigem Besuch der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung in allen Lehrgegenständen,
   oder nach mindestens einjährigem Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung in allen Lehrgegenständen,
   oder auf Grund des Abgangs-Zeugnisses der Reife von einer anerkannten höheren Bürgerschule;
3. Post-Expeditions-Gehülfen nur bei nachgewiesener Reife für die Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster oder zweiter Ordnung angenommen werden.

Danzig, den 19. September 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

326) **Polizei-Verordnung.**

Fortgesetzte Beobachtungen und Versuche haben ergeben, daß die hohe Feuergefährlichkeit des Petroleum, welche zum Erlaß unserer Polizei-Verordnung vom 20. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 25.) Anlaß gegeben hat, demselben nur in rohem Zustande beiwohnt und daß gereinigtes durch Raffiniren von den entzündlichsten Gasen befreites Petroleum nicht entzündlicher und deshalb in nicht höherem Grade feuergefährlich ist, als Terpentinöl oder als Alkohol.

Es wird deshalb auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850, die Polizeiverwaltung betreffend, bestimmt, daß unsere Polizeiverordnung vom 20. Februar d. J. nur auf das rohe Petroleum Anwendung findet und daß bei dem raffinirten gereinigten Petroleum nur diejenigen Sicherheitsmaaßregeln zu beobachten sind, welchen Terpentinöl und Alkohol unterliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß das rohe Petroleum undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher Farbe ist, und in Folge der Beimischung von consistenten, bituminösen Bestandtheilen, meist die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers hat. Das gereinigte Petroleum ist meistens vollkommen durchsichtig und sehr dünnflüssig und zeigt als besonders charakteristisches Merkmal eine schwachbläuliche Opalisirung (Schillerung), welche bei der Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt.

Danzig, den 14. September 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

327) Der Handelsmann Anton Schulz aus Elbing hat den ihm von uns unterm 22. Juli c. sub No. 1212 ertheilten Gewerbeschein pro 1863 zum Hausirhandel mit Obst, Getreide, Kartoffeln und Victualien aller Art, sowie mit Stroh und Binsematten, verloren, weshalb der bezeichnete Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt wird.

Danzig, den 15. September 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

328) Das unterm 4. September 1863 ausgegebene 27. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5745. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 10,000 Thalern, II. Emission. Vom 2. Juli 1863; unter

No. 5746. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Enger im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden, über Westerenger nach der Grenze des Kreises Halle in der Richtung auf Werther; unter

No. 5747. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den mit der Herzoglich anhaltbernburgischen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 1. August 1863, und unter

No. 5748. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz.

329) Das unterm 7. September 1863 ausgegebene 28. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5749. die Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 2. September 1863, unter

No. 5750. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Frankfurt a. d. O. und die zu derselben gehörigen Kämmereidörfer, unter

No. 5751. die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Lokals der Gerichts-Kommission zu Putzig vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, so wie die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente. Vom 21. August 1863, und unter

No. 5752. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des neuen Statuts der Louisenthaler Actien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei mit dem Sitze zu Mülheim an der Ruhr vom 16. Mai 1863. Vom 25. August 1863.

Patent-Verleihungen.

330) Dem Kaufmann und Rittergutsbesitzer Carl Fiévet in Cöln ist unter dem 24. August 1863 ein Patent

auf eine Dampfstrahlpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

331) Dem Fabrik-Direktor Dr. Rolle zu Gerstewitz bei Weißenfels ist unter dem 24. August d. J. ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Abführung der flüchtigen Destillations-Produkte aus Theer-Schwälöfen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

332) Dem Maschinenbauer Otto Jaenicke zu Gnesen ist unter dem 26. August d. J. ein Patent

auf ein, durch Modell nachgewiesenes, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Vorhängeschloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

333) Dem Mechaniker Julius Steiner zu Hattingen a. d. Ruhr ist unter dem 31. August d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung angegebene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Spinnmaschine für Baumwolle und Wolle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

334) Dem Königl. Berg-Assessor Althans hierselbst ist unter dem 10. September d. J. ein Patent auf einen durch eine Dampfstrahlpumpe betriebenen Condensations- und Evakuirungs-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

335) Das dem Knopfmacher-Meister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin unterm 9. November 1860 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille

wird hierdurch zurückgenommen.

336) Das dem Gastwirth August Kluge zu Ratibor am 21. August 1861 ertheilte Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der bisherige Landrathsamts-Verwalter, Regierungs-Assessor von Jordan ist von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. August c. zum Landrathe des Kreises Neustadt ernannt worden.

Dem Oberlehrer an der St. Johannis-Realschule zu Danzig, Johann Friedrich Wilhelm Gronau, und dem Oberlehrer an der St. Petri-Realschule zu Danzig, Friedrich August Troeger, ist vom Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten das Prädikat „Professor" verliehen worden.

Der bisherige Vorsitzende der Königl. Direction der Ostbahn, Eisenbahn Director Eggert in Bromberg, ist vom 1. October d. J. ab zum Vorsitzenden der Königl. Direction der Westphälischen Eisenbahn ernannt und von demselben Zeitpunkte ab die Stelle des Vorsitzenden der Königl. Direction der Ostbahn dem Geheimen Regierungsrath Maybach verliehen, dem Letzteren auch die Wahrnehmung der Functionen eines Staats-Commissarius für die Privat-Eisenbahnen in der Provinz Preußen übertragen worden.

Der Post-Secretair Gallert hierselbst ist, unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair, als Expeditions-Vorsteher bei dem hiesigen Post-Amte bestätigt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Thiemann ist als Post-Expedient bestätigt und vom 1. September cr. ab, in der Vorsteher-Stelle bei der Post-Expedition in Praust etatsmäßig angestellt worden.

In Stelle des in Ruhestand versetzten Oberförsters Fritsche ist die Verwaltung der Oberförsterstelle zu Philippi dem zum Oberförster ernannten, bisherigen Oberförster-Candidaten Paul Liebeneiner übertragen worden.

Der Forstaufseher Heinrich in Cziff ist in gleicher Eigenschaft nach Mattemblewo versetzt.

Dem bisherigen Forstpolizeiergeanten Brueske aus Zblewo ist die Forstaufseherstelle für den Belauf Cziff probeweise übertragen worden.

Der Bürgermeister Brandt zu Schöneck ist von der Funktion als Polizeianwalt entbunden und dagegen der Stadtverordneten-Vorsteher Rennwanz daselbst zum Polizeianwalt für den Gerichtsbezirk Schöneck, sowie der Besitzer v. Versen daselbst zum Stellvertreter des Polizeianwalts, beide widerruflich, ernannt worden.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Tolkemitt sind der Grundbesitzer Ferdinand Wichmann zum Beigeordneten und unbesoldeten Mitgliede des dortigen Magistrats und der Grundbesitzer Joseph Carolus zum unbesoldeten Magistrats-Mitgliede auf eine sechsjährige Amtsdauer gewählt und diese Wahlen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Packboten Krause in Dirschau ist vom 1. September c. ab dem invaliden Sergeanten Döhring aus Danzig übertragen, und der invalide Hautboist Schuckert ist vom 1. Januar c. ab bei dem Postamte zu Pr. Stargardt als Packbote angestellt worden.

Dem Albert Heinrich Dieball zu Neuendorf, Kreises Danzig, ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegen steht.

Die Frau Rosalie Krüger geb. Umstaedt ist als Hebamme für die Stadt Elbing approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39. Danzig, den 30. September 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

338) Nachdem die zwischen Preußen und Belgien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 28. März d. J. abgeschlossene Uebereinkunft (Gesetzsammlung Seite 428 ff.) in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 18 mit dem 20. d. Mts. in Kraft getreten ist, wird auf Grund der Artikel 3 und 6 der gedachten Uebereinkunft, bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die kostenfreie Eintragung derjenigen zum ersten Mal in Belgien erschienenen und noch nicht zum Gemeingut gewordenen Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien und musikalischen Werke bewirkt werden, welche zu diesem Zweck von den Belgischen Urhebern, deren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern entweder bei dem Ministerium selbst oder bei der Königl. Gesandtschaft in Brüssel schriftlich angemeldet werden. Die betreffende Anmeldung muß enthalten:

bei Büchern und musikalischen Werken:

den Titel des Werks mit Angabe des Urhebers beziehungsweise des Uebersetzers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, der Anzahl der Bände und der Bogen, der etwa beigegebenen Tafeln, und des Formats;

bei Karten, Kupferstichen, Stichen anderer Art und Lithographien:

die Bezeichnung des Gegenstandes der Darstellung und die Bezeichnung der Reproductionsart mit Angabe des Urhebers des Originalwerks, des Urhebers der Reproduction, des Druckers, des Verlegers, des Orts und der Zeit des Erscheinens, sowie die Dimensionen des Formats.

Die Anmeldung der in einem und demselben Verlage vor dem 20. August d. J. erschienenen Belgischen Werke ꝛc. kann ausnahmsweise auch in der Art bewirkt werden, daß von dem Anmeldenden zwei mit seiner Unterschrift zu versehende Exemplare eines gedruckten Katalogs der betreffenden Werke ꝛc. eingereicht werden.

Den Betheiligten wird auf ihr Verlangen eine urkundliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ertheilt werden, wofür die gesetzliche Stempelabgabe im Betrage von 15 Sgr. zu entrichten ist.

Die von Belgischen Urhebern, ihren gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern hier angemeldeten und eingetragenen Werke werden im Leipziger Buchhändler-Börsenblatt fortlaufend bekannt gemacht werden.

Den Preußischen Verlegern und Sortimentshändlern, welche Belgische, bis zum 20. November d. J. hier zum Schutz angemeldete und in Folge dessen eingetragene Werke ꝛc. vor dem 20. August d. J. in Abdrücken, Uebersetzungen, Nachbildungen ꝛc. veröffentlicht oder eingeführt, oder mit der Veröffentlichung oder Herstellung solcher Werke begonnen haben, wird auf Grund der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. getroffenen Abrede zur Erleichterung eines künftigen Nachweises der Rechtmäßigkeit ihrer betreffenden Publikationen anheimgegeben, bis zum 31. März 1864 ihre Vervielfältigungen, sowie auch die in ihrem Besitz befindlichen Cliches, Holzstöcke, gestochene Platten aller Art oder lithographischen Steine zu Nachbildungen solcher Belgischer Werke ꝛc. bei ihrer Ortspolizeibehörde anzumelden. Die letztere wird, wenn sie sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugt hat, die angemeldeten Exemplare von Büchern, musikalischen und artistischen Werken mit einem Stempel versehen, die Cliches, Holzstöcke ꝛc. einregistriren und eine Bescheinigung über die erfolgte Registrirung ertheilen. Die von den einregistrirten Cliches ꝛc. angenommenen Abdrücke können bis zum 20. August 1867 eine Stempelung erhalten.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, meinen gegenwärtigen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Ortspolizei-Behörden hiernach mit den etwa erforderlichen besonderen Weisungen zu versehen.

Sobald die Königl. Belgische Regierung diejenigen Anordnungen bekannt gemacht haben wird, welche dieselbe hinsichtlich der Anmeldung und Eintragung Preußischer Werke ꝛc. in Belgien, sowie auf Grund

Digitized by Google

des Artikels 12 der Uebereinkunft vom 28. März d. J. ihrerseits getroffen haben wird, werde ich dafür Sorge tragen, dieselben durch die geeignete Veröffentlichung zur Kenntniß der diesseitigen Interessenten gelangen zu lassen.

Berlin, den 5. September 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Mühler.

An

sämmtliche Königl. Regierungen

Das vorstehende Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 5. d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 17. September 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

239) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten den Kaufleuten Johann Philipp Mühlenbrock und Karl Gustav Samuel Meyer in Bremen, als alleinigen Inhabern der Firma Mühlenbrock, Meyer et Comp. zu Bremen die Erlaubniß ertheilt worden ist, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Britisch Nord-Amerika, Central-Amerika, Süd-Amerika mit Ausschluß von Brasilien, sowie nach Australien innerhalb des preußischen Staates zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 (Amtsblatt pro 1853 No. 40) vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben später abzuarbeiten (Begründung des Halb-Pacht-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Gleichzeitig bemerken wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. August 1859 (Amtsblatt pro 1859 No. 33) daß der Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, welchem als Mitinhaber der Firma F. 3. Wichelhausen et Comp. zu Bremen unter dem 24. Juli 1859 eine Konzession vorgedachter Art ertheilt war, sein bezügliches Geschäft einzustellen und nur noch die bereits geschlossenen Contracte zu erfüllen beabsichtigt.

Danzig, den 22. September 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

240) Mit dem 1. Oktober d. J. wird auf dem Eisenbahnhofe zu Danzig eine Zollabfertigungs-Stelle errichtet werden, welche unter der Bezeichnung „Königl. Zollabfertigungs-Stelle am Bahnhofe" mit den vollen Befugnissen eines Haupt-Zoll-Amtes die Abfertigung der auf der Königl. Ostbahn nach Danzig ein- oder von da ausgehenden Güter bewirken wird.

Demzufolge können von dem gedachten Tage ab Güter, welche über Ottloczyn auf der Bromberg-Warschauer Eisenbahn aus Polen eingehen, unter Raumverschluß auf Ladungs-Verzeichnisse auch auf das Haupt-Zoll-Amt zu Danzig abgelassen werden.

Danzig, den 22. September 1863. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

241) Mit dem 1. Oktober c. wird zwischen Berent und Danzig noch eine — die dritte — tägliche Personenpost mit 4sitzigem Hauptwagen eingerichtet.

Die Post geht ab aus Danzig 6 Uhr 30 M. Nachmittags,

nach Ankunft der Personenzüge von Berlin und Königsberg 5 Uhr 17 M. Nachmittags'

aus Berent 12 Uhr 30 M. Mittags und erreicht nach 6 Stunden ihren resp. Bestimmungsort.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen werden auf den Stationen nach Bedürfniß gestellt.

Ferner erhält die Pr. Stargardt-Neukruger Personenpost mit demselben Termine folgenden Gang: aus Pr. Stargardt 12 Uhr 30 M. früh nach Ankunft der 2. Personenpost von Pelplin, welche von Pelplin nach Ankunft des Eilzuges aus Berlin abgeht, in Neukrug 4 Uhr 40 Minuten früh zum Anschluß an die 1. Personenpost nach Berent. In der Richtung von Neukrug nach Pr. Stargardt bewendet es bei dem bisherigen Gange der Post.

Danzig, den 22. September 1863. Der Ober-Post-Director.

242) Der Preis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf 1 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.

Danzig, den 21. September 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 40. Danzig, den 7. Oktober 1863

DANZIG 6 1 64

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

343) In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 2. September d. J., betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten und in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, sowie auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 hat der Herr Minister des Innern, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, den Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den **20. October d. J.**, und den Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den **28. October d. J.** festgesetzt.

Danzig, den 3. October 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen

Digitized by Google

oder mehrere besondere Wahl-Bezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort das Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahl-Bezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachtet sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons

Siehe §. 28. auch in Betreff der Termine zu beachten.

Digitized by Google

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30 Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittheil der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Digitized by Google

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbeitrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements).

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch, und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. Soweit sich bei bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur

Diese §§. sind im Urwahltermine

dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. Im diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu den Wahlbezirke solche Städte, welche in dem, dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den Landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern anderweitig veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 20 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen (§. 19 des Reglements).

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9 und 20 des Reglements), das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos ein für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmänner-Listen (§. 19 des Reglements) stattfindet. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Digitized by Google

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Verzeichniß

der Wahlbezirke des Regierungsbezirks Danzig für die Wahl der Abgeordneten für das Abgeordnetenhaus.

Laufende №	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.
1	Kreis Elbing " Marienburg	Marienburg	2	Landrath Abramowski.
2	Stadt Danzig Kreis Danzig	Danzig	3	Polizei-Präsident v. Clausewitz.
3	Kreis Neustadt " Carthaus	Zoppot	2	Landrath Maue.
4	Kreis Berent " Pr. Stargardt	Pr. Stargardt	2	Landrath Engler.

Danzig, den 3. October 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

344) Die nach unserer Bekanntmachung vom 22. Januar 1863 den Herren Peter Colligs & Co. in Danzig gestohlene Schuldverschreibung der 5% Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Littr. C. No. 14,472 über 200 Thlr. ist wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 26. September 1863. Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

345) Dem Füsilier der 9. Compagnie des 3. Garde-Regiments zu Fuß Franz Albert Topel aus Podjaff, Kreises Carthaus, ist für die am 21. Juli mit eigener Lebensgefahr ausgeführte Rettung des Sohnes des Einwohners Stramp und des Einwohners Abramowski zu Berent im Carthauser Kreise

Digitized by Google

vom Tode des Ertrinkens von des Königs Majestät das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Danzig, den 28. September 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern

346) Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. September d. J. ab, von 9—1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wegegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Haupt-Kasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Haupt-Kasse und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 18. August 1863. Königliche Regierung.

347) Wir haben der Arbeiterfrau Catharina Langenau geb. Wohlgemuth in Tiegenhof für die bei der Rettung des Mädchens Anna Joost aus der Gefahr des Ertrinkens geleistete Hilfe eine Prämie von 5 Thlr. bewilligt, was hiermit in Anerkennung der von der Langenau bei dieser Gelegenheit bewiesenen Entschlossenheit und Aufopferung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 23. September 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

348) Der unter den Mathematikern der Lebens-Versicherung mit Achtung genannte Dr. Carl Heym zu Leipzig hat in seiner vor Kurzem erschienenen Schrift: „Die Kranken- und Invaliden-Versicherung", eine Reihe der auf diesem Gebiete der Versicherung gewonnenen Erfahrungen mit großem Fleiße zusammengestellt, daraus die leitenden Gesetze wissenschaftlich zu entwickeln versucht und das Ergebniß in einer für Jedermann verständlichen Weise dargelegt. Da diese Arbeit um so mehr Achtung verdient, je weniger die Kranken- und Invaliden-Versicherung bisher wissenschaftlich behandelt worden und je größere Bedeutung derselben für einen erheblichen Theil der Bevölkerung beizulegen ist, so sind wir höhern Orts dazu veranlaßt worden, die Aufmerksamkeit der Kreis-, Ortspolizei- und Kommunal-Behörden sowie aller derjenigen Personen, welche an der Verwaltung von Kranken- und Invaliden-Kassen Theil nehmen, auf die gedachte Schrift zu dem Zwecke hinzulenken, damit sowohl bei der Aufstellung und Prüfung neuer Statuten für solche Kassen die vom Verfasser mitgetheilten Wahrnehmungen und Wahrscheinlichkeits-Berechnungen berücksichtigt, als auch bei der Verwaltung der bereits bestehenden Kassen dieser Art weitere Materialien für die Statistik nach den von ihm angedeuteten Gesichtspunkten gesammelt und für die Erforschung der Gesetze der Krankheits- und Invaliditäts-Wahrscheinlichkeit nutzbar gemacht werden.

Danzig, den 22. September 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

349) Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 20. d. Mts. in Oliva, Landkreises Danzig, anberaumte Kram- und Viehmarkt wird hierdurch auf den **21. d. Mts.** verlegt.

Danzig, den 6. October 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

350) Im Königl. Forstrevier Okonin haben am 29. und 30. August d. J. bedeutende Waldbrände stattgefunden, deren begleitende Umstände den Verdacht absichtlicher Brandstiftung aufkommen lassen.

Wir setzen eine Prämie von **dreihundert Thalern** für denjenigen aus, der die Thäter dergestalt zuerst anzeigt, daß sie gerichtlich zur Untersuchung gezogen und bestraft werden können.

Danzig, den 24. September 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

351) Es soll fortan den Reisenden gestattet sein, der zwischen Dirschau und Schöneck coursirenden Personenpost auch

in Spangau (vor dem Chaussehause),
in Ruckeczyn (vor dem Gasthofe) und
in Kl. Tourze (an der Einfahrt zu dem Gutshofe)

hinzuzutreten, sofern leere Plätze in dem Hauptwagen oder den Beichaisen vorhanden sein sollten.

Danzig, den 29. September 1863. Der Ober-Post-Director.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

352) Das am 24. September c. ausgegebene 29. und 30. Stück der Gesetzsammlung enthält unter
No. 5753. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des 1. Jerichowschen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thlr. Vom 5. August 1863; unter
No. 5754. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lublinitz; unter
No. 5755. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859; unter
No. 5756. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; und unter
No. 5757. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

353) Das unterm 30. September 1863 ausgegebene 31. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 5758. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuersozietät der Provinz Posen.

Patent-Verleihungen.

354) Dem Arzt John Lehmann zu Neudietendorf bei Gotha ist unter dem 25. September c. ein Patent

Digitized by Google

auf ein Sauginstrument zur Entfernung der Blasenwürmer aus dem Gehirn drehkranker Rinder und Schafe, soweit dasselbe nach vorgelegter Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

355) Dem Fabrikbesitzer Eduard Schmidt in Nachrodt bei Grüne im Kreise Altena ist unter dem 25. September 1863 ein Einführungs-Patent

auf eine, durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Anfertigung von Weißblech, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

356) Dem Fabrikanten Gustav Brinkmann zu Witten ist unter dem 21. September 1863 ein Patent

auf eine Steuerung für Dampfhämmer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Das durch das Ableben des Domherrn Kolaczkowski in Pr. Stargardt erledigte Kreis-Schulinspectorat über die katholischen Schulen der Pr. Stargardter Parochie ist dem Kreisschul-Inspector, Pfarrer Tippelt in Pogutken übertragen worden.

Dem bisherigen Pfarrer August Masslowski zu Wielno ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Pr. Stargardt, Kreises Pr. Stargardt, verliehen worden.

An der städtischen Realschule erster Ordnung zu Elbing ist der bisherige Lehrer der neustädtischen Kantorschule, Johann Heinrich Doepner, als dritter Elementarlehrer definitiv angestellt.

Die Post-Expedienten-Anwärter Dreher und Reiman sind als Post-Expedienten bestätigt und vom 1. September c. ab bei dem Post-Amte in Danzig etatsmäßig angestellt worden.

Der laut Publication im vorhergegangenen Stück des Amtsblatts nach Ezisk versetzte Forstpolizeisergeant Brueske verbleibt in seiner bisherigen Stellung in Zblewo.

Die Förster Duerre zu Kalemba und Lubitz zu Kochanskenberg sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Förster Schröder ist von Brodden nach Kochanskenberg versetzt.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Schulz ist die Försterstelle zu Kalemba auf Probe verliehen worden.

Zu Königl. Förstern sind ernannt: die bisherigen Forstaufseher Bennier zu Weißbruch, Kummer in Cassnitz, Stuhmke in Semlin, Mischter in Conradshammer, Maguhn in Cottasberg, Schnabel in Borkau und Henicke in Glinow.

Die unverehelichte Rosalie Liedtke ist als Hebamme für den Strohdeicher Hebammenbezirk geprüft worden.

Hierbei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 41. Danzig, den 14. Oktober 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

358) Die nachstehende Königlich Belgische Verordnung vom 5. v. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 10. October 1863.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Ministères des affaires étrangères et de l'intérieur.

Convention littéraire et artistique, conclue le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse. — Règlement d'exécution.

Léopold, Roi des Belges,

A tous présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 22 juin dernier, portant approbation de la convention conclue, le 28 mars 1863, entre la Belgique et la Prusse, pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres littéraires et artistiques, des modèles et dessins industriels et des marques de fabrique;

Vu, notamment, les articles 3, 6 et 12 de la dite convention;

Sur la proposition de Nos Ministres de l'intérieur et des affaires étrangères,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Art. 1. Il sera ouvert au ministère de l'intérieur des registres spéciaux pour l'enregistrement des oeuvres de littérature ou d'art éditées en Prusse et non tombées dans le domaine public, dont les auteurs ou leurs ayants cause voudront garantir la propriété en Belgique contre toute atteinte portée à leurs droits.

Cet enregistrement sera fait sur la declaration des intéresses ou de leurs ayants cause.

Une declaration spéciale, portant la date de sa remise, devra être produite pour chaque ouvrage publie postérieurement au 20 août; pour les ouvrages publiés avant cette date, le editeurs auront la faculté de faire une declaration collective en y annexant deux exemplaires signes de leur catalogue.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zum Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst. — Ausführungs-Verordnung.

Leopold, König der Belgier ꝛc.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni d. J., betreffend die Genehmigung der Uebereinkunft zwischen Belgien und Preußen vom 28. März 1863 zu gegenseitigem Schutz des Eigenthums an Werken der Litteratur und Kunst, an gewerblichen Mustern und an Fabrikzeichen;

insonderheit auf Grund der Artikel 3, 6 und 12 der gedachten Uebereinkunft;

haben Wir verordnet und verordnen auf den Antrag Unserer Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten:

Art. 1. Es sollen im Ministerium des Innern besondere Listen angelegt werden für die Eintragung der in Preußen herausgegebenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke der Literatur und Kunst, an welchen die Urheber oder deren Rechtsnachfolger sich das Eigenthumsrecht gegen jede Beeinträchtigung in Belgien wahren wollen.

Diese Eintragung wird auf die Anmeldung der Betheiligten oder ihrer Rechtsnachfolger geschehen.

Für jedes nach dem 20. August d. J. erschienene Werk ist eine besondere Anmeldung mit Angabe des Datums der Einreichung erforderlich; die vor dem genannten Tage erschienenen Werke dürfen von dem Verleger in eine gemeinschaftliche Anmeldung zusammengefaßt werden, mit welcher zwei unterzeichnete Exemplare seines Katalogs einzureichen sind.

Digitized by Google

Les intéressés auront le droit de réclamer, pour chaque ouvrage, un certificat authentique d'enregistrement, qui leur sera délivré moyennant le prix du timbre (45 centimes).

Les déclarations mentionnées au présent article seront également reçues à la legation belge à Berlin, par l'intermédiaire de laquelle les intéressés recevront, lorsqu'elles le réclameront, le certificat authentique d'enregistrement.

Art. 2. A l'expiration du délai de trois mois fixé pour l'enregistrement des ouvrages publiés entérieurement à la date de la mise en vigueur de la convention, la liste des ouvrages enregistrés sera tenue à la dispostition des intéressés, au département de l'intérieur (bureau de la librairie).

Art. 3. Dans un délai de trois mois, à dater du 1er janvier 1864, les éditeurs ou détaillants ayant en leur possession des exemplaires d'ouvrages originairement publiés en Prusse et pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement, en Belgique, devront en faire la déclaration au ministère de l'intérieur.

L'exposition en vente de ces exemplaires sera rendue licite par l'apposition d'un timbre spécial qui sera faite par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 4. A partir de l'expiration du délai mentionné à l'article précédent pour l'apposition du timbre, tout exemplaire de réimpression non autorisée d'ouvrages prussiens mis en vente ou expédié par l'éditeur ou détaillant, sera, s'il n'est revêtu du timbre, passible de saisie et de confiscation au profit des intéressés.

Art. 5. Les détenteurs de clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que des pierres lithographiques concernant des réimpressions non autorisées d'ouvrages prussiens, devront en remettre l'inventaire au departement de l'intérieur dans les six mois qui suivront la mise en rigueur de la convention.

S'ils veulent user de la faculté que leur donne l'article 12, d'utiliser ces objets, ils devront en faire, au département de l'intérieur, la déclaration préalable, dont il leur sera donné acte. Sur leur demande, les exemplaires obtenus au moyen de ces clichés, bois, planches etc., avant le 20 août 1867, seront revêtus d'un timbre special par les délégués du ministère de l'intérieur.

Art. 6. Toutes les dispositions des articles précédents concernant les ouvrages publiés originairement en Prusse, non tombés dans le do-

Die Betheiligten sind berechtigt, für jedes Werk gegen Entrichtung des Stempelbetrages von 45 Centimes eine amtliche Bescheinigung der Eintragung zu verlangen.

Die in diesem Artikel erwähnten Anmeldungen werden auch bei der Königlich belgischen Gesandtschaft in Berlin angenommen, durch deren Vermittelung die Betheiligten die amtliche Eintragungs-Bescheinigung, falls sie eine solche verlangen, erhalten können.

Art. 2. Nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, welche für die Eintragung der vor dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft erschienenen Werke bestimmt ist, wird die Liste der eingetragenen Werke im Ministerium des Innern (im bureau de la librairie) den Betheiligten zur Einsicht offen stehen.

Art. 3. Innerhalb dreier Monate, vom 1. Januar 1864 ab gerechnet, müssen Verleger oder Sortimentshändler die in ihrem Besitz befindlichen Exemplare solcher Werke, welche ursprünglich in Preußen erschienen sind und für welche die Förmlichkeit der Eintragung in Belgien erfüllt ist, bei dem Ministerium des Innern anmelden.

Das Feilhalten solcher Exemplare soll erlaubt sein, wenn sie mit einem besonderen, im Auftrag des Ministeriums des Innern aufgedruckten Stempel versehen worden sind.

Art. 4. Nach Ablauf der im vorigen Artikel erwähnten Frist für die Stempelung verfällt jedes Exemplar einer nicht autorisirten Vervielfältigung preußischer Werke, welches durch den Verleger oder Sortimentshändler zum Verkauf gestellt oder versendet wird, falls es nicht mit dem Stempel versehen ist, der Beschlagnahme und Confiscation zu Gunsten der Betheiligten.

Art. 5. Die Inhaber von Clichés, Holzstöcken und gestochenen Platten aller Art, sowie von lithographischen Steinen zu nicht autorisirten Vervielfältigungen preußischer Werke haben das Verzeichniß derselben innerhalb der nächsten 6 Monate nach dem Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Wenn sie von der im Artikel 12 gewährten Erlaubniß, diese Gegenstände zu benutzen, Gebrauch machen wollen, so müssen sie zuvor dem Ministerium des Innern davon Anzeige machen, worüber ihnen eine Bescheinigung ertheilt wird. Auf ihr Verlangen werden die mittelst dieser Cliché's, Holzstöcke, Platten ꝛc. vor dem 20. August 1867 hergestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel für Auftrage des Ministeriums des Innern versehen werden.

Art. 6. Alle Bestimmungen der vorstehenden Artikel in Betreff der ursprünglich in Preußen erschienenen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen

Digitized by Google

maine public, pour lesquels aura été remplie la formalité de l'enregistrement et réimprimés en Belgique antérieurement à la convention, s'appliquent également aux ouvrages de même nature en cours de publication à l'époque de la mise en vigueur de la convention.

Art. 7. Toute reproduction frauduleuse ou falsification des timbres sera passible des peines édictées par le code pénal.

Art. 8. Les fabricants ou commerçants prussiens qui voudront garantir la propriété de leurs marques ou étiquettes de marchandises ou emballage; de leurs dessins ou marques de fabrique ou de commerce contre toute atteinte portée à leurs droits en Belgique, devront en effectuer le dépôt au greffe du tribunal de commerce de Bruxelles.

Art. 9. Notre Ministre de l'intérieur déterminera la forme des registres, déclarations, et certificats d'enregistrement dont il est question à l'art. 1er ci-dessus.

Art. 10. Nos Ministres des affaires étrangères et de l'intérieur sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, la 5 septembre 1863.

Léopold.

Par le Roi:
Le Ministre des affaires étrangères,
Ch. Rogier.

Le Ministre de l'intérieur,
Alp. Vandenpeereboom.

Modèles de déclaration d'enregistrement légal.
(Art. 1, §. 3 de l'arrêté royal du 5 septembre 1863.)

No. 1. Declaration collective.

Date
et No.
d'enregistrement (1).

Je soussigné
demeurant à
représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement des ouvrages marqués d'un astérisque aux deux exemplaires du catalogue cijoint.

(Date et signature.)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

Werke, für welche die Förmlichkeit der Eintragung erfüllt ist und welche in Belgien vor der Uebereinkunft vervielfältigt worden sind, gelten ebenso für die beim Eintritt der Wirksamkeit der Uebereinkunft in der Veröffentlichung begriffenen Werke gleicher Art.

Art. 7. Jede betrügerische Nachbildung oder Fälschung der Stempel unterliegt den im Code pénal bestimmten Strafen.

Art. 8. Die preußischen Fabrikanten oder Kaufleute, welche das Eigenthumsrecht an ihren Bezeichnungen oder Etiquettirungen von Waaren oder deren Verpackung, an ihren Mustern oder Fabrik- und Handelszeichen gegen jede Beeinträchtigung in Belgien sich wahren wollen, müssen dieselben beim Handelsgericht in Brüssel niederlegen.

Art. 9. Unser Minister des Innern wird die Form der oben (Art. 1) erwähnten Listen, Anmeldungen und Eintragungs-Bescheinigungen bestimmen.

Art. 10. Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben, je an ihrem Theil, vorstehende Verordnung in Ausführung zu bringen.

Gegeben zu Ostende, den 5. September 1863.

(gez.) **Leopold**

(gegengez.)
Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Ch. Rogier.
Der Minister des Innern.
Alp. Vandenpeereboom.

Anmeldungs-Formulare zur gesetzlichen Eintragung.
(Art. 1, Alinea 3 der Königlichen Verordnung vom 5. September 1863.)

No. 1. Zusammenfassende Anmeldung.

Datum und
Nummer der
Eintragung (1).

Ich Unterzeichneter
wohnhaft zu
in Vertretung von (2)
erkläre, daß ich die Eintragung der in den beiden Exemplaren des beifolgenden Katalogs mit einem Stern bezeichneten Werke beantrage.

(Datum und Unterschrift.)

[(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.]

Digitized by Google

No. 2. Déclaration spéciale.
Date
et No.
d'enregistrement (1).
Je soussigné
demeurant à
représentant (2) de M.
déclare requérir l'enregistrement de l'ouvrage ci-dessous;

Titre (3).

(4) Noms { de l'auteur: / de l'imprimeur:
Format:
Edition:
Nombre ou désignation des volumes:
Id. de feuilles d'impression:
Date de la publication en Prusse:
(Date et signature.)

No. 2. Anmeldung eines einzelnen Werks.
Datum und
Nummer der
Eintragung (1).
Ich Unterzeichneter
wohnhaft zu
in Vertretung von (2)
erkläre, daß ich die Eintragung des nachstehenden Werks beantrage:

Titel (3).

(4) Namen { des Verfassers: / des Druckers:
Format:
Ausgabe:
Zahl oder Bezeichnung der Bände.
desgl. der Druckbogen:
Datum der Veröffentlichung in Preußen:
(Datum und Unterschrift:)

(1) Ce blanc sera rempli au ministère de l'intérieur (bureau de la librairie), à Bruxelles.

(2) La mention de représentant n'est indiquée que dans le cas où la déclaration est faite par un mandataire.

(3) S'il s'agit d'une estampe, on indique le sujet et le procédé de reproduction (gravure sur cuivre, gravure sur acier, gravure sur bois, eau forte, lithographie etc.); s'il s'agit d'une oeuvre de musique on mentionne son genre, ainsi que les noms du compositeur et de l'auteur des paroles.

(4) Si le droit de traduction est réservé, en faire mention ici

[(1) Wird im Ministerium des Innern (bureau de la librairie) zu Brüssel ausgefüllt.

(2) Ist zu streichen, falls die Anmeldung nicht durch einen Beauftragten erfolgt.

(3) Bei Kunstdrucken ist der Gegenstand und die Reproductionsart (Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Radirung, Lithographie ꝛc.) anzugeben, bei Musikalien die Gattung, sowie die Namen des Komponisten und des Verfassers des Textes.

(4) Wenn das Uebersetzungsrecht vorbehalten ist, wird dies hier bemerkt.]

359) Nach §. 174. 1. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 hat von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohnorte nach dem Gesetze vom 31. Decbr. 1842 zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Nachweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wie fern er noch militairpflichtig ist. Der Nachweis der erfüllten Militairdienstpflicht, resp. der Befreiung von derselben, muß durch die im §. 175 l. c. verzeichneten Militairpapiere geführt werden.

Außerdem sind nach den Circular-Erlassen vom 24. December 1833 — v. Kamptz Annalen S. 1110 — und 16. November 1846 — Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 227 — die Polizei-Obrigkeiten verpflichtet, von den Reservisten und Landwehrmännern den Ausweis über die ihnen obliegenden An- und Abmeldungen von Wohnorts-Veränderungen bei den Bezirksfeldwebeln zu erfordern.

Da in neuerer Zeit Zweifel über die Ausführung dieser Controlle-Vorschriften entstanden sind, so bestimmen wir hierdurch, daß nicht nur die im §. 174 l. c. angeordnete allgemeine Controlle der Militairpflichtigen, sondern auch die, durch die vorerwähnten Erlasse vorgeschriebene besondere Controlle der Wohnorts-An- und Abmeldungen der Reservisten und Landwehrmänner, welchen späterhin noch die Seewehrmannschaften hinzugetreten sind:

in den Städten von der Polizei-Obrigkeit,
auf dem platten Lande, und zwar:
a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben, von dieser,

Digitized by Google

b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, von dem Orts-Vorstande,

durch Einsicht der betreffenden Urlaubs-Landwehr- und Seewehr-Pässe, auf welcher auch die erfolgten und Abmeldungen des Wohnorts von den Bezirksfeldwebeln vermerkt worden, auszuüben ist. Ergiebt sich hierbei, daß Militairpflichtige ihren militairischen Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben die p. Obrigkeiten dem Landrathe und bei Individuen, welche angeblich der Reserve, der Landwehr oder Seewehr angehören, dem Landwehr-Bataillons-Kommando, die Orts-Vorstände der Polizei-Obrigkeit, welchen letzteren alsdann die weitere Mittheilung obliegt, darüber sofort Anzeige zu machen.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnungen wird mit Ordnungsstrafe bis zu 5 Thlr. geahndet werden.

Danzig, den 7. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

360) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle der für den Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Sloman und dessen inzwischen verstorbenen Kommanditen Laurentius Jacobus Donati, in Firma Donati & Comp. unter dem 16. Februar 1861 ausgefertigten Conzession, Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten dem Kaufmann und Schiffsrheder Robert Miles Sloman in Hamburg, als dem alleinigen Inhaber der Firma Donati & Comp. die Erlaubniß ertheilt worden ist, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern direct von Hamburg nach den Häfen von Amerika, mit Ausschluß von Brasilien und nach den Häfen von Australien innerhalb des Preußischen Staats zu betreiben und zur Vermittelung der mit Auswanderern abzuschließenden Verträge, unter Zustimmung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Relement vom 6. September 1853 (Amtsblatt pro 1853 No. 40) vorgeschriebenen Bedingungen Agenten zu bestellen. Diese Erlaubniß ist jedoch nur unter der Bedingung ertheilt worden, daß Verträge mit Auswanderern, welche auf Leistung von Vorschüssen beruhen, gegen Uebernahme der Verpflichtung, dieselben später abzuarbeiten (Begründung des Halb-Pachts-Verhältnisses) ohne Ausnahme ausgeschlossen bleiben.

Danzig, den 30. September 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

361) Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 17. December d. J. in Neustadt angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt wird hierdurch auf den **22. December c.** verlegt.

Danzig, den 6. October 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

362) Bei dem unterzeichneten Gerichte ist das Aufgebot folgender, der Hospital- und Kämmereikasse zu Dirschau angeblich gestohlenen Staatsschuldverschreibungen:

a. der Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848: Litt. D. № 12,379 über 50 Thlr.

b. der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850: Litt. D. № 3822 über 100 Thlr. Litt. D. № 4382 über 100 Thlr., Litt. D № 18,821 über 100 Thlr.;

c. der Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1854: Litt. B. № 6634 über 500 Thlr. beantragt worden. Es werden daher die etwaigen Inhaber derselben, sowie alle diejenigen, welche an dieselben Ansprüche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber oder als deren Erben zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich bei dem Gerichte, spätestens in dem auf den 5. März 1864, Vormittags 11½ Uhr, vor dem Königl. Stadtrichter Herrn Dannenberg, im Stadtgerichtsgebäude, Jüdenstraße No. 58, Portal III. Verhörzimmer No. 11 anberaumten Termine zu melden und ihre Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen wegen derselben auferlegt, die Schuldverschreibungen aber für amortisirt erklärt und an deren Stelle neue der Provocantin werden ausgefertigt werden. Auswärtigen werden die hiesigen Rechtsanwälte Justizrath Burchardt und Rechtsanwalt Böhm als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Berlin, den 6. Januar 1863. Königl. Stadtgericht.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

363) Das unterm 6. October 1863 ausgegebene 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5759. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1863, und unter

No. 5760. das Privilegium wegen Ausfertigung einer II. Emission auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21. August 1863.

Digitized by Google

364) Das unterm 8. October 1863 ausgegebene 33. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5761. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee im Kreise Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Landesgrenze gegen Blankenburg über Dertenburg, Dannstedt nach Athenstedt; unter

No. 5762. das Statut der Meliorations-Sozietät der Amelingwiesen bei Hohenstein, Kreises Ostrode. Vom 9. September 1863, und unter

No. 5763. das Statut der Genossenschaft zur Regulirung der Issel in den Gemeinden Werth, Mussum, Herzebocholt, Anholt im Regierungsbezirke Münster und in den Gemeinden Wertherbruch, Isselburg und Vehlingen im Regierungsbezirke Düsseldorf. Vom 16. September 1863.

Patent-Verleihungen.

365) Dem Ingenieur Moritz Gerstenhöfer zu Muldenhütte bei Freiberg ist unter dem 2. October 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

366) Das dem Maschinenfabrikanten Ewald Hilzer zu Essen unter dem 31. Juli 1863 ertheilte Patent

auf eine Tuchpreßmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Der Candidat des höhern Schulamts Dr. Adolph Heinrich Maria Brandt ist als vierter ordentlicher Lehrer an der Realschule St. Johann in Danzig definitiv angestellt.

Der Kandidat des höhern Schulamts Dr. Ernst Richard Wulkow ist an der Realschule St. Peter in Danzig als vierter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt.

Der zeitherige provisorische katholische Schullehrer Johann Groß zu Gnogau, Kreises Marienburg, ist definitiv bestätigt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Johann Moritz Koenig zu Neukrug, Kreises Danzig, ist definitiv bestätigt worden.

Der Förster Wicht in Sturmberg wird mit dem 1. November c. mit Pension in den Ruhestand versetzt. In seine Stelle tritt der Förster Schnabel, bisher in Borkau, und nach Borkau wird der Förster Stümke, bisher in Semlin, versetzt.

Bei dem Oberbergamte zu Breslau sind die früheren Bergamtsmarkscheider Segnitz und Hörold zu Oberbergamtsmarkscheidern, die früheren Bergamts-Registratoren Reiche und Pattloch zu Oberbergamts-Secretairen, die früheren Bergamts-Secretaire Hofmeister und Kundt zu Oberbergamts-Bureauassistenten und die Berg-Exspectanten Foitzick, Hospeld, von Schmidt und Ribbentrop zu Berg-Referendarien ernannt worden. — Der Berg-Referendar Paulke ist gestorben. — Der Berg-Meister Nehler zu Tarnowitz ist zum Berg-Inspector ernannt. — Der Hüttenmeister Petzeld in Malapane ist zum Hütten-Inspector und der Hütten-Meister Richter in Königshütte in die Klasse der Factoren befördert worden. — Der Hütten-Meister Wiebmer ist von Rybnikerhammer nach der Königl. Eisengießerei bei Gleiwitz versetzt. — Bei der Berg-Schule in Waldenburg ist der Lehrer Lindner gestorben.

Die Frau Sabine Salomon geb. Goldstein ist als jüdische Hilfshebamme für den Polizeibezirk der Stadt Danzig approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42. Danzig, den 21. Oktober 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

368) Die Regierungen der Zollvereinsstaaten haben die Verabredung getroffen, daß die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarife die aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlichen Ergänzungen und Abänderungen erleiden sollen.

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif.		
	Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Anilin, Flavin	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren	a. Chem. Fabrikate ꝛc.
Benzin	II.	Allgem. Eingangs-Abgabe.	
Photographien auf Pappe oder stärkeres Papier aufgezogen	II.	Allgem. Eingangs-Abgabe.	
Kleine photographische Bilder, welche auf durchgeschlagenes Papier aufgeklebt sind (sogenannte Buchzeichen und dergleichen)	II.	27. Papier u. s. w.	b. geleimtes u. s. w.
Decken (Fußdecken) aus Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, s. Matten			
(Fußdecken) aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern von Kokos, Manillahanf, guten und anderen losen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg, imgleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind, auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis 2 Zoll preußisch Breite	II.	Allgem. Eingangs-Abgabe.	
Dergleichen mit einer über 2 Zoll preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle od. Baumwolle	II.	22. Leinengarn ꝛc.	c. rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
(Fußdecken) ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme von Baumwolle, gefärbt oder ungefärbt, auch dergleichen in Verbindung mit Kälber-, Kuh- oder Hunde-Haaren oder mit Schweinsborsten, mit einer bloßen Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle oder sonst in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien:			

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
a. sofern sie weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden preußischen Zoll enthalten	§ II.	22. Leinengarn ꝛc.	e. rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich.
b. insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder in dem Schusse auf den laufenden preußischen Zoll enthalten	II.	22. Leinengarn ꝛc.	f. gebleichte u. s. w.
Dergleichen ohne Rücksicht auf die Fadenzahl, wenn die Verbindung mit nicht seidenen Spinn-Materialien eine wesentliche ist	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
(Fußdecken) ganz grobe, aus Kälber-, Kuh-, Hunde-Haaren oder Schweineborsten, allein oder in Verbindung mit Werg	II.	41. Wolle ꝛc.	Anmerkung.
(Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinn-Materialien	II.	41. Wolle ꝛc.	c. 3. Fußteppiche.
Matten und Fußdecken von Stroh, Schilf, Bast, Binsen und Baumwurzeln, ordinaire ungefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren	a. 1. Matten u. s. w. ungefärbte.
gefärbte	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren	a. 2. Matten u. s. w. gefärbte.
noch feinere, sparterieähnliche . . .	II.	35. Stroh- u. s. w. Waaren	b. Stroh- und Bastgeflechte u. s. w.
(S. übrigens Decken, Fußdecken)			
Email (künstliche Glasurmasse, feine)	II	Allgem. Eingangs-Abgabe.	
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) . .	II.	25. Material u. s. w. Waaren ꝛc.	i. β. Früchte u. s. w., trockene u. s. w.
Mehl aus genießbaren Kastanien (Maronen) geröstet oder mit Zucker, Vanille oder dergl. vermengt und zum feinen Tafelgenuß zubereitet	II.	25. Material u. s. w. Waaren ꝛc.	p. Confitüren u. s. w.
Lithographirsteine, rohe	I.	27. Steine, alle behauene u. s. w.	
Lithographirsteine, geschliffene	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Parquettafeln, blos roh vorgearbeitet	II.	12. Holz u. s. w.	Anmerkung zu e. u. h.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, gefärbt, gebeizt oder polirt . . .	II.	12. Holz u. s. w.	e. Hölzerne Hausgeräthe u. s. w.
Vegetabilisches Pergamentpapier, durch Behandlung gewöhnlichen Papiers mit Schwefelsäure bereitet	II.	27. Papier- u. Pappwaar.	b. geleimtes.
Pflüge von geschmiedetem Eisen	II.	6. Eisen und Stahl ꝛc.	f. 2. Waaren, grobe.
hölzerne (beschlagene und unbeschlagene) . .	II.	12. Holz, Holzwaaren ꝛc.	Anmerkung zu e. u. h.
andere, aus verschieden tarifirten Materialien gefertigte, wie Maschinen.			
Piassawa-Stempel (holzige Rippen der Blätter und Blattstiele der Piassawa-Palme) . . .	II.	5. Droguerie- ꝛc. Waaren.	e. Erzeugnisse ꝛc.

(Gesetz v. 26. Februar 1861 Ges.-S. S. 112)

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Hinweisung auf den Zolltarif. Abtheilung.	Hauptartikel.	Unterabtheilung des Hauptartikels.
Platten von Marmor u. s. w., rohe, s. Steine.			
von Marmor, geschliffene oder polirte:			
a. mehrseitig polirte von einer Länge unter 24 Zoll preußisch	II.	33. Steine u. s. w.	b. Waaren u. s. w.
b. andere	II.	33. Steine u. s. w.	Anmerkung.
Speckstein, roher und gemahlener	I.	7. Erden u. s. w.	
Tabackspfeifenköpfe, irdene (ohne Unterschied, ob einfarbig oder weiß, oder bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert ꝛc.)	II.	38. Töpferwaaren.	b. Einfarbiges u. s. w.
Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflechte aus Eisendraht umgeben sind)	II.	6. Eisen u. s. w.	s. 2. Waaren, grobe u. s. w.
Töpferwaaren, gemeine, d. h. gewöhnliches, aus gemeinem Thon verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur	II.	38. Töpferwaaren.	a. Gemeine u. s. w.
feine, aus gemeinem Thon mit oder ohne Glasur, wie Fayance. (Die übrigen, zu den Töpferwaaren zu zählenden Fabrikate siehe unter ihren besonderen Benennungen.)			

Die Zollbehörden sind angewiesen, von den vorbezeichneten Gegenständen den Eingangszoll nach den hinzugefügten Positionen des Zolltarifs vom 1. November d. J. ab zu erheben.

Berlin, den 10. September 1863.

Der Finanz-Minister.

369) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Ser. VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

Des Einrichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Januar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

370) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, genehmigt worden, daß die durch Tauschvertrag vom 15. Mai 1859 von dem Königl. Forstfiskus aus dem Jagen 50 der Oberförsterei Oliva an die Chaussee-Aufseher Froehlich'schen Eheleute in Cissau abgetretene Landfläche von 2 Morgen Preußisch, aus dem Gutsbezirke der Königl. Forst entlassen und dem Communal-Verbande von Cissau einverleibt, dagegen die mittelst desselben Vertrages von den Froehlich'schen Eheleuten von ihrem Grundstücke Cissau, Hypotheken-No. 18 an die Königl. Forst abgetretene Landfläche von 3 Morgen 22 Q.-Ruthen von dem Gemeinde-Verbande Cissau abgetrennt und mit dem Gutsbezirke der Königl. Forst vereinigt werde.

Danzig, den 10. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

371) Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen genehmigt worden, daß die von den Cyreckischen Eheleuten in Kossowo an die Königl. Forst abgetretene Landfläche von 2. Morgen 90 Q.-Ruthen von dem Communal-Verbande der Ortschaft Kossowo abgetrennt und dem Gutsbezirke der Königl. Forst einverleibt, dagegen die von der Königl. Forst an die Cyreckischen Eheleute abgetretene Landfläche von gleichem Umfange, von dem Gutsbezirke der Königlichen Forst abgetrennt und dem Communal-Verbande von Kossowo einverleibt werde.

Danzig, den 9. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

372) Die Carthaus-Danziger Personenpost wird vom 21. d. Mts. ab versuchsweise über Carthaus hinaus bis Stolp ausgedehnt.

Die Post geht ab:

aus Danzig 3 Uhr Nachmittags,
nach Ankunft des Courierzuges aus Berlin, 10 Uhr 22 Minuten Vormittags, der Personenpost aus Cöslin, 12 Uhr 20 Minuten Mittags, und der 1. Personenpost aus Berent, 1 Uhr Nachmittags,
aus Stolp 5 Uhr 15 Minuten früh,
nach Ankunft der Schnellpost aus Cöslin nach Danzig 4 Uhr 20 Minuten früh,
in Danzig 5 Uhr 40 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an den Courierzug nach Berlin, 6 Uhr 27 Minuten Nachmittags und die 3. Personenpost nach Berent 6 Uhr 30 Minuten Abends.

Das Personengeld bei dieser Post, welche von Conducteuren nicht begleitet wird, beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile. Beichaisen werden auf allen Stationen nach Bedürfniß gestellt.

Danzig, den 15. Oktober 1863. Der Ober-Post-Director.

373) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Obergüter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Digitized by Google

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben.

Bromberg, den 6. Oktober 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

374) Vom 25. d. Mts. ab wird der Gang des Güterzuges VIII, welcher auf der Strecke Elbing-Dirschau Personen in II., III. und IV. Wagenklasse befördert, dergestalt verändert, daß dieser Zug statt auf Station Altfelde, erst auf Station Marienburg von dem Courierzuge überholt wird und tritt demzufolge für den erstgedachten Zug auf der bezeichneten Strecke nachstehender neuer Fahrplan in Kraft:

Abfahrt von Elbing	Nachmittags	4	Uhr	42 Minuten,
" Grunau	"	5	"	12 "
" Altfelde	"	5	"	43 "
" Marienburg	Abends	7	"	8 "
" Simonsdorf	"	7	"	49 "
und Ankunft in Dirschau	"	8	"	16 "

Bromberg, den 13. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

375) Das am 16. Oktober 1863 ausgegebene 34. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 5764. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Solingen zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 2. September 1863; unter

No. 5765. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Pillkallen über Rudszen nach Lasdehnen und von Willuhnen über Zurcken und Rudszen nach Schillehnen; unter

No. 5766. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pillkallener Kreises im Betrage von 78,000 Thalern. Vom 5. September 1863, und unter

No. 5767. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn im Gesammtbetrage von 750,000 Thalern zum Bau der Eisenbahn von Ehrenbreitstein bis zur Preußisch-Nassauischen Grenze bei Horchheim. Vom 16. September 1863.

Patent-Verleihungen.

376) Dem Fabrikanten Robert Schärff zu Brieg ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Gurtenwebestuhl, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

377) Dem Kaufmann Carl Eduard Stengel in Zwickau ist unter dem 9. Oktober 1863 ein Patent auf einen mittelst Gases aus Brennmaterial jeder Art zu beheizenden Ofen zum Brennen von Porzellan und anderen Thonwaaren, so weit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

378) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Oktober 1863 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat zur Gewinnung von Zucker aus Melassen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

379) Dem Dr. Paul Kulmiz und C. Löwig zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 13. Oktober 1863 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Darstellung kohlensaurer Barylerde auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Sekretair Jamm zu Carthaus ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Sekretair v. Lewinski zu Stuhm ist in gleicher Dienstеigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Krak zu Dirschau ist zum Sekretair ernannt und an das Kreisgericht zu Carthaus versetzt worden.

Digitized by Google

Der Bureau-Assistent Howaldt zu Christburg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt, mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Commission zu Dirschau, versetzt worden.

Der bisherige Militair-Applikant Weber ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Commission zu Christburg, angestellt worden.

Der Gefangenenwärter Radusch zu Tiegenhof ist verstorben.

Der Bote und Exekutor Claassen zu Carthaus ist in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Hilfsbote Mahke ist bei dem Kreisgerichte zu Carthaus als Bote und Exekutor angestellt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Kaufmann Heinrich Adolph Kupferschmidt zu Danzig für den 9. und 10. Bezirk der Stadt Danzig; 2. der Zimmermeister Carl Robert Liedtke zu Danzig für den 27., 28. und 29. Bezirk der Stadt Danzig; 3. der Kaufmann Robert Stobbe zu Elbing für den 9. Bezirk der Stadt Elbing.

Im Landkreise Danzig ist der Hofbesitzer und Schulze Purwien zu Quadendorf als Schiedsmann für das Kirchspiel Reichenberg wiedergewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt sind als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Schulze und Besitzer Johann Muchowski zu Gr. Bukowitz für das Kirchspiel Czarnilaß; 2. der Rittergutsbesitzer Freundt zu Pinschin für das Kirchspiel Pinschin.

Der Kandidat des höheren Schulamts Dr. Martin Schultze ist an der städtischen Realschule erster Ordnung zu Elbing als dritter ordentlicher Lehrer vom Patronate berufen und landesherrlich bestätigt.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43. Danzig, den 28. Oktober 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

381) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Ser. VII. Nr. 1—8 über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Januar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in denselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 22. October 1863.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

382) Zu denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden, regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, gehören, wie sich bei Prüfung der Veranlagungs-Nachweisungen herausgestellt hat, ferner noch:

1. im Landkreise Danzig: Conradshammer, Dreischweinsköpfe, Emaus, Heubude, Hochstrieß, Holm, Pelonken, Pietzkendorf, Schellingsfelde, Sandweg, Steindamm, Kriesel, Bürgerwiesen und Ziganenberg mit Abbauten;
2. im Kreise Pr. Stargardt: die Ortschaften Pelplin und Polke.

Wir bestimmen deshalb, unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 4. November v. J. (Amtsblatt pro 1862 No. 46), daß auch in diesen Ortschaften die Veranlagung der steuerpflichtigen Gebäude zur Gebäudesteuer nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 zu erfolgen hat.

Danzig, den 21. Oktober 1863. Königl. Regierung. Abthl. für directe Steuern, Domainen u. Forsten

383) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Obergüter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. — Bromberg, den 6. Oktober 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

384) Vom 25. d. Mts. ab wird der Gang des Güterzuges VIII, welcher auf der Strecke Elbing-Dirschau Personen in II., III. und IV. Wagenklasse befördert, dergestalt verändert, daß dieser Zug statt auf Station Altfelde, erst auf Station Marienburg von dem Courierzuge überholt wird und tritt demzufolge für den erstgedachten Zug auf der bezeichneten Strecke nachstehender neuer Fahrplan in Kraft:

Abfahrt von Elbing		Nachmittags	4	Uhr	42 Minuten,
"	Grunau	"	5	"	12 "
"	Altfelde	"	5	"	43 "
"	Marienburg	Abends	7	"	8 "
"	Simonsdorf	"	7	"	49 "
und Ankunft in	Dirschau	"	8	"	16 "

Bromberg, den 13. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

385) Vom 1. November c. ab wird zwischen Berent und Bütow noch eine zweite viersitzige Personenpost eingerichtet. Dieselbe geht ab:

aus Berent 6 U. 30 M. Abends, nach Ankunft der 2. Personenpost aus Danzig, 6 U. 15 M. Abends
aus Bütow 8 U. 30 M. Vormittags, nach Ankunft der Personenpost aus Stolp, 5 U. 30 M. früh

und trifft ein:

in Bütow 10 U. 10 M. Abds., zum Anschlusse an die Personenpost nach Stolp, 10 U. 30 M. Abds.,
in Berent 12 U. 10 M. Mittags, zum Anschlusse an die 2. Personenpost nach Danzig 12 U. 30 M. Mittags.

Eine Begleitung dieser Post durch Conducteure findet nicht statt. Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile bei einem Freigewichte von 30 Pfund Effecten. Beichaisen werden auf allen Stationen nach Bedürfnis gestellt.

Danzig, den 22. Oktober 1863. Der Ober-Post-Director.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44. Danzig, den 4. November 1863

Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1863.

386) Auf Ihren Bericht vom 15. September d. J. ertheile Ich den hierbei zurückfolgenden anderweitigen Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin, unter Aufhebung der unter dem 1. September 1860 bestätigten, hierdurch Meine Genehmigung.

Berlin, den 28. September 1863.

gez. **Wilhelm.**

An gegengez. Graf von Itzenplitz.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

Zweck der Akademie.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben.

Leitung und Verwaltung.

§. 2. Der vom Könige ernannte Director führt die Leitung der Berg-Akademie. Dieselbe ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die Kassen- und Bürogeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

Curatorium.

§. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf, von dem Könige ernannten Mitgliedern. Dasselbe hat bei den organischen Einrichtungen, bei der Feststellung des Lehrplanes, sowie bei der Anstellung der Docenten mitzuwirken.

Obliegenheiten des Directors.

§. 4. Außer der allgemeinen Leitung der Lehranstalt liegt dem Director im Besonderen ob:

1. die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12;
2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts;
3. die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, sowie über Instandhaltung der Lokale und des Inventariums;
4. die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe;
5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln, und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats;
6. die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita;
7. die Erstattung eines Jahresberichtes;
8. die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal.

Ordentlicher Unterricht.

§ 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichtes werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Director mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor und Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen geeigneten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten.

Digitized by Google

Allgemeiner Lehrplan.

§. 7. Die Vorlesungen an der Berg-Akademie dauern vom 15. Oktober bis zum 15 August des folgenden Jahres.

Zu Ostern finden dreiwöchentliche Ferien statt.

Lehrgegenstände.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände:

1. Bergbaukunde,
2. Salinenkunde,
3. Allgemeine Hüttenkunde,
4. Eisenhüttenkunde,
5. Mechanik,
6. Maschinenlehre,
7. Markscheide- und Meßkunst,
8. Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen,
9. Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie,
10. Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen,
11. Allgemeine chemische Analyse, mit practischen Arbeiten im Laboratorium,
12. Probirkunst auf trokenem und auf nassem Wege, theoretisch und practisch.

Das spezielle Verzeichniß der Lectionen und der dafür zu entrichtenden Honorare wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme der Studirenden.

§. 9. Die Erlaubniß zum Besuche der Akademie wird nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 10—12 auf vorgängige, innerhalb der ersten vierzehn Tage jedes Semesters unter Ueberreichung der erforderlichen Atteste anzubringende Meldung durch den Director ertheilt und auf dem Abmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registraturbeamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

Berechtigung zum Besuche der Akademie.

§. 10. Zum Besuche der Akademie sind berechtigt:

1. diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Beflissenen, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen;
2. die immatriculirten Studirenden der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst;
3. die immatriculirten Studirenden des Königlichen Gewerbe-Instituts.

Zulassung von Hospitanten.

§. 11. Außerdem ist der Director befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge zu gestatten.

Die betreffenden Vorträge werden auf dem Anmeldebogen namhaft gemacht.

Meldung zu den Vorträgen.

§. 12. Die nach §§. 10. und 11. zugelassenen Studirenden zeichnen diejenigen Vorträge, welche sie während des Semesters zu hören wünschen, in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ein und legen denselben alsdann dem Registrator der Akademie zur Signatur vor.

§. 13. Demnächst, und längstens innerhalb vier Wochen nach Beginn des Semesters, erfolgt die Zahlung der Honorare (§. 16.) an die Kasse und die Vorlegung des Anmeldebogens (§§. 11. und 12.), sowie die persönliche Meldung der Studirenden bei den Docenten.

§. 14. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichtes zuzulassen, bevor nicht das Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

Honorare.

§. 15. Die Vorlesungen und Uebungen werden theils gegen Honorar (privatim), theils unentgeltlich (publice) gehalten.

§. 16. Für die zum ordentlichen Unterricht gehörigen Privat-Vorlesungen soll das Honorar auf jede wöchentliche Lehrstunde 1½ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage 7½ Thaler — pro Semester nicht übersteigen.

Die Festsetzung der Honorare für den Zeichnen-Unterricht und für die Arbeiten im Laboratorium bleibt vorbehalten.

Digitized by Google

§. 17. Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für die ordentlichen Vorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht entrichtete Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters ausgezahlt.

Stundung.

§. 19. In Fällen großer, durch Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Directors Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Director auf dem Anmeldebogen bescheinigt. Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

Rückerstattung des Honorars.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt, wenn die Vorlesungen nicht zu Stande gekommen, oder innerhalb der ersten Hälfte des Semesters abgebrochen, oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Zeugnisse.

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Director gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

387) Unter Bezugnahme auf die in No. 38 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 1. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 9. November d. J. in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten am 7. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 8. in den Stunden von 12 Uhr Mittags bis 8 Uhr Abends und am 9. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und jede sonst erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 3. November 1863. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

388) Mit Bezugnahme auf unser Publicandum vom 26. August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verwaltung des Kaiserlich Französischen Consulats in Danzig bis zur Genesung des für diese Stelle ernannten General-Consuls Danzat-Dembarrère, dem bisherigen Kaiserlichen Consul Graf Méjan, mit diesseitiger Anerkennung, übertragen worden ist.

Danzig, den 27. Oktober 1863 Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

389) Das neuste Preis-Verzeichniß der in der Königl. Landes-Baum-Schule bei Potsdam verkäuflichen in- und ausländischen Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume und Zier- und Obststräucher ist in den Geschäfts-Lokalen der hiesigen Königl. Polizei-Direction und der Königl. Landraths-Aemter zur Einsicht des Publikums ausgelegt.

Danzig, den 20. Oktober 1863. Königl Regierung. Abthl. des Innern.

390) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze

Digitized by Google

hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten:

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.,
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.,
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 19. October 1863. Der Ober-Post-Director.

391) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7. September 1853 ersuchen wir das betheiligte Publikum, Beschwerden, Reclamationen und Anträge, welche sich auf die Beförderung der Güter auf der Ostbahn beziehen, zunächst an den zur Beaufsichtigung dieses Transportzweiges von uns berufenen Obergüter-Verwalter Perrin hierselbst zu richten, und erst wenn bei diesem ohne Erfolg Abhülfe nachgesucht ist, sich an die unterzeichnete Behörde zu wenden.

Die Nichtbeachtung dieses Instanzenzuges würde für die Betheiligten unerwünschte Verzögerungen zur Folge haben. — Bromberg, den 6. October 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

392) Zur Begegnung vielfacher Anfragen finden wir uns veranlaßt, diejenigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, mit welchen wir ein Uebereinkommen wegen der Versicherung von Gebäuden auf rentenpflichtigen Grundstücken, wo eine solche zur näheren Sicherstellung der Renten von uns für erforderlich erachtet wird, schon früher abgeschlossen haben, nachstehend wiederholt namhaft zu machen:

1. Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.
2. Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.
3. Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
4. Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
5. Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu Cöln.
6. Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt.
7. Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.
8. Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig.
9. Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.
10. Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M.

Außerdem darf die Versicherung der Gebäude rentenpflichtiger Grundstücke auch bei der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen, bei der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft hier und bei der Westpreußischen Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder erfolgen.

Königsberg, den 21. October 1863. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

Der Land-Rath von Branchitsch hieselbst ist zum Ausführungs-Commissarius für Veranlagung der Gebäudesteuer in dem Landkreise Danzig ernannt worden.

Der bisherige Kanzleigehülfe bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Directorium, invalide Feldwebel Friedrich Zitzke, ist zum Kanzlei-Vorsteher bei der gedachten Behörde ernannt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Rector an der Stadtschule zu Dirschau, Dr. Carl Kaphahn ist definitiv bestätigt worden.

Den Hauslehrer August Wegner, gegenwärtig in Altfelde, Kreises Marienburg, und Albrecht Wegner zu Cottasberg, Kreises Pr. Stargardt, ist auf Grund ihrer Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die Frau Maria Constanze Bielecki ist als Hebamme für die Stadt Dirschau approbirt worden.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 45. Danzig, den 11. November 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

394) Die von Sr. Majestät dem Könige bei der Eröffnung des Landtages im Königl. Schlosse zu Berlin am 9. d. Mts. gehaltene Thronrede wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 11. November 1863. Königl. Regierung.

„Erlauchte, edle und liebe Herren von beiden Häusern des Landtages!

Der Landtag der Monarchie ist in seiner letzten Sitzungsperiode vor Beendigung der Berathungen über den Staatshaushalts-Etat geschlossen und demnächst das Haus der Abgeordneten aufgelöst worden, weil ein befriedigendes Ergebniß weiterer Verhandlungen nach den an Mich gerichteten Erklärungen nicht mehr erwartet werden konnte.

Es ist Mein dringender Wunsch, daß den zwischen Meiner Regierung und einem Theile der Landesvertretung entstandenen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werde. Meine Königliche Pflicht gebietet Mir, die Macht und die Rechte Meiner Krone nicht minder wie die verfassungsmäßigen Befugnisse der Landesvertretung hoch zu halten und zu schützen.

Ueber den Umfang und die Grenzen des an sich unbestrittenen Rechts der Landesvertretung zur Mitwirkung bei der gesetzlichen Feststellung des Staatshaushalts-Etats haben sich entgegengesetzte Auffassungen geltend gemacht. Um zur Ausgleichung derselben zu gelangen, wird Ihnen eine Vorlage gemacht werden, welche bestimmt ist, die Befugnisse der Regierung für den Fall, daß der Staatshaushalts-Etat nicht zur gesetzlichen Feststellung gelangt, zu regeln und der Befürchtung entgegen zu treten, daß Meine Regierung in solchem Falle eine unbeschränkte Verfügung über die Staatsfonds ohne Rücksicht auf das Recht der Landesvertretung in Anspruch zu nehmen beabsichtige.

Ich habe aber nicht allein für die innere Wohlfahrt, sondern auch für die äußere Sicherheit des Staates Sorge zu tragen und muß in beiden Beziehungen auf Ihre Mitwirkung rechnen können.

Die neue Formation des Heeres ist aus dem unabweislichen Bedürfniß hervorgegangen, mit der gesteigerten Wehrkraft der Nachbarländer gleichen Schritt zu halten und den wirthschaftlichen Interessen der eigenen Bevölkerung durch gerechtere Vertheilung der gesetzlichen Wehrpflicht Rechnung zu tragen.

Das Heer ist auch nach der Reorganisation, wie Ich dies schon im Jahre 1860 an dieser Stelle ausgesprochen, das preußische Volk in Waffen, und zwar in größerer Wahrheit, wie zuvor; denn während die verstärkte Organisation der Linie eine Erleichterung der älteren Landwehrklassen möglich macht, ist die Gesammtstärke der Landwehr unverändert geblieben. Diese Formation hat sich in den verflossenen Jahren auf Grund der Bewilligungen des Landtages während der Sitzungsperioden von 1860 und 1861 zu einer dauernden Staatseinrichtung ausgebildet, deren Bestand ohne bedenkliche Gefährdung der wichtigsten Interessen des Landes nicht mehr in Frage gestellt werden kann. Die Erkenntniß dieser Gefahr legt Mir die Pflicht auf, Meine nach der Verfassung erforderliche Zustimmung nur einem solchen Staatshaushalts-Etat zu ertheilen, durch welchen die Erhaltung der bestehenden Heereseinrichtung sicher gestellt wird. Um den gesetzlichen Abschluß dieser Angelegenheit endlich herbeizuführen, wird Ihnen der umgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vorgelegt werden.

Es ist seither die Erwartung in Erfüllung gegangen, daß die Durchführung der Reorganisation des Heeres in den Finanzkräften des Staates kein Hinderniß findet.

Die Einnahmen sind, wie bekannt, im vorigen Jahre so ergiebig gewesen, daß sie nicht nur zur vollständigen Deckung der Staatsausgaben ausgereicht, sondern auch noch einen beträchtlichen Ueberschuß

Digitized by Google

geliefert haben, über dessen Verwendung Ihnen Vorschläge zugehen werden. Zu gleichen Hoffnungen berechtigen auch die diesjährigen Staats-Einnahmen; sie werden, so weit dies jetzt zu übersehen ist, ausreichende Mittel bieten, sämmtliche Staatsausgaben dieses Jahres ohne Rückgriff auf den Staatsschatz zu decken.

Meine Regierung wird Ihnen den Staatshaushalts-Etat für das laufende Jahr mit einem Nachtrage unverzüglich vorlegen. In dem Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1864, welcher ebenfalls alsbald zu Ihrer Prüfung gelangen wird, ist zwar das scheinbar vorhandene Deficit noch nicht beseitigt; derselbe liefert jedoch den erfreulichen Beweis, daß die Staatseinnahmen, ohne die bewährten Grundsätze bei der Veranschlagung zu verlassen, in erheblichem Maße haben höher angenommen werden können, und die Mittel darbieten werden, in allen Verwaltungszweigen zahlreiche neue Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Veranlagung der neuen Grund- und Gebäudesteuer ist gegenwärtig so weit gefördert, daß der Abschluß derselben bis zum Anfang des Jahres 1865 sicher in Aussicht genommen werden darf. Die hieraus zu erwartenden Mehr-Einnahmen werden demnächst die Mittel gewähren, den Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1865 ohne Deficit abzuschließen.

Die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859, 1860 und 1861 werden Ihnen zur Genehmigung der Etats-Ueberschreitungen und Ertheilung der Decharge und ebenso ein Gesetz-Entwurf zur Feststellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 als Grundlage für die allgemeine Rechnung dieses Jahres vorgelegt werden.

Der wirthschaftliche Zustand des Landes ist befriedigend. Durch eine gesegnete Ernte wird die Lage der arbeitenden Klassen erleichtert, und die Bodenkultur ist bei der zunehmenden Strebsamkeit der Landwirthe in erfreulichem Fortschreiten begriffen. Die Gewerbthätigkeit hat sich gehoben, und an Gelegenheit zu lohnender Arbeit hat es nicht gefehlt. Auch der Verkehr auf den Eisenbahnen ist in stetiger Entwickelung geblieben. Meine Regierung ist unablässig bemüht, für die weitere Ausdehnung dieses Communicationsmittels Sorge zu tragen. Während die Schienenverbindung mit Neu-Vorpommern kürzlich eröffnet worden, sind andere gleich wichtige Linien in baulichen Angriff genommen, und es werden Ihnen wegen Herstellung neuer Bahnen Vorlagen gemacht werden.

Die Verhandlungen über die Fortsetzung des Zollvereins sind zwischen den Vereins-Regierungen eröffnet worden.

Meine Regierung, festhaltend an der Handelspolitik, welche sie in vollem Einklange mit der Landesvertretung befolgt, ist in diese Verhandlungen mit dem ernsten Bestreben eingetreten, das Band, welches die materiellen Interessen des größten Theils von Deutschland umschließt, unter Aufrechthaltung des mit Frankreich geschlossenen Vertrages von Neuem zu befestigen und demnächst, sobald der Zollverein in seinem Fortbestand gesichert sein wird, seine Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate zu regeln.

Die Genossenschaften, welche die Förderung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter bezwecken, bedürfen zur vollen Entwickelung ihrer gemeinnützigen Wirksamkeit der gesetzlichen Feststellung ihrer Rechtsverhältnisse. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes beschäftigt.

Die in der letzten Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Entwürfe von Gesetzen über die Rechtsverhältnisse gewisser Actien-Gesellschaften und der Seeleute, so wie die provisorisch erlassenen Verordnungen wegen Abänderung des Zolltarifs und zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf der See werden Gegenstand Ihrer Berathungen werden.

Um der von der Tagespresse in gefahrdrohender Weise geförderten Aufregung im Lande entgegenzuwirken, hat eine provisorische Verordnung gegen derartige Ausschreitungen auf Grund des Art. 63 der Verfassungs-Urkunde erlassen werden müssen. Diese Verordnung wird mit einem Gesetzentwurfe wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Preßgesetzes und des Strafgesetzbuches Ihnen zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt werden.

Die auf Wiederherstellung des früheren Königreichs Polen gerichteten aufständischen Bewegungen haben die Ruhe unserer Grenzprovinzen bedroht. Wir dürfen uns Glück wünschen, daß die von Mir angeordnete Truppen-Aufstellung und das kräftige Auftreten Meiner Behörden Preußen vor ernsteren Nachtheilen behütet haben.

Der deutsche Bund hat beschlossen, im Wege der Exekution diejenigen bundesrechtlichen Forderungen zur Geltung zu bringen, welchen die Regierung Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Betreff der Herzogthümer Holstein und Lauenburg bisher nicht genügt hat, oder bis zum Eintritt der Exekution nicht genügen wird. Im Fall eines den Exekutions-Truppen überlegenen Widerstandes ist die Mitwirkung preußischer und österreichischer Streitkräfte in Aussicht genommen. Sollte dieser Fall eintreten und die

Digitized by Google

Verwendung außerordentlicher Mittel erheischen, so wird Meine Regierung dem Landtage deshalb die erforderlichen Vorlagen machen.

Von dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen über die von der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung angeregte Bundes-Reform wird Meine Regierung dem Landtage Mittheilungen zugehen lassen. Ich habe die Mängel der bestehenden Bundes-Verfassung niemals verkannt, aber zu ihrer Umgestaltung weder den gegenwärtigen Moment noch die eingeschlagenen Wege für richtig gewählt halten können. Tief werde ich es bedauern, wenn die von Mir gegen Meine Bundesgenossen ausgesprochene Befürchtung sich bewahrheiten sollte, daß die Schwächung des Vertrauens, dessen die Bundes-Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Zwecke bedürfen, und die Unterschätzung der Vortheile, welche sie den Mitgliedern des Bundes in der gegenwärtigen Lage Europa's gewähren, das alleinige Ergebniß von Reformversuchen sein würden, welche ohne Bürgschaft des Gelingens unternommen wurden. Diese Bürgschaft aber kann nur solchen Reformen beiwohnen, welche, in gerechter Vertheilung des Einflusses nach dem Verhältnisse der Macht und der Leistungen, dem Preußischen Staate die ihm in Deutschland gebührende Stellung sichern. Dies gute Recht Preußens und mit ihm die Macht und die Sicherheit Deutschlands zu wahren, sehe ich als Meine heilige Pflicht an.

Meine Herren! Wir stehen in einer bewegten Zeit, vielleicht an der Schwelle einer bewegteren Zukunft. Um so dringender richte Ich an Sie die Aufforderung, an die Lösung unserer inneren Fragen mit dem ernsten Willen der Verständigung heran zutreten. — Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die für die Preußische Monarchie unentbehrliche Macht des Königlichen Regiments ungeschwächt erhalten wird und ich von Ihnen bei Ausübung Ihrer verfassungsmäßigen Rechte in der Erfüllung Meiner landesherrlichen Pflichten unterstützt werde.

Gemeinsam haben wir für die Ehre und das Wohl des Vaterlandes zu wirken. Dieser Aufgabe sind Meine Bestrebungen unwandelbar und ausschließlich gewidmet, und in unerschüttertem Vertrauen auf die Treue Meines Volkes hoffe Ich dieselbe so zu lösen, wie ich es vor Gott verantworten kann."

---

395) Die unbekannten Inhaber folgender Westpreußischer Pfandbriefe:

A. aus dem Departement Danzig.

Niedamowo No. 39. über 50 Thlr.

B. aus dem Departement Bromberg.

Schubin No. 3. 20. 22. 24. 28. 31. 32 33. 37. 43. 50. 52. 54. 55. 56. 59. 62. 63. 65. 66. 69. 71. 76. 79. 80. 82. 86. 90. 91. 93. 95. 98. 99. 101. 103. 106. 111. 112. 113. 118. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 131. 132. 135. 138. 139. 140. 142. 144. und 145., jeder über 1000 Thlr.

No. 191. und 193., jeder über 500 Thlr.

No. 225. über 400 Thlr.

No. 260. über 200 Thlr.

No. 276. und 277., jeder über 75 Thlr.

Neu-Prussky No. 1. über 1000 Thlr., No. 3. über 600 Thlr., No. 4. über 400 Thlr., No 8. über 200 Thlr., No 11. über 100 Thlr., No. 15. und 16, jeder über 25 Thlr.

Miroslawice: No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. und 13., jeder über 1000 Thlr., No. 64. und 65., jeder über 100 Thlr., No. 66. über 50 Thlr.

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe den Provinzial-Landschafts-Directionen resp. zu Danzig und zu Bromberg in kurefähigem Zustande nebst laufenden Koupons spätestens bis zum 15. Februar 1864 gegen Empfangnahme gleichhaltiger Westpreuß. Pfandbriefe und Koupons einzureichen, widrigenfalls das §. 103 Th. I. des revidirten Westpreuß. Landschafts-Reglements vorgeschriebene Präklusionsverfahren veranlaßt werden wird.

Marienwerder, den 1. November 1863. Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

Personal-Chronik.

Der Büreau-Assistent Kornacki zu Marienburg ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Sekretair angestellt worden.

Der Civilsupernumerar Kiender zu Pr. Stargardt ist als Büreau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Marienburg, resp. dessen Deputation zu Stuhm angestellt worden.

Der Bote und Exekutor Lemke in Marienburg ist seines Amtes entsetzt worden.

Digitized by Google

Im Landrathskreise Berent ist der Gastwirth Graudenz zu Alt-Kyschau als Schiedsmann für das Kirchspiel Alt-Kyschau gewählt und bestätigt worden.

Im Landrathskreise Carthaus sind als Schiedsmänner wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Rittergutsbesitzer Simon zu Marienfee für das Kirchspiel Marienfee, 2. der Schulze Lange zu Kossowo für das Kirchspiel Stendsitz. Für den 3. und 4. Bezirk der Stadt Danzig ist der Kaufmann Johann Ludwig Alexander de Payrebrune zu Danzig als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wiedergewählt und bestätigt worden: 1. der Kaufmann Gustav Evers zu Elbing für den 2. Bezirk der Stadt Elbing, 2. der Privatsekretair Walter zu Elbing für den 7. Bezirk der Stadt Elbing.

Im Landrathskreise Pr. Stargardt sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden: 1. der Schulze Neetzel zu Kottisch für das ländliche Kirchspiel Pr. Stargardt, 2 der Hofbesitzer Stephan von Przeworski zu Rehwalde für das Kirchspiel Klonowken, 3. der Hofbesitzer Johann von Czarnowski zu Romberg für das Kirchspiel Neukirch.

Bei der Königl. Steuer-Verwaltung ist der bisherige Hülfsschreiber Haberkant als Steueraufseher in Danzig und der invalide Feldwebel Stein als Schifffahrts-Abgaben-Erheber in Rothebude angestellt worden. Versetzt sind: der Hauptamts-Assistent Kliesch zu Danzig in gleicher Dienstesteigenschaft nach Neufahrwasser, der commissarische Grenzaufseher Lade zu Szymkowo als Steueraufseher nach Danzig, der commissarische Grenzaufseher Zbylicke zu Pieczenia als Steueraufseher nach Danzig, der Hauptamts-Assistent Wahrendorff zu Neufahrwasser in gleicher Diensteigenschaft nach Danzig, der Grenzaufseher Ewert zu Podgurz als Steueraufseher nach Elbing und der Grenzaufseher Lubbe zu Elgiszewo als Steueraufseher nach Elbing. Ferner ist der Obergrenzkontroleur, Steuer-Inspector Hoffmann zu Danzig, zum Revisions-Vorsteher bei der Bahnhofs-Expedition daselbst und der Steueraufseher Borkowski zu Danzig zum Hauptamts-Assistenten daselbst befördert worden.

Der Post-Expedient Reimann ist von Danzig nach Pr. Stargardt und der Post-Expedient Thiemann von Praust nach Pelplin versetzt.

Im Bereiche der Königlichen Intendantur des 1. Armee-Corps sind befördert: der bisherige Intendantur-Assessor Biersreund zum Intendantur-Rath und der bisherige Feldwebel Kubath zum Kasernen-Inspector in Königsberg. Versetzt wurden: der Registratur-Assistent Fromm zur Intendantur 2. Armee-Corps, der Proviant-Amts-Assistent Bernhardi von Königsberg nach Erfurt und der Proviant-Amts-Assistent Ziebell von Erfurt nach Königsberg.

Die Beilage enthält die der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland“ zu Amsterdam ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, sowie die Statuten der Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse 37.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Nederland“ zu Amsterdam.

Der unter der Firma: „Nederland“ in Amsterdam domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 17. Juli 1858 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 21. August 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage.
(gez.) Delbrück.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage.
(gez.) von Kleydorff.

M. f. H. ꝛc. IV. 7154. M. d. J. I. A. 6781.

Digitized by Google

„Nederland",

Anonyme

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam,

mit Königlicher Genehmigung laut Beschlusses vom 17. Juli 1858 Nr. 57.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Gr. herzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügen auf das Uns von Pierre Louis Dubourcq und Johann Bos, beide wohnhaft zu Amsterdam, in ihrer Eigenschaft als ernannte Directoren einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" zu gründenden Lebensversicherungs-Gesellschaft ꝛc. eingereichte Gesuch nebst Vorlage der Entwürfe der Gründungs-Acte nebst den allgemeinen Bedingungen der verschiedenen Contracte sammt den dazu gehörigen Tarifen über die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge, indem sie um Unsere Genehmigung und Ertheilung derselben baten;

Haben wir nach Einsicht des Berichts Unsers Ministers des Innern vom 12. Juli cr. Nr. 218 Abth. und des Justiz-Ministers vom 16. desselben Monats Nr. 151,

In Betracht der Artikel 36 bis 56 incl. des Handelsgesetzbuches sammt den Königlichen Beschlüssen vom 16. Juli 1830 (Staatsblatt Nr. 54) und vom 2. Mai 1833 (Staatsblatt Nr. 15) für gut befunden und verfügen:

1. Unsere Genehmigung zur Errichtung einer zu Amsterdam unter dem Titel: „Nederland" darzustellende Lebensversicherungs-Gesellschaft zu ertheilen, in der Weise und unter den Bedingungen, wie solche sowohl in dem Gesuche beigefügten Entwurfe der notariellen Errichtungs-Acte genannten anonymen Gesellschaft, als auch in den zugleich eingereichten Entwürfen der allgemeinen Bedingungen für die Contracte angegeben sind.

2. Die dem Gesuche beigefügten Tarife zu genehmigen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Rescripts beauftragt; Unserm Minister des Innern wird hiervon eine Abschrift zur Nachricht mitgetheilt.

Haag, den 17. Juli 1858. (unterzeichnet) **Willem.**

Der Justiz-Minister (gez.) C. H. B. Boot.

Uebereinstimmend mit dem Original: Der General-Secretair im Departement der Justiz
(gez.) De Jonge.

Für gleichlautende Abschrift: Der General-Secretair
(gez.) De Jonge.

Artikel 1. Die Gesellschaft führt den Namen „Nederland"; ihr Sitz ist zu Amsterdam.

Artikel 2. Die Gesellschaft wird von heute an für die Dauer von neunzig Jahren gegründet. Sollte eine frühere Auflösung nicht erfolgen, so muß spätestens Ein Jahr vor Ablauf dieser Frist auf die hier unten anzugebende Weise und mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung über das Fortbestehen der Gesellschaft entschieden werden.

Artikel 3. Der Geschäftskreis dieser Gesellschaft kann sich auf das Königreich der Niederlande, seine Colonien und auf die übrigen Europäischen Länder erstrecken.

Die Gesellschaft hat zum Zwecke: a. das Abschließen von Lebensversicherungs- und Rentenversicherungs-Verträgen, sowohl der gewöhnlichen, als auch derjenigen, welche erst nach oder während einer bestimmten Frist in Kraft treten, und zwar auf das Leben einzelner oder mehrerer Personen, sowohl collectiv als individuell. Bei diesen Verträgen werden gewisse vorherbestimmte Ueberlebungs-Chancen zur Grundlage genommen und werden die festgestellten voraus einzuzahlenden Einlagen oder Prämien berechnet nach den in Artikel 4 erwähnten Tarifen. Außerdem schließt die Gesellschaft alle Gattungen von Verträgen ab, deren Folgen von der menschlichen Lebensdauer abhangen; b. das Abschließen von Versicherungs-Verträgen auf eine bestimmte Zeit, welche unabhängig von dem Tode der Versicherten sind, und zum Zwecke haben, Kapitalien auf anwachsende Zinsen zu belegen und dieselben nach bestimmten Fristen oder in jährlichen Raten abzutragen; c. die Errichtung von Ueberlebungs-Kassen (Tontines) zur Bildung von Capitalien, welche durch auflaufende Zinsen und den Tod der Mitglieder anwachsen; d. das Abschließen von Rückversicherungs-Verträgen für Posten, welche von andern Lebensversicherungs-Gesellschaften bereits abgeschlossen worden sind; e. das Erwerben und Veräußern nackter Eigenthumsrechte, Nutznießungen, Leibrenten und anderer jährlichen Auskehrungen.

Artikel 4. Die allgemeinen Bedingungen für die Verträge oder Policen, die Tarife nebst den zu Grunde gelegten Berechnungen für die Lebensversicherungen und Leibrenten ebenso wie die allgemeinen Bedingungen der Ueberlebungskassen (Tontines) werden von den Commissarien auf Antrag der Directoren festgestellt und der Regierung zur Beurtheilung vorgelegt.

Artikel 5. Nach Ablauf der ersten zehn Jahre des Bestehens der Gesellschaft und späterhin von zehn zu zehn Jahren müssen die Bestimmungen und Tarife der Gesellschaft revidirt werden.

Die aus dieser Revision hervorgehenden Veränderungen können ohne Königliche Genehmigung nicht in Kraft treten; vorbehaltlich dieser Genehmigung können jedoch auch vor Ablauf genannter Fristen die Tarife und Bestimmungen modificirt werden.

Digitized by Google

Derartige Abänderungen können aber nie eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge ausüben. Diejenigen Bedingungen und Verträge, die nicht nach den Bestimmungen der Tarife festgestellt werden können, sollen den Grundsätzen dieser Tarife gemäß festgestellt werden. Auch mit Personen, die über sechzig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft vermöge gegenseitiger Uebereinkunft Lebensversicherungsverträge schließen.

Artikel 6. Das Maximum jeder Versicherungssumme ist bei Lebensversicherungsverträgen auf die Summe von fünfzigtausend Gulden und bei Leibrentenverträgen auf die Summe von zwanzigtausend Gulden festgesetzt.

Die Gesellschaft ist zwar auch berechtigt, höhere Beträge zu contrahiren, ist dann jedoch verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluß des Vertrages den Mehrbetrag bei andern Gesellschaften zu reassecuriren.

Artikel 7. Alle in Artikel 3 nicht genannten Geschäfte und Unternehmungen sind für die Gesellschaft unstatthaft.

Artikel 8. Das Gesellschafts-Capital besteht aus Einer Million Gulden, in tausend untheilbare Actien, jede zu tausend Gulden vertheilt.

Die Actien stehen auf Namen und werden nach laufenden Nummern in ein besonderes Register eingetragen. Von der Einschreibung werden den Theilhabern Scheine ausgestellt, die von zwei Commissarien und den Directoren unterschrieben werden müssen.

Obenerwähntes Capital ist vertheilt unter:

den Herrn	Johann Jacob Rochussen,	den Herrn	Mr. Johannes Luden Anthonyzoon,
„	Mr. Cornelis Heinrich Boudewyn Boot,	„	Mr. Anthony Luden Junior,
„	Eduard Joseph Mercier,	„	Mr. Reinhard Crommelin,
„	Johannes Boscha,	„	Jonkhr. Archibald Joh. van de Poll,
„	August Joseph Dumon,	„	Jacob de Bos Jacobszoon,
„	Jonkhr. Wilh. Boreel von Hoogelanden,	„	Franz Cornelis van Beelerath Ginseulamp,
„	Friedrich van der Oudermeulen,	„	Charles Ectors,
„	Jonkhr. Mr. Friedrich Ludwig Herbert Bosch van Drakenstein,	„	Heinrich Willink,
„		„	Johannes Gerken,
„	Heinrich van Beel Bollenhoven,	die Frau	Anna Jacoba Gerken, Gemahlin des Herrn Joh. Maria Baron Huyssen van Kattendyke,
„	Franciscus Johannes Baron van Wukerslooth von Weerdesteyn,	den Herrn	Lucas Maximilian Schouwenburg,
„	Jonkhr. Mr. Rutger Jan Schimmelpenninck,	„	Wilhelm Elisa Ruhende,
„	Mr. Michel Henri Godefroi,	die Frau	Henriette Sophie Luise Oldenburg, Wittwe des Herrn Nicolas John. Peel van Baggen,
„	Antoine Charles Henneguin Graaf de Villement,		
„	Hadelin Graaf de Lidekerke Beaufort,	den Herrn	Nicolas Jan Peel van Baggen,
„	Maurice Joseph Graaf de Robiano,	„	Anna Wilhelm von Eghen,
„	Alexander Graaf van der Burch,	„	Charles Roosmale Nepven,
„	Wilhelm Brolit,	„	Wilh. Meerwein,
„	Robert Daniel Wolterbeek,	„	Quirijn Blaauw,
„	Herman Rahusen,	„	Henr. Jacob Elzer,
„	Jan van Eghen,	die Herren	Trumper en Maertens,
„	Jonkhr. Mr. Wilhelm Ernst Johan Berg van Dussen Muilkerk,	„	J. Bellage Tiberghien & Comp.,
„		„	H. C. Poortboeve & Comp.,
„	Johannes Emanuel Bonnike,	den Herrn	Mr. Hendr. Samuel van Lennep,
„	Graf Athemar du Val de Beaulieu,	„	David Kouing,
„	Mr. Henr. Alexander Hartogh,	„	Salomon Rendorp,
„	Mr. Isaac Jacobus Rochussen,	„	Joh. Wilh. Kaiser,
„	Mr. Franz de Wildt,	„	Benjamin Nachenius,
„	Johan van Henkelom,	„	Johannes Nachenius Benjaminszoon,
„	Mr. Wilhelm Cornelis Maes,	„	Christ. Abel Waitz,
„	Herman van der Wal Bale,	„	Peter Rahusen,
„	Mr. Joh. Reymond Cornet Hoofd,	„	David Rahusen,
„	Jonkhr. Pierre Herbert Bisler,	„	Alexander Mendel,
„	Mr. Herman Antiehoff,	die Herren	Gebrüder Boissevain,
„	Wilh. Jacob Elias Smissaert,	Fräulein	Maria Cornelia van Wyk,
„	Jean Charles 's Jacob,	den Herrn	Stephanus Commenberg,
„	Christian Peter van Eghen,	die Frau	Elisabeth Maria Allman Wittwe des Herrn J. G. Drees,
„	Daniel Willink van Collen,		
„	Mr. Joh. Peter Adolf van Widekoort Crommelin,	den Herrn	Ernst Rudolf Becker,
„		„	Johannes Bernus Adolphszoon,
„	H. C. Schariff,	„	Johann Salomon Bos,
„	Johannes Borski,	„	Patrice Meyerman,
„	Claude Daniel Crommelin,	„	Felix Joh. Isabelle van Camp,
„	Jonkhr. Adolph Carl Johan Ritter v. Rappard,	„	André Lauzun und Dumoneeau,
„	Jonkhr. Mr. Glovis Daniel François de Mey van Kilmaate,	„	Johann Bos,
		„	Pierre Louis Dubourcq

zusammen in tausend Antheile.

Digitized by Google

Artikel 9. Spätestens innerhalb eines Monats von heute an müssen auf jeden Antheil fünfzehn Procent oder hundert und fünfzig Gulden eingezahlt werden.

Bei vorkommenden Verlusten, welche den in Artikel 32 d zu erwähnenden Reservefonds übersteigen sollten, wird von der Direction nach Verhältniß des Ausfalls eine zu leistende Zahlung ausgeschrieben.

Die Besitzer von Actien sind verpflichtet, diese Einzahlung innerhalb der von der Direction festgesetzten Frist zu leisten; unterläßt ein Mitglied oder Besitzer einer Actie eine oder mehrere schuldige Einzahlungen innerhalb der dazu anberaumten Fristen, oder haben die Erben desselben die in Artikel 12 festgesetzte Frist vorbeigehen lassen, ohne neue Eigenthümer desselben zu stellen, dann sollen jene unvollständig eingezahlten Actien nach vorher erfolgter Bekanntmachung sammt den darauf bereits geleisteten Einzahlungen der Gesellschaft verfallen sein; die Direction hat jedoch das Recht die nicht hinlänglich eingezahlten Actien zum Vortheil oder Nachtheil der Verpflichteten öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen und sich für den etwaigen Ausfall an die Verpflichteten zu halten.

Artikel 10. Die Actionaire sind für keine höhere Summe als den vollen Betrag ihrer Antheile verbunden.

Artikel 11. Zur Cession noch nicht voll eingezahlter Actien wird die Zustimmung der Direction erfordert. Ueber die Annahme des neuen Actionairs (Cessionars) wird in einer Versammlung des Verwaltungsrathes durch geheimes Scrutinium nach absoluter Stimmenmehrheit entschieden. Die Uebertragung der Antheile geschieht in ein besonders zu diesem Zwecke bestimmtes Register und wird von dem Cedenten und dem Cessionar oder deren Bevollmächtigten unterzeichnet und durch die Unterschrift der Directoren bestätigt.

Die Uebertragung wird auf den Antheilschein verzeichnet oder es wird auf Verlangen ein neuer Antheilschein ausgestellt, beides gegen Vergütung der hierzu festzustellenden Kosten. Mit der Uebertragung eines Antheilscheines werden alle an demselben haftenden Rechte und Pflichten mit übertragen. Wird ein Antheilschein zufolge Artikel 9 als verfallen erklärt, dann soll bei der Registrirung der Uebertragung ein neuer Schein ausgestellt werden.

Artikel 12. Nach dem Tode des Inhabers einer noch nicht voll eingezahlten Actie, müssen seine Erben innerhalb sechs Monate nach dem Sterbetage Einen oder mehrere Inhaber an seiner Stelle in Vorschlag bringen, die jedoch ebenfalls der Bestätigung der Directoren bedürfen.

Artikel 13. Die Verwaltung der Gesellschaft besteht aus acht Commissarien und zwei Directoren.

Fünf dieser Commissarien und die beiden Directoren müssen Niederländer und zu Amsterdam wohnhaft sein.

Hiermit werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt:

die Herren Mr. J. R. Corver Hooft zu Amsterdam, Commissar,
Mr. H. A. Hartogh zu Amsterdam, Commissar,
A. Langrand Dumonceau zu Brüssel, Commissar,
H. Rahusen zu Amsterdam, Commissar,
Jonkhr. Mr. R. J. Schimmelpenninck im Haag, Commissar,
W. Brolik zu Amsterdam, Commissar,
R. Daniel Wolterbeek zu Amsterdam, Commissar,
F. J. Baron von Wylerslooth v. Weerdestein zu Brüssel, Commissar,
J. Bos zu Amsterdam, Director,
P. L. Dubourcq zu Amsterdam, Director.

Artikel 14. Von ultimo April 1860 an soll jährlich einer der zu Amsterdam wohnenden und einer der nicht zu Amsterdam wohnhaften Commissarien nach Ordnung einer vorherbestimmten Reihenfolge ausscheiden; die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Artikel 15. Entsteht durch vollendete Dienstzeit, durch freiwilliges Ausscheiden, Todesfall oder andere Ursachen eine Vacatur, so wird durch die Zusammenberufung der Actionaire eine neue Wahl ausgebracht; beim Sterben oder Ausscheiden Eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltung, müssen die zurückbleibenden sofort Maßregeln für den regelmäßigen Geschäftsgang ergreifen, dazu gehört auch die im Anfange dieses Artikels erwähnte Zusammenberufung der Actionaire.

Artikel 16. Nur Actionaire können Mitglieder der Verwaltung sein; die Commissarien müssen Jeder zehn, die Directoren Jeder zwanzig Actien besitzen, welche für ihre Verwaltung haften.

Artikel 17. In den Versammlungen des Verwaltungsrathes haben die Directoren nur berathende Stimmen.

In den Versammlungen können sowohl von den Commissarien als von den Directoren Anträge gestellt werden; die darauf folgenden Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt; um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder zugegen sein. Der Vorsitzende oder der ihn vertretende Commissar leitet die Versammlung; die Protocolle führt einer der Directoren, dieselben werden, nachdem sie genehmigt und vollzogen worden, in einer nächst folgenden Versammlung vom Vorsitzenden unterschrieben und in die Archive der Versammlung niedergelegt.

Die Commissarien können auch, sobald sie solches für nöthig erachten, ohne Anwesenheit der Directoren im Lokale der Gesellschaft Zusammenkünfte halten.

Artikel 18. Die Commissarien sind im Besondern mit der Aufsicht über die Handlungen der Directoren beauftragt, sie sind ermächtigt, zu jeder Zeit die Offenlegung der Angelegenheiten und die Revision der Kassen, Bücher und Papiere der Gesellschaft zu verlangen. Wird ihnen Obiges verwehrt oder finden sie die Verwaltung nachlässig oder schlecht, dann sind sie berechtigt, den Widerstand bietenden oder nachlässigen Director sofort seines Amtes zu entheben und Anstalten zu einer einstweiligen Stellvertretung zu treffen, bis hierüber in einer Versammlung der Actionaire, die innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Amts-Suspension berufen werden muß, entschieden ist.

Digitized by Google

Sie kommen, so oft sie dies für nöthig erachten, doch wenigstens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen, in welcher sie von dem Zustande der Gesellschaft Kenntniß nehmen; außerdem hat jedes Mitglied des Verwaltungsrathes die Befugniß, eine außergewöhnliche Sitzung des Verwaltungsrathes zu beantragen.

Artikel 19. Die Commissarien veranlassen die zeitige und zweckmäßige Belegung der disponibeln Gelder auf die durch sie vorgeschriebene Weise, nämlich entweder: 1) in Einschreibungen auf das Großbuch des Königreichs der Niederlande oder anderer Staaten, in niederländischen oder ausländischen Staatspapieren, in Schuldbriefen allgemein als solide anerkannter Anleihen von Gemeinden oder Privat-Anstalten contrahirt oder in dergleichen Actien, oder 2) in Belehnung oder Prolongation auf Effecten, oder 3) in Disconto auf solche Wechsel, welche wenigstens durch drei Unterschriften als solide bekannter Häuser verbürgt und auf feste Verfalltage, höchstens auf sechs Monate, ausgestellt sind, oder 4) in Darlehen mit hypothekarischer Sicherheit auf Immobilien, welche im Königreich der Niederlande liegen, oder 5) in Ankäufen von Versicherungsverträgen, welche von der Gesellschaft ausgestellt sind, oder in Belehnungen auf derartige Verträge nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder 6) in Erwerbung von Hypothekenschulden auf Immobilien, welche im Königreiche der Niederlande liegen, oder 7) in Erwerbung von Nutznießungen nach dem zeitweiligen Werthe berechnet, oder endlich 8) in Erwerbung von nackten Eigenthume nach dem zeitweiligen Werthe berechnet.

Alle hier oben nicht angegebene Geldanlagen, mit Ausnahme des Ankaufs der für die Verwaltung erforderlichen Baulichkeiten, sind unstatthaft.

Artikel 20. Die zu Amsterdam wohnhaften Commissarien fungiren abwechselnd als Vorsitzer.

Der Vorsitzer ist als solcher ermächtigt: 1) Versammlungen zu berufen und dieselben zu leiten, in welchen bei Gleichheit der Stimmen seine Stimme entscheidet; 2) im Verein mit den Directoren Abschreibungen aus den Großbüchern zu bewirken; 3) folgende von den Directoren ausgestellte Acten mit zu unterzeichnen, als: Policen, Contracte, Verkäufe oder Uebertragungen von Eigenthümern oder Hypotheken und andere Acten, vermöge welcher die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt oder belegte Werthe wieder flüssig werden; 4) einen der Schlüssel des feuerfesten Schrankes, in welchem alle durch die Directions-Versammlung angezeigten Werthschaften aufzuheben sind, zu bewahren; diese Schränke müssen mit Schlössern, die auf verschiedene Weise schließen, versehen sein; 5) den Directoren mit Rath an die Hand zu gehen, im Falle dieselben dessen zu bedürfen glauben.

Bei seinem Abtreten oder spätestens alle drei Monate erstattet er in einer Sitzung des Verwaltungsrathes Bericht über den abgelaufenen Zeitraum; ist er abwesend oder durch Unwohlsein verhindert, so vertritt einer der Commissarien seine Stelle. Den Commissarien soll als Vergütung für Zeitverlust bei der Ausführung dieser Geschäfte ein von den Actionairen festgestelltes jährliches Honorar verabreicht werden, welches die Betheiligten nach Gutdünken unter sich vertheilen.

Artikel 21. Den Directoren ist die obere Verwaltung der Gesellschaft und die Regulirung der Auskehrungen auf Contracte übertragen. Namentlich ist ihnen zur Pflicht gemacht: a. Contracte auf Lebensversicherungen, Leibrenten und Ueberlebungskassen nach oben festgestellten Bestimmungen und Tarifen abzuschließen; sie veranlassen, daß der Vorsitzende diese Contracte und Policen mit unterschreibe; b. die Empfangnahme der Gelder und Prämien der Contracte gegen von ihnen beiden unterschriebene Quittungen; c. Reassecuranzen abzuschließen und die andrer Gesellschaften zu übernehmen zufolge Artikel 6; d. Einschreibungen, Effecten, Eigenthum, Hypotheken, Contracte, Nutznießungen und nacktes Eigenthum zu kaufen und zu verkaufen; e. Disconto-Verträge oder Belehnungen auf Effecten, Hypothekenscheine oder Eigenthümer nach der in Artikel 19 angegebenen Weise zu bewirken; f. die Besorgung der baldmöglichsten Anlage der Gelder nach der zufolge Artikel 19 von den Commissarien anzugebenden Weise, mit dem Vorbehalte, immer eine Summe von mindestens hunderttausend Gulden, vermöge Anlage auf kurze Termine, nebst den zur Bestreitung der täglichen Dienst-Ausgaben nöthigen Baarschaften disponibel zu halten; g. die Besorgung der Einschreibung auf das Großbuch der eingezahlten Summen zum Behufe der Ueberlebungskassen (Tontines) innerhalb der durch die allgemeinen Bedingungen der Contracte vorgeschriebenen Fristen; h. die Sorge für die richtige Führung der Bücher und Register der Gesellschaft; i. den Commissarien zur vorläufigen Untersuchung eine Jahres-Rechnung, Rechenschafts-Bericht nebst der Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember schließende Rechnungsjahr vorzulegen. Von dem mit ultimo Dezember 1859 schließenden Rechnungsjahre an müssen erwähnte Stücke alljährlich vor ultimo Februar vorgelegt werden.

Artikel 22. Die beiden Directoren unterschreiben gemeinschaftlich alle Acten, Briefe, Contracte und Quittungen der Gesellschaft; sie vertreten dieselbe in Rechts-Angelegenheiten, können in ihrem Belang Vergleiche abschließen und sich, vorbehaltlich ihrer Verantwortlichkeit durch Andere vertreten lassen.

Sie ernennen und entlassen gemeinschaftlich alle Agenten, Beamten und Schreiber der Gesellschaft und setzen ihre Gehälter und Lohne fest; bei getheilter Meinung entscheiden die Commissarien. Jeder derselben besitzt einen Schlüssel zu dem in Artikel 20 §. 4 erwähnten feuerfesten Schranke, sowie zu einem andern feuerfesten Schranke, der zur Aufbewahrung der Hauptbücher, des zum täglichen Gebrauche erforderlichen baaren Geldes und derjenigen Werthstücke, deren Anlegung durch die Commissarien noch nicht entschieden, bestimmt ist. Dieser Schrank muß ebenfalls mit verschiedenartig schließenden Schlössern versehen sein.

Artikel 23. Die Directoren haben die Pflicht, die Commissarien schleunigst über Umstände, welche der Gesellschaft zum Schaden gereichen könnten, in Kenntniß zu setzen, und ihnen die Mittel vorzuschlagen, die sie für geeignet halten, die Furcht vor drohenden Verlusten abzuwehren.

Artikel 24. Ist einer der Directoren abwesend, unwohl oder sonstwie an der Ausübung seiner Functionen verhindert, so übernimmt der Zurückbleibende die Funktionen Beider; im Falle aber, wo die Unterschrift beider

Digitized by Google

Directoren erforderlich ist, soll einer der Commissarien als Stellvertreter des Verhinderten ernannt werden; beide Directoren dürfen nicht zugleich abwesend sein.

Artikel 25. Der Gehalt der beiden Directoren wird von den Actionairen in ihrer Versammlung festgestellt; die Kosten für Lokal, Büreau, Beamten (Dienstpersonal), Papier, Drucksachen, Erleuchtung, Heizung, Reise und Zehrungskosten im Belang der Gesellschaft, alle auf ihrem Geschäftsbetrieb und Eigenthum haftende Steuen müssen von ihr getragen werden. Zu diesen Kosten werden auch noch, außer der später zu erwähnenden eventuellen Vergütung nach Procenten, die dem Herrn Langrand-Dumonceau, vorbehaltlich der Erfüllung seiner durch diese Acte übernommenen Verbindlichkeit, bedungene Vergütung von Einem Gulden für jede abzugebende Police gerechnet.

Artikel 26. Die im Artikel 21 i. erwähnte, von den Directoren den Commissarien vorzulegende Rechnung, Rechenschaftsbericht und Bilanz der Gesellschaft über das mit dem letzten Dezember abgelaufene Rechnungsjahr, nebst den Nachweis über den erzielten Reingewinn oder erlittenen Schaden der Gesellschaft. In jeder später zu erwähnenden ordentlichen Versammlung der Actionaire wird eine Commission von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ernannt, welche für das folgende Jahr diese Stücke zu untersuchen und der Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat, welche dann darüber einen endgültigen Beschluß faßt. Für das erstemal übernehmen die zu Amsterdam wohnhaften meistbetheiligten Actionaire diese Untersuchung.

Artikel 27. Alljährlich soll im Monat April zu Amsterdam eine Versammlung der Actionaire zusammenberufen werden, zu dem Zwecke: 1) derselben Rechnung abzulegen, Bericht zu erstatten und die Bilanz des verflossenen Rechnungsjahres vorzulegen; die erste derartige Versammlung findet im Jahre 1860 Statt; 2) nöthigenfalls die erledigten Stellen in der Direction wieder zu besetzen; 3) auf alle Anträge des Verwaltungsrathes und der Actionaire Beschlüsse zu fassen.

Diese Anträge müssen spätestens zehn Tage vor dem zur Versammlung anberaumten Tage bei der Direction schriftlich eingereicht werden, und von mindestens fünf Actionairen unterschrieben sein.

Die Direction kann auch dieser und anderer Gegenstände wegen außergewöhnliche Versammlungen der Actionaire berufen.

Artikel 28. Spätestens zehn Tage vor jeder Versammlung werden die Actionaire im Namen der Direction mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Es erfolgt hiezu zugleich ein öffentlicher Aufruf.

Artikel 29. In der Versammlung der Actionaire ist die Stimmberechtigung folgendermaßen vertheilt:

Der Inhaber von	1	bis	4	Actien	hat	1	Stimme,
" "	5	"	9	"	"	2	Stimmen,
" "	10	"	19	"	"	3	"
" "	20	"	39	"	"	4	"
" "	40	und mehr		Actien	hat	5	Stimmen.

Die Actionaire erscheinen persönlich in der Versammlung oder lassen sich durch gehörig bevollmächtigte Actionaire vertreten. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als drei Actionaire repräsentiren.

Artikel 30. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen der Actionaire und ernennt zwei Stimmensammler und einen Secretair. Die Protokolle werden von den oben erwähnten vier Personen unterschrieben und in der Archiven der Gesellschaft aufbewahrt.

Artikel 31. Um über gewöhnliche Angelegenheiten Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens zehn Actionaire gegenwärtig oder repräsentirt sein, welche mindestens ein Viertel des Gesellschafts-Kapital repräsentiren. Ist wegen Unvollzähligkeit eine Versammlung nicht beschlußfähig, so muß nach kurzer Frist eine zweite Versammlung ausgeschrieben werden, in welcher jedoch keine andere Gegenstände zur Sprache kommen dürfen, als diejenigen, für welche die erste Versammlung bestimmt war; diese zweite Versammlung ist mit jeder Anzahl Actionaire beschlußfähig.

Alle Beschlüsse in diesen ordentlichen Versammlungen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Muß über das Fortbestehen oder die Auflösung der Gesellschaft, über die Abänderung der Statuten oder über die Dienstenthebung eines Directors oder Commissars beschlossen werden, so ist die Gegenwart der Hälfte der Actionaire erforderlich, welche mindestens das halbe Kapital der Gesellschaft repräsentiren. Zur Beschlußnahme werden drei Viertel der anwesenden Stimmen erfordert. Die Abstimmung kann heimlich geschehen, wenn fünf oder mehr Stimmberechtigte dies verlangen möchten.

Die Actionaire oder ihre Bevollmächtigten müssen vor Eröffnung der Versammlung zu der hierzu anberaumten Zeit und am bestimmten Orte sich über die Anzahl Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, ausweisen, um die Einschreibung zu veranlassen.

Artikel 32. Nach festgestellter Bilanz wird der Reingewinn folgendermaßen vertheilt:

Erstlich wird ein Betrag von 4% vom eingezahlten Gesellschaftskapital zur gleichmäßigen Vertheilung der Zinsen für jede Actie abgesondert.

Zweitens soll von den Ueberschüssen verabreicht werden: a. dem Herrn Langrand-Dumonceau als Gründer und Rathsmann der Gesellschaft lebenslänglich, vorbehaltlich derselbe den durch diese Acte übernommenen Pflichten nachkommt, fünf Procent. Nach seinem Tode sollen diese 5% zu den ad d erwähnten 65% geschlagen werden; b. den sämmtlichen Commissarien gemeinschaftlich 15%; c. den beiden Directoren 15%; d. den Actionairen 65%.

Im Beginne soll von den für die Actionaire bestimmten 65% jährlich 15% von dem ad d zweitens oben erwähnten Ueberschüsse in eine Reservekasse gelegt werden, die vorzugsweise zur Deckung von Verlusten bestimmt ist. Sobald die Reservekasse durch erwähnte 15% und durch eigene Zinsen zu einer Höhe von 350,000 Fl. angewachsen sein wird, soll für dieselbe nichts mehr reservirt, sondern die Zinsen zu den gewöhnlichen Einkünften

Digitized by Google

gerechnet werden. Sinkt indessen der Reservefonds unter oben erwähnte Summe herab, so findet genannte Absonderung wieder Statt.

Artikel 33. Während mindestens vierzehn Tagen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, an welchem den Actionairen die Bilanz vorgelegt werden soll, muß dieselbe im Locale der Gesellschaft zur Einsicht offen liegen. Hierbon muß in den Vorlabungsschreiben Anzeige gemacht werden. Alle fünf Jahre soll die Bilanz auch denjenigen, die mit der Gesellschaft contrahirt haben, in ihrem Locale zur Einsicht offen gelegt werden.

Artikel 34. Sobald die Verluste die Hälfte des Gesellschaftskapitals übersteigen, soll die Direction den Actionairen die Auflösung der Gesellschaft vorschlagen. In diesem Falle hat sich die Direction nach den Bestimmungen des Artikels 47 des Handelsgesetzbuches zu richten.

Artikel 35. Bei der eventuellen Auflösung der Gesellschaft soll die Direction in einer Versammlung der Actionaire ein Inventar und einen Ausweis über den Sachbestand vorlegen.

Artikel 36. Die Versammlung soll dann unverzüglich zur Liquidation der Angelegenheit drei Commissarien und zwei Stellvertreter ernennen.

Artikel 37. Die zur Liquidation ernannten Commissarien vertreten die Direction und übernehmen alle Geschäfte, Documente, Bücher und Werthsachen; sie haben die Vollmacht, die Liquidation zu bewirken; sie suchen die laufenden Contracte im Wege der Güte auszugleichen und zu annulliren, oder reassuriren dieselben bei andern Gesellschaften; sie reguliren und bezahlen bestmöglichst die der Gesellschaft zur Last fallenden Verluste und Schaden, nehmen ihre Forderungen in Empfang und realisiren ihre Activa.

Artikel 38. Die Bescheinigungen über Verkauf und Uebertragung von Eigenthum und Werthsachen der Gesellschaft müssen von wenigstens zwei der Liquidations-Commissarien unterschrieben werden. Diese Commissarien sind ermächtigt Vergleiche abzuschließen und Stellvertreter zu ernennen; ihre Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 39. Alle sechs Monate soll von den Commissarien ein Inventar aufgenommen und den Actionairen vorgelegt werden.

Artikel 40. Die Liquidations-Commission soll es sich angelegen sein lassen, ein genügendes Kapital im Besitz zu behalten, um den noch laufenden Contracten Genüge leisten zu können, damit den Contrahenten die größtmöglichste Sicherheit geboten werde. Nur diejenigen Capitalien, die zu obigem Zwecke oder zur Abtragung der Schulden der Gesellschaft unnöthig erscheinen, soll sie zur Rückerstattung an die Actionaire nach Verhältniß ihrer Antheile bestimmen. Dieselbe legt den Actionairen Rechenschaftsbericht rücksichtlich der Liquidation ab.

Artikel 41. Zu diesen Statuten können mit Vorbehalt Königlicher Genehmigung Veränderungen gemacht werden, jedoch nur in einer Versammlung von Actionairen nach Maßgabe der in Artikel 31 Alinea 5 angegebenen Weise. Haben die Veränderungen nur auf die Artikel, welche die Auflösung der Gesellschaft betreffen, Bezug, so kann darüber in einer ordentlichen Versammlung der Actionaire entschieden werden.

Artikel 42. Sollte eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Commissarien und Directoren obwalten, so sind Letztere verbunden, sich nach der Ansicht der Mehrheit der Erstern zu richten. Bei einer Meinungsverschiedenheit der Directoren haben die Commissarien zu entscheiden.

Bei Streitigkeiten zwischen den Directoren und Actionairen entscheiden nach niederländischen Gesetzen ernannte Schiedsrichter.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Contrahenten werden auf gewöhnlichem Rechtswege entschieden. Es steht indessen der Direction auch frei, jede andere Ausgleichung im Belang der Gesellschaft zu bewirken.

Artikel 43. Der Herr André Langraud Dumoncau verpflichtet sich, der Direction stets mit Rath und Aufklärung zur Seite zu stehen und dieselbe mit allem Wesentlichen und Wichtigen in Beziehung auf Lebensversicherungen vertraut zu erhalten und ihr von allem Wissenswürdigen in dieser Hinsicht Anzeige zu machen; genannte Mühewaltungen, die bereits gegebenen Aufklärungen und seine Mitwirkung bei der Gründung der Gesellschaft werden als Aequivalent betrachtet für das ihm laut Artikel 25 und 32 persönlich zugestandene Honorar.

29. Juli 1858.

Unterzeichneter Dr. jur. Pieter Lyndrajer jun., Königlicher Notar hierselbst, erklärt hiermit, daß die obenstehende Abschrift der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Nederland" hier, mit denen in der Acte, auf welche die Allerhöchste Königliche Genehmigung zur Errichtung vorerwähnter Gesellschaft ertheilt worden, übereinstimmend sind.

Amsterdam, den 1. Dezember 1862. Der Königliche Notar (gez.) Lyndrajer.

Allgemeine Bedingungen der Einschreibungs-Contracte in die Ueberlebungskassen.

Artikel 1. Die Betheiligung beruht auf dem Leben einer im Contracte bezeichneten Person.

Derjenige, welcher an einer Ueberlebungskasse Theil nimmt, heißt Einschreiber.

Derjenige, zu dessen Nutznießung Theil genommen wird, heißt Theilhaber.

Artikel 2. Die in diese Kassen eingelegten Summen, sowie auch diejenigen, welche aus den Zinseszinsen entstehen, werden auf dem Zeitpunkte für den Ablauf der Ueberlebungskasse bestimmt, unter die Theilhaber vertheilt, welche den Nachweis über das Leben Derjenigen, auf welchen ihre Betheiligung beruht, werden geliefert haben, unter Beachtung der Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16, und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 21 und 22.

Digitized by Google

Artikel 3. Bei der Errichtung der Ueberlebungskasse wird der Zeitpunkt des Abschlusses, nach welchem keine Einschreibungen mehr angenommen werden, festgesetzt.

Die Einschreibung geschieht durch eine einmalige Einlage oder durch jährliche Einzahlungen, letztere werden als eine einmalige nach und nach in dieselbe Kasse geschehene Einzahlung betrachtet.

Ein Schlußtermin der Ueberlebungskasse wird festgesetzt. Die Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer des Contracts, bleiben gleichwohl berechtigt, ihre eingelegten Gelder nebst Zinsen derselben vor diesem Zeitpunkte zurückzufordern, unter Beachtung nämlich der Artikel 21 und 23 dieser allgemeinen Bedingungen, sowie unter Verpflichtung, den guten Gesundheitszustand der Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, durch eine Erklärung eines von Directoren angewiesenen Arztes darzuthun.

Artikel 4. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, alle dasselbe Alter haben, und ihre Einlagen zu gleicher Zeit stattgefunden haben, so nehmen die Theilhaber an der zu vertheilenden Masse nach Verhältniß der von Jedem gemachten Einlagen Theil. Als gleich alt werden Diejenigen betrachtet, welche in ein und demselben Jahre geboren sind; als alleinige Ausnahme hiervon ist das Alter zwischen dem Geburtstage und dem ersten Jahre zu betrachten; dieser Zeitpunkt wird in drei Abschnitte vertheilt, deren erster die Kinder unter drei Monaten, der zweite die von drei bis sechs Monaten und der dritte die von sechs bis zu zwölf Monaten umfaßt.

Artikel 5. Wenn Diejenigen, auf deren Leben die Einschreibung beruht, verschiedenen Alters sind, so wird die Gleichheit der Rechte eines jeden Theilhabers nach verhältnißmäßigen Antheilen hergestellt, unter Berücksichtigung des Alters derjenigen Person, auf deren Leben die Betheiligung beruht, sowie des Betrages und des Zeitpunktes der geschehenen Einlagen. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines jeden Alters wird nach den Sterblichkeitstabellen von Déparcieux berechnet; der Maßstab der Zinsen wird von der Gesellschaft selbst festgestellt.

Eröffnung der Ueberlebungskassen.

Artikel 6. Die Bedingungen einer jeden Ueberlebungskasse werden innerhalb der Grenzen dieser allgemeinen Bedingungen beim Entgegennehmen der ersten Einschreibung bestimmt.

Die Eröffnung und die Bedingungen dieser Ueberlebungskasse werden durch eine sogleich aufzunehmende, von Directoren und Einem der Commissarien unterzeichnete Urkunde festgestellt.

Für die späteren Einzeichnungen liegt ein Register vor.

Keine Ueberlebungskasse kann unter zwanzig Einschreibern in Wirksamkeit treten. Wenn diese Zahl innerhalb zweier Jahre, vom Tage der ersten Einschreibung an nicht erreicht ist, so werden die eingegangenen Verträge annullirt und die durch die Einschreiber erlegten Kosten zurückerstattet. Die Einlagen werden nicht eher in das Großbuch eingetragen, als bis die obengenannte Zahl von zwanzig Mitgliedern für eine Ueberlebungskasse erreicht ist.

Artikel 7. Die Ueberlebungskassen beginnen ihre activen und passiven Geschäfte vom Tage ihrer Errichtung an.

Einschreibungs-Contract.

Artikel 8. Alle contrahirungsunfähige Personen sind von der Einschreibung ausgeschlossen.

Artikel 9. Die Verpflichtung des Einschreibers der Ueberlebungskasse gegenüber, deren Mitglied er ist, erhellt aus einem Contracte, der diese allgemeinen Bedingungen in ihrem ganzen Umfange angiebt.

Der Contract wird von dem Einschreiber, den Directoren und einem der Commissarien unterzeichnet.

Diese Contracte enthalten Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Einschreiber, sowie die Vor- und Zunamen der Theilhaber, ferner die Vor- und Zunamen und den Ort, sowie das Datum der Geburt Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht; sodann den Betrag der Einschreibung und die Zeitpunkte der Einlagen, ferner die Dauer, die Zeit der Schließung und Beendigung der Ueberlebungskasse, zu der die Einschreibung gehört, sowie endlich die Termine, welche zur Beweisführung der Ansprüche eines jeden Theilhabers festgestellt sind.

Alle Contracte werden nach ihrem Datum in ein Hauptregister eingeschrieben, dann werden sie in ein für die Ueberlebungskasse besonders bestimmtes und auf diese bezughabendes Register eingetragen.

Die Rechte der Einschreiber auf die Ueberlebungskasse, für welche sie eingeschrieben, nehmen mit der ersten Einlage ihren Anfang.

Artikel 10. Das Alter Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, dient zur Grundlage des verhältnißmäßigen Antheiles. Zu diesem Zwecke muß der Einschreiber oder der Theilhaber Eigenthümer des Contracts, vor Beendigung der Dauer der Ueberlebungskasse, zu der er gehört, den Geburtsschein Desjenigen, auf dessen Leben die Theinahme beruht, oder ein Dokument, welches dies Stück gesetzlich vertritt, vorlegen. Hat diese Vorlegung innerhalb des für die Einlieferung des Beweises der Theilhaber bestimmten Termines nicht Statt gehabt, dann wird sein verhältnißmäßiger Antheil nach dem Minimum der durch Berechnung angewiesenen Vortheile festgesetzt werden, wobei das am wenigsten günstige Alter als Grundlage angenommen wird.

Artikel 11. Bei jährlichen Einlagen können die Einschreiber durch Vorauszahlung das Ganze abtragen, dadurch daß sie alle oder verschiedene noch zu leistende Einlagen zu gleicher Zeit entrichten; in diesem Falle werden ihre verhältnißmäßigen Anrechte vom Zeitpunkte ihrer Bezahlungen an berechnet. Der Zahlungstermin für die einmalige Einlage, oder die erste Einlage für die Einschreiber bei jährlichen Einlagen kann den Zeitraum eines Jahres nach dem Datum des Contracts nicht überschreiten; bei Ermangelung dieses kann die Gesellschaft den Contract unter Rückbehaltung der geleisteten Unkosten annulliren.

Artikel 12. Die aus den Einschreibungen für diese Kasse erwachsenen Gelder werden ausschließlich zum Ankaufe von Renten auf den Großbüchern, Belehnungen auf Betheiligungs-Contracte an den Ueberlebungskassen

Digitized by Google

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungskasse.

Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungskasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungskasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugesandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Bewerkstelligung der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommandation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zulässig.

Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorsitzende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den muthmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter desjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungskasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesammtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

Verfrühte Schließung der Ueberlebungskasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungskasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungskasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Gültigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungskasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungskasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

Digitized by Google

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungskasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigenthümer des Contracts, Statt haben.

Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigenthümer der Contracte, welche ihre gemachten und durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungskasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contracts und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaufe von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungskasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebungskasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, ein schließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den ihnen durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen versäumen, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungskasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird, sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gelaufen Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Eincassirung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungskasse genommen.

Wenn ausnahmsweise die Eincassirungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großbüchern bis zum erforderlichen Betrage veräußern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Betheiligten getragen werden.

Domicil der Ueberlebungskassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungskassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur Ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungskassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich in Kraft, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die Frist

Digitized by Google

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerlichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

Einkassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Einkassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monates die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Kassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungskassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungskassen eingezahlten Gelder nicht in Casse behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Kasse der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Einschreibung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungskassen gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Actuehnung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und die Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungskassen zukommenden Zinsen werden von den, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Börsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Ankauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungskassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungskassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungskasse ein festes Einkommen zugeboten, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Procent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzuzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungskassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungskassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Kasse, zu welcher sie gehören, und die am 31. December des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungskasse, zu welcher sie gehören.

Digitized by Google

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungskasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Zeit (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Vorsitze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contracts, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contracts nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen der Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhete Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risico gegen erhöhete Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrsmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Ankündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebzeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtsscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtsschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtsscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Aufforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Digitized by Google

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Verklagte auftreten.

Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebungskasse eingelegt sind, zurückzuzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebungskasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicherung beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebungskasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muß in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilten, mit Hinzufügung von vier Procent Zinsen per Jahr berichtigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muß sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Verfalltagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämientheile zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadeloshaltung von der, von der Gesellschaft auszuzahlenden Summe gekürzt werden, da die Tarife auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebungskasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Anlaß gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contractes der Ueberlebungs-Kasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risico sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annullirung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risico gegen erhöhete Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Ausschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämientheile den dazu Berechtigten unverzinst zurückerstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seeleute kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszuzahlende Summe kann nie die in die Ueberlebungskasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, oder als Administrations-Kosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorausbezahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Ersatze der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risico gegen eine erhöhete Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annullirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämientheile unverzinst dem Versicherten zurückerstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft baar, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden nach Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweisstücke, 3) eines Auszuges aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruhet, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Zufalles, worau die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflicte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, sei die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Digitized by Google

Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Ueberlebungsfristen.

Artikel 1. Beim Abschlusse eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Ueberlebungsfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Ueberlebungsfristen macht sich die Gesellschaft anheischig zur Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher auszugebenden Ueberlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Nichtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem andern zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt außerhalb Europa jeder Verpflichtung enthoben, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seeleute kann die Gesellschaft nach Gutfinden der Direction gegen erhöhete Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit enthoben, wenn nicht dieses Risico ausdrücklich gegen erhöhete Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrsmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzinst den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückerstattet.

Ist bei obigen Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Procent an die Gesellschaft.

Artikel 5. In die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage Statt, der mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Vergütung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämientheils von der Summe, welche die Gesellschaft auszuzahlen verpflichtet ist, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilen derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an dem bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechtswegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedingung von jährlicher Zinsezahlung nach gegenseitig festgestelltem Zinsfuße.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuldet, gekürzt wird.

Diese Belehnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Commissar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftliche Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert. Die Einwilligung eines Ehemannes zur Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigenthumsrecht einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen, daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; im letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstellen, entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigten Terminzahlungen unverzinset auszahlen wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, deren Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage der eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte, Prämie berechnet werden soll. Von dem Rechte der Cession oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem besondern Umstande eigenthümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglich Bevortheilten durch einen Andern zu ersetzen, es ist genügend, wenn er diese Aenderung der Person auf die Rückseite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugniß zur Belehnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die, Versicherung verbürgt sind.

Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Abstandes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nur dann auf Contracte von Ueberlebungsversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vorliegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernannt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigenthums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

Die Belehnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contract abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar, ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, vermöge welcher die Tage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, worau sie gestorben, den Stand und die Berechtigung der Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Conflikte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Druck von A. Paul & Comp. in Berlin, Kronenstraße Nr. 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46. Danzig, den 18. November 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

397) Die den Zeitraum vom 1. October 1863 bis den 30. September 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. III. zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1855 A. und Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der zweiten Staatsanleihe von 1859 nebst Talons, wird die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 1. September d. J. ab, von 9—1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 11. Mai beziehungsweise 2. September 1859 mittelst abgesonderter Verzeichnisse, zu welchen Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß der betreffenden Anleihe nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Anderen bei der Kontrolle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Haupt-Kasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei der Regierungs-Haupt-Kasse und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Haupt-Kasse oder an die Kontrolle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Mai k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (resp. Schuldverschreibungen) zu Thlr. der Staatsanleihe von 1855 A. (beziehungsweise der zweiten Staatsanleihe von 1859) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Mai k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. August 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in derselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Kassen, mit Ausschluß der hiesigen und bei den Königl. Domainen-Rentämtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 18. August 1863. Königliche Regierung.

398) Durch die Allerhöchsten Orts unter dem 31. Oktober 1861 vollzogene Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres ist die Zulassung zum Besuch der mit jedem 1. Oktober beginnenden Lehrkurse an den Kriegsschulen von einer vorgängigen fünfmonatlichen Minimaldienstzeit bei dem Truppentheil abhängig gemacht und angeordnet worden, daß die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Ursachen nicht im ausübenden Dienst zugebrachte Dienstzeit auf diese vorgeschriebene Minimalzeit von fünf Monaten nicht in Anrechnung kommen darf. Es folgt hieraus, daß der 1. Mai jeden Jahres unbedingt als spätester Termin zum Eintritt für diejenigen jungen Leute angesehen werden muß, welche noch im Laufe desselben Jahres die Kriegsschule zu besuchen gedenken, während es wünschenswerth bleibt, daß der Eintritt wo möglich bereits zum 1. April stattfindet. Ein Eintreten nach dem 1. Mai zieht eine Zurückstellung von dem Kriegsschulbesuch bis zum 1. Oktober des nächsten Jahres nach sich.

Da in neuerer Zeit vielfach aus Unkenntniß der bestehenden Bestimmungen hiergegen verstoßen worden ist, so wird auf die Wichtigkeit der Wahl eines rechtzeitigen Eintrittstermins für die auf Beförderung dienenden jungen Leute hiermit öffentlich hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1863. Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

399) Zu den Kosten des im Laufe des letztverflossenen Sommers bewirkten geschmackvollen innern Anstrichs der evangelischen Kirche in Ohra ist von einem Vorsteher dieser Kirche die Summe von einhundert Thalern hergegeben worden. Auch ist Seitens eines Malers in Stadtgebiet der Altar dieser Kirche mit seinen Nebentheilen aus eigenen Mitteln durch einen künstlerisch schönen Anstrich geschmückt worden. Diese einen regen kirchlichen Sinn zeigenden Handlungen werden belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. November 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

400) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Rhera an der Stettin-Danziger Chaussee vom 1. Dezember d. J. an auch bezüglich des nach Putzig abgehenden oder von da kommenden Verkehrs das Chausseegeld für 1½ Meilen erhoben wird.

Danzig, den 9. November 1863. Der Provinzial-Steuer-Director.

401) Um dem Publikum den Bezug von Freimarken und Franco-Couverts zu erleichtern, ist bei den sämmtlichen Post-Aemtern und bei den Post-Expeditionen I. Klasse, so wie bei den Post-Expeditionen II. Klasse in Landfuhr, Neufahrwasser, Ohra, Oliva, Tiegenhof und Zoppot die Einrichtung getroffen worden, daß den Ortsbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen ein bestimmter Vorrath an Freimarken und Franco-Couverts mitgegeben wird, um denen der Correspondenten auf Verlangen zu verkaufen.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 29. Oktober 1863. Der Ober-Post-Director.

402) Es soll den Reisenden fortan gestattet sein, der Konitz-Pelpliner Personenpost zwischen Czersk und Frankenfelde in Schwarzwasser vor der Chausseegeld-Hebestelle und in Wiesenhaus vor dem Wiesenhause selbst hinzuzutreten, sofern leere Plätze in dem Hauptwagen oder den Beichaisen vorhanden sind.

Die Entfernung der neuen Haltestellen beträgt: von

	Czersk	Frankenfelde
Schwarzwasser	1½ Meilen	1½ Meilen
Wiesenhaus	1¾ "	1¼ "

Danzig, den 7. November 1863. Der Ober-Post-Director.

403) Vom 16. d. Mts. ab wird die 2. Carielpost zwischen Danzig und Neufahrwasser (aus Danzig 7 Uhr, aus Neufahrwasser 8 Uhr 5 Minuten Abends) aufgehoben.

So lange die Dampfböte aus den genannten Orten 5 Uhr Nachmittags abgelassen werden, werden diese zur Versendung von Briefen ohne declarirten Werth und Zeitungen benutzt, andernfalls aber wird eine Botenpost eingerichtet, welche abgeht:

aus Danzig 5 Uhr Nachmittags,
aus Neufahrwasser 7 Uhr 30 Minuten Abends

und in einer Stunde 30 Minuten Beförderung erhält.

Digitized by Google

Mit der Botenpost werden Packete ord. in soweit verschickt, als dieselben in der Tasche des Boten untergebracht werden können.

Danzig, den 7. November 1863. Der Ober-Post-Director.

404) Der als Auswanderungs-Unternehmer concessionirte Kaufmann H. W. Böhme in Bremen, Mitinhaber der Firma F. J. Wichelhausen & Comp. daselbst, hat erklärt, daß er das Geschäft der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates aufgegeben habe; eine gleiche Erklärung hat dessen General-Agent, Kaufmann Ludwig Deetjen hierselbst abgegeben und haben beide die Rückgabe der von ihnen bestellten Kautionen beantragt. Es werden daher alle diejenigen, welche aus der Geschäftsführung des p. Böhme oder des p. Deetjen Ansprüche geltend zu machen haben, aufgefordert, solche binnen einer Frist von zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls denselben nach dem Ablaufe dieser Frist die Kautionen, welche sie bestellt haben, werden zurück gegeben werden.

Cöln, den 3. November 1863. Königl. Regierung. Abthl des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

405) Das unterm 19. October 1863 ausgegebene 35. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 5768. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Tilsit, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 50000 Thalern. Vom 2. September 1863; unter

No. 5769. die Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs. Vom 20. September 1863, und unter

No. 5770. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 19. September 1863, betreffend die Erläuterung und Ergänzung der Artikel 15 und 34 der Uebereinkunft mit dem Königreich Sachsen zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. Oktober und 11. Dezember 1839, beziehungsweise der den Artikel 34 erweiternden Uebereinkunft vom 24. Juni und 7. Juli 1854. Vom 30. September 1863.

406) Das am 24. October c. ausgegebene 36. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5771. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Wetteringen bis zur Münster-Glanerbrücker Staatsstraße, in der Richtung auf Metelen, und von Borghorst nach Emsdetten im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster, unter

No. 5772. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1863, betreffend die Ausdehnung des Bezirks der Handelskammer für die Bürgermeistereien Essen, Werden und Kettwig auf den noch übrigen Theil des Kreises Essen, nämlich auf die Bürgermeistereien Altenessen, Steele und Borbeck, unter

No. 5773. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Veräußerung des Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Unternehmens an die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, die Auflösung der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. September 1863, unter

No. 5774. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Ergänzung der Militair-Durchmarsch- und Etappen-Conventionen zwischen Preußen und Großherzogthum Hessen vom 8. und 9. Oktober 1860. Vom 9. Oktober 1863, und unter

No. 5775. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Gleichstellung der Königl. preußischen und der Herzoglich anhaltischen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen. Vom 9. Oktober 1863.

407) Das am 2. November 1863 ausgegebene 37. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5776. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die preußisch-niederländische Verbindungsbahn-Gesellschaft. Vom 21. August 1863.

408) Das am 3. November 1863 ausgegebene 38. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5777. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 1. November 1863; und unter

No. 5778. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Oktober 1863, betreffend die Anlage und Unterhaltung eines Schlußdeiches durch die Landgraben-Niederung zwischen Pülswerder und Graditz Seitens des Brottewitz-Trieftewitzer Deichverbandes

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Pfarr-Administrator Robert Kochanke in Alt Grabau ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Raikau, Kreises Pr. Stargardt, verliehen worden.

Der Kandidat des höhern Schulamts Herrmann Friedrich Gerss ist beim Stadtgymnasium zu Marienburg als 5. ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Der zeitherige provisorische evangelische Schullehrer Heinrich Doering zu Elbing ist definitiv bestätigt worden.

Dem concessionirten Markscheider Julius Schwidtal ist gestattet worden, seinen Wohnsitz von Bromberg nach Sorau in der Nieder-Lausitz zu verlegen und von dort aus auch fernerhin Markscheider-Arbeiten im Schlesischen Haupt-Bergdistricte zu verrichten.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 47. Danzig, den 25. November 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

410) Nachdem gegen die folgenden, in Nord-Amerika erscheinenden Zeitschriften:

1. die New-Yorker Staats-Zeitung,
2. das Wochenblatt der New-Yorker Staats-Zeitung,
3. das wöchentliche Volksblatt von Cincinnati,
4. den täglichen Anzeiger des Westens in St. Louis,

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich wiederholt auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die Verbreitung derselben im Preußischen Staate, auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes, unter Hinweisung auf die im § 53 daselbst angedrohten Strafen, hierdurch verboten.

Berlin, den 4. November 1863. Der Minister des Innern.

411) Zwischen Stettin und Stockholm werden in diesem Jahre noch folgende Post-Dampfschiff-Fahrten stattfinden:

Abgang von Stettin:

Dienstag, den 17. November: „Drottning Lovisa“ (Königin Louise),
Dienstag, den 24. November: „Skane“ (Schoonen).

Abgang von Stockholm:

Dienstag, den 17. November: „Skane“ (Schoonen).

Mit den Fahrten von Stettin am 24. und von Stockholm am 17. November wird die Seepostverbindung zwischen beiden Häfen für das laufende Jahr geschlossen.

Die Post-Dampfschiff-Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt werden, so lange die Witterungs-Verhältnisse es gestatten, noch in bisheriger Weise wie folgt unterhalten werden:

von Stralsund nach Ystadt jeden Dienstag und Donnerstag Morgens,
von Ystadt nach Stralsund jeden Dienstag und Sonnabend Morgens.

Berlin, den 11. November 1863. General-Post-Amt.

412) Die längs Chausseen und andern Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so machen wir hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten §§. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam. Gleichzeitig bemerken wir hierbei, daß Demjenigen, welcher die Thäter muthwilliger oder sonst absichtlicher Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296 Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monat bis zu drei Jahren bestraft.“

„Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.“

„§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus

Digitized by Google

bis zu zehn Jahren und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren."

„§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft."

Berlin, den 31. Oktober 1863. Königl. Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

413) Die von der Königlichen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse ausgefertigten Quittungen über die im Laufe des III. Quartals c. eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, haben wir den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen mit der Anweisung übersandt, dieselben, in soweit solche Veräußerungsgelder betreffen, den zuständigen Gerichtsbehörden zur Hypothekenregulirung zu übergeben, dagegen diejenigen Quittungen, welche über Renten-Ablösungs-Kapitalien ꝛc. lauten, an die Einzahler jener Beträge auszuhändigen.

Indem wir die Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben auf, die bei der Einzahlung der Kapitalbeträge erhaltenen Interimsquittungen an die genannten Lokalbehörden zurück zu liefern.

Danzig, 14. November 1863. Königl. Regierung. Abthl. f. directe Steuern, Domainen u. Forsten.

414) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück No. 41. 156. 383. 458. 558. 596. 1238. 1292. 1404. 1642. 1889. 2378. 2582. 2909. 3074. 3490. 3557. 3564. 3633. 4275. 4582.

Littr. B. à 500 Thlr. 7 Stück No. 256. 484. 1003. 1025. 1111. 1139. 1291.

Littr. C. à 100 Thlr. 56 Stück No. 398. 426. 704. 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1382. 1437. 1584. 1630. 1685. 1756. 1774. 1844. 1870. 1871. 1889. 1894. 2117. 2176. 2241. 2286. 2470. 2543. 2605. 2680. 2688. 2740. 2765. 2774. 2848. 2960. 3107. 3142. 3552. 3643. 3909. 3993. 4008. 4209. 4334. 4380. 4518. 4561. 4571. 4666. 4730. 4902. 4903. 4936. 5031. 5101. 5153. 5293.

Littr. D à 25 Thlr. 40 Stück No. 74. 155. 175. 208. 243. 272. 436. 746. 769. 880. 989. 1015. 1057. 1126. 1211. 1230. 1431. 1456. 1547. 1595. 1629. 1670. 1802. 1886. 1899. 1997. 2020. 2110. 2435. 2558. 3093. 3148. 3165. 3178. 3248. 3388. 3456. 3793. 3797. 3802.

Littr. E. à 10 Thlr. 47 Stück Nr. 4331 bis einschließlich 4377.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 12 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15.

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

Den 1. April 1859:

Littr. A. No. 672.
Littr. C. No. 1093. 3872.
Littr. D. No. 60. 868.
Littr. E. No. 115. 446. 592. 787. 846. 1460. 1955. 1994. 2277. 2438. 2446. 2528. 2614. 2679. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

Digitized by Google

Den 1. Oktober 1859:

Littr. C. No. 2916. 4490.
Littr. E. No. 209. 288. 331. 623. 737. 853. 854. 1003. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1451. 1561. 1795. 1876. 1999. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332. 2599. 2747. 2749. 2924. 2971. 3015. 3106. 3266. 3486. 3563. 3635. 3651. 3693. 3792. 3839. 3840. 3854. 3875.

Den 1. April 1860:

Littr. C. No. 88.
Littr. D. No. 104. 210. 2542.
Littr. E. No. 14. 106. 179. 286. 326. 373. 409. 452. 721. 770. 939. 948. 980. 1218. 1248. 1303. 1317. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731. 2001. 2131. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2537. 2548. 2600. 2700. 2847. 2883. 2914. 2917. 3105. 3114. 3139. 3140. 3452. 3476. 3500 3507. 3650. 3678. 3745. 3759. 3787. 3874. 3887. 3909. 3936. 3938.

Den 1. Oktober 1860:

Littr. A. No. 286. 693. 2544.
Littr. C. No. 4795.
Littr. D. No. 765. 1877. 1992.
Littr. E. No. 13. 17. 195. 201. 231. 258. 287. 289. 290. 399. 449. 483. 610. 622. 654. 713. 851. 873. 1010. 1049. 1061. 1245. 1294. 1301. 1302. 1353. 1359. 1387. 1465. 1727. 1732. 1758. 1892. 1913. 2110. 2114. 2130. 2156. 2312. 2365. 2390. 2410. 2524. 2525. 2536. 2605. 2699. 2736. 2760. 2771. 2789. 2832. 2836. 2916. 2965. 3000. 3113. 3276. 3381. 3412. 3536. 3554. 3665. 3825. 3841. 3920.

Den 1. April 1861:

Littr. A. No. 4052.
Littr. C. No. 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. No. 239. 504. 2470.
Littr. E. No. 35. 36. 72. 74. 75. 83. 93. 96. 178. 218. 305. 322. 405. 422. 448. 612. 639. 640. 773. 775. 784. 827. 848. 849. 979. 1034. 1040. 1170. 1198. 1726. 2000. 2025. 2032. 2150. 2153. 2309. 2534. 2595. 2668. 2712. 2748. 2970. 2998. 2999. 3014. 3185. 3355. 3445. 3520. 3559. 3562. 3634. 3096. 3777. 3789. 3826. 3857. 3902. 3919. 4021. 4030. 4033. 4047. 4071. 4074. 4101. 4122. 4125. 4139. 4142

Den 1. Oktober 1861:

Littr. A. No. 2246.
Littr. B. No. 471.
Littr. C. No. 828. 911. 1223. 3076. 3747. 4328. 4547. 4650.
Littr. D. No. 354. 788. 873. 1106. 1494. 2338. 3228.
Littr. E. No. 21. 60. 69. 94. 129. 162. 204. 220. 261. 270. 293. 341. 345. 361. 439. 488. 491. 540. 628. 635. 650. 748. 750. 774. 788. 789. 800. 850. 924. 1067. 1092. 1125. 1145. 1172. 1185. 1232. 1350. 1435. 1457. 1499. 1517. 1549. 1607. 1689. 1692. 1733. 1745. 1762. 1774. 1796. 1797. 1798. 1808. 1898. 1899. 1918. 2005. 2007. 2040. 2158. 2237. 2325. 2327. 2364. 2382. 2409. 2611. 2654. 2711. 2743. 2777. 2831. 2846. 2880. 3010. 3049. 3229. 3238. 3279. 3314. 3388. 3429. 3450. 3456. 3515. 3535. 3597. 3599. 3641. 3666. 3727. 3729. 3790. 3824. 3844. 3855. 3865. 3866. 3867. 3937. 3955. 3988. 3996. 4046. 4085. 4092. 4098. 4102. 4110. 4116. 4133. 4134. 4141. 4144. 4155. 4197. 4199.

Den 1. April 1862:

Littr. A. No. 1497. 3071.
Littr. C. No. 1032. 1035. 1446. 2999. 3187. 4074.
Littr. D. No. 2094.
Littr. E. No. 6. 47. 59. 103. 169. 205. 216. 245. 385. 394. 395. 403. 515. 696. 719. 786. 808. 825. 884. 899. 941. 967. 975. 1007. 1054. 1079. 1099. 1144.

Digitized by Google

1146. 1189. 1211. 1270. 1297. 1334. 1375. 1394. 1450. 1546. 1642. 1643. 1691. 1756. 1824. 1877. 1915. 1920. 1973. 2021. 2022. 2092. 2128. 2239. 2258. 2293. 2393. 2445. 2472. 2511. 2522. 2529. 2561. 2644. 2698. 2713. 2742. 2762. 2764. 2882. 2884. 2960. 2984. 3001. 3035. 3064. 3320. 3449. 3508. 3530. 3570. 3580. 3588. 3606 3626. 3640. 3669. 3794. 3817. 3842. 3863. 3873. 3879. 3979. 3987. 4006. 4034. 4058. 4091. 4124. 4165. 4176. 4181. 4186. 4187. 4195. 4233. 4240. 4255. 4274.

Den 1. Oktober 1862:

Littr. A. No. 2771. 2791.
Littr. B. No. 285.
Littr. C. No. 765. 2213. 3000. 3244. 3536. 3929. 4054. 4798. 4998.
Littr D. No. 247. 265. 1076. 2440. 3150. 3460. 3530.
Littr. E. No. 20. 70. 73. 92. 126. 202. 335. 392. 404. 473. 514. 559. 608. 644. 710. 934. 981. 1005. 1065. 1073. 1084. 1091. 1104. 1132. 1213. 1214. 1299. 1322. 1355. 1358. 1373. 1537. 1614. 1753. 1802. 1822. 1826. 1952. 1993. 2004. 2038. 2073. 2076. 2204. 2220. 2238. 2250. 2294. 2379. 2429. 2475. 2627. 2635. 2677. 2785. 2894. 3101. 3141. 3143. 3191. 3218. 3277. 3280. 3352. 3405. 3415. 3549. 3614. 3618. 3656. 3675. 3685. 3849. 3853. 3910. 3963. 3977. 4018 4028. 4051. 4057. 4100. 4104. 4135. 4140. 4164. 4177. 4198. 4217. 4223. 4265. 4266. 4279. 4293. 4294. 4295.

Den 1. April 1863:

Littr. A. No. 54. 1058. 2020. 2023. 2821. 3005.
Littr. B. No. 226. 246. 404. 891. 1022.
Littr. C. No. 108. 139. 349. 434. 791. 1151. 1203. 1231. 1805. 1890. 2904. 3015. 3267. 3450. 3940. 4059. 5213.
Littr. D. No. 392. 416. 1765. 1880. 1926. 1968. 1989. 2303. 3090. 3420. 3708.
Littr. E. No. 4308. 4312. 4313. 4316. 4317. 4318.

Den 1. Oktober 1863:

Littr. A. No. 799. 1702. 1871. 4265.
Littr. B. No. 25. 1053.
Littr. C. No. 306. 399. 465. 519. 815. 846. 1466. 2316. 2365. 2898. 2923. 3126. 3327. 3339. 3527. 3628. 3655. 4369. 4457. 4637. 5194.
Littr. D. No. 108. 269. 517. 573. 683 1035. 1366. 1488. 1941. 2047. 2233. 2290. 2630. 2842. 3020. 3466. 3551.
Littr. E. No. 4327.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 12. November 1863.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem bisherigen Polizei-Assessor v. Schulzendorff bei dem Königl. Polizei-Directorium in Danzig, bei seinem Scheiden aus dem Staatsdienste, den Character als Polizei-Rath zu verleihen.

Der Candidat des höhern Schulamts Dr. Herrmann Lampe ist beim Gymnasium zu Danzig als fünfter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Die Beilage enthält die der Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und das Statut der Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Acte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

I. A. 7924.

Digitized by Google

Statut.

Am einundzwanzigsten Mai des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechsunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Erwards, Thomas Brocklebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heywortth, Samuel Taylor Hoilon, Joseph Hornby, George Hall-Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Melly, James Moon, Levin Mosley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Preston, James Powell, John Aldgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei betheiligten Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“, welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und entgegensprechenden Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll und unterwerfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Produkte, Getreide, Waaren aller Art, Utensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Kassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und anderen Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Beteiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitern Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, andere zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für zeit dieser Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwähnter Mitglieder für zeit dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennt einen Secretair und ist der Assecuranz-Makler Swinton Boult aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monates Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen mag, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung“ genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Vierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Anzeige in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreff neben Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wegen die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszuschreiben und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergehen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt geblieben ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Digitized by Google

Falle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfinden, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenngleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — Zu einer jeden solchen aufgeschobenen oder vertagten Versammlung sordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anfrage, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Theilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können auch oder mehre der anwesenden Theilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 500 Actien haben, eine Balletage verlangen und diese ist demnächst maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Balletage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Balletage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Theilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Theilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Theilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Balletage bei der Wahl eines Directors irgend ein Theilnehmer eine Liste von zu Directoren qualificirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Theilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Theilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ernennen ist, soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Theilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Balletage mittheilen.

§. 16. Kein Theilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme auszugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämmtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewesenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweismittel für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Theilnehmer ausgelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verflossenen Jahre herausgestellt hat, und ob ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Theilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler unmacht vorerst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Theilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens 3/4 der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Theilnehmer (resp. qualificirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisoren erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorlegung aller Bücher, Schriften, Belege und Documente der Gesellschaft zu verlangen und den Bestand des Geschäftsführers, Rendanten, der Beamten, Comm'is und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu ertheilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülfen dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine gehörige Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen früheren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihr Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzelnen Actien in gleichem Verhältniß oder Proportion reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise anzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu sorgen. Auch können di se Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kaufslustige, gleichviel ob zur Zeit oder künftig Theilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verloost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

Digitized by Google

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen und berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitz derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einstweiligen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichem ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und sie nun und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einer von Zeit zu Zeit zur Nichtschnur der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden könnten, entscheiden. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheil bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebensowenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; über auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichem macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Clausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Balloage, so müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß" bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jedesmal steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzustimmen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollzählig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissermaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die ausschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jedesmal die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren betheiligt haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

Digitized by Google

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber anderseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauenszperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die schriftliche Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl sind, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so liegt es in solchem Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hiernach zum Director ernählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach einer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Casse der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwähnten Ueberschuß Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungiltig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieder desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren sant dem in den Büchern und Acten derselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Werthpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für zweckmäßig erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkt, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht ertheilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Anbrueche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist), im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft inel. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht ausstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu ertheilen, welche eine oder mehre andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht angegeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair ertheilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwalten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder ausgeführt wären.

§. 48. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorstehenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehre Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Processe einzuleiten und zu verfechten, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen wahrzunehmen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in solgenden Fällen Denunciationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechseln, Revercen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Processe und gerichtliche Proceduren fallen lassen, aufgeben und zurücknehmen. Die Geldbeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht ausgenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ausspruche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihm gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichungs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seitens eines Schuldners der Gesellschaft, gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entlagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abstände, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen, und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

Digitized by Google

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankerott gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zusteht, prüfen, die betreffende Dividende in Empfang nehmen und die Gesellschaft in allen, aus einem solchen Bankerotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Angelegenheiten vertreten. Eine wie vordemerkt autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter anzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgesehenen Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Nichtschnur in Bezug auf die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder widersprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Reglements oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Gesellschafts-Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Directoren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Banken eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Mäkler, Secretaire, Agenten, Cassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Geschäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commissionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratificationen zu gewähren und auszuzahlen, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen, welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft ernannt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle andern Geschäfte derselben, sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Platze, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assecuranz-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechtswegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schadenersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebten Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft befinden, alle nothwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Risiken, verliehenen Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichem alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheten u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capitale der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einlaufenden Prämien, ingleichem alle andern Einnahmen, ferner sämmtliche Verpflichtungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befinden, unter dem Conto: „Conto für die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" eingezahlt und daselbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil derselben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Ausgaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritaniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerscheinen, in Bons der Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritaniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens elf der zeitigen Directoren, in Obligationen der Corporation of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen solgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, thatsächlich im Betriebe sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schiffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen, Chausseen, Brücken, Parochial- und Grafschafts-Anstalten, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönliche ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche auf vorerwähnte Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Bankiers zur vorstehend des Weitern anseinander gesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten oder werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds und Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorat-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen der Bankiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Bestand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelegten Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie möglich nach diesen Terminen, soll das Directorat-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Risikos und der ausstehenden Schulden, sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist.

Digitized by Google

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darlegung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond" genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; insgleichen soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche demnach sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capital zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Revenuen von allen Geldern und Capitalien, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht werden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, aber, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65. Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Revenuen, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen und feststellen, ob und welch eine Dividende von dem Netto-Provenüe der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) anzuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Antheile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vordemerkter Art voreuthaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder inzeitmäßige Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine weitere Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh. anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest gebliebenen Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest gebliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verabredung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von ferneren £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche-Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beizutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwähnter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verkauf oder Kauf der Gesellschaft Actien zufließen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die früheren Eigner der Actien oder deren Verwerter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Veräußerung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

Digitized by Google

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlichen Vertretern (als Ehegatten, Administratoren, Erbnehmern, Vormündern von Falliten, Curatoren von blödsinnigen Theilnehmern u. s. w.) steht es vom Rechtswegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cediren, müssen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des jedesmaligen Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director ausgestellte Cessionsurkunde bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hiervon durch eine, im Büreau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Cessors solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Drittheln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen $^2/_3$ des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraume von 3 Kalendermonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem der, in der ersten dieser General-Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betrachte aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwickelung, Liquidation und Regulirung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 31. December des Jahres 1837 die Verluste der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservefond, den Betrag aller Prämiengelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche General-versammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Documente und Belege beglaubigt und festgestellt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnächst gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzutragen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, geneigt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, anders gesinnten Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Inhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Nichtungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsgerichtes, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschlossen, so wird die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien der anders gesinnten Theilnehmer innerhalben in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf kann der letztgenannten Actien wird aber als dem Zwecke dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortsetzung der Geschäfte als übernehmen wollen, die anders gesinnten Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Büreau der Gesellschaft in Liverpool auszuzahlen, und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die das Geschäft fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die strogliche Sache, wie vorbemerkt, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu überzeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich dem darin gefällten Urtheile unterworfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert werden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie oben auseinandergesetzt, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufhören.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, regulisen und zu einem Abschlusse bringen. Zu diesem und zu keinem andern Zwecke soll die Gesellschaft, die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorhergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zuwider laufen. Alles Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwickelung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Anlegung von Capitalien der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die Zuschüsse an fürstlichen Revenuen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen ausgezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche dazu geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulirung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, dann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entweder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termines von 6 Jahren schließt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunde, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzleigericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Büreau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit auf Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kosten, oder auf Ansuchen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Behören, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gelegenheit erfordert.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren wünschenswerth erscheint, daß die Gesellschaft incorporirt wird, oder daß ihre Befugnisse so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Acte der einzelnen, die Gesellschaft

Digitized by Google

stlbreben Individuen, oder die Majorität derselben, nicht ausgeführt werden können, so steht es den Directoren frei, nach ihrem Belieben darauf anzutragen, es nach Umständen und womöglich dirchzusetzen, daß eine oder mehrere Parlaments-Acten erlassen werden, welche der Gesellschaft Corporations-Rechte ertheilen. Wenn ein solches Privilegium oder eine solche Parlaments-Acte erlangt worden ist, so müssen die Theilnehmer, in Betreff auf ihre Person und ihr Eigenthum, sich derjenigen besonderen Verfügungen unterwerfen, welche ihnen als Bedingung der Gewährung jenes Privilegiums auferlegt werden. Sie müssen sich ferner gegen welchen andere Bedingungen und Einschränkungen sügen, welche entweder das Parlament oder die Regierung ihnen anzuempfehlen für gut befinden, wenn diese Bedingungen auch nicht im Einklange mit irgend welchen der bestehenden Vorschriften und Regeln der Gesellschaft sein mögen. Die Acten, welche aus der Nachsuchung oder, wie der Fall sein möge, aus der Erlangung eines solchen Privilegiums, oder einer solchen Acte erwachsen, müssen aus den Fonds der Gesellschaft bezahlt werden.

§. 103. Es steht den Directoren gesetzlich zu, hier so wohl, wie in den Colonien und Besitzungen dieses Königreiches und in fremden Ländern, nach ihrem Dafürhalten und unter den von ihnen für passend gehaltenen Bedingungen Assuranz-Anträge (sowohl auf Leben wie gegen Feuer) anzunehmen. Um das auswärtige Geschäft besser leiten zu können, steht es den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für nöthig erachten (mit Zustimmung irgend einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung) nach ihrem Belieben in Orten jenseits des Meeres Agenten zu wählen und zu bestellen, die Verschreibungen anzufertigen und andere Geschäfte der Gesellschaft in solchen Colonien, Besitzungen und fremden Ländern zu besorgen. Die Handlungsweise dieser Agenten, welche für ihre Redlichkeit eine den Directoren genügende Bürgschaft geben müssen, wird durch die Vorschriften und Bestimmungen der vorerwähnten Generalversammlung geregelt.

Parlaments-Acte,

durch welche der Gesellschaft Corporations-Rechte verliehen sind.

Anno sexto et septimo Guilelmi IV. Regis.

Cap. CXIX. Acte, welche den Vorstehenden, dessen Stellvertreter und die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-VersicherungsGesellschaft befähigt, im Namen der Gesellschaft Prozesse einzuleiten, und die Gesellschaft in gegen dieselbe angestrengten Prozessen so wie auch anderweitig zu vertreten. (Vom 14. Juli 1836.)

Parlaments-Acte,

gegeben im 10. und 11. Jahre der Regierung der Königin Victoria.

Cap. CCLXVIII. Acte, gegeben wegen Veränderung der Firma der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und zu andern, hierselbe betreffenden Zwecken. (22. Juli 1847.)

Im Jahre 1836 wurde eine Association unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet, um das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und alle andern damit verknüpften Geschäfte zu führen. In der Parlamentssitzung, gehalten im 6. und 7. Jahre der Regierung Seiner verstorbenen Majestät, König William des Vierten, wurde eine Parlaments-Acte erlassen, benannt: Acte, welche die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft befähigt, im Namen des Vorstehenden, dessen Stellvertreter oder irgend eines Directors zu irgend welchen Zwecken ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und Processe zu führen. Da nun die genannte Gesellschaft kürzlich auch in London ein Comtoir errichtet hat und es wünschenswerth ist, daß der Namen oder die Firma der genannten Gesellschaft geändert und die Bedingungen der erwähnten Parlaments-Acte demgemäß abgeändert und erweitert werden, dies jedoch nicht ohne Zustimmung des Parlaments geschehen kann, so wollen Ew. Majestät geruhen, zu bestimmen, daß auf Befehl Ew. Majestät mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Räthe der Krone und des gegenwärtig versammelten Hauses der Gemeinen, so wie durch dessen Autorität eine Verordnung erlassen werde, wonach die hiesige „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" genannte Societät, von dem Tage dieser Acte an, den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" führen soll; — vorausgesetzt, daß die Gesellschaft unter der neuen Firma (soweit hierin enthaltene andere Bestimmungen ausgenommen) auch ferner in jeder Beziehung denselben Verpflichtungen unterworfen sein, dieselben Rechte und Privilegien genießen, und nach denselben Vorschriften und Regeln geleitet werden soll, welchen sie unterworfen gewesen, welche sie genossen haben, und nach welchen sie geleitet worden sein würde, wenn diese Acte nicht erlassen worden wäre. Alle Contracte und Verbindlichkeiten, welche zufolge genannter Gesellschaft und irgend welchen Corporationen, Behörden oder Privat-Personen vor Erlassung dieser Parlaments-Acte geschlossen sind, bleiben in voller Kraft und können ebenso geltend gemacht werden, als wenn zur Zeit, da sie geschlossen oder eingegangen wurden, die in Rede stehende Gesellschaft den Namen „Liverpool und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geführt hätte. Und möchte ferner angeordnet werden, daß es der Gesellschaft gesetzlich freistehe, Capitalien zu kaufen, oder zu verkaufen, welche nach Ablauf einer bestimmten Zeit zahlbar sind, und ebenso Antheile von Werthpapieren, die nichts mit der Dauer von Leben zu thun haben. Daß sie ebenzeln in den Contract oder die Contracte anderer Gesellschaften eintreten, Zahlungen für dieselben leisten und die Ausführung von Versicherungen, Leibrenten und sonstigen Verpflichtungen derselben übernehmen kann, vorausgesetzt, daß solche Contracte nicht die Rechte und Interessen der Actionaire der Gesellschaft in irgend welcher Weise ändern, verringern, oder sonst beeinträchtigen. Möchte ferner angeordnet werden, daß, wenn und so oft ein Contract in vorerwähnter Art geschlossen ist und der Fall eintritt, daß die fragliche Police oder Versicherungs-Schrift, welche von einer andern Gesellschaft (mit der eine derartige Uebereinkunft getroffen) ausgegeben oder gewährleistet ist, sich in dem Besitz einer Corporation, eines lebenslänglichen Pächters, einer verheiratheten Frau, eines Unmündigen, eines Blödsinnigen oder Verrückten, eines Bevollmächtigten, eines Vertreters oder Administrators befindet, — es solchen Inhabern, wenn sie es für geeignet halten, und sie weder unmündig noch blödsinnig sind, (jedoch nicht anders) freistehe, und daß es ebenso dem Beliehen der Vormünder oder Stellvertreter unmündiger oder wahnsinniger Actienlnhaber anheim

Digitized by Google

gegeben ist, eine solche Police oder Verpflichtungsschrift, den Directoren jener Gesellschaft oder irgend einer anderen, zu deren Empfangnahme autorisirten Person zu übergeben, damit sie vernichtet werde und demnächst in deren Stelle von dieser Gesellschaft eine Police von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen. Daß, wenn es in irgend einem Falle erforderlich ist, im Interesse der Gesellschaft die Ablegung eines Eides oder einer feierlichen Erklärung zu verlangen, dieselbe von dem jeweigen Secretair oder ersten Cassirer der Gesellschaft entgegengenommen oder abgelegt werden kann. Daß die angelobte Acte, so weit sie bestimmt, daß wenn ein neuer Vorsteher, Vorsteher-Stellvertreter oder einer oder mehre neue Directoren ernannt oder Actien der Gesellschaft cedirt werden, die jetzigen Directoren es veranlassen sollen, daß binnen 3 Kalendermonaten (in der Art, wie es das Schema dieser Acte bestimmt) ein Memorandum darüber, unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichts eingetragen wird, widerrufen werden kann, und daß demnächst diese Bestimmung widerrufen ist. Daß nach Erlaß dieser Acte die jetzigen Directoren der Gesellschaft es veranlassen sollen, daß nach dem Ablauf von je 3 Kalendermonaten ein Memorandum (in der Form, wie es in dem beigefügten Schema angegeben ist) unter feierlicher Erklärung bei dem hohen Gerichtshofe des Kanzlei-Gerichtes eingetragen wird, welches die Namen der Personen enthält, die zur Zeit Vorsitzende, Directoren und Theilnehmer der Gesellschaft sind. Es wird vorbehalten, daß nichts, was in dem Vorstehenden enthalten ist, sich so weit erstrecken soll, um die Gesellschaft oder ihre Theilnehmer von irgend welchen Pflichten, Obliegenheiten, Contracten oder Verbindlichkeiten zu entbinden oder zu befreien, welche sie gesetzlich verbunden sind, jetzt oder später zu erfüllen, sei es gegen die Gesellschaft und andere Personen; oder als Theilnehmer gegen andere Theilnehmer, oder irgend wie sonst. In dieser Acte sollen die folgenden Worte und Ausdrücke, die ihnen nachstehend beigelegte Bedeutung haben, es sei denn, daß in dem Gegenstande oder Texte etwas dieser Deutung Widersprechendes liege, nämlich: Worte, welche den Singular bedeuten, sollen auch den Plural einschließen und umgekehrt, Worte, welche den Plural bedeuten, auch den Singular. Worte, welche das Masculinum bedeuten, sollen auch das Femininum einschließen. Der Ausdruck: „die Gesellschaft" meint die Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, welche hierdurch den Namen: „Liverpool and London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" erhalten hat. Diese Acte soll für eine öffentliche Acte gelten und sollen alle Richter, Advocaten und andere Personen ze von Rechtes wegen als eine solche erachten.

Supplement-Statut

vom 21. Februar 1851.

§. 2. Da die laut §. 60 der Statuten erforderte Betheiligung einer Majorität von wenigstens 11 Directoren Behufs Anlegung von Fonds in der vorgeschriebenen Art sich als eine unpraktische Einschränkung erwiesen hat, so wird dieselbe hiermit aufgehoben, und statt dessen den Directoren die Autorisation ertheilt, die Anlegung von Fonds einem Comité zu übertragen, welches besonders zu diesem Zwecke, gemäß §. 33 der Statuten, ernannt wird und den Namen: „Finanz-Deputation" führen soll. Auf diese von Zeit zu Zeit zu ernennende Deputation sind alle Autoritäten und Befugnisse des Collegiums der Directoren zu übertragen.

§. 3. Das zeitige Collegium der Directoren ist gesetzlich dazu befugt und wird hiermit dazu autorisirt, von Zeit zu Zeit nach seinem Ermessen und wie es dasselbe für gut hält, in London, Edinburg, Dublin und andern Plätzen des Vereinigten Königreiches, oder in irgend einer Stadt, einem Orte, einer Colonie, oder Bestzung des Vereinigten Königreiches, oder in fremden Ländern, Local-Collegien der Directoren, welche aus daselbst einheimischen Theilnehmern bestehen, zu bilden und für irgend einen Districet, Platz oder sonst dazu geeigneten Ort, sollen die Mitglieder des Directorats-Collegiums von Zeit zu Zeit, wie es erforderlich ist, die Anzahl der Mitglieder bestimmen, welche das Local-Collegium bilden, und zugleich feststellen, wie viele derselben gegenwärtig sein müssen, um eine Versammlung beschlußfähig zu machen. Das Collegium der Directoren muß ferner von Zeit zu Zeit die Befugnisse, Pflichten und Remunerationen der Mitglieder jeden Local-Collegiums bestimmen, oder, wenn erforderlich, abändern, von dem Ausscheiden oder dem Abzuge eines Mitgliedes Notiz nehmen, so wie entstehende Vacanzen wieder besetzen, und zwar wo und wann es das Collegium für geeignet hält. Auch muß dasselbe Regeln und Vorschriften für die Leitung und Führung der Verhandlungen solcher Local Collegien feststellen, und sind Letztere zu jeder Zeit und in allen Fällen den von dem jetzigen Collegium der Directoren ausgehenden Bestimmungen Folge zu leisten verpflichtet.

§. 8. Das Collegium der Directoren hat die Machtvollkommenheit und Autorität, von Zeit zu Zeit einem jeden oder einzelnen der Local-Collegien in der Art, wie es dies für geeignet hält, alle und jede oder einzelne Functionen, Pflichten, Privilegien und Befugnisse, welche es jetzt hat, oder später haben sollte, zu übertragen, einschließlich der Befugniß, Policen zu zeichnen, Agenten zu ernennen und anzustellen, Processe einzuleiten, Gelder im Interesse der Gesellschaft an sich zu behalten oder unterzubringen und zu benutzen, ingleichen über Unterpfänder von Geldern oder sonstiges Eigenthum der Gesellschaft, in dessen Besitz sie kommen, zu disponiren; die Endossirungen und Unterschriften aller Wechsel, Verschreibungen, Rechnungen, verkäuflicher Effecten und Bekanntmachungen gehörig zu besorgen und endlich einschließlich der Vollmacht, Schäden durch Vergleich, durch Ueberweisung an ein Schiedsgericht, oder auf dem Wege Rechtens zu ordnen. Ueberhaupt können die Mitglieder von Local-Collegien zu Allem ermächtigt werden, was zur vollständigen und gehörigen Erledigung und Besorgung aller Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft in dem Lande, Districte oder Orte für welche eben jenes Local-Collegium ernannt wurde, erforderlich ist.

§. 10. Das Collegium der Directoren wird hierdurch ermächtigt, irgend einen rechtzeitig zu ernennenden Agenten der Gesellschaft, an irgend einem Orte, in welchem kein Local-Collegium besteht, gerichtlich Vollmacht zu ertheilen, Policen für die Gesellschaft zu zeichnen.

§. 11. Das Directorats-Collegium wird hierdurch ermächtigt, von Zeit zu Zeit die geeignetes Schritte zu thun, um ein Privilegium oder eine Concession von der Regierung des Landes zu erlangen, in welchem ein solches Local-Collegium errichtet werden soll, und zwar in solcher Ausdehnung und zu solchen Zwecken, als es für rathsam gehalten wird und möglicher Weise zu erlangen ist.

§. 12. Es wird für nothwendig erachtet, fernere Bestimmungen in Bezug auf die Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds zu treffen, damit derselbe stets der zunehmenden Bedeutung und den erweiterten Operationen der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zwecke wird hiermit angeordnet und bestimmt, daß alle Prämien der Actien, die zu dem Stamm-

Digitized by Google

Capitale gehören, nach Eingang dem Reserve-Ueberschuß-Fond zugewiesen werden und einen Theil desselben ausmachen sollen. Das Collegium der Directoren hat ferner die Nachtwollkommenheit, nach seinem absoluten Ermessen den Reserve-Ueberschuß-Fond aus den gewöhnlichen oder außerordentlichen Gewinnantheilen der Gesellschaft zu vergrößern und durch einen von Zeit zu Zeit gebeig in den Acten zu vermerkenden Beschluß die Summe festzustellen, unter welche derselbe nicht reducirt werden darf. Diese Operation beziehe sich jedoch nicht auf die in irgend einem Jahre ermittelte Dividende, wie es in §. 64 der Statuten vom 21. Mai 1836 in Bezug auf die darin erwähnten £ 100000 vorgeschrieben ist. Noch wird bemerkt, daß in dem Berichte derjenigen jährlichen Generalversammlung, welche unmittelbar auf die Fassung eines solchen Beschlusses folgt, den Theilnehmern klar und deutlich mitgetheilt werden muß, welche Summe als Minimum des genannten Fonds festgestellt worden ist. Nebenbaum erwähnt ein solcher Beschluß oder die vorstehende Clausel weder zu einer Reduction des Reserve-Ueberschuß-Fonds unter £ 100000, noch berührt dieselbe in irgend einer Art diejenigen Bestimmungen gegenwärtiger Statuten, welche sich auf den Reserve-Fond beziehen und dessen Bedeutung erklären.

§. 13. Außer dem Reserve-Ueberschuß-Fond ist es Hauptsache, noch einen „Rückversicherungs-Fond" zu gründen, dessen Höhe in Verhältniß zu den im laufenden Jahr für Feuer-Versicherungen eingehenden Prämien wechselt und regulirt wird, indem die Absicht vorliegt, daß genannter Fond eine Summe repräsentiren soll, die dem Betrag der Prämien gleichkommt, und wird demnächst das Collegium der Directoren angewiesen und autorisirt, jene Summe allmälig und in der ihm geeignet erscheinenden Weise und Zeit aufzubringen.

Zweite Supplementar-Gründungs-Urkunde

der Liverpool- und London Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft vom 7. Januar 1863.

. . . . . Sintemalen in der drei und zwanzigsten jährlichen General-Versammlung der Eigenthümer der besagten Gesellschaft, abgehalten am siebenzehnten Tage des Februar Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig, der Beschluß gefaßt worden, daß das Capital der Gesellschaft, welches, Inhalts Paragraph drei der Gründungs-Urkunde, bestimmt ist in Ein Hundert Tausend Actien getheilt zu werden, in Stock (Fonds) convertirt werden, daß an Stelle der von den verschiedenen Eigenthümern in der Zeit besessenen Actien, ein gleicher Theil in Stocks denselben ausgehändigt und von ihnen besessen werden soll, nämlich für jede fünfzig Actien, worauf sie eine jede zwei Pfund gezahlt worden, oder fällig war, ein Hundert Pfund in Stocks dafür gegeben werden sollte, oder eine größere oder geringere Zahl von Actien in einen entsprechenden Betrag in Stocks zu convertiren ist, daß zur Qualification eines Directors Ein Hundert Pfund in Stocks erforderlich ist, daß Nichts, was in jenen Beschlüssen enthalten, die Rechte oder Privilegien der Eigenthümer berühren soll, welche von der Anzahl der von ihnen besessenen Actien abhängen, sondern daß solche Rechte und Privilegien, die sich auf Stimmabgabe oder anders wie beziehen, unberührt bleiben und ausgeübt werden sollen mit Rücksicht auf einen entsprechenden Betrag in Stocks oder Actien, wie vorher hierin erwähnt worden und daß die Aenderungen in der Gesellschafts-Gründungs-Urkunde, welche zur Ausführung jener Beschlüsse erforderlich sind, bewirkt werden sollen. Und sintemalen in einer Special-Versammlung der Eigenthümer der gedachten Gesellschaft, abgehalten am achten Tage des März Eintausend Achthundert und Neun und Fünfzig desgleichen in einer Ausgelung, in Folge welcher eine solche Versammlung berufen worden, die gedachten Beschlüsse Bestätigung erhalten haben. Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am zehnten Tage des Dezember Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig sieben Beschlüsse gefaßt wurden im Wortlaut der betreffenden Paragraphen dieser Urkunde, welche nunmehr sind 2, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 und sintemalen in einer solchen General-Versammlung beschlossen worden, — daß der Entwurf einer Supplementar-Gründungs-Urkunde (nämlich der gegenwärtigen) welcher dieser Versammlung unterbreitet worden, und die letzten sieben Beschlüsse einverleibt enthält, desgleichen Bestimmungen zur Geltendmachung derselben nebst gewissen Aenderungen und Zufügen zu den bestehenden Gesetzen der Gesellschaft, angenommen und bestätigt werden sollen. — Und sintemalen in einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft, abgehalten am Neun und zwanzigsten Tage des December Eintausend Achthundert und Zwei und Sechszig, die Beschlüsse, welche in der vorgedachten Versammlung des zehnten December Ein Tausend Achthundert und Zwei und Sechszig bestätigt worden, sanctionirt worden sind, so bezeugt diese Urkunde:

1) Daß vom achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Fünfzig insthinirt werden soll für und an Stelle des dritten Paragraphen der Original-Gründungs-Urkunde, die nächstfolgende Bestimmung d. h. daß das Capital der Gesellschaft aus zwei Millionen Pfund Sterling bestehen soll, ausgegeben in Stocks, daß jedoch solches Capital vermehrt oder vermindert werden kann, wie hierin später bestimmt, und die Ausgabe eines solchen Theils des besagten Capitals der zwei Millionen Pfund, welche nebst dem schon ausgegebenen Betrag, die Summe von Fünf Hundert Tausend Pfund ausmacht, oder ein Viertel des gedachten Capitals, ausschließlich den zeitigen Directorn zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll und daß die Austheilung und Ausgabe der Summe von Einer Million fünf Hundert Tausend Pfund, welche den Rest des gedachten Capitals bildet, desgleichen den zeitigen Directoren zustehen und nach ihrem Ermessen bewirkt werden soll auf Grund eines Beschlusses einer Generalversammlung der Gesellschaft, gleichviel ob dies eine jährliche oder eine specielle ist.

3) Daß an Stelle desjenigen Theils des §. 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält für die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft, desgleichen für den Verkauf, die Ausgabe, Verbürgerung und Disposition von neuen (Additional) Actien, sowie für die Unterordnung solcher Additional-Actien unter die Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde und der gleicherzeit Erklärungen enthält bezüglich des Rechtsanspruchs, der Benefecien, Rechte und Privilegien der Inhaber solcher Additional-Actien, — die nächstfolgende Bestimmung substituirt werden soll — d. h. daß es zur Competenz einer General-Versammlung gehören soll, gleichviel ob eine solche eine jährliche oder specielle ist, das Actien-Capital der Gesellschaft zu vermindern, durch Reducirung oder Verminderung des Gesammtbetrages der zwei Millionen Pfund, aus welchem dasselbe besteht, und gleichfalls das Capital der Gesellschaft zu vermehren und solches vermehrtes Capital aufzubringen durch Creirung eines Additional-Stockbetrages über die besagte Summe von zwei Millionen Pfund und solchen Additional-Stockbetrag zu einem solchen Preise zu verkaufen, wie ihn die zeitigen Directoren erhalten können, oder ihn den Zeichnern (Subscribenten) oder Käufern zuzutheilen und zu übereignen, gleichviel ob diese Personen gegenwärtig schon Eigenthümer sind oder es in Zukunft

Digitized by Google

werden, wie es die Directoren nach ihrem Ermessen bestimmen werden, oder darüber zu verfügen auf die eine oder andere Weise und sollen solche Additional-Stocks unterworfen sein allen Bestimmungen der Original-Gründungs-Urkunde, der Supplementar-Urkunde und der Parliaments-Acte der Gesellschaft, und sollen die Inhaber, welche von Zeit zu Zeit solche werden, dadurch Rechtsansprüche erwerben auf dieselben Beneficien, Rechte und Privilegien mit Bezug darauf, als wenn derselbe einen Theil ausgemacht hätte desjenigen Stockcapitals, welches das Originalcapital von zwei Millionen Pfund bildet.

4) Daß derjenige Theil des Paragraph 20 der Original-Gründungs-Urkunde, welcher Bestimmungen enthält, daß keine Acte, Order, oder Beschluß vorgenommen oder genehmigt werde in einer solchen Versammlung zur Beförderung der Eigenthümer von ihren betreffenden Verpflichtungen zur Zahlung der Voll-Summe, welche von ihnen auf jede Actie des Capitals der Gesellschaft zu leisten ist, oder von ihren Vertragsverbindlichkeiten mit Rücksicht darauf, hiermit aufgehoben werden soll, als vom besagten achten Tage des März Ein Tausend Achthundert Neun und Funfzig.

8) Daß Paragraph 7 der Original-Gründungs-Urkunde aufgehoben werde und hiermit aufgehoben wird und daß an Stelle desselben die Bestimmung der Gesellschaft treten soll, daß eine Generalversammlung der Eigenthümer der Gesellschaft an einem solchen Orte in Liverpool zusammenberufen werden soll, wie es die jetzigen Directoren bestimmen werden und zwischen elf Uhr Vormittags und drei Uhr Nachmittags des sechs und zwanzigsten Februar im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Drei und Sechszig, und am sechszehnten Februar eines jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten zehn Tage und zu solcher Zeit wie dieselbe gesetzmäßig berufen wird auf Grund der in der Original-Urkunde enthaltenen Bestimmungen und daß eine jede im Monat Februar eines jeden Jahres derartig abgehaltene Versammlung „Jährliche Generalversammlung" genannt werden soll und daß eine jede andere derartig berufene Versammlung „Specielle Generalversammlung" heißen soll.

9) Daß die im Paragraph 42 der Original-Gründungs-Urkunde je drei Directoren ertheilte Vollmacht zur Unterzeichnung und Vollziehung von Versicherungs-Policen, hiernach von je zwei der jetzigen Directoren der Gesellschaft ausgeübt werden soll.

10) Daß, ungeachtet in der hierin vorher angeführten Urkunde, oder Parlaments-Acte das Gegentheil enthalten sein sollte, die Gesellschaft oder die jetzigen Directoren derselben gesetzlich befugt sein sollen, die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, oder einen Theil desselben in Actien der Actien-Gesellschaften anzulegen, oder in Gesellschaften, deren Haftbarkeit mit Bezug auf Actien durch Parlaments-Acte nicht beschränkt ist.

A. Das **Grundcapital** der Gesellschaft beträgt £ 2,000,000 = ca. Thlr. 13,333,333. Die Haftbarkeit der Actionaire ist solidarisch und erstreckt sich nicht bloß bis zu dem gezeichneten Betrage ihrer Actien, sondern ist unbeschränkt.

Reservefonds für Feuer- und Lebensversicherungen £ 217,121. 11 sh. 11 d. = ca. Thlr. 1,447,477.
„ „ den laufenden Feuer-Risico „ 169,944. 9 „ 4 „ = ca. „ 1,132,963.

Laufende Verbindlichkeiten der Gesellschaft am 31. Dezember 1862.

a) Feuerversicherungen, laufendes Risico £ 86,558,648 — sh. — d. = ca. Thlr. 577,057,653.
b) Lebensversicherungen „ 4,416,449 — „ — „ = ca. „ 29,442,993.
c) Leibrenten, jährliche Verbindlichkeiten „ 23,648 1 „ 3 „ = ca. „ 157,654.

Feuerversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Schäden	. . .	£ 281,656.	9.	11.	= ca. Thlr.	1,877,710.	Per Saldo des Gewinn- und Verlust-Conto von 1861, vorgetragen als Feuer-Prämien-Reserve und zur Zahlung der Dividende	. . . .	£ 200,496.	5.	9.	= ca. Thlr.	1,336,641.
„ Verwaltungskosten	. .	„ 46,338.	11.	6.	= „ „	308,924.							
„ Stempel	. . .	„ 1,666.	5.	6.	= „ „	11,108.							
„ Löschmannschaft	. .	„ 3,502.	12.	7.	= „ „	23,351.							
„ Prov. an Agenten	.	„ 35,802.	5.	6.	= „ „	238,682.							
„ Agenturspesen	. .	„ 9,900.	14.	11.	= „ „	66,005.							
„ Rechtsunkosten	. .	„ 2,721.	11.	5.	= „ „	18,143.							
„ Dividenden f. 1861		„ 56,211.	14.	—.	= „ „	374,744.							
„ Vortrag des Gewinn-Saldo	.	„ 226,443.	6.	4.	= „ „	1,509,622.	Per Netto-Prämien-Einnahme	. . . .	„ 436,065.	9.	11.	= „ „	2,907,103.
							„ Zinsen	. . . .	„ 27,681.	16.	—.	= „ „	184,545.
		£ 664,243.	11.	8.	= „ „	4,428,289.			£ 664,243.	11.	8.	= ca. Thlr.	4,428,289.

Lebensversicherungs-Conto für das Jahr 1862.

An Rückversicherungen	£	7,460.	6.	1.	= ca. Thlr.	49,735.	Per Saldo des Reservefonds f. Lebensversicherungen	. .	£ 762,262.	15.	9.	= ca. Thlr.	5,081,752.
„ Policen-Rückkauf	„	4,439.	19.	—.	= „ „	29,559.							
„ bezahlte Policenforderungen	. .	„ 68,181.	15.	5.	= „ „	454,545.	Per Prämien	. . . .	„ 138,703.	3.	4.	= „ „	924,688.
„ Bureaukosten	. .	„ 13,713.	8.	9.	= „ „	91,421.	„ Zinsen	. . . .	„ 38,600.	—.	—.	= „ „	257,338.
„ Aerztl. Honorar	. .	„ 1,236.	7.	6.	= „ „	8,242.							
„ Stempel	. . .	„ 177.	15.	4.	= „ „	1,184.							
„ Provision	. .	„ 5,118.	2.	10.	= „ „	34,121.							
„ Rechnungskosten	.	„ 216.	9.	5.	= „ „	1,443.							
„ Saldo des Reservefonds für Lebensversicherungen	.	„ 841,540.	7.	1.	= „ „	5,610,269.							
		£ 942,078.	4.	3.	= ca. Thlr.	6,280,519.			£ 942,078.	4.	3.	= ca. Thlr.	6,280,519.

Dividende für das Jahr 1862: £ 56,498. 17 sh. = ca. Thlr. 376,658.

B. Zum General-Bevollmächtigten für die Königlich Preußischen Staaten hat die Gesellschaft Herrn **Carl Friedrich Daniel Haverlandt** in Berlin, Bureau Charlottenstraße 48, ernannt.

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Kronenstraße 21.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48. Danzig, den 2. Dezember 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

416) Zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen werden die neuen Zins-Coupons Ser. VII. Nr. 18— über die Zinsen vom 1. November 1863 bis dahin 1867 nebst Talons vom 1. November d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Controlle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die mit der letzten Coupons-Serie ausgegebenen Talons vom 23. April 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Controlle unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreichenden das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die Talons zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Controlle abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, doch ist dasselbe demnächst bei Aushändigung der Coupons an die Regierungs-Hauptkasse wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden älteren Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Controlle der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Haupt-Kasse (nicht an die Controlle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Juni k. J. portofrei, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Talons zu ..... Thlr Kurmärkische Schuldverschreibungen (resp. Kurmärkische Schuldverschreibungen über ..... Thlr.) zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Januar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereins-Gebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 12. Oktober 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehender Bekanntmachung fügen wir hinzu, daß die in denselben erwähnten Formulare zu den von den Inhabern der qu. Schuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen, außer bei der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse, bei sämmtlichen Königl. Kreiskassen, mit Ausschluß der hiesigen, und bei den Königl. Domainen-Rent-Aemtern zu Dirschau, Tiegenhof und Zoppot unentgeltlich zu haben sind.

Danzig, den 22. October 1863.

Königl. Regierung.

Digitized by Google

417) Nachdem gegen folgende Zeitschriften:
1. den in London erscheinenden „Hermann,“
2. die in Coburg erscheinende „Aera“,
3. den ebendaselbst erscheinenden „Fortschritt,“

auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschriften im Preußischen Staate auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedroheten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 14. November 1863. Der Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

418) Den Herren Geistlichen des Departements wird hierdurch die Aufnahme der für das Jahr 1863 erforderlichen Nachweisungen der Geborenen, Getrauten und Gestorbenen Behufs Anfertigung der allgemeinen Populationslisten mit der Veranlassung in Erinnernng gebracht, die geschlossenen Tabellen demnächst derjenigen landräthlichen Behörde, zu deren Kreise die betreffenden Kirchlpielstheile gehören, resp. dem Polizeidirectorium hierselbst und der Polizeidirection in Elbing unfehlbar im Laufe des Monats Januar k. J. einzureichen.

Zu den Listen von den Geborenen gehören auch die Nachweisnngen der vorgekommenen Zwillings- und Mehrgeburten, mit Angabe des jedesmaligen Geschlechts der Kinder; zu den Listeu von den getrauten auch die der Brautpaare verschiedener Confessionen, bei Angabe des Religionsbekenntnisses beider Theile, worauf hiermit noch besonders aufmerkfam gemacht wird.

Die betreffenden Aufnahme-Formulare sind unverändert geblieben und im Falle des Bedarfs von der landräthlichen Behörde resp. dem Polizei-Directorium hieselbst und der Polizei-Direction zu Elbing zu erbitten, von welcher sie unmittelbar werden überwiesen werden.

Danzig, den 20. November 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

419) Der Sitz des Königl. Polizei-Amts Schöneberg ist von Pollenczyn nach dem Dorfe Schöneberg, Kreis Carthaus, verlegt worden.

Danzig, 23. November 1863. Königl. Regierung. Abthl. f. directe Steuern, Domainen u. Forsten.

420) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück No. 41. 156. 383. 458. 558. 596. 1238. 1292. 1404. 1642. 1889. 2378. 2582. 2909. 3074. 3490. 3557. 3564. 3633. 4275. 4582.

Littr. B. à 500 Thlr. 7 Stück No. 256. 484. 1003. 1025. 1111. 1139. 1291.

Littr. C. à 100 Thlr. 56 Stück No. 398. 426. 704. 870. 893. 1036. 1159. 1332. 1382 1437. 1584. 1630. 1685. 1756. 1774. 1844. 1870. 1871. 1889. 1894. 2117. 2176. 2241. 2286. 2470. 2543. 2605. 2680. 2688. 2740. 2765. 2774. 2848. 2960. 3107 3142. 3552. 3643. 3909. 3993. 4008. 4209. 4334. 4380. 4518. 4561. 4571. 4666 4730. 4902. 4903. 4936. 5031. 5101. 5153. 5293.

Littr. D à 25 Thlr. 40 Stück No. 74. 155. 175. 208. 243. 272. 436. 746. 769. 880. 989. 1015. 1057. 1126. 1211. 1230. 1431. 1456. 1547. 1595. 1629. 1670. 1802. 1886. 1899. 1997. 2020. 2110. 2435. 2558. 3093. 3148. 3165. 3178. 3248. 3388. 3456. 3793. 3797. 3802.

Littr. E. à 10 Thlr. 47 Stück Nr. 4331 bis einschließlich 4377.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 12 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15.

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Digitized by Google

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eine gelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

Den 1. April 1859:

Littr. A. No. 672.
Littr. C. No. 1093. 3872.
Littr. D. No. 60. 868.
Littr. E. No. 115. 446. 592. 787. 846. 1460. 1955. 1994. 2277. 2438. 2446. 2528. 2614. 2679. 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

Den 1. Oktober 1859:

Littr. C. No. 2916. 4490.
Littr. E. No. 209. 288. 331. 623. 737. 853. 854. 1003. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1451. 1561. 1795. 1876. 1999. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332 2599. 2747. 2749. 2924. 2971. 3015. 3106. 3266. 3486. 3563. 3635. 3651. 3693. 3792. 3839. 3840. 3854. 3875.

Den 1. April 1860:

Littr. C. No. 88.
Littr. D. No. 104. 210. 2542.
Littr. E. No. 14. 106. 179. 286. 326. 373. 409. 452. 721. 770. 939. 948. 980. 1218. 1248. 1303 1317. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731. 2001. 2131. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2537. 2548. 2600. 2700. 2847. 2883. 2914. 2917. 3105. 3114. 3139. 3140. 3452. 3476. 3500. 3507. 3650. 3678. 3745. 3759. 3787. 3874. 3887. 3909. 3936. 3938.

Den 1. Oktober 1860:

Littr. A. No. 286. 693. 2544.
Littr. C. No. 4795.
Littr. D. No. 765. 1877. 1992.
Littr. E. No. 13. 17. 195. 201. 231. 258. 287. 289. 290. 399. 449. 483, 610. 622. 654. 713. 851. 873. 1010. 1049. 1061. 1245. 1294. 1301. 1302. 1353. 1359. 1387. 1465. 1727. 1732. 1758. 1892. 1913. 2110. 2114. 2130. 2156. 2312. 2365. 2390. 2410. 2524. 2525. 2536. 2605. 2699. 2736. 2760. 2771. 2789. 2832. 2836. 2916. 2965. 3000. 3113. 3276. 3381. 3412. 3536. 3554. 3665. 3825. 3841. 3920.

Den 1. April 1861:

Littr. A. No. 4052.
Littr. C. No. 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. No. 239. 504. 2470.
Littr. E. No. 35. 36. 72. 74. 75. 83. 93. 96. 178. 218. 305. 322. 405. 422. 448. 612. 639. 640. 773. 775. 784. 827. 848. 849. 979. 1034. 1040. 1170. 1198. 1726. 2000. 2025. 2032. 2150. 2153. 2309. 2534. 2595. 2668. 2712. 2748. 2970. 2998. 2999. 3014. 3185. 3355. 3445. 3520. 3559. 3562. 3634. 3696. 3777. 3789. 3826. 3857. 3902. 3919. 4021. 4030. 4033. 4047. 4071. 4074. 4101. 4122. 4125. 4139. 4142

Den 1. Oktober 1861:

Littr. A. No. 2246.
Littr. B. No. 471.
Littr. C. No. 828. 911. 1223. 3076. 3747. 4328. 4547. 4650.
Littr. D. No. 354. 788. 873. 1106. 1494. 2338. 3228.
Littr. E. No. 21. 60. 69. 94. 129. 162. 204. 220. 261. 270. 293. 341. 345. 361. 439. 488. 491. 540. 628. 635. 650. 748. 750. 774. 788. 789. 800. 850. 924. 1067. 1092. 1125. 1145. 1172. 1185. 1232. 1350. 1435. 1457. 1499. 1517. 1549. 1607. 1689. 1692. 1733. 1745. 1762. 1774. 1796. 1797. 1798. 1808. 1898. 1899. 1918. 2005. 2007. 2040. 2158. 2237. 2325. 2327. 2364. 2382. 2409. 2611. 2654. 2711. 2743. 2777. 2831. 2846. 2880. 3010. 3049. 3229. 3238. 3279. 3314. 3388. 3429. 3450. 3456. 3515. 3535. 3597. 3599. 3641. 3666. 3727. 3729. 3790. 3824.

Digitized by Google

3844. 3855. 3865. 3866. 3867. 3937. 3955. 3988. 3996. 4046. 4085. 4092. 4098. 4102. 4110. 4116. 4133. 4134. 4141. 4144. 4155. 4197. 4199.

Den 1. April 1862:

Littr. A. No. 1497. 3071.
Littr. C. No. 1032. 1035. 1446. 2999. 3187. 4074.
Littr. D. No. 2094.
Littr. E. No. 6. 47. 59. 103. 169. 205. 216. 245. 385. 394. 395. 403. 515. 696. 719. 786. 808. 825. 884. 899. 941. 967. 975. 1007. 1054. 1079. 1099. 1144. 1146. 1189. 1211. 1270. 1297. 1334. 1375. 1394. 1450. 1546. 1642. 1643. 1691 1756. 1824. 1877. 1915. 1920. 1973. 2021. 2022. 2092. 2128. 2289. 2258. 2293. 2393. 2445. 2472. 2511. 2522. 2529. 2561. 2644. 2698. 2713. 2742. 2762. 2764. 2882. 2884. 2960. 2984. 3001. 3035. 3064. 3320. 3449. 3508. 3530. 3570. 3580. 3588. 3606 3626. 3640. 3669. 3794. 3817. 3842. 3863. 3873. 3879. 3979. 3987. 4006. 4034. 4058. 4091. 4124. 4165. 4176. 4181. 4186. 4187. 4195. 4233. 4240. 4255. 4274.

Den 1. Oktober 1862:

Littr. A. No. 2771. 2791.
Littr. B. No. 285.
Littr. C. No. 765. 2213. 3000. 3244. 3536. 3929. 4054. 4798. 4998.
Littr D. No. 247. 265. 1076. 2440. 3150. 3460. 3530.
Littr. E. No. 20. 70. 73. 92. 126. 202. 335. 392. 404. 473. 514. 559. 608. 644. 710. 934. 981. 1005. 1065. 1073. 1084. 1091. 1104. 1132. 1213. 1214. 1299. 1322. 1355. 1358. 1373. 1537. 1614. 1753. 1802. 1822. 1826. 1952. 1993. 2004. 2038. 2073. 2076. 2204. 2220. 2238. 2250. 2294. 2379. 2429. 2475. 2627. 2635. 2677. 2785. 2894. 3101. 3141. 3143. 3191. 3218. 3277. 3280. 3352. 3405. 3415. 3549. 3614. 3618. 3656. 3675. 3685. 3849. 3853. 3910. 3963. 3977. 4018 4028. 4061. 4057. 4100. 4104. 4135. 4140. 4164. 4177. 4198. 4217. 4223. 4265. 4266. 4279. 4293. 4294. 4295.

Den 1. April 1863:

Littr. A. No. 54. 1058. 2020. 2023. 2821. 3005.
Littr. B. No. 226. 246. 404. 891. 1022.
Littr. C. No. 108. 139. 349. 434. 791. 1151. 1203. 1231. 1805. 1890. 2904. 3015. 3267. 3450. 3940. 4059. 5213.
Littr. D. No. 392. 416. 1765. 1880. 1926. 1968. 1989. 2303. 3090. 3420. 3708.
Littr. E. No. 4308. 4312. 4313. 4316. 4317. 4318.

Den 1. Oktober 1863:

Littr. A. No. 799. 1702. 1871. 4265.
Littr. B. No. 25. 1053.
Littr. C. No. 306. 399. 465. 519. 815. 846. 1466. 2316. 2365. 2898. 2923. 3126. 3327. 3339. 3527. 3628. 3655. 4369. 4457. 4637. 5194.
Littr. D. No. 108. 269. 517. 573. 683 1035. 1366. 1488. 1941. 2047. 2233. 2290. 2630. 2842. 3020. 3466. 3551.
Littr. E. No. 4327.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa eingelösten, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 12. November 1863.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Die Beilage enthält die der „Belgischen Gesellschaft der vereinigten Rentner" ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49. Danzig, den 9. Dezember 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

421) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt wird im laufenden Jahre dergestalt geschlossen, daß:

am Sonnabent, den 5. Dezember d. J., die letzte Fahrt von Ystadt nach Stralsund,
am Sonntage, den 6. Dezember d. J., die letzte Fahrt von Stralsund nach Ystadt

stattfindet. — Berlin, den 26. November 1863. General-Post-Amt.

422) Nach einer Mittheilung der Ober-Post-Behörde in Warschau können auf den Wegen über Sosnowice und Alexandrowo Geldsendungen, welche nach folgenden Orten in Polen: Czenstochau, Petrikau, Rekicin, Sierniewice, Lodz, Wloclawek, Kutno, Lowicz und Warschau, sowie nach den hinter Warschau belegenen Orten bestimmt sind, wieder durch die Post befördert werden.

Berlin, den 27. November 1863. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

423) Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche sich der Prüfung pro ministerio im nächsten Termine unterziehen wollen, haben sich dazu bei uns spätestens zum 15. Januar 1864 zu melden, wobei unsere deshalb gegebenen Bestimmungen vom 2. Juni 1862 (Amtl. Mitth. pro 1862, 4. Stück No. 360), auf deren Inhalt wir ausdrücklich verweisen, genau zu beachten sind. Als spätester Termin der Einsendung der schriftlichen Arbeiten über die jedem zur Prüfung angenommenen Kandidaten ertheilten Aufgaben bestimmen wir den 31. März 1864, indem wir zugleich bemerken, daß die mündliche Prüfung mit Abhaltung der Prüfungspredigten bei uns am 18. April 1864 beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der hiesigen theologischen Fakultät stattgefunden haben wird, zu welchem sich die betheiligten Kandidaten spätestens zum 6. April 1864 bei dem zeitigen Herrn Dekan, Professor Dr. Sommer persönlich zu melden haben.

Königsberg, den 25. November 1863. Königl. Konsistorium.

424) Einpfarrungs-Decret

für die evangelischen Bewohner der Rittergüter Artschau, Borrenczyn, Bangschin, Rezin, Prangschin und Straschin, zur evangelischen Kirche in Gischkau.

Behufs der definitiven Feststellung des evangelischen Kirchensystems in Gischkau, wird von den unterzeichneten Behörden Folgendes hierdurch festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner der Rittergüter Artschau, Borrenczyn, Bangschin, Rezin, Prangschin und Straschin werden zur Kirche in Gischkau als wirkliche Gemeindemitglieder eingepfarrt.

§. 2. Dieselben sind daher verpflichtet, sich bei allen ihren geistlichen Handlungen, soweit solche dem Pfarrzwange unterliegen, des Amts des evangelischen Pfarrers in Gischkau zu bedienen und dafür die dort geltenden Stolgebühren zu entrichten. Dagegen hat auch der Pfarrer in Gischkau gegen sie dieselben Pflichten, wie gegen seine übrigen Eingepfarrten.

§. 3. Außer den Stolgebühren haben die Eingepfarrten aus den genannten Rittergütern folgende Abgaben zu leisten:

a. an den Pfarrer pro Hufe 1 Scheffel Roggen, 1 Scheffel Hafer und 17 Sgr. 4 Pf., ferner von jedem Eigenkäthner 15 Sgr., von jedem Einlieger 10 Sgr. Alles zu Michaelis fällig.
Außerdem die Verpflichtung zur Holzanfuhr für den Prediger nach dem Hufenstande zu concurriren.

b. an den Organisten und Küster pro Hufe 5⅓ Metzen Roggen und 6 Sgr. 2⅔ Pf., von jedem Eigenkäthner 4½ Sgr. und von jedem Einlieger 2 Sgr.

Hiervon sollen aber noch folgende Ausnahmen stattfinden:

Digitized by Google

1. Die evangelischen Grundbesitzer von Straschin und Prangschin sind mit Rücksicht auf die schlechte Bodenqualität des zu ihren Grundstücken gehörenden Landes nur mit 1/4 der ganzen Landfläche, das ist bei Prangschin von 10½ Hufen und bei Straschin von 16 Hufen zu dieser Leistung herangezogen worden.
2. Wird der von den Eingepfarrten der bezeichneten 6 Ortschaften an den katholischen Geistlichen in St. Albrecht zu entrichtende Decem von dem jetzt festgesetzten Decem für den evangelischen Geistlichen in Gischkau in Abzug gebracht.

§. 4. Die Eingepfarrten entrichten auch bei Bauten und Reparaturen an den Kirchen-, Pfarr- und Organisten-Gebäuden in Gischkau die nach den gesetzlichen Bestimmungen den Mitgliedern der eingepfarrten Pfarrgemeinde zur Last fallenden Beiträge.

§. 5. Die vorgedachten Rechte und Verpflichtungen gehen auch auf diejenigen evangelischen Glaubensgenossen über, welche erst später in den im §. 1 dieser Einpfarrungs-Urkunde benannten Ortschaften ihren Wohnsitz nehmen.

§. 6. Rücksichtlich der etwa bestehenden, dinglichen kirchlichen Abgaben, welche von der Confession der Grundbesitzer unabhängig sind, behält es bei der bisherigen Verfassung und Verpflichtung sein Bewenden.

§. 7. Der Pfarrer und der Organist, sowie die Kirche in Gischkau erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die Evangelischen aus den genannten Rittergütern mit Genehmigung der geistlichen Obern sich etwa wieder von dem Kirchen-Verbande Gischkau trennen sollten; überhaupt steht weder der genannten Kirche noch deren Beamten ein Widerspruchsrecht gegen eine solche Abtrennung zu.

Königsberg, den 29. Juni 1863. Danzig, den 15. Juni 1863.

L. S. L. S.

Königl. Consistorium. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Vorstehendes, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, bestätigtes Einpfarrungs-Dekret wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 19. November 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

425) Auf Anordnung Seiner Excellenz des Herrn Ministers der Geistlichen, rc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auch die Kirchenglocken zu denjenigen Monumenten gehören, deren möglichste Erhaltung sich im Interesse der Konservirung der Kunstdenkmäler empfiehlt. Wo aber wegen Schadhaftigkeit der Glocken ihr Umguß nicht zu umgehen ist, haben die betreffenden Kirchenvorstände jedenfalls darauf zu halten, daß Abschriften der auf den gedachten Glocken etwa befindlichen Inschriften als historische Documente aufbewahrt bleiben. Namentlich gilt dies von den älteren Glocken aus der Zeit vor dem 30jährigen Kriege.

Danzig, den 25. November 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

426) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. November c. die bis jetzt mit dem Rittergute Ryhen verbundene polizeiobrigkeitliche Gewalt über den Abbau Grabowin, im Kreise Neustadt, dem Rittergute Seelau bleibend übertragen.

Danzig, den 24. November 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

427) Die Herren Landräthe und die Magistrate unseres Departements werden hierdurch veranlaßt, in Gemäßheit des §. 35 der Verordnung vom 7. September 1827, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in Preußen, und des §. 21 der Instruction vom 1. Mai 1841 (Just.-Min.-Bl. S. 230) die dort vorgeschriebene Geschäftsnachweisung für das Jahr 1862 uns unfehlbar bis zum Schlusse des Monats Januar k. J. einzureichen.

Marienwerder, den 28. November 1863. Königl. Appellations-Gericht.

428) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit höherer Genehmigung bei der diesseitigen Verwaltung den Betriebs-Inspectoren der bezüglichen Strecken die Anstellung der nachbenannten ihnen dienstlich untergeordneten Unterbeamten:

1. der Portiers, 2. der Weichensteller, 3. der Bahnwärter, 4. der Nachtwächter,

nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Vorschriften übertragen ist.

Beschwerden und sonstige Anträge, welche Personen der vorbezeichneten Beamten-Kategorien betreffen, sind demnach zunächst an den vorgesetzten Betriebs-Inspector und erst in weiterer Instanz an die unterzeichnete Behörde zu richten.

Digitized by Google

Wir bemerken dabei, daß für die Strecke Czerwinsk-Marienburg-Danzig der Königl. Eisenbahn-Bau-Inspector Bachmann in Dirschau seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

Bromberg, den 25. November 1863. Königl. Direction der Ostbahn.

429) In der nach den Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 22. v. M. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. à 1000 Thlr. 21 Stück No. 41. 156. 383. 458. 558. 596. 1238. 1292. 1404. 1642. 1889. 2378. 2582 2909. 3074. 3490. 3557. 3564. 3633. 4275. 4582.

Littr. B. à 500 Thlr. 7 Stück No. 256. 484. 1003. 1025. 1111. 1139. 1291.

Littr. C. à 100 Thlr. 56 Stück No. 398. 426. 704. 870. 893. 1036. 1159. 1382. 1382. 1437. 1584. 1630. 1685. 1756. 1774. 1844. 1870. 1871. 1889. 1894. 2117. 2176. 2241. 2286. 2470. 2513. 2605. 2680. 2688. 2740. 2765. 2774. 2848. 2960. 3107. 3142. 3552. 3643. 3909. 3993. 4008. 4209. 4334. 4380. 4518. 4561. 4571. 4666. 4730. 4902. 4903. 4936. 5031. 5101. 5153. 5293.

Littr. D à 25 Thlr. 40 Stück No. 74. 155. 175. 208. 243. 272. 436. 746. 769. 880. 989. 1015. 1057. 1126. 1211. 1230. 1431. 1456. 1547. 1595. 1629. 1670. 1802. 1886. 1899. 1997. 2020. 2110. 2435. 2558. 3093. 3148. 3165. 3178. 3248. 3388. 3456. 3793. 3797. 3802.

Littr E. à 10 Thlr. 47 Stück Nr. 4331 bis einschließlich 4377.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. II. No. 12 bis 16, den Nennwerth von unserer Kasse hierselbst, Poststraße No. 15.

vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Empfang zu nehmen.

Die Einlieferung mit der Post ist gleichfalls direct an unsere Kasse zu bewirken, und falls die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege beantragt wird, kann dies nur auf Gefahr und Kosten des Empfängers geschehen.

Formulare zu den Quittungen werden von unserer Kasse gratis verabreicht.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf, und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachfolgenden, bereits früher ausgelooften, aber noch nicht eingelösten und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeits-Terminen:

Den 1. April 1859:

Littr. A. No. 672.
Littr. C. No. 1093. 3872.
Littr. D. No. 60. 868.
Littr. E. No. 115. 446. 592. 787. 846. 1460. 1955. 1994. 2277. 2438. 2446. 2528. 2614. 2679 3131. 3165. 3182. 3242. 3273. 3401. 3439. 3446. 3447. 3710.

Den 1. Oktober 1859:

Littr. C. No. 2916. 4490.
Littr. E. No. 209. 288. 331. 623. 737. 853. 854. 1003. 1265. 1291. 1323. 1341. 1357. 1451. 1561. 1795. 1876. 1999. 2234. 2266. 2306. 2307. 2332. 2599. 2747. 2749. 2924. 2971. 3015. 3106. 3266. 3486. 3563. 3635. 3651. 3693. 3792. 3839. 3840. 3854. 3875.

Den 1. April 1860:

Littr. C. No. 88.
Littr. D. No. 104. 210. 2542.
Littr. E. No. 14. 106. 179. 286. 326. 373. 409. 452. 721. 770. 939. 948. 980. 1218. 1248. 1303. 1317. 1321. 1386. 1391. 1392. 1462. 1543. 1610. 1649. 1703. 1725. 1731. 2001. 2131. 2251. 2389. 2444. 2496. 2502. 2526. 2537. 2548. 2600. 2700. 2847. 2883. 2914. 2917. 3105. 3114. 3139. 3140. 3452. 3476. 3500 3507. 3650. 3678. 3745. 3759. 3787. 3874. 3887. 3909. 3936 3938.

Den 1. Oktober 1860:

Littr. A. No. 286. 693. 2544.

Digitized by Google

Littr. C. No. 4795.
Littr. D. No. 765. 1877. 1992.
Littr. E. No. 13. 17. 195. 201. 231. 258. 287. 289. 290. 399. 449. 483. 610. 622. 654. 713. 851. 873. 1010. 1049. 1061. 1245. 1294. 1301. 1302. 1353. 1359. 1387. 1465. 1727. 1732. 1758. 1892. 1913. 2110. 2114. 2130. 2156. 2312. 2365. 2390. 2410. 2524. 2525. 2536. 2605. 2699. 2736. 2760. 2771. 2789. 2832. 2836. 2916. 2965. 3000. 3113. 3276. 3381. 3412. 3536. 3554. 3665. 3825. 3841. 3920.

Den 1. April 1861:

Littr. A. No. 4052.
Littr. C. No. 1131. 1475. 2869. 4532.
Littr. D. No. 239. 504. 2470.
Littr. E. No. 35. 36. 72. 74. 75. 83. 93. 96. 178. 218. 305. 322. 405. 422. 448. 612. 639. 640. 773. 775. 784. 827. 848. 849. 979. 1034. 1040. 1170. 1198. 1726. 2000. 2025. 2032. 2150. 2153. 2309. 2534. 2595. 2668. 2712. 2748. 2970. 2998. 2999. 3014. 3185. 3355. 3445. 3520. 3559. 3562. 3634. 3696. 3777. 3789. 3826. 3857. 3902. 3919. 4021. 4030. 4033. 4047. 4071. 4074. 4101. 4122. 4125. 4139. 4142

Den 1. Oktober 1861:

Littr. A. No. 2246.
Littr. B. No. 471.
Littr. C. No. 828. 911. 1223. 3076. 3747. 4328. 4547. 4650.
Littr. D. No. 354. 788. 873. 1106. 1494. 2338. 3228.
Littr. E. No. 21. 60. 69. 94. 129. 162. 204. 220. 261. 270. 293. 341. 345. 361. 439. 488. 491. 540. 628. 635. 650. 748. 750. 774. 788. 789. 800. 850. 924. 1067. 1092. 1125. 1145. 1172. 1185. 1232. 1350. 1435. 1457. 1499. 1517. 1549. 1607. 1689. 1692. 1733. 1745. 1762. 1774. 1796. 1797. 1798. 1808. 1898. 1899. 1918. 2005. 2007. 2040. 2158. 2237. 2325. 2327. 2364. 2382. 2409. 2611. 2654. 2711. 2743. 2777. 2831. 2846. 2880. 3010. 3049. 3229. 3238. 3279. 3314. 3388. 3429. 3450. 3456. 3515. 3535. 3597. 3599. 3641. 3666. 3727. 3729. 3790. 3824. 3844. 3855. 3865. 3866. 3867. 3937. 3955. 3988. 3996. 4046. 4085. 4092. 4098. 4102. 4110. 4116. 4133. 4134. 4141. 4144. 4155. 4197. 4199.

Den 1. April 1862:

Littr. A. No. 1497. 3071.
Littr. C. No. 1032. 1035. 1446. 2999. 3187. 4074.
Littr. D. No. 2094.
Littr. E. No. 6. 47. 59. 108. 169. 205. 216. 245. 385. 394. 395. 403. 515. 696. 719. 786. 808. 825. 884. 899. 941. 967. 975. 1007. 1054. 1079. 1099. 1144. 1146. 1189. 1211. 1270. 1297. 1334. 1375. 1394. 1450. 1546. 1642. 1643. 1691. 1756. 1824. 1877. 1915. 1920. 1973. 2021. 2022. 2092. 2128. 2239. 2258. 2293. 2393. 2445. 2472. 2511. 2522. 2529. 2561. 2644. 2698. 2713. 2742. 2762. 2764. 2882. 2884. 2960. 2984. 3001. 3035. 3064. 3320. 3449. 3508. 3530. 3570. 3580. 3588. 3606 3626. 3640. 3669. 3794. 3817. 3842. 3863. 3873. 3879. 3979. 3987. 4006. 4034. 4058. 4091. 4124. 4165. 4176. 4181. 4186. 4187. 4195. 4233. 4240. 4255. 4274.

Den 1. Oktober 1862:

Littr. A. No. 2771. 2791.
Littr. B. No. 285.
Littr. C. No. 765. 2213. 3000. 3244. 3536. 3929. 4054. 4798. 4998.
Littr. D. No. 247. 265. 1076. 2440. 3150. 3460. 3520.
Littr. E. No. 20. 70. 73. 92. 126. 202. 335. 392. 404. 473. 514. 559. 608. 644. 710. 934. 981. 1005. 1065. 1073. 1084. 1091. 1104. 1132. 1213. 1214. 1299. 1322. 1355. 1358. 1373. 1537. 1614. 1753. 1802. 1822. 1826. 1952. 1993. 2004. 2038. 2073. 2076. 2204. 2220. 2238. 2250. 2294. 2379. 2429. 2475. 2627. 2635. 2677.

Digitized by Google

2785. 2894. 3101. 3141. 3143. 3191. 3218. 3277. 3280. 3352. 3405. 3415. 3549. 3614. 3618. 3656. 3675. 3685. 3849. 3853. 3910. 3963. 3977. 4018. 4028. 4051. 4057. 4100. 4104. 4135. 4140. 4164. 4177. 4198. 4217. 4223. 4265. 4266. 4279. 4293. 4294. 4295.

Den 1. April 1863:

Littr. A. No. 54. 1058. 2020. 2023. 2821. 3005.
Littr. B. No. 226. 246. 404. 891. 1022.
Littr. C. No. 108. 139. 349. 434. 791. 1151. 1203. 1231. 1805. 1890. 2904. 3015. 3267. 3450. 3940. 4059. 5213.
Littr. D. No. 392. 416. 1765. 1880. 1926. 1968. 1989. 2303. 3090. 3420. 3708.
Littr. E. No. 4308. 4312. 4313. 4316. 4317. 4318.

Den 1. Oktober 1863:

Littr. A. No. 799. 1702. 1871. 4265.
Littr. B. No. 25. 1053.
Littr. C. No. 306. 399. 465. 519. 815. 846. 1466. 2316. 2365. 2898. 2923. 3126. 3327. 3339. 3527. 3628. 3655. 4369. 4457. 4637. 5194.
Littr. D. No. 108. 269. 517. 573. 683 1035. 1366. 1488. 1941. 2047. 2233. 2290. 2630. 2842. 3020. 3466. 3551.
Littr. E. No. 4327.

wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben, nach Abzug des Betrages der inzwischen etwa einge löften, nicht mehr fälligen Coupons, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung von unserer Kasse unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des §. 44 l. c. binnen 10 Jahren ein.

Königsberg, den 12. November 1863.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Preußen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

430) Das unterm 24. November 1863 ausgegebene 40. Stück der Gesetzsammlung, enthält unter

No. 5781. die Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften vom 1. Juni 1863. Vom 21. November 1863; unter

No. 5782. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Sagan zum Betrage von 86,500 Thalern. Vom 10. Oktober 1863; unter

No. 5783. das Statut des Linden-Steiner Deichverbandes. Vom 21. Oktober 1863; unter

No. 5784. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Oktober 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Fürstenwalde nach Sterkow zum Anschluß an die Beeskow-Storkow-Prierosbrücker Chaussee; unter

No. 5785. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1863, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Saarbrücken, im Regierungsbezirk Trier, und unter

No. 5786. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Colberger Soolbade-Actienverein" mit dem Sitze zu Colberg errichteten Actiengesellschaft. Vom 7. November 1863.

431) Das unterm 1. Dezember 1863 ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5787. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Ostpreußische Südbahn-Gesellschaft. Vom 2. November 1863.

432) Das am 5. Dezember 1863 ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 5788. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II. Emission). Vom 2. November 1863; unter

No. 5789. den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845 (Gesetz-Sammlung für 1845, S. 572). Vom 23. November 1863, unter

No. 5790. die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850 (Gesetz-Sammlung S. 413) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857 (Gesetz-Sammlung S. 829). Vom 27. November 1863, und unter

Digitized by Google

No. 5791. die Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königl. preußischen und Königlich niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828 (Gesetz-Samml. für 1829 S. 101.) Vom 27. November 1863.

Patent-Verleihungen.

433) Dem Moritz M. Friedländer in Breslau ist unter dem 20. November 1863 ein Patent auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vergreinigungs-Maschine, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

434) Dem Kreis-Baumeister Ritter zu Trier, dem Schmiedemeister Franz Frank und dem Mechanikus Anton Heintz zu Ruwer ist unter dem 30. November 1863 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Aufhängung und Schwingung von Glocken, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

435) Das dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel unterm 15. August v. J. ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Obergrenzkontroleur Wilhelm Mappes zu Thorn ist in gleicher Dienst-Eigenschaft nach Danzig versetzt und der Hauptamts-Assistent Max Mappes zu Elbing zum Obergrenzkontroleur in Putzig befördert worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Kauffmann ist als Post-Expedient bestätigt und vom 1. Dezember c. ab bei dem hiesigen Post-Amte etatsmäßig angestellt worden.

Zu Polizeianwalten sind widerruflich ernannt worden: der Oberförster Kallenbach zu Stangenwalde für das Königliche Forstrevier Stangenwalde, der Oberförster Liebeneiner zu Philippi für das Königliche Forstrevier Philippi, der Revierverwalter Pfeiffer zu Wilhelmswalde für das Königliche Forstrevier Wilhelmswalde.

Der Bote und Exekutor L'Orange in Marienburg ist in gleicher Dienstreigenschaft an das Kreisgericht in Carthaus versetzt worden. Die Hilfeboten Dombrowski und Damerau sind als Boten und Exekutoren bei dem Kreisgerichte zu Marienburg, letzterer mit der Function bei der Kreisgerichts-Deputation zu Stuhm angestellt worden. Im Landrathskreise Carthaus ist der Freischulze Mienckowski zu Gollubien als Schiedsmann für den Bezirk Stendsitz gewählt und bestätigt worden. Der Rentier Adolph Carl Christoph zu Langefuhr ist als Schiedsmann für den 31. Bezirk der Stadt Danzig gewählt und bestätigt worden.

Der Sanitäts-Rath Dr. Preuss, der Hufenbesitzer Friedrich Henninges und der Uhrmacher Heinrich Karst zu Dirschau, sind von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zu unbesoldeten Magistrats-Mitgliedern, für eine bis zum 1. Januar 1870 laufende Amtsdauer, erwählt und diese Wahlen von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Packbote Lemke in Marienburg ist mit dem Titel als Packmeister pensionirt und in seiner Stelle der invalide Unteroffizier Carl Heinrich Mix als Packbote in Marienburg angestellt worden.

Dem Schulamtsbeflissenen Ernst Ehm aus Marienburg ist auf Grund seiner Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Die Beilage enthält die der „Niederländischen Glas-Versicherungs-Gesellschaft in Amsterdam" ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, sowie die Statuten dieser Gesellschaft.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

A 8168 1

Der unter der Firma:

„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner"

in Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben den Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Assecuranten abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Be-

Digitized by Google

klagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 17. October 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf **Eulenburg**.

I. 8518. A.

Statuten

für

die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner."

Civile anonyme Gesellschaft

für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1852.

I. Capitel.

Constituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subscription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien diesen Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung **„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner"** gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1) In Belgien und dem Auslande gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierzu zu erlangen.

2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzuziehen, und, wie vorausbestimmt, zu verwenden;

3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidirungen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundlagen dieser Vereine, die allgemeinen und besonderen sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

Art. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Bestandes vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens ¼ der Actien besitzen, beantragt werden.

Digitized by Google

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr eröffnet werden sollen, wird die Liquidirung durch drei von der General-Versammlung bezeichnete Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von dieser Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Betrage ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidirung der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet. —

II. Capitel.

Gesellschafts-Vermögen und Actien.

Art. 4. Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frcs. 500,000. festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frcs. 500. ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft genommen, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsraths kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frcs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 numerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie der Abschnitts-Stock, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsraths versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Société pour la formation et la gestion d'associations mutuelles sur la vie."

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.")

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36. des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar oder ihren Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf vor Allem die Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welche durch Beschluß desselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von ¾ der abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Bedingungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zur Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht gezahlter Dividende.

Art. 5. Bei Einhändigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Bildung und Verwaltung der gegenseitigen Lebens-Vereine vorgeschriebenen Cautionen, wie auch zur Bestreitung verschiedenen Ausgaben für die erste Einrichtung und Unkosten jeglicher Art verwendet werden.

Art. 6. Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

Art. 7. Kein Actionair darf mehr als 200 Actien besitzen.

Digitized by Google

Art. 8. Bei Nichtbezahlung eines oder mehrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte Briefe eingeforderten Einzahlung, dient die Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Grund dessen der Verwaltungsrath die Eintreibung dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veranlassen.

Art. 9. Der Actionair, welcher seiner Zahlungsverpflichtung in der bestimmten Frist nicht genügt, hat keinen Theil an der Vertheilung des Gewinnes in der Zeit des Betriebes, während welcher er diese unterlassen hat, und kann außerdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an dieselbe verlustig erklärt werden.

III. Capitel.

General-Versammlung.

Art. 10. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Die Verwalter, sowie der General-Director können den Berathungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur berathende Stimmen bei ihre Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

Art. 11. Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch von dem Director und einem der Verwalter gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Anberaumung derselben abgesandt werden müssen.

Außerdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Art. 12. Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder, können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von 5 Actien haben Anspruch auf 1 Stimme.

„	10—29	„	„	2 Stimmen.
„	30—49	„	„	3 „
„	50—69	„	„	4 „
„	70 und darüber	„	„	5 „

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Vollmachtgeber hinzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig berathen, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitglieder besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefaßt und durch von den Büreau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle beglaubigt.

Art. 13. Falls eine erste Versammlung die obige angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlußfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Berathung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Art. 14. Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch außerdem außerordentlicher Weise zusammentreten:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,

b) auf ein an den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmfähigen Actionaire, oder von dem Ueberwachungs-Comité der gegenseitigen Vereine gestelltes Verlangen. In diesen, vorstehend bezeichneten Fällen hat der Verwaltungsrath sofort die General-Versammlung in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form und Frist zusammen zu berufen.

Digitized by Google

Art. 15. Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen. Der Präsident des genannten Raths wird den Vorsitz führen und gleichzeitig zwei Stimmensammler und einen Secretair ernennen, welche dann das provisorische Büreau bilden.

Unter demselben Vorsitz wird die General-Versammlung das definitive Büreau ernennen.

Art. 16. Die General-Versammlung hat den Zweck:

I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen,

II. den Bericht des Directors über die Lage der Gesellschaft entgegen zu nehmen,

III. die Rechnungen des verflossenen Geschäfts-Jahres zu untersuchen und festzustellen,

IV. die Vertheilung der Dividenden festzustellen,

V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art sie auch sein mögen, zu entscheiden.

Die ausgesprochene Genehmigung der General-Versammlung entlastet die Verwaltung.

IV. Capitel.

Verwaltung.

Art. 17. Die Gesellschaft wird durch einen aus 6 Actionairen bestehenden und von der General-Versammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung sich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beiordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, sind solche durch die übrigen Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung zu ersetzen und wird diese alsdann über deren Ernennungen definitiv beschließen.

Die so ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlöschung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

Art. 18. Jeder Verwalter muß Besitzer von mindestens zehn Actien sein, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind.

Art. 19. Die Verwalter haben kein bestimmtes Gehalt. Zu ihren Gunsten werden jährlich 20 % von dem Netto-Gewinn hernach abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsmarken von Frcs. 10. bewilligt.

Art. 20. Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft vorerst durch die nachstehenden Personen, Gründer der Gesellschaft, verwaltet.

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.
Charles Victor Hennequin, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Gingelom.
Prosper Nicolas Pierre Tramper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüssel.*

---

* Die jetzigen durch die General-Versammlung vom 28. April 1856 ernannten Verwalter sind:
H. H. Mercier, Staatsminister, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Dumon, Minister der öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Tramper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüssel.
Hennequin, Graf von Villermont, Provincial-Rath.

Digitized by Google

Art. 21. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Aeltesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Bei allen Berathungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.

Art. 22. Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 23. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.

Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.

Er bestimmt über die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.

Er ernennt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen ꝛc.

Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.

Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch schließliche Genehmigung der General-Versammlung festgestellt.

V. Capitel.

Leitung der Geschäfte.

Art. 24. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Director unter Autorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.

Art. 25. Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen Unter-Director beiordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrath anerkannt wird.

Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ¾ der Abstimmenden die Absetzung des Directors aussprechen.

Art. 26. Das Gehalt des Directors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Der Director muß wenigstens 20 Actien besitzen.

Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung dasse., sind während der ganzen Dauer seines Amts und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.

Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Director derselben ernannt.

Art. 27. Der General-Director wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, wenn sich dieser nicht mit seiner Geschäftsführung oder seinen persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er berathende Stimme.

Der General-Director ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

Digitized by Google

Art. 28. Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen jährlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Director und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Director unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen.

Der General-Director und zwei Verwalter können rechtsgültig die Löschung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen.

Im Hinderungsfalle wird der General-Director durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

VI. Capitel.

Inventur, Gewinn und Reservefonds.

Art. 29. Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Director aufgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse, bestimmen den Gewinn.

Art. 30. Von dem Ueberschuß werden 20 % dem Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist.

5 % erhält der General-Director.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Caution bis zum Betrage von Frcs. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die aus der Reserve fließenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die in Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesammtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt.

Falls jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Vorausnahmen, wie sie im Art. 30. festgestellt sind, von Neuem.

VII. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluß der General-Versammlung beschränkt oder ausgedehnt werden. Dieselbe muß aber mindestens aus der Hälfte der zur Beiwohnung berechtigten Actionaire bestehen und müssen derselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände ordnungsmäßig bekannt gemacht sein.

Art. 33. Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtsgültig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

Art. 34. Im Fall des Todes oder Fallissements eines Actionairs, können die Erben, Gläubiger oder Nachfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstande Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und behalten sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertrete.

Digitized by Google

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrere Personen Besitzer einer einzigen Actie würden.

Art. 35. Der General-Director hat, nachdem er 5 Jahre den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissar bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Seit Gründung der Belgischen Gesellschaft

„Der vereinigten Rentner"

zu Brüssel

im Jahre 1852 bis zum Schlusse des Jahres 1862 zählten die Ueberlebens-Vereine **35125** Vereins-Mitglieder mit Frcs. **40,342,073, 76** — wovon in Deutschland **7069** Policen über Frcs. **5,883,268** — gezeichnetem Capitale.

Bei Regulirung des am 1sten Januar 1863 zur Vertheilung gekommenen, auf eine nur 10jährige Dauer, von 1852 bis 1862, abgeschlossenen Ueberlebens-Vereines, erhielten dessen Mitglieder einen jährlichen Zusgenuß von 7 resp. **14** Procent ihres eingelegten Capitals.

Herrmann Schlesinger,

General-Bevollmächtigter und General-Agent für den Preußischen Staat.

Am Haack'schen Markt Nr. 5. in Berlin.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schönhauserstraße Nr. 8.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 50. Danzig, den 16. Dezember 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

437) Zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 werden die neuen Coupons Serie III. No. 1—8 über die Zinsen für die vier Jahre 1864 bis 1867 nebst Talons vom 14. Dezember d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 unten rechts, täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der gedachten Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 6. Mai 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrolle und in Hamburg bei dem Preußischen Ober-Postamte, unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. In dem letztgedachten Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar des Verzeichnisses mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben. In Schriftwechsel kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

Wer die gedachten Talons an eine Regierungs-Haupt-Kasse befördern will, hat sie derselben mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Exemplar des Verzeichnisses wird dann mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben, und ist demnächst bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. Die Dokumente sind in diesem Falle an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine Regierungs-Hauptkasse mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die Beförderung der Talons oder der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkassen (nicht an die Kontrolle der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Talons (Schuldverschreibungen) zu ..... Thlr. der Staats-Anleihe von 1856 zum Empfange neuer Coupons“. Mit dem 1. August k. J. hört die Portofreiheit auf, und es werden von da ab die neuen Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach den Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 28. November 1863. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

438) Unter Bezugnahme auf die öffentliche Bekanntmachung vom gestrigen Tage, werden alle Marine-Reserven und Seedienstpflichtigen bis zum vollendeten 27. Lebensjahre, welche ihren gegenwärtigen Wohnsitz der resp. Landwehr-Behörde noch nicht gemeldet haben, hierdurch nochmals aufgefordert, diese Meldung den Bezirks-Feldwebeln des Schleunigsten zu erstatten, damit sie von den Ordres zur persönlichen Gestellung, sobald diese von den Landwehr-Bataillonen, auf Requisition des Commandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, an sie ergehen werden, ohne Zeit-Verlust erreicht werden können.

In der öffentlichen Bekanntmachung vom gestrigen Tage sind die Reserven des See-Bataillons und der See-Artillerie nur in sofern ausgeschlossen worden, als angenommen wird, daß dieselben ein seemänni-

Digitized by Google

sches Gewerbe nicht treiben und vorschriftsmäßig bei den Bezirksfeldwebeln angemeldet sind, daher von Einberufungs-Ordres sogleich erreicht werden können.

Berlin, den 11. Dezember 1863. Königl. Preußisches Ober-Commando der Marine.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

439) In neuerer Zeit sind bei uns sehr häufig anonyme Denunciationen gegen Beamte unseres Ressorts eingegangen, die sich bei näherer Untersuchung als ganz unbegründet ergeben haben.

Um solchem gehässigen Treiben nicht Vorschub zu leisten, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß wir in Zukunft anonyme Denunciationen ganz unberücksichtigt lassen werden.

Danzig, den 2. Dezember 1863. Königl. Regierung.

440) Nach der Bekanntmachung vom 20. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 177) besteht in Berlin ein Königl. Musik-Institut, um junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesangs- und Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1. Unterricht im Orgelspiel,
2. Vortrag über die Construktion der Orgel,
3. Unterricht im Clavierspiel,
4. Theorie der Musik, bestehend:
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge,
5. Gesangunterricht,
6. Instrumental- und Vokal-Uebungen klassischer Musikwerke.

Obwohl der Cursus nur ein Jahr währt, nämlich von Ostern bis Ostern oder von Michaelis bis Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1. ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2. daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5. daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung in wissenschaftlicher und musikalischer Hinsicht beibringt,
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Direktors der Anstalt unterwerfen muß.

Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut sind nicht an das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, sondern bei der unterzeichneten Königl. Regierung, unter genauer Beachtung der vorstehenden Bedingungen anzubringen, und zwar mindestens drei Monate vor Ostern oder resp. vor Michaelis.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 28. August 1856 darauf aufmerksam gemacht hat, daß es auffällig geworden, wie die aus der hiesigen Provinz in das Königl. Musikinstitut eintretenden Zöglinge nicht in allen Fällen diejenige Vorbildung besitzen, welche erforderlich ist, um den Unterrichtsgang des Instituts in völlig zufriedenstellender Weise durchmachen zu können. Insbesondere sei mehrfach diejenige Tüchtigkeit vermißt worden, welche auf einer schon vorhergewonnenen soliden Fertigkeit im Clavierspiel beruht. Wir werden daher bei den Anträgen wegen Aufnahme in das mehrgenannte Institut den letztberegten Punkt in sorgfältige Berücksichtigung ziehen.

Danzig, den 1. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Die Beilage enthält die „neuen Statuten der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** in Zeyst."

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Danzig.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam.

Der unter der Firma: Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft in Amsterdam domicilirten Aktien-Gesellschaft, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 19. November 1861 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe noch dieselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftsbesorger und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen seyn.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grunteigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 1. September 1863.

L. S.

Der Minister des Innern:
Gez. Graf **Eulenburg.**

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
Im Auftrage
Gez. **Delbrück.**

M. d. J. I. Abth. 5104.
M. f. H. ꝛc. 4 5402.

Digitized by Google

Uebersetzung

nach den Holländischen Original Statuten, vorgekommen in der Beilage zur Niederländischen Staatszeitung, vom Mittwoch 1. Januar 1862, No. 1, durch den vereideten Uebersetzer bei dem Hohen Rathe im Haag, Niederlande, am 5. September 1862. Gez. H. Hartmann.

Am dreißigsten November des Jahres Achtzehnhundert ein und sechsig, erschienen vor mir Jan Lambert Kabel, Notar, residirend zu Amsterdam, in Gegenwart der hier unten zu nennenden, mir bekannten Zeugen:

Herr Jens Christian Bergendahl, Chef du Bureau bei der Niederländischen Handels-Gesellschaft, wohnhaft dahier auf der Heerengracht, nächst der Brouwersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Andries Jager, Buchhändler, hierselbst wohnend; Herr Frederik Henrik Klein, ohne Stand wohnhaft im Haag;

Herr Ary Pleyster, Ritter des Königlichen Ordens Carl des dritten von Spanien, Assureur, wohnhaft hierselbst auf der Leidschegracht nächst der Reigersgracht, als zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter

a) des Herrn Hendrik Brunner, Grundbesitzer und Assureur, wohnhaft zu Dortrecht;
b) des Herrn Hendrik Willem van Doenter, Rentner, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Jan Turk, medicinae Doctor, wohnhaft im Haag;
d) des Herrn Samuel Serphate, Offizier des Ordens der Eichen-Krone, Mitglied der Provinzial-Staaten von Nordholland, medicinae Doctor, wohnhaft dahier;
e) des Fräuleins Jacqueline Adriane Caroline de Veye und
f) des Fräuleins Louise Charlotte de Veye, beide unverheirathet, ohne Stand, wohnhaft zu Amerongen;

Herr Simon van der Held Wz., Assureur, wohnhaft zu Rotterdam, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter des Herrn Johannes Gerhardus van der Held, Kaufmann, wohnhaft zu Rotterdam;

Herr Gerrit Maarten Abraham Macquelin, Assureur, wohnhaft im Haag, zum ersten für sich, und zum andern, seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Cornelis Johannes Schiefbaan, Notar im Haag und daselbst wohnhaft und
b) des Herrn Johannes Frederik Vollgraf, Mitglied des Gemeinderaths im Haag, Grundbesitzer, daselbst wohnhaft;

Herr Johannes Hendrik Rocquette, Makler, wohnhaft dahier auf der Keizersgracht, nächst der Brouwersgracht, zum ersten für seine Firma P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, etablirt in hiesiger Stadt und zum andern, als seiner Erklärung gemäß, mündlich Bevollmächtigter:

a) des Herrn Dirk Louis Weijnt, Fabrikant, wohnhaft im Haag;
b) des Herrn Frederik Gram, Solicitor, wohnhaft im Haag;
c) des Herrn Stephanus Couwenberg, Kaufmann, wohnhaft gleichfalls im Haag.

Alle diese Herren Comparenten sind mir Notar bekannt und erklärten dieselben sowohl für sich selbst als in ihrer Qualität, durch diesen Akt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu errichten, eine namentliche Compagnie, auf die in den hier folgenden Statuten befaßten Bedingungen, auf welche die Königliche Bewilligung, durch Erlaß vom Neunzehnten dieses Monats No. 43 verliehen ist und welcher Erlaß zugleich, mit dem Entwurfe der Statuten an diese Urkunde annektirt ist.

Artikel eins. Der Zweck dieser namentosen Compagnie ist die Assekuranz, sowohl Inlands als wie Auslands, von Spiegel- und andern kostbaren Scheiben, wider die Gefahren des Brechens und Beschädigens.

Artikel zwei. Diese Compagnie soll „**Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft**" genannt werden und zu Amsterdam ihren Standort haben.

Artikel drei. Sie wird errichtet auf die Zeit von Fünfundzwanzig auf einander folgende Jahre, Anfangnehmend sobald zehn Procent des gesellschaftlichen Kapitals erlegt sein werden, und endigend den fünfzehnten Dezember Achtzehnhundert sechs und Achtzig.

Sechstessens sechs Monate vor Verstreichung der ermeldeten Zeit, soll in einer allgemeinen Versammlung von Aktionären durch Stimmenmehrheit über die fernere Dauer der Gesellschaft entschieden werden.—Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 47 des Handels-Gesetzbuches soll, sobald sich ergiebt, daß das gesellschaftliche Kapital einen Verlust von Fünfzig oder Fünfundsechszig Prozent erlitten hat, die Compagnie aufgelöst werden, es sei denn, daß die Aktionäre einstimmig beschließen sollten, das Kapital wieder zur ursprünglichen Höhe aufzuführen.

Artikel vier. Das Kapital dieser Gesellschaft wird vorläufig auf Hundert Tausend Gulden festgestellt, vertheilt in Hundert Aktien auf Namen von Tausend Gulden, in welche Theil nehmen:

Herr Simon van der Held Wz., für sich selbst, für Fünfzehn Aktien und um später die Theilhaber zu nennen, für Sechs Aktien.

Die Herren Ary Pleyster und Gerrit Maarten Abraham Macquelin, jeder für Fünfzehn Aktien.

Herr Cornelis Johannes Schiefbaan, für Sieben Aktien.

Die Herren Jens Christian Bergendahl, Frederik Hendrik Klein, P. J. Pieterse Rocquette und Sohn, und Johannes Frederik Vollgraf, jeder für Fünf Aktien.

Digitized by Google

Die Herren Frederik Stam, und Johannes Gerhardus van der Held, jeder für Drei Aktien.

Die Herren Derk Louis Wolfint, Stephanus Couwenberg, Hendrik Brunner, Hendrik Willem Deventer, Jan Turk, Andries Jager und Samuel Sarphate, jeder für Zwei Actien und die Fräuleins Jacqueline Adrienne Caroline und Louise Charlotte de Veye, jede für Eine Aktie.

Ueber die Erhöhung des Kapitals zu einem Betrage von Zwei oder Dreimal Hundert Tausend Gulden entscheidet die allgemeine Actionär-Versammlung durch Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der Königlichen Sanktion.

Zur Theilnahme an dieser Erhöhung sollen die Aktheilhaber vorzugsweise berechtigt seyn.

Auf jede Aktie sollen binnen acht Tagen nach der Expedition dieses Aktes zehn Prozent erlegt werden, vom Betrage der Aktien und gegen Quittung der Direktoren.

Die restirenden Neunzig Prozent sollen nach Umständen des Bedürfnisses, worüber die Direktoren und Commissare zu bestimmen haben, durch Erlegungen von jedesmal nicht mehr als zehn Prozent und in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten geschehen.

Unbeschadet der Bestimmung im Artikel 43 des Handelsgesetzbuchs kann der Uebertrag der Aktien nur mit Zustimmung der Direktoren und Commissare geschehen, und zwar durch eine Erklärung des Cedenten und des Cessionars, in einem Aktien, von der Direktion zu diesem Ende zu haltenden Buche.

Mit Zustimmung der Direktoren und Commissare können auch Aktien auf Namen der primitiven Theilnehmer getheilt werden, zu einem Minimum von Hundert Gulden.

Jedem Theilhaber wird zum Beweise der Theilnahme an dieser Gesellschaft ein gedrucktes Exemplar dieses Aktes mit aufeinanderfolgenden Nummern bis zu Hundert hin, unterzeichnet von wenigstens einem Direktor und einem Commissar ausgefertigt werden.

Artikel fünf. Die Compagnie soll durch drei Direktoren verwaltet werden, unter Aufsicht von wenigstens drei Commissären.

Zu Direktoren werden hierdurch ernannt, die Herren Ary Pleysier, Simon van der Held Wz. und Gerrit Maarten Abraham Macquelin und zu Commissaren die Herren Jens Christian Bergendahl, Hendrik Hendrik Klein, und Cornelis Johannes Schiefbaan, alle oben genannt.

Die Anstellung der Erstgenannten geschieht nicht unwiderruflich, doch um solche zurückzunehmen, ist die einstimmige Meinung der Commissare und die von wenigstens zwei Drittel der Theilhaber, mit Ausnahme der Direktoren, erforderlich, und muß einzig auf kenntliche Gewissenlosigkeit oder Malversation des Direktors, dessen Anstellung man zurücknehmen wünscht, basirt sein.

Bei Sterbe-, Abdankungs- oder andern Umstandsfällen, wodurch einer der Direktoren oder Commissare behindert sein sollte, diese Stellen weiter wahrzunehmen, sollen die Theilhaber durch die übrigen Direktoren und Commissare zusammenberufen werden, um diese Vakanzen zu besetzen, in der Art wie sie übereingekommen sind.

Eine solche Ernennung muß sich hinlänglich erweisen, und jeder, sowohl jetziger, als zukünftiger Direktor wird als solcher angesehen so lange er als solcher fungirt, Inhaber von wenigstens fünf Aktien sein müssen, in der Gesellschaft und auf seinen Namen eingetragen.

Artikel sechs. Außer der allgemeinen Aufsicht der Commissare über die Handlungen der Direktoren, sind diese ausdrücklich ermächtigt, um die jährliche Rechnung und Verantwortung der Direktoren, und damit die jährliche Bilanz der Gesellschaft im Namen der Aktionäre aufzunehmen, zu genehmigen oder abzuweisen, abzuschließen und zu unterzeichnen. Die Approbation und Unterzeichnung der Bilanz gilt für die Direktoren als Decharge.

Jährlich mit ultimo Dezember sollen die Direktoren die Bücher der Gesellschaft abschließen, und die Bilanz aufnehme, die spätestens am ersten März den Commissaren zur Verifikation und Approbation zugestellt werden muß.

Die genehmigte Bilanz muß in ein besonderes, dafür eingerichtetes Buch eingetragen, von den Commissaren unterzeichnet werden, und vom ersten April die fünfzehnten Mai zur Einsicht der Aktionäre, im Comptoir der Direktion, vorliegen.

Bevollmächtigte der Betheiligten dürfen diese Einsicht nicht nehmen, es sei denn, daß sie selbst Theilhaber der Gesellschaft sind.

Die Gesellschaft wird in Rechten und außer Rechten, nur durch die Direktoren vertreten.

Die Bestimmung des Maximums, über welches hinaus ein und derselbe Gegenstand nicht versichert werden darf, sind die Verfügung der Direktoren überlassen.

Außer den Vollmachten, welche nur von einem Direktor brauchen unterzeichnet zu werden, sollen alle Belege, welche sich auf Erlang oder eine Erledigung der Gesellschaft betreffen, von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet sein.

Artikel sieben. Die verfügbaren Gelder der Gesellschaft, außer denen der courenten Casse, sollen so viel als möglich, zu Belehnungen oder Prolegationen und nothigenfalls in couranten Staats-Effekten angelegt werden. — Uebrigens sollen von Werth in einer eisernen Kiste, oder eisernem Geldschrank, mit auf verschiedene Art laufenden Schlössern, von denen der Schlüssel unter einem der Commissare dahier, verbleiben muß, im Comptoir der Direktion verwahrt werden und in Gegenwart dieses Commissars soll die Bergung, das Aufnehmen und Verwechseln geschehen.

Artikel acht. Zur Belohnung für ihre Geschäftsverrichtungen soll an die Direktoren, fünf und zwanzig Prozent von der Prämie vergütet werden. Für die gewöhnlichen Comptoir-Unkosten, wie für Miethe und Unterhalt des Locals, das Salariren des Dienst-Personals, für Feuerung und Licht, Briefporto's und andere kleine Ausgaben, sind die Direktoren eine Vergütung von Fünfzehn Hundert Gulden, wenn aus der Bilanz erhellt, daß auf die Aktionäre eine Verzahlung von wenigstens Fünf Prozent vom Kapital, welches sie erlegt haben, geschehen kann, doch nur Tausend Gulden, wenn sich ergiebt, daß die Austheilung unter Fünf Prozent jährliches beträgt. Als Belohnungen an Agenten, Commissionäre, Commissionäre, für das Aufbringen von Versicherungen, wird den Direktoren ein Abzug von Zwanzig Prozent von dem Betrage der Prämie zugestanden.

Digitized by Google

Die durch die Errichtung und Einrichtung der Gesellschaft verursachten Unkosten, wozu auch Druck-, Stempel- und Annonce-Unkosten gehören, kommen auf Rechnung der Compagnie.

Artikel neun. Von den Gewinn-Antheilen werden den Aktionären jährlichs Fünf Prozent von ihren Erlegungen ausbezahlt. Der Saldo des Gewinnes wird vertheilt wie folgt:

Fünfzig Prozent über alle Antheile an die Direktoren und Commissare Fünfzehn Prozent, während die restirenden Fünf und dreißig Prozent, behufs eines Reservefonds zurückgelegt werden sollen; sobald dieser Reservefond zu einem Betrage von Dreißig Tausend Gulden gestiegen sein wird, sollen von den Fünf und dreißig Prozent nur zehn Prozent für den Reservefond zurückgelegt werden, während zwanzig Prozent an alle Aktionäre, und Fünf Prozent an die Direktoren ausgezahlt werden sollen.

Artikel zehn. Commissare und Direktoren können zu jeder Zeit eine allgemeine Versammlung von Theilhabern zusammenrufen, unter der Bedingung, daß sie dieselben deswegen vorher schriftlich und wenigstens acht Tage vorab einladen. Unbeschadet des oben in Artikel 5 Bestimmten, werden alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt. Jede Aktie giebt eine Stimme, doch darf Niemand mehr als wie vier Stimmen für sich selbst aufbringen.

Als Bevollmächtigte werden in den allgemeinen Versammlungen nur Aktionäre zugelassen. Weder ein Direktor noch ein Commissar sollen als Bevollmächtigte bei der Abstimmung auftreten dürfen.

Artikel eilf. Das Comptoir der Compagnie darf ohne ausdrückliche Zustimmung der Commissare nicht verlegt werden und alle Bücher und Beläge müssen stets dort verbleiben.

Artikel zwölf. Commissare haben die Befugniß, in so ferne dafür Gründe obwalten einen oder mehrere Direktoren zu entsetzen. In diesem Falle muß diese Entsetzung dem Direktor angezeigt werden, und binnen acht Tagen darnach eine Versammlung von Aktionären zusammenberufen werden, in welcher über die definitive Entlassung des Direktors zu entscheiden ist. Ein solcher Direktor hat sich vom Tage der Entlassung, von jeder Verwaltung zu enthalten.

Artikel dreizehn. Alle Streitigkeiten, welche diese Gesellschaft betreffen, sollen durch drei Schiedsrichter, welche von den Streitenden gemeinschaftlich ernannt werden, und im Weigerungsfalle, oder im Falle eines Streitpunktes, durch die befugten Richter entschieden werden. Schiedsrichter thun Ausspruch im höchsten Ressort.

Auf alle diese Bedingungen erklären die Comparenten sowohl für sich selbst, als für ihre Constituenten sich Gesetzkräftig zu verbinden und Domizilium in meinem, des Notars, Comptoir auf der Oudeschans nächst der Dykstraße dahier, zu nehmen.

Wovon Akt.

Dieser Passus fand statt zu Amsterdam, in meinem, des Notars, Comptoir, in Gegenwart von **Lambert Aard Maassen**, ohne Gewerbe und **Johannes Weers**, Leichenbitter, beide wohnhaft dahier, der Erstgenannte in dem Korsjespoortsteeg und der andere in der Kerkstraße nächst der Reguliersgracht, als Zeugen hierzu eingeladen, welche diese Urkunde nebst den Herren Comparenten und mir Notar, sofort nach geschehener Vorlesung unterzeichnet haben.

(Unterzeichnet.) **J. C. Bergendahl. — F. H. Klein. — A. Pleysier. — S. van der Held Ws. G. M. A. Macquelin. — J. H. Rocquette. — L. A. Maassen. — J. Weers. — J. L. Kabel** Notar.

Auf der Urkunde steht:

No. 111 Registrirt zu Amsterdam, den vierten Dezember 1800 ein und sechszig. Theil 128, Folio 27, Recto, Fach 1, drei Bogen, kein Rendoi, Empfangen für Gebühren fl. 2. 40 Cent., für 38 Cent. Erhöhung fl. 0. 91½ Cent. Zusammen Drei Gulden ein und dreißig einen halben Cent. Der Einehmer (gez.) **A. de Wit.**

---

19. November 1861. No. 43.

Wir **Wilhelm III.** von Gottes Gnaden König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Verfügend auf die uns überreichte Bittschrift des **Ary Pleysier** zu Amsterdam und zwei Andern, um unsere Bewilligung ansuchend, zur Errichtung einer namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft"

Gesehen den Bericht unseres Justiz-Ministers vom 18. dieses No. 140, 2. Abtheilung,

Geachtet auf Art. 33 bis inclusive 56 des Handels Gesetzbuches,

Haben geruht und für gut erachtet, unsre Bewilligung zu verleihen, auf den zu der Bittschrift gefügten Entwurf, des Einrichtungs-Aktes der namenlosen Compagnie „Die Niederländische Glas-Versicherungs Gesellschaft."

Unser Justiz Minister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Haag, den 19. November 1861. **Gez. Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
Gez. **Godefroi.**

Gleichlautend mit dem Original

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Für gleichlautende Abschrift

Der General-Sekretär im Justiz-Ministerium.
Gez. **de Jonge.**

Die Directoren für Deutschland
J. Degraa & Co. in Cöln a/Rh.

Druck v. F. W. Bossen in Hilden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51. Danzig, den 23. Dezember 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

441) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der fünfprozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage (a) verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Königl. Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der gedachten beiden Staatsanleihen, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaus der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. Dezember 1863. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

442) Zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung ist unterm 18. September d. J. ein neuer Postvertrag geschlossen worden, welcher mit dem 1. Januar 1864 in Kraft tritt. Nach diesem Vertrage beträgt das Gesammtporto für den einfachen bis 1 Loth excl. schweren frankirten Brief nach dem gesammten Niederländischen Postgebiete:

a. aus der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont . . . . 2 Sgr.,
b. aus den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks . . . . . 3 Sgr.

Unfrankirte Briefe unterliegen einem Portozuschlage von 1 Sgr. Für den einfachen unfrankirten Brief aus den Niederlanden nach der Rheinprovinz, Westphalen, Birkenfeld, Waldeck und Pyrmont werden daher 3 Sgr., nach den übrigen Theilen des Preußischen Postbezirks 4 Sgr. Porto vom Adressaten erhoben.

Der einfache Portosatz zwischen solchen beiderseitigen Post-Anstalten, welche in gerader Linie nicht weiter als 30 Kilometer (ungefähr 4 Meilen) von einander entfernt liegen, ist für frankirte Briefe auf 1 Sgr. (5 Cents), für unfrankirte Briefe auf 2 Sgr. (10 Cents) festgesetzt worden.

Für die Briefe im Gewichte von 1 Loth und mehr steigt das Porto wie bisher in der Art, daß von 1 bis 2 Loth excl. das zweifache, von 2 bis 3 Loth excl. das dreifache Porto u. s. f. für jedes weitere Loth ein einfacher Portosatz mehr berechnet wird. Recommandirte Briefe unterliegen dem Frankirungszwange; außer dem Porto für gewöhnliche Briefe wird eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr.

Digitized by Google

erhoben. Verlangt der Absender eine Empfangsbescheinigung des Adressaten zugesandt zu erhalten, so ist dafür ein weiterer Betrag von 2 Sgr. bei der Aufgabe zu entrichten.

Briefe mit Werthangabe unterliegen gleichfalls dem Frankirungszwange; dem Porto für recommandirte Briefe tritt bei diesen Sendungen ein Werthporto von 3 Pf. für jede 10 Thlr. oder jeden Theil von 10 Thalern der declarirten Summe hinzu. Wird eine Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt, so hat der Absender dafür außerdem den Betrag von 2 Sgr. zu entrichten. Die Briefe mit Werthangabe müssen mit einem Kreuzcouvert versehen und mit 5 gleichen Siegeln mittelst Siegellack verschlossen sein. Die Höhe der Werths-Declaration ist unbeschränkt; der Werthbetrag muß auf der Adreßseite des Briefes, in der linken untern Ecke, in Buchstaben angegeben sein. Das Gewicht jedes einzelnen Briefes mit Werthangabe darf 1 Pfund nicht überschreiten.

Briefe, welche von der Post-Anstalt des Bestimmungsorts mittelst expresser Boten an die Adressaten bestellt werden sollen, müssen mit dem Vermerk „durch Expressen zu bestellen" versehen sein. In solchem Falle hat der Absender außer dem Porto für gewöhnliche Briefe die Expreß-Bestellgebühr voraus zu bezahlen. Dieselbe beträgt 3 Sgr., wenn der Brief nach dem Orte einer Post-Anstalt bestimmt ist, und 5 Sgr., wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, an welchem eine Post-Anstalt sich nicht befindet. Reicht indeß der Betrag von 5 Sgr. zur Bezahlung des Boten nicht aus, so wird der erforderliche Mehrbetrag vom Adressaten eingezogen.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pf. für je 2½ Loth excl., mithin bis 2½ Loth excl. 9 Pf., von 2½ bis 5 Loth excl. 1½ Sgr., von 5 bis 7½ Loth excl. 2¼ Sgr. u. s. w. Diese ermäßigte Taxe findet jedoch nur in dem Falle Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster keinen Kaufwerth haben, und wenn dieselben entweder unter Band gelegt oder so verpackt sind, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann.

Derartigen Sendungen können folgende handschriftliche Notizen beigefügt werden: die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der Firma des Absenders, die Nummern und die Preise. Andere handschriftliche Vermerke dürfen nicht hinzu gesetzt werden; insbesondere ist die Beifügung eines Briefes unzulässig.

Correcturbogen unterliegen derselben Taxe, wie die Waarenproben und Muster. Es ist gestattet, den Correcturbogen die dazu gehörigen Manuscripte beizuschließen und solche schriftliche Bemerkungen hinzuzufügen, welche sich auf die Herstellung im Druck beziehen. Andere schriftliche Notizen sind nicht gestattet, die Beifügung eines Briefes ist gleichfalls unzulässig. Das Porto von 9 Pf. für je 2½ Loth excl. ist vom Absender vorauszubezahlen, die Verpackung muß unter Band erfolgen.

Waarenproben, Muster und Correcturbogen werden, wenn sie den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wie Briefe taxirt.

Zeitungen, Preiscourante, Circulare, Kataloge, Anzeigen und sonstige gedruckte, lithographirte und metallographirte Gegenstände unter Band müssen vom Absender frankirt werden. Das Porto beträgt 9 Pf. pro Loth excl.

Die Bestimmungen des neuen Vertrages kommen vom 1. Januar 1864 zugleich für den Postverkehr zwischen dem gesammten Gebiet des deutschen Post-Vereins und den Niederlanden, soweit dieser Verkehr durch Preußische Post-Anstalten vermittelt wird, in Anwendung.

Berlin, den 11. Dezember 1863.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

443) Diejenigen, welche unser Amtsblatt freiwillig halten, und auch auf den nächstfolgenden Jahrgang zu abonniren gesonnen sind, werden ersucht, die Bestellung pro 1864 noch im Laufe dieses Monats bei der betreffenden Königl. Post-Anstalt abzugeben, indem beim späteren Abonnement die Lieferung der bis dahin bereits erschienenen Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen. Der Pränumerations-Preis für das Amtsblatt mit dem öffentlichen Anzeiger beträgt für den Jahrgang 15 Sgr.

Danzig, den 12. Dezember 1863.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

444) Die Martini-Marktpreise und die 24jährigen Durchschnitts-Martini-Marktpreise pro 1840—1863, nach Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre, in den Normal-Marktorten Danzig, Elbing, Marienburg, Dirschau und Bütow werden durch die nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Normal-Marktort	für das	Martini-Marktpreis 1863.					24jähriger Martini-Durchschnittspreis nach den Marktpreisen pro 1840/63 nach Abzug der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, nach Vorschrift der §§. 19 und 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.				
	Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen
		pro Scheffel									
		tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.	tl. sg. pf.
Danzig	1864	2 1 5	1 11 4	1 5 10	—27—	1 18 4	2 14 5	1 19 6	1 9 9	—26—	1 29 1
Elbing		1 27 4	1 8 6	1 5 4	—21 6	1 19 —	2 13 4	1 19 1	1 8 11	—23 9	1 22 10
Marienburg		1 27 6	1 10 —	1 2 6	—23 6	1 18 —	2 12 11	1 17 10	1 6 6	—24 11	1 20 10
Dirschau		2 4 5	1 4 10	1 9 10	—25—	1 14 10	2 12 7	1 16 9	1 8 9	—27 6	1 22 6
Bütow		2 — —	2 1 11 7	1 3 11	—26 10	1 15 9	— — —	1 18 10	1 9 4	—25 10	— — —

Danzig, den 9. December 1863. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

445) Den Inhabern der nachstehend aufgeführten, zur Amortisation im Jahre 1864 ausgelooften Danziger Stadt-(Gas-) Obligationen zur Anleihe der 170,000 Thlr. vom 31. März 1853 und zwar:

Littr. A. No. 3 und 22 à 1000 Thlr.,
Littr. B. No. 10, 21, 26 und 28 à 500 Thlr.,
Littr. C. No. 14, 16, 17, 66, 98, 99, 110, 118, 157, 170 und 179 à 200 Thlr.,
Littr. D. No. 12, 31, 77 und 96 à 100 Thlr.,
Littr. E. No. 53, 63, 136, 165, 183 und 185 à 50 Thlr.,
Littr. F. No. 6, 16, 46, 73, 74, 218, 242, 243, 251, 255, 307, 329, 369 und 395 à 25 Thlr.,

werden diese Obligationen hiermit dergestalt gekündigt, daß die Abzahlung des Capitals nebst Zinsen am 1. Juli 1864 durch die hiesige Kämmerei-Kasse erfolgt, mithin von da ab die Zinszahlung aufhört.

Danzig, den 12. Dezember 1863. Der Magistrat.

446) Diesem Stück des Amtsblatts ist ein Abdruck des zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins vereinbarten neuen Reglements für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz, und die dazu erlassene Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. September c. beigefügt.

Danzig, den 15. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

447) Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach höherer Bestimmung für das Jahr 1864 den Heeringsfalzern, wie bisher, die Tonne verpackten St. Ubes-Salzes à $378^{24}/_{30}$ Pfd. zu 2 Thlr. 16 Sgr. zum Heeringssalzen überlassen werden wird.

Danzig, den 14. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Patent-Verleihungen.

448) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Dezember d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Gegenständen aus Porzellan- oder Thonmasse, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

449) Dem Uhrmacher Eduard Böhmer zu Stadtberge ist unter dem 8. Dezember 1863 ein Patent auf ein Hemmungssystem für Pendeluhren, welches in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

450) Dem Maschinen-Fabrikanten A. Mestern in Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 11. Dezember 1863 ein Patent

auf eine Vorrichtung an durch Dampfkraft in Bewegung gesetzten Pumpwerken für hydraulische Pressen zur Regulirung des Betriebes nach Maßgabe des stattfindenden Widerstandes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

451) Den Maschinenfabrikanten Jung und Must in Halle a. S. ist unter dem 7. Dezember 1863 ein Patent

auf eine Regulator-Vorrichtung für solche Dampfmaschinen, bei denen die hin- und hergehende Bewegung der Kolben nicht in eine rotirende umgewandelt wird, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Post-Director Sachse ist, unter Ernennung zum Ober-Post-Director, von Arnsberg nach Danzig, und der Ober-Post-Director Breithaupt in gleicher Eigenschaft von Danzig nach Arnsberg versetzt worden.

Der Feldmesser Hugo Maloneck zu Danzig ist als solcher vereidigt worden.

Der Oberförster-Kandidat Bossart zu Stellinen ist, an Stelle des pensionirten Försters Kaufmann, zum Stellvertreter des Oberförsters Otto daselbst in Bezug auf dessen Geschäfte als Polizeianwalt für das Königliche Forstrevier Stellinen widerruflich ernannt worden.

Dem Friedrich Gottlieb Kresin zu Weslinke, Kreises Danzig, ist auf Grund seiner Führungszeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht seiner Annahme als Hauslehrer innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Der Johanna Henriette Constantia Haering aus Danzig ist auf Grund ihrer Führungs-Zeugnisse der nachgesuchte Erlaubnißschein widerruflich dahin ausgefertigt worden, daß in polizeilicher Hinsicht ihrer Annahme als Erzieherin innerhalb des Regierungsbezirks Danzig kein Bedenken entgegensteht.

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt sowohl für den Vereins-Verkehr, als mit den darin näher bezeichneten Modifikationen auch für den nur zwischen Preußischen Stationen sich bewegenden Verkehr vom 1. Oktober d. J. ab in Stelle des bisherigen Reglements in Kraft. Berlin, den 16. September 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Reglement

für

die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt. In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich: a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst. Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet. Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind: 1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends; 2) vom 1. Oktober bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends. Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage): von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags; an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist. In den geeigneten Fällen, und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speziellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant“ oder poste restante ist zulässig.

Digitized by Google

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten. Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen. Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen: I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist. II Dienst-Depeschen. III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht. Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 und 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet. Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben. Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, sowie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. Soll der Adressat den Botenlohn bezahlen, so kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen, welches zurückerstattet wird, wenn innerhalb 5 Tagen eine Rückmeldung über verweigerte Bezahlung des Botenlohnes nicht stattgefunden hat.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andrerseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt. Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu. Ebenso wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit der Beförderungs-Gebühr bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-

Digitized by Google

Station besteht, der Satz von 8 Sgr. Preußisch, 40 Kr. Oesterreichisch, 28 Kr. süddeutsch, 50 Cents Niederländisch, = 1 Franc für die einfache Depesche bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone). Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 12 Sgr. ꝛc., solche mit 31 bis 40 Worten 16 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten. Die Zonen bestimmen sich durch direkte Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 35 geographischen Meilen die zweite, die weiteren 55 Meilen die dritte, und was über 100 Meilen, die vierte Zone bilden. Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone. Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für															
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten								Zuschlag für jede folgenden 10 Worte							
		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch		Preußisch		Oesterreich.		Süddeutsch		Niederländ.		Französisch	
nach Zonen.	nach Meilen.	Thlr.	Sgr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Cent.	Cts.	Cent	Thlr.	Sgr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Cent.	Cts.	Cent
I.	bis 10	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—	—	4	—	20	—	14	—	25	—	50
II.	über 10 bis 45	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—	—	8	—	40	—	28	—	50	1	—
III.	über 45 bis 100	—	24	1	20	1	24	1	50	3	—	—	12	—	60	—	42	—	75	1	50
IV.	über 100	1	2	1	60	1	52	2	—	4	—	—	16	—	80	—	56	1	—	2	—

Anmerkung. Für die **innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz kommen für die einfache nicht mehr als 20 Worte zahlende Depesche in der ersten Zone 8 Sgr., in der zweiten 10 Sgr., darüber hinaus 16 Sgr., und für jede weiteren 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühren zur Erhebung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache Depesche im internen Verkehr beträgt sonach 16 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte

§. 15. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet: 1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist. Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet. 2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht. Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben, — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer oder italienischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als eben so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen und italienischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden. 3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Prozent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet. 4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Dasselbe

Digitized by Google

gilt von den in der Mitte oder am Ende einer Zahl vorkommenden Schillingszeichen /). Die zwischen einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen dagegen werden nicht mitgezählt. 5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu. 6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt. 7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört. Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird. Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen: a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Kr. Oesterreichisch = 28 Kr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch, für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt. Diese Gebühr ist auch für diejenigen Depeschen zu entrichten, welche die Bezeichnung poste restante enthalten und demgemäß der Postbehörde zur Aufbewahrung überliefert werden. Für die Weiterbeförderung der Depeschen per Post nach außereuropäischen Ländern betragen die Gebühren 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Kr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch. b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 3 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl 20 Kr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Kr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch. c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, der Gebührensatz der ersten Zone für die einfache Depesche von 20 Worten, mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr. d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 3 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen. Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Kr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl. Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt. Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu. Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung, je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung: 6 Sgr., 30 Kr. Oesterreichisch, 21 Kr. süddeutsch, 35 Cents

Digitized by Google

Niederländisch. Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen. Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten: „Antwort bezahlt“, wenn nicht mehr als 20 Worte, und „Antwort .... bezahlt“ (z B. Antwort 30 bezahlt), wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden. Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber wegen Ueberschreitung der Wortzahl die Antwortsdepesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Kr. Oesterreich. = 21 Kr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen. Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt. Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 6 Sgr., oder von 30 Kr. Oesterreichisch, oder von 21 Kr. süddeutsch, oder von 35 Cents Niederländisch erstattet. Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann. — Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist. Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren. Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen. Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt. Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den

Digitized by Google

neuen Adreßort nachtelegraphirt und mit Post, Bote oder Estafette nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Lokal des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht. Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet. Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten. Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reklamation innerhalb sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt. Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden. Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen, im Falle die Depesche unbestellbar ist oder die Bezahlung der Weiterbeförderungs-Gebühr vom Adressaten verweigert wird. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Druck von Louis Passenow in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 52. Danzig, den 30. Dezember 1863

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

453) Nachdem gegen die in Leipzig erscheinende Zeitschrift „die Gartenlaube“ auf Grund des §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich auf Vernichtung erkannt worden ist, wird die fernere Verbreitung dieser Zeitschrift im Preußischen Staate hiermit auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes unter Hinweisung auf die im §. 53 daselbst angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 14. Dezember 1863. Der Minister des Innern.

454) In dem Postverkehr mit den zu Bundeszwecken mobil gemachten, nach dem Auslande abgerückten Preußischen Truppentheilen werden: gewöhnliche Briefe und Geldbriefe mit deklarirten Einlagen bis 50 Thlr. einschließlich, hin- wie herwärts und ohne Unterschied des Dienstgrades des Empfängers oder Absenders frei von Porto befördert. Die Adresse muß den Vermerk: „Feldpostbrief“ tragen und bei Sendungen an Militairs und Militair-Beamte genau angeben, zu welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Compagnie (oder sonstigem Truppentheile) der Empfänger gehört, welchen Grad und Character oder welches Amt bei der Militair-Verwaltung derselbe hat.

Unter welchen Bedingungen sonstige Arten von Post-Sendungen im Verkehr mit jenen Truppentheilen bis auf Weiteres stattfinden können, darüber ist jede Postanstalt mit einer gedruckten Zusammenstellung versehen, welche auf Verlangen dem Publikum vorgelegt wird.

Berlin, den 23. Dezember 1863 General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

455) Die projectirte preußische Mühlenversicherungs-Gesellschaft zu Berlin hat bisher die staatliche Genehmigung nicht erhalten. Dessen ungeachtet haben die, bei dem Projecte betheiligten Unternehmer den Geschäftsbetrieb durch Abschluß der Versicherungen, Einziehung der Prämien, Annahme von Cautionen der Agenten ꝛc. begonnen und fortgesetzt. Da dies nach §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 verboten ist, so ist die kriminalrechtliche Bestrafung der gedachten Unternehmer beantragt worden, und wird ein Jeder davor gewarnt, mit der qu. Gesellschaft Versicherungs-Verträge abzuschließen, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat und dies öffentlich bekannt gemacht wird.

Danzig, den 17. Dezember 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

456) Höherer Anordnung gemäß bringen wir den Medizinal-Beamten unseres Departements die genaue Beachtung der unterm 9. Februar 1853 mitgetheilten Circularbestimmung des Herren Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 20. Januar 1853 in Betreff der bei Ausstellung ärztlicher Atteste zu befolgenden Vorschriften hiermit wiederholt in Erinnerung.

Danzig, den 19. Dezember 1863. Königl. Regierung Abthl. des Innern.

457) Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhalts den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werthsdeclaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben. Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Thlr. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ Sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 Sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Danzig, den 23. Dezember 1863. Der Ober-Post-Director.

Digitized by Google

458) **Instruction**
wegen Benutzung der Eisenbahnen zum Transport von Verbrechern und Vagabonden.

Wegen Benutzung der Eisenbahnen zu Transporten von Verbrechern und Vagabonden wird für die Provinz Preußen mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und der Justiz hierdurch Folgendes angeordnet.

§. 1. Die Transporte von Verbrechern und Vagabonden nach den Straf- und Corrections-Anstalten der Provinz sind vom 1. Januar 1864 ab, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar und zweckmäßig erscheint, unter Benutzung der Eisenbahnen zu befördern. Ebenso sollen die eingerichteten Transportzüge auch zur Beförderung aller von den Gerichtsbehörden zu veranlassenden oder aus polizeilichen Rücksichten zu veranstaltenden Transporte benutzt werden.

§. 2. Die Beförderung erfolgt am 1. und 15. jeden Monats und wenn diese auf Sonn- und Festtage treffen, am Tage vorher.

§. 3. Für die einzelnen Kreise resp. Ortschaften sind durch besondere Transport-Tableaux diejenigen Eisenbahn-Stationen und diejenigen Züge bestimmt, welche zu den Transporten benutzt werden müssen. Die nähere Anweisung darüber, ob in den Kreisstädten die zu transportirenden Personen zu sammeln und dann gemeinschaftlich auf den Landwegen zu den Eisenbahn-Stationen zu transportiren, oder nach den Lokalverhältnissen zweckmäßig die Transporte von einzelnen Ortschaften aus direkt dahin zu bewirken sind, wird den Königlichen Regierungen für ihre resp. Verwaltungs-Bezirke überlassen und hier nur bestimmt, daß die Absendung der Transporte so einzurichten bleibt, daß dieselben mindestens eine halbe Stunde vor der Abfahrt des betreffenden Zuges auf der Eisenbahn-Station eintreffen.

Der Transport nach dem Eisenbahnhofe erfolgt nach der durch die General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 ertheilten und den dieselbe ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

§. 4. Da die Zahl der Transporteure bei Eisenbahn-Transporten in der Regel weit geringer sein wird, als dieselbe in der General-Transport-Instruktion für Transporte auf den Landwegen festgesetzt worden ist, so bestimmt die absendende Behörde, gleich bei der Absendung des Landweg-Transports, welcher von den Transporteuren den Transport auf der Eisenbahn begleiten, und welche dagegen nach Erreichung der Eisenbahn-Station wieder umkehren sollen. Die zur Rückkehr bestimmten Transporteure dürfen jedoch den Transport nicht eher verlassen, als bis letzterer im Eisenbahnwagen untergebracht ist und der Zug sich in Bewegung gesetzt hat.

§. 5. Für jeden Transport ist der im §. 19 der General-Transport-Instruktion vorgeschriebene Transportzettel auszustellen, und in diesem derjenige Transporteur, welchem die Führung des Transports obliegen soll, ausdrücklich zu benennen. Den Transportzettel erhält der Führer und außer demselben noch einen besonderen, von der absendenden Behörde ausgestellten, an die betreffende Eisenbahn-Verwaltung gerichteten Requisitionsschein, auf Grund dessen die Beförderung des Trantsports auf der Eisenbahn erfolgt. Der Requisitionsschein muß stets die Anzahl und die Namen der Transporteure sowie der Transportaten, den Bestimmungsort des Transports, sowie die Stationen, innerhalb welcher derselbe auf der betreffenden Eisenbahn zu befördern ist, enthalten und dient der Eisenbahn-Verwaltung als Beweis über die stattgefundene Beförderung und als Grundlage der demnächst aufzustellenden Liquidation des Fahrgeldes. Muß der Transport mehrere Eisenbahnen passiren, so wird für jede einzelne Bahn ein besonderer Requisitionsschein ausgestellt.

§. 6. Sobald ein auf der Eisenbahn weiter zu befördernder Transport auf der Eisenbahn-Station ankommt, hat sich der Führer des Transports bei dem Stations-Vorstande zu melden, welcher dem Transporte, soweit es die Räumlichkeit gestattet, ein von dem Passagier-Zimmer getrenntes einstweiliges Unterkommen anweist und näher bestimmt, wann der Transport in den Eisenbahnzug einsteigen soll. Sodann hat der Transportführer sich vor dem Einsteigen in den Zug dem betreffenden Zugführer vorzustellen und demselben den Requisitionsschein (cf. §. 5) einzuhändigen.

§. 7. Bei Beförderung der Transporte auf der Eisenbahn sind bestimmte, ausschließlich diesem Zwecke dienende Wagenräume zu benutzen, und zwar entweder besonders eingerichtete, mit Sitzplätzen versehene vierräderige Güterwagen, oder besonders abgeschlagene Coupés dritter Wagenklasse, da die Transportaten von dem Verkehr mit andern Reisenden abgeschlossen werden müssen. Es ist demnächst nicht zu gestatten, daß in die für den Transport bestimmten Wagenräume andere Personen als Transporteure und Transportaten aufgenommen, oder letztere unabgesondert befördert werden.

Digitized by Google

§. 8. Während der Fahrt, auch an den einzelnen Stationen, darf der den Transport enthaltende Wagen weder von einem Transporteur, noch weniger von einem Transportaten eigenmächtig geöffnet werden. Wird die Oeffnung des Wagens überhaupt nothwendig, so ist einer der den Zug begleitenden Schaffner von dem Führer des Transports hierum anzusprechen. Alles unnöthige Aussteigen ist zu vermeiden, insbesondere den Transportaten das Aussteigen nur in den dringendsten Fällen unter sorgfältiger Bewachung und, wo möglich nur an solchen Anhaltepunkten zu gestatten, wo für den Transport-Tag besondere polizeiliche Aufsicht angeordnet ist.

§. 9. Da die Eisenbahn-Beamten nur verpflichtet sind, die auf dem Transporte befindlichen Personen in der Weise zu beaufsichtigen, wie sie die Reisenden überhaupt zu beobachten haben und eine weiter gehende Controlle ihnen nicht obliegt, so ist auf die Auswahl besonders zuverlässiger und gewandter Transporteure genaue Aufmerksamkeit zu richten, und wo geeignete Personen gefunden sind, möglichst wenig mit denselben zu wechseln, um bei dem Eisenbahn-Transporte mittelst einer geringeren Zahl von Transporteuren auch stets den nöthigen Grad von Sicherheit zu erlangen.

§. 10. An solchen Eisenbahn-Stationen, an denen nach dem speciellen Transport-Tableau ein Zugang zu der Eisenbahn zu erwarten steht, oder die Transporte von einer Eisenbahn auf die andere übergehen, oder aber die Eisenbahn ganz verlassen, sind an den Tagen resp. Stunden, zu welchen die Transporte nach dem Tableau eintreffen, besondere polizeiliche Vorkehrungen durch Aufstellung von Gensd'armen oder sonstigen geeigneten Polizei-Beamten zu treffen, welche das Einsteigen resp. Aussteigen der Transportaten zu überwachen, dieselben auch, soweit dies erforderlich, bei der Abführung vom Bahnhofe zu begleiten haben.

§. 11. In Betreff der Zahl der Transporteure, welche den Transport auf dem Landwege bis zu der betreffenden Eisenbahn-Station zu begleiten haben, bleiben die Bestimmungen der General-Transport-Instruktion maßgebend. Für die Transporte auf den Eisenbahnen ist dagegen die Zahl der Transporteure zu verringern, und zwar dergestalt, daß, wenn nicht besondere Umstände etwas anderes erheischen, auf einen bis 3 Transportaten ein Transporteur, auf 4 bis 6 Transportaten zwei Transporteure, auf 7 bis 9 Transportaten drei Transporteure u. s. w. gerechnet werden. Die Zahl der Transporteure muß also in der Regel dem dritten Theile der Zahl der Transportaten gleich sein und wird hierüber vorausgesetzt, daß die Transporteure bewaffnet, und gefährliche, starke und widerspenstige Verbrecher resp. Vagabonden nach §. 22 der General-Transport-Instruktion gefesselt oder gebunden sind. Einem besonders gefährlichen Verbrecher kann auch ein ausschließlich zu dessen Bewachung bestimmter Transporteur, was in dem Transportzettel speziell hervorzuheben ist, beigegeben werden und wird dann ein solcher Transporteur bei der nach den vorstehenden Normen zu bemessenden Zahl der Transporteure nicht mitgerechnet.

§. 12. Wenn durch das Zusammentreffen mehrerer, nach einer und derselben Straf- oder Corrections-Anstalt bestimmten Transporte das Verhältniß der Zahl der Transporteure zu der Zahl der Transportaten größer wird, als solches im vorhergehenden Paragraphen generell festgesetzt worden ist, so sind so viele Transporteure, als zur Erlangung des richtigen Verhältnisses nöthig sind, zurückzulassen; dies darf jedoch niemals solche Transporteure, welche zu den bereits im Eisenbahnzuge befindlichen Transporten gehören, sondern immer nur solche Personen treffen, welche auf den betreffenden Eisenbahn-Stationen neu hinzutretende Transporte begleiten. Die Bestimmung darüber, ob und eventualiter welche Transporteure umkehren sollen, steht den nach §. 10 zur besondern Controlirung der Transporte angestellten Gensd'armen oder sonstigen Polizei-Beamten zu, und wird, falls mehrere Beamte an einem Stationsorte wegen der nöthigen Ueberwachung aufgestellt werden, einer derselben von der zuständigen Behörde ausdrücklich dazu mit generellem Auftrage versehen. Der betreffende Gensd'arm oder Polizei-Beamte hat in dem ihm vorzulegenden Requisitionsscheine (§ 5) die Namen der zurückzulassenden Transporteure anzustreichen und auf dem Scheine, unter Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken, daß die Durchstreichung resp. die damit zusammenhängende Aenderung der Zahlen durch ihn erfolgt sei.

§. 13. Die vorstehend angeordnete Bemessung der Zahl der Transporteure nach der Gesammtzahl der Transportaten findet blos auf diejenigen zusammentreffenden Transporte, welche nach einem und demselben Bestimmungsorte befördert werden sollen, Anwendung, indem nur diese sich in einen Transport zusammenziehen und in Bezug auf die Zahl der Transporteure gemeinsam behandeln lassen, während bei dem Zusammentreffen mehrerer Transportgruppen, welche nach verschiedenen Bestimmungsorten dirigirt, jedoch theilweise auf einzelnen Bahnstrecken gemeinschaftlich befördert werden, die Zahl der Transporteure für jede Gruppe besonders zu bemessen und lediglich nach Verhältniß der Zahl der Transportaten der betreffenden Gruppe zu bestimmen bleibt. Im Uebrigen findet jedoch auch unter verschiedenen Transport-

Digitized by Google

gruppen eine Verbindung in der Art statt, daß die Transporteure der verschiedenen Gruppen sich unter einander nach Kräften zu unterstützen und wechselseitig, z. B. bei zeitweisem Austritte eines Transporteurs an einem Stationsorte zu vertreten haben.

Zur bessern Erreichung dieses Zweckes und eines einheitlichen Zusammenwirkens hat unter den Transporteuren eine Person als Führer der sämmtlichen Transportgruppen zu fungiren, und ist dem Führer in seinen Anordnungen von den übrigen Transporteuren Folge zu leisten. Als Führer gilt zunächst derjenige Transporteur, welcher von der absendenden Behörde in dem Transportzettel (§. 5) für den ihm ursprünglich anvertrauten Transport als Führer ausdrücklich bezeichnet ist, und welcher mit seiner Transportgruppe zuerst die Eisenbahn-Reise angetreten hat. Derselbe verbleibt in dieser Funktion bei dem Hinzutreten neuer Transportgruppen und ist von den Begleitern der letzteren ohne Weiteres als Führer der sämmtlichen hinzutretenden Gruppen anzuerkennen.

Ist auf einem Zuge ein Transport noch nicht in Bewegung, und treffen in diesem Falle mehrere Transport-Gruppen auf einer Eisenbahn-Station gleichzeitig zusammen, so wird für die zusammentreffenden Transporte der Führer aus denjenigen Transporteuren, welche für die einzelnen Transportgruppen als deren Führer von den absendenden Behörden in den Transportzetteln benannt sind, durch den an dem Stationsorte aufgestellten Gensd'armen oder sonstigen Polizeibeamten ausgewählt. Der solchergestalt einmal in Funktion getretene Führer behält diese Eigenschaft so lange, als er mit der ihm ursprünglich anvertrauten Transport-Gruppe auf dem betreffenden Zuge verweilt. Nach seinem Abgange, und wenn dann noch einzelne Transport-Gruppen weiter befördert werden, wird für diese von dem aufgestellten Controllbeamten ein neuer Führer bestellt.

§. 14. Die Kosten für Transporte auf den Landwegen nach den Bahnhöfen resp. von den Bahnhöfen, auf denen die Transporte die Eisenbahn verlassen, und nach der Straf- resp. Corrections-Anstalt zu Fuß weiter zu gehen, werden auch ferner nach den bestehenden Vorschriften berechnet und liquidirt.

Für Transporte auf den Eisenbahnen finden dagegen folgende Bestimmungen und Vergütigungen statt:

a. Den Transporteuren wird für Rechnung derjenigen Fonds, welchen die Bestreitung der Transportkosten überhaupt zur Last fällt, auf dem Wege nach den Straf- resp. Corrections-Anstalten freie Eisenbahnfahrt, gewährt und für die Rückreise bis zu dem Stationsorte, an welchem sie die Eisenbahnfahrt angetreten haben, das Fahrgeld dritter Wagenklasse baar gezahlt;
b. außerdem empfängt jeder Transporteur ein Tagegeld von 15 Sgr., welches aus denselben Fonds zu bestreiten ist. Für Transporteure aus den großen Städten kann ein Diätensatz bis 20 Sgr. bewilligt werden;
c. für die Rückreise auf der Eisenbahn wird außer dem Fahrgelde keine Vergütigung gezahlt, wenn dieselbe noch am Tage des Transports mittelst der Eisenbahn geschehen kann; im entgegengesetzten Falle werden die Vergütigungssätze sub b gewährt;
d. die Verpflegungskosten für die Gefangenen werden auch für die Tage, an welchen sich dieselben auf der Eisenbahn befinden, nach den im Eingange dieses §. erwähnten Bestimmungen berechnet.

§. 15. Das Eisenbahn-Fahrgeld dritter Klasse, welches die Eisenbahn-Verwaltung für jede Person, ohne Unterschied zwischen Transporteur und Transportaten, desgleichen ohne Unterschied, ob der zum Transport bestimmte Wagen schwach oder stark besetzt ist, vergütigt erhält, wird nicht wie für andere Reisenden, vorausbezahlt, sondern von der Eisenbahn-Verwaltung nachträglich für jeden Monat bei denjenigen Straf- resp. Corrections-Anstalten liquidirt, für welche die betreffenden Transporte bestimmt waren.

Die Anstalts-Kasse leistet, wenn die Liquidation überhaupt in Ordnung ist, erstattungs- und gegebenenfalls vorschußweise die Zahlung und liquidirt die etwa geleisteten Vorschüsse demjenigen Fonds zur Erstattung, welcher zur Tragung der verlegten Kosten verpflichtet ist.

Zur Justificirung der Liquidation der Eisenbahn-Verwaltungen dienen die im §. 5 erwähnten Requisitionsscheine, welche die Zahl der per Eisenbahn beförderten Transporteure und Transportaten, sowie die Länge der durchfahrenen Strecke nachweisen.

§. 16. In Betreff der Zahlung der Gebühren der Transporteure und der denselben hierauf eventl. zu leistenden Vorschüsse, ingleichen der Verpflegungsgelder für die Transportaten, bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen und Einrichtungen.

Königsberg, den 6. Oktober 1863.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath v. Eichmann.

Vorstehende Instruction tritt mit dem 1. Januar 1864 für den Regierungsbezirk Danzig in Kraft.

Danzig, den 12. December 1863. Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Digitized by Google

Tableau

zum Transporte von Verbrechern und Landstreichern aus dem Regierungs-Bezirk Danzig nach den Zwangs-Anstalten in Graudenz und Mewe.

Kreis.	Absendende Behörden.	3. Transporttag vor dem 1. resp. 15. Transport von	bis	2. Transporttag vor dem 1. resp. 15. Transport von	bis	1. Transporttag vor dem 1. resp. 15. Transport von	bis	Abgang des Transports mit der Eisenbahn. in	um	Bemerkung.
Danzig	Polizei-Direction Stadt- u. Kreisgericht Ländl. Polizeiamt	—	—	—	—	—	—	Danzig	6 U. 3 M. früh.	
Neustadt	Kreisgericht Rent-Amt Magistrat Neustadt	—	—	Neustadt	Zoppot	Zoppot	Danzig	Danzig	6 U. 3 M. früh.	
	Kr.-Ger.-Commiss. Magistrat Putzig	—	—	Putzig						
Carthaus	Kreisgericht Rent-Amt	—	—	—	—	Carthaus	Danzig	Danzig	6 U. 3 M. früh.	
Berent	Rent-Amt Kreisg.-Commiss. Berent	Berent	Pogutken	Pogutken	Stargardt	Stargardt	Pelplin	Pelplin	7 U. 53 M. früh.	
	Kreisg.-Commiss. Schöneck	—	—	Schöneck						
Elbing	Polizei-Direction Kreisgericht Rent-Amt Elbing	—	—	—	—	—	—	Elbing	5 U. 51 M. früh.	
	Magistrat Tolkemit	—	—	—	—	Tolkemit	Elbing	—		
Marienburg	Kreisgericht Magistrat Rent-Amt Marienburg	—	—	—	—	—	—	Marienburg	6 U. 38 M. früh.	
	Kreisger.-Deput. Rent-Amt Tiegenhof	—	—	—	—	Tiegenhof	Marienburg			
Stargardt	Magistrat Kreisger.-Comm. Dirschau	—	—	—	—	—	—	Dirschau	7 U. 24 M. früh.	
	Kreisgericht Magistrat Stargardt	—	—	—	—	Stargardt	Pelplin	Pelplin	7 U. 51 M.	

Digitized by Google

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

459) Das am 22. d. M. ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 5792. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zollvereins einerseits und der Republik Chili andererseits. Vom 1. Februar 1862; unter

Nr. 5793. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenkirchen nach Schürdt bei Flammersfeld an der Rheinstraße, im Regierungs-Bezirke Coblenz, an die betreffenden Gemeinden; unter

No. 5794. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der Strecke von Tönnisstein bis Oberzissen als Fortsetzung der Brohl-Tönnisteiner Chaussee, an die Gemeinden Burgbrohl, Nieder- und Oberweiler und Nieder- und Oberzissen; unter

No. 5795. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. November 1863, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Emden bis zur Alvensleben-Brumbyer Chaussee, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, an die Unternehmer, den Besitzer des Ritterguts Emden und die Gemeinde Emden; unter

No. 5796. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Aufhebung des in der Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig vom 30. Januar 1821 enthaltenen Verbots des Feueranmachens auf den Schiffen und des Kochens außerhalb der Privathäuser und der Kochhäuser; unter

No. 5797. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. November 1863, betreffend die Einrichtung einer Handelskammer für die Stadt Swinemünde einschließlich des fiskalischen Hafengrundes im Kreise Usedom-Wollin des Regierungs-Bezirks Stettin; unter

No. 5798. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung des Statuts des Märkisch-Westfälischen Bergwerksvereins zu Iserlohn vom 5. Juli 4. August 1854. Vom 3. Dezember 1863; und unter

No. 5799. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Aachen-Höngener Bergwerks-Actiengesellschaft mit dem Sitze zu Aachen errichteten Actiengesellschaft. Vom 10. Dezember 1863.

Patent-Verleihungen.

460) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Dezember 1863 ein Patent auf einen Pflug zur Bearbeitung des Bodens in den Weinbergen, soweit derselbe nach der beigebrachten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Vicar Joseph Wegner aus Culm ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Meisterwalde, Kreises Danzig, verliehen worden.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Hiebei der Oeffentliche Anzeiger.

Druck der Schroth'schen Offizin in Danzig, Frauengasse No. 37.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

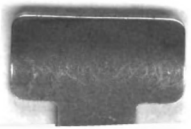

Digitized by Google